

# PROTOKOLL der 172. Sitzung des StuRa am 07.11.2023

---

## Unterlageninformationen

---

**Stand:** 07.11.2023 20:01

**Protokoll genehmigt am:** 21.11.2023

**Kandidieren & Kandidaturen:** <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

(Einsicht der Kandidaturen nur vom Uni-Netz oder vom Uni-VPN aus)

**Sitzungsunterlagen und weitere Unterlagen für die Sitzung online:**

<https://www.stura.uni-heidelberg.de/vs-strukturen/studierendenrat/protokolle-sitzungsunterlagen-beschluesse-der-11-legislatur/>

---

## Sitzungsinformationen

---

**Sitzungsbeginn:** 19:00

**Sitzungsende:**

**Sitzungsform:** Präsenz

**Sitzungsort:** Neuer Hörsaal Physik

**Anwesende Mitglieder des Präsidiums:**

**Protokollant\*in während der Sitzung:**

---

## Organisatorisches

---

**Geschäftsordnung:** [https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/Satzungen/Geschaeftsordnung\\_StuRa.pdf](https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/Satzungen/Geschaeftsordnung_StuRa.pdf)

**Verfahrensinfos & Formulare:** <https://www.stura.uni-heidelberg.de/vs-strukturen/studierendenrat/>

**Vertretung:** [sturahd.de/vertretung](http://sturahd.de/vertretung)

**Entsendung:** [sturahd.de/entsendung](http://sturahd.de/entsendung)

**Rücktritt:** [sturahd.de/ruecktritt](http://sturahd.de/ruecktritt)

## TAGESORDNUNG

1	Begrüßung durch das Präsidium.....	6
2	Beschluss der Tagesordnung.....	6
3	Annahme von Protokollen.....	6
3.1	Annahme des Protokolls der 170. StuRa-Sitzung.....	6
3.2	Annahme des Protokolls der 171. StuRa-Sitzung.....	6
4	Termine.....	7
4.1	StuRa-Sondersitzung am 14.11.2023.....	8
4.1.1	TV-Stud-Antrag in die Tagesordnung der Sondersitzung am 14.11. aufnehmen.....	8
4.2	Besuch von Rektorin Melchior (2. Lesung).....	9
4.3	VS-Jubiläumswoche (2. Lesung).....	9
5	Berichte.....	10
5.1	Bericht des Vorsitzes und Beschlüsse der RefKonf.....	10
5.2	Bericht des PoBi-Referates.....	11
5.3	Bericht des Öko-Referates.....	13
5.4	Bericht aus dem Senat.....	13
5.5	Bericht des Verkehrsreferats.....	15
6	Kandidaturen.....	15
6.1	Kandidatur für das Öko-Referat — Sarah Manderschied (1. Lesung).....	15
6.2	Kandidatur für die Wahlkommission — Irfan Ahmad (1. Lesung).....	16
6.3	Kandidatur für die Vertretungsversammlung des StuWe — Peter Abelmann (1. Lesung)....	16
6.4	Kandidatur für die Vertretungsversammlung des StuWe — Benjamin Hellinger (1. Lesung)	16
6.5	Kandidatur für die Vertretungsversammlung des StuWe — Henry Wilkens (1. Lesung)	16
6.6	Kandidatur für die Vertretungsversammlung des StuWe — Sebastian Fath (1. Lesung)	17
6.7	Kandidatur für die Vertretungsversammlung des StuWe — Felix Illert (1. Lesung)....	17
6.8	Kandidatur für die Vertretungsversammlung des StuWe — Anna Pöggeler (1. Lesung)	17
6.9	Kandidatur für das autonome AntiRa-Referat — Varial Naim (1. Lesung).....	18
6.10	Kandidatur für das autonome AntiRa-Referat — Bernice Addokwei (1. Lesung).....	18
6.11	Kandidatur für das autonome AntiRa-Referat — Juan Felipe Mariño Chaves (1. Lesung)..	18
6.12	Kandidatur für das Gremienreferat — Jana Seifert (1. Lesung).....	19
6.13	Kandidatur für den Vorsitz (männlich) — Marcel Dubs (1. Lesung).....	19
6.14	Kandidatur für den Vorsitz (männlich) — Fritz Beck (1. Lesung).....	19
6.15	Kandidatur für den Vorsitz (weiblich) — Carolin Roder (1. Lesung).....	20
6.16	Kandidatur für den Vorsitz (nonbinär) — Akshar Leitner (1. Lesung).....	20
6.17	Kandidatur für die Senatskommission für die Vergabe der Deutschlandstipendien — Theresa Chioma Böttel (2. Lesung).....	20
6.18	Kandidatur für den Notlagenausschuss — Hana Roš (2. Lesung).....	21
6.19	Kandidatur für den Notlagenausschuss — Sera Kaplan (2. Lesung).....	21
6.20	Kandidatur für den Notlagenausschuss — Gloria Boachie (2. Lesung).....	21
6.21	Kandidatur für das Gremienreferat — Niklas Jargon (2. Lesung).....	22
6.22	Kandidatur für das Referat für politische Bildung — Niels Feind (2. Lesung) .....	22
6.23	Kandidatur für das QSM-Referat — Fritz Beck (2. Lesung).....	23
6.24	Kandidatur für das StuWe-Referat — Sebastian Fath (2. Lesung).....	23
6.25	Kandidatur für das Referat für internationale Studierende — Lucas Kelm (2. Lesung)	23
6.26	Kandidatur für das Kulturreferat — Jennifer Bihl (2. Lesung).....	23
6.27	Kandidatur für das Kulturreferat — Jakob Sinn (2. Lesung).....	24
6.28	Kandidatur für das Queerreferat — Hady Tarrab (2. Lesung).....	24
6.29	Kandidatur für das Queerreferat — Nel Nußberger (2. Lesung).....	25

6.30	Kandidatur für das Queerreferat — Noah Sebastian Peter (2. Lesung).....	25
6.31	Kandidatur für das IT-Referat — Harald Nikolaus (2. Lesung).....	25
6.32	Kandidatur für das Sozialreferat — Valeriia Dragan (2. Lesung).....	26
6.33	Kandidatur für das Sozialreferat — Aarushi Nair (2. Lesung).....	26
6.34	Kandidatur für das Sozialreferat — Phoenix Erroukrma (2. Lesung).....	27
6.35	Kandidatur für das Sozialreferat — Ole Fuchs (2. Lesung).....	27
6.36	Kandidatur für das Lehramtsreferat — Daniel Gáspár (2. Lesung).....	27
6.37	Wahlen.....	28
7	Haushalt 2024 (1. Lesung).....	29
8	Finanzen.....	33
8.1	Sammelfinanzantrag für die Erstifahrt der FS Theologie (2. Lesung).....	33
8.2	Finanzierung der VS-Jubiläumswoche (2. Lesung).....	37
8.3	Finanzierung für Fachschafts- und Listenwichteln (1. Lesung).....	41
8.4	Erstellung der nächsten Ausgabe der FS-Zeitung für die FS Islamwissenschaft „Nah(P)ost“ (1. Lesung).....	42
8.5	Listen-Basisfinanzierung 2023/2024 (1. Lesung).....	44
8.6	Finanzierung der Erstifachschafsfahrt der FS Medizin Heidelberg 2023 (1. Lesung).....	45
9	Satzungen und Ordnungen.....	48
9.1	Änderung der Fachschaftsatzung Geschichte (2. Lesung).....	48
9.2	Änderung der Finanzordnung: „Finanzielle Stärkung der Fachschaften“ (2. Lesung).....	65
9.3	Änderung der Geschäftsordnung des StuRa: „Obergrenzen an die Inflation anpassen“ (1. Lesung).....	69
9.4	Änderung der Finanzordnung: „Obergrenzen an die Inflation anpassen“ (1. Lesung).....	70
9.5	Änderung der Wahlordnung: „Amtszeit der SchliKo an StuRa-Legislatur anpassen“ (1. Lesung).....	72
9.6	Änderung der Finanzordnung: „Antrag des Finanzteams“ (1. Lesung).....	74
9.6.1	Verfahrensantrag der Fachschaft Physik.....	79
9.7	Neufassung der Organisationssatzung (1. Lesung).....	81
9.7.1	Verfahrensantrag: Qualifizierte Mehrheit für Änderungsanträge.....	125
9.7.2	Änderungsantrag: „Arbeitendenkind-Referat – Referat für die Belange von ökonomisch benachteiligter Studierender und Erstakademiker*innen“.....	126
9.7.3	Änderungsantrag: „Kuchen haben oder Kuchen essen?“.....	128
9.7.4	Änderungsantrag: StuRa-Zusammensetzung.....	131
9.8	Änderung der Satzung der Fachschaft Geographie (1. Lesung).....	134
10	Inhaltliche Positionierungen.....	137
10.1	„Der Marstall-Plan“ (1. Lesung).....	137
10.2	„Positionierung der VS gegen die Farbschmierereien der „Letzten Generation“ an der Neuen Universität“ (1. Lesung).....	138
10.2.1	Änderungsantrag „Distanzierung GHG“.....	139
10.3	„Solidarisierung mit der Kampagne `Kein neues Kapitel`“ (1. Lesung).....	140
10.4	„Sexuelles Fehlverhalten ist kein Kavaliersdelikt: Ein Friendly Reminder an die Universität“ (1. Lesung).....	141
10.5	„Deutsche Sprache, leichte Sprache: Mehr Deutschkurse“ (1. Lesung).....	143
11	Sonstiges.....	144
12	Anhänge.....	145
12.1	Anhang zu TOP 4.2.....	145
12.2	Anhang zu 8.2: Awareness-Konzept Erstsemesterfahrt Theologie 17.-19.11.2023....	145
13	Anwesenheitsliste.....	149

# 1 Begrüßung durch das Präsidium

## 2 Beschluss der Tagesordnung

### Hinweis zur Tagesordnung:

Für Tagesordnungspunkte, die aufgrund von Beschlussunfähigkeit vertagt worden sind, ist der StuRa in jedem Fall beschlussfähig. Sie werden auf dann noch aufgerufen, falls eine Beschlussunfähigkeit des StuRa ein weiteres festgestellt werden sollte. (§ 22 Abs. 2 OrgS, § 15 Abs. 4 GO) Ausgenommen hiervon sind aufgrund des LHG Änderungen und Neufassungen der Organisationsatzung.

GO- Nicht-Befassung TOP 10.2: Habe nichts mit der Uni zu tun.

- Gegenrede: Das sei Quatsch, es habe sehr wohl mit der Uni zu tun.

Abstimmung 10 Ja, 23 Nein, Rest Enthaltung

Antrag abgelehnt

Vorziehen von 9.7 vor die Kandidaturen

14 Ja, 3 Nein, Rest Enthaltung

10.4 vorziehen hinter die Kandidaturen

Einstimmig angenommen

Kandidatur von Niels für PoBI-Referat vorziehen

Mehrheit auf Sicht

**TO beschlossen.**

## 3 Annahme von Protokollen

### Annahme von Protokollen

Protokolle werden nicht beschlossen, sie sind angenommen, wenn keine Änderungsanträge vorliegen. Im Idealfall wird dieser TOP also aufgerufen und wenn keine Änderungsanträge vorliegen, ist der TOP abgeschlossen und das Protokoll angenommen. Änderungsanträge, die in der Sitzung eingebracht werden, können erst in der folgenden Sitzung abgestimmt werden.

Bitte bedenkt, dass Protokolle zur Außendarstellung des StuRa beitragen. Lest sie daher sorgfältig und konstruktiv durch und macht frühzeitig konkrete Vorschläge für Korrekturen/Ergänzungen. Schickt sie möglichst vor der Sitzung ans Präsidium, damit sie ggf. schon im Vorfeld der Sitzung von diesem übernommen werden können.

Alle StuRa-Protokolle der laufenden Legislatur, auch die zu verabschiedenden findet ihr hier:

- <https://www.stura.uni-heidelberg.de/vs-strukturen/studierendenrat/protokolle-antraege-beschluesse-der-10-legislatur/>

### 3.1 Annahme des Protokolls der 170. StuRa-Sitzung

- Protokoll unverändert angenommen

### 3.2 Annahme des Protokolls der 171. StuRa-Sitzung

- Zu 9.21 bis 9.26 wird gerügt, dass die Kandidatur vertagt wurde und die entsprechende Mehrheit nicht dokumentiert war und das Gespräch nicht im Protokoll aufgenommen wurde.

- diese TOPs wurde verschoben und deshalb gilt er als nicht behandelt
- Protokoll unverändert angenommen

## 4 Termine

### Termine

**Dieser TOP ist in der Regel ein Info-TOP, es findet also gewöhnlich keine Aussprache statt. Gelegentlich werden auch Verfahrensanträge zu Terminfragen hier behandelt.**

Solltet ihr wichtige Termine ankündigen wollen, könnt ihr das hier tun. Gerne könnt ihr Termine auch vor der Sitzung dem Präsidium mitteilen, dann können sie schon vorher in die Unterlagen aufgenommen werden.

Termine mit Bezug zur Universität, insbesondere studentische Aktivitäten oder Veranstaltungen der Verfassten Studierendenschaft (VS) findet ihr hier:

- <https://sofo-hd.de/list?nDays=30&tag=uni>

„Interne“ Termine der VS werden in diesem Pad koordiniert:

- <https://pad.stura.uni-heidelberg.de/p/TermineStuRa>

Das **Präsidium** bietet **jeden Dienstag von 11:30 bis 13:00 Uhr** eine **Sprechstunde im StuRa-Büro** in der Albert-Ueberle-Str. 3-5 an.

Die reguläre **Sprechstunde des Innenreferates jeden Dienstag von 16:30 Uhr** bis entweder 17:30 Uhr (in Wochen mit RefKonf) oder 19:00 Uhr im **StuRa-Büro**, Albert-Überle-Straße 3-5.

Das **Finanzteam** bietet **jeden Donnerstag ab 13 Uhr** eine **hybride Sprechstunde** (physisch im StuRa-Büro ab 13:30 in der Albert-Ueberle-Str. 3-5) an und hat hier eine Sammlung aller Finanztermine:

- <https://www.sofo-hd.de/list?nDays=0&tag=vs-finanzen&title=Finanztermine>

Das **Sozialreferat** bietet **jeden Donnerstag ab 17:30 bis 19:00 Uhr** eine offene Sprechstunde in der **Sandgasse 7** zu den Themen BAföG, Studienfinanzierung und Soziales an.

Das **QSM-Referat** bietet **jeden Donnerstag, 18-21 Uhr** eine Sprechstunde **im StuRa-Büro** in der Albert-Ueberle-Str. 3-5 an.

Der **AK Lehramt** trifft sich **jeden Donnerstag hybrid von 18:15 bis ca. 19:30** in der **Sandgasse 7** und hat hier eine Sammlung von Lehramtsterminen:

- <https://sofo-hd.de/list?nDays=300&tag=lehramt&title=Lehramtstermine>

Das **Innenreferat** und das **Präsidium** bietet **jeden Freitag von 10:30 bis 11:30** ein **offenes Frühstück mit Sprechstunde im StuRa-Büro** in der Albert-Ueberle-Str. 3-5 an.

### Wahltermine:

- <https://www.sofo-hd.de/list?nDays=0&tag=wahlen&title=Wahlen>

Eine Übersicht über die **Gremienschulungen** findet ihr hier:

- <https://www.stura.uni-heidelberg.de/gremienarbeit/gremienschulung/>

Nächste Termine:

- Donnerstag, 26.10.23, 18:15 – VS-Finanzen
- Donnerstag, 9.11.23, ab 18:15 – How to Fachschaft, StuRa-Büro, Albert-Überle-Straße 3-5.
- Donnerstag, 16.11.23, 18:15 – Budgetpläne

## 4.1 StuRa-Sondersitzung am 14.11.2023

**Antragsteller\*in:** das Präsidium

**Antragstext:**

Der StuRa beschließt, am 14.11.2023 in einer Sondersitzung zu tagen, deren Tagesordnung neben den durch die Geschäftsordnung vorgeschriebenen nur diejenigen TOPs enthält, die auf der 172. StuRa-Sitzung durch das Ende der Sitzung um 00:00 vertagt wurden.

**Begründung:**

Der Beginn des Semesters und die überwältigende Menge an Menschen, die sich in gewählten Ämtern engagieren möchten, sowie eine Ansammlung von Satzungsreformen und Finanzanträgen machen es schwer, bis zu den inhaltlichen Positionierungen in der Tagesordnung vorzurücken. Um zu Verhindern, dass mehrere Sitzungen vor sich her geschobene Anträge in einigen Wochen mit den Finanzsitzungen kollidieren und Verschiebungen in's neue Jahr stattfinden, sollte der StuRa vorrausschauend in einer Sondersitzung die „liegendebliebenen“ Anträge behandeln. Um dem StuRa jedoch keine ungewollte Sitzung aufzuzwingen, hat das Präsidium sich entschieden, die Sitzung im StuRa zur Abstimmung zu stellen statt von seinem Recht Gebrauch zu machen sie selbst einzuberufen,

**Diskussion 4.1:**

- Jede Woche im November StuRa-Sitzung widerspreche dem Konzept, dass wir nur 14-tägig tagen.

### 4.1.1 TV-Stud-Antrag in die Tagesordnung der Sondersitzung am 14.11. aufnehmen

**Antragssteller\*in:** IT-Referat

**Antragstext:**

Füge den folgenden gelb markierten Text in den Antragstext ein:

Der StuRa beschließt, am 14.11.2023 in einer Sondersitzung zu tagen, deren Tagesordnung neben den durch die Geschäftsordnung vorgeschriebenen sowie einen Positionierungsantrag zu TVStud nur diejenigen TOPs enthält, die auf der 172. StuRaSitzung durch das Ende der Sitzung um 00:00 vertagt wurden.

**Begründung:**

Am 20.11., also noch vor der nächsten regulären StuRa-Sitzung, findet ein Hochschulaktionstag für TVStud – der Initiative zur bundesweiten Einführung eines Tarifvertrages für studentische Beschäftigte – statt. Der StuRa sollte sich dringend zu dem Thema und dem Hochschulaktionstag positionieren. Die einzige Möglichkeit, dass noch vor dem 20.11. zu tun, ist die Sondersitzung am 14.11. Die Antragsstellenden werden, falls der Stura den TOP in die Tagesordnung vom 14.11. aufnimmt, einen Antrag formulieren und noch am Dienstagabend einreichen und hochladen.

**Diskussion 4.1.1:**

- Änderungsantrag von Harald: Am 20.11. Zur nächsten regulären Sitzung gibt es eine Sitzung zur Tarifverhandlung für Studierende und der StuRa sollte sich diesbezüglich positionieren.
- Gegenrede: Es wird ohnehin schon jede Woche getagt und deshalb sollte nur Nötiges behandelt werden.
- Genau dafür sind die Sondersitzungen gedacht, damit man auch mal zu inhaltlichen

Positionierungen kommt.

#### **Abstimmung 4.1.1:**

| Dafür: Mehrheit auf Sicht|

#### **Abstimmung 4.1:**

| Dafür: 19| Dagegen: 11| Enthaltungen: 12|

## **4.2 Besuch von Rektorin Melchior (2. Lesung)**

**Antragssteller\*in:** das Präsidium der 10. Legislatur

#### **Antragstext:**

Der StuRa beschließt, auf einer seiner Sitzungen im Januar 2024 die neue Rektorin Prof. Dr. Frauke Melchior einzuladen, um mit ihr die Themen des Studierendenrates zu besprechen.

#### **Begründung:**

Der StuRa und die neue Rektorin sollten sich kennen lernen, als höchstes Organ der Studierendenschaft und oberster Chefin der Universität hat man sich sicherlich viel zu sagen. Solche Gespräche waren früher auch mit dem vorherigen Rektor üblich. Auch der Besuch von Frau Modrow vom StuWe in der letzten Legislatur lief sehr erfolgreich und ist ein gutes Vorbild.

#### **Diskussion**

##### **1. Lesung**

- Präsidium erklärt Konzept erste/zweite Lesung
- Meldung: sollten Fragen gesammelt werden? Antwort: ja, ist geplant

##### **2. Lesung**

- Erste Januarsitzung ist mitten in der Klausurenphase

#### **Abstimmung :**

| Dafür: Mehrheit auf Sicht| Dagegen: 0| Enthaltungen: 5|

## **4.3 VS-Jubiläumswoche (2. Lesung)**

**Antragssteller\*in:** Innenreferat

#### **Antragstext:**

Der StuRa beschließt, dass zwischen dem 11.12.2023 und dem 15.12.2023 die VS-Jubiläumswoche zum 10-jährigen Jubiläum der Verfassten Studierendenschaft stattfindet. Hierzu sollen verschiedene Events geplant werden, welche weiter unten genauer ausgeführt sind.

#### **Begründung:**

Bei all seiner Prominenz ist der StuRa keine Selbstverständlichkeit, wie zum Beispiel viele andere Studierendenschaften in Deutschland, die ohne eine institutionalisierte Studierendenvertretung dastehen, zeigen. Das 10-jährige Jubiläum der Konstituierung der VS, welches am 11.12.2023 stattfindet verdient damit, dass dieser Anlass gebührend gefeiert wird. Darüber hinaus sorgt eine größer angelegte Veranstaltung zu einem passenden Anlass für eine starke Präsenz der VS und ihrer Organe in den Augen der gesamten Studierendenschaft. Ein weiterer Aspekt ist außerdem, dass so eine

Veranstaltung eine Möglichkeit ist, weitflächig Aufklärungsarbeit über die Geschichte der VS, ihrer Vorgängerstrukturen und dem studentischen Engagement an der Uni grundsätzlich zu leisten.

### **Anhang:**

Schematische Planung der Woche

11.12. (Jubiläumstag der VS): Feierlichkeiten in der Neuen Aula von 16-22 Uhr

12.12.: Jubiläumssitzung des StuRa mit Buffet von 18-24 Uhr

14.12.: Party zum VS-Jubiläum in einer von Heidelbergs großen Partylocations ab 22 Uhr

Darüber hinaus sollen außerdem noch verschiedene Stände und Pinwände mit verschiedenen Materialien, die die Geschichte der VS dokumentieren in der neuen Uni und an anderen prominenten Orten der Universität ausgestellt werden.

### **Sonstiges:**

Mitglieder von Fachschaften und Hochschulgruppen, die sich mit Eventplanung, Gestaltung auskennen, oder Ideen und Vorschläge einbringen wollen, können sich gerne beim Innenreferat unter [innen@stura.uni-heidelberg.de](mailto:innen@stura.uni-heidelberg.de) melden.

Im weiteren Verlauf der heutigen Sitzung folgt außerdem ein Finanzantrag, um über die Finanzierung des Events zu beschließen.

### **Diskussion**

#### **1. Lesung**

- Sitzungsleitung an Lino übertragen, da Theo den Antrag mitgeschrieben hat
- Antragsstellende: Fragen bitte beim dazugehörigen Finanzantrag stellen

#### **2. Lesung**

- keine weiteren Wortbeiträge

### **Abstimmung :**

| Dafür: Mehrheit auf Sicht| Dagegen: 0| Enthaltungen: 3|

## **5 Berichte**

### **Berichte**

Unter diesem Tagesordnungspunkt findet ihr Berichte aus Referaten, Arbeitskreisen, Gremiensitzungen, Treffen und dergleichen. **Berichte müssen vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden, am besten zur Frist der regulären Anträge.**

Ein TOP „Bericht der Vorsitzenden über die Tätigkeiten und Beschlüsse der Referatekonferenz“ ist in jeder Sitzung vorgesehen.

**Bei absehbarem Aussprache- oder Diskussionsbedarf ist es geboten, einen eigenen inhaltlichen TOP zu beantragen bzw. einen „Bericht mit Diskussion“ einzureichen.**

### **5.1 Bericht des Vorsitzes und Beschlüsse der RefKonf**

Beschlüsse der RefKonf vom 31.10.2023:

- Neue Soundboxen für die Ausleihe 1100€
- Neuer Gefrierschrank 1600 €
- Anschaffung Nintendo Switch und Spiele 800 €



- Anschaffung Brettspiele 1300 €
- Wechsel zu der Steuerberatungskanzlei Tanja Ardner
- Auswahl der Mitarbeiterin für die deutschsprachige Öffentlichkeitsarbeit

Es wurde diskutiert über:

- Verkehrspolitisches Profil schärfen und Arbeitsfelder definieren

Sonstige Neuigkeiten:

Wir begrüßen herzlich unsere neue Mitarbeiterin für die deutschsprachige Öffentlichkeitsarbeit **Lorraine Schoenrock!**

Sie ist ab jetzt für euch ansprechbar bei Ideen, Frage und Vorschlägen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit (Social Media, Presse, Webseite etc.). Kontakt persönlich, per Telegram oder E-Mail an: [presse@stura.uni-heidelberg.de](mailto:presse@stura.uni-heidelberg.de)

## 5.2 Bericht des PoBi-Referates

Da meine Berichte sowohl als zu lang als auch als zu kurz gesehen wurden, haben wir sie in Kurz und 2 in Langfassung. Eine Gliederung ist zwecks Übersichtlichkeit auch dabei.

1. In Kürze:

1. Studiomat
2. UPA Flagge
3. Hambacher Schloss Rundgang
4. Kultur- und Dokuzentrum Sinti- und Roma.
5. Feuerzangenbowle
6. Ehrenmedallie Hefermehl
7. Falun Gong

2. In Länge:

1. StudioMat
2. UPA Flagge

### 1. Studiomat

Um den Studiomat vorzubereiten haben wir eine Signal Gruppe. Wer Interesse daran hat, diesen mitzugestalten, kann uns eine Mail schreiben oder sich bei Suzanna auf Telegramm (Nils hat kein Telegramm) melden. Damit dieser besser werden kann, braucht gerade jetzt, und nicht erst kurz vor knapp eurer Beteiligung.

### 2. UPA Flagge

Die Flagge der Ukrainischen Aufständischen Armee, kurz UPA , wurde am 24.08. an dem Universitätsgebäude gesehen. Die UPA war an Kriegsverbrechen beteiligt und half dem Nazi Regime. Dass nach fast 90 Jahren wieder eine faschistische Flagge an dem Universitätsgebäude hing, ist eine Zäsur.

### 3. Hambacher Schloss Rundgang

Wir möchten das Hambacher Schloss besuchen und dort eine Führung nehmen. So wollen wir der Geschichte unserer Demokratie näher kommen. Nicht nur Burschenschaften sollen diesen Ort für sich reklamieren können. Aufgrund von plötzlichen Problemen mit der Bahn verschiebt sich der Termin etwas.

Wenn ihr oder euere Fachsachft Interesse habt, dann meldet euch besser früh als spät.

### 4. Kultur- und Dokuzentrum Sinti- und Roma.

Jeden Dienstag 17 Uhr ist eine öffentliche Führung im Kultur- und Dokuzentrum Sinti- und Roma. Bitte seht sie euch wenigstens einmal an. Das dauert nicht länger, als den Bericht zu schreiben und trägt zur Erinnerungskultur bei. Wer sich gegen erstarkenden Rechtsradikalismus wehren will, sollte zuerst seiner Opfer gedenken. Wir teilen Infomaterial aus, im Stura wie auf Anfrage.

### 5. Feuerzangenbowle

Wir stehen in Gloria mit Rücksprache für die Organisation einer kritischen Filmvorführung der Feuerzangenbowle. Sie erachten eine kommentierte Führung für möglich. Aufgrund der Sommerpause von Gloria kam eine neue Antwort erst mit Semesterbeginn. Plan ist, dass Suzanna einen einführenden Kurzvortrag vor dem Publikum hält und anschließend eine Nachbesprechung folgt.

### 6. Ehrenmedaille Hefermehl

Wir haben Kontakt mit der Person, die bezüglich des Antrags forscht hergestellt und lesen uns nun ein. Nils und Suzanna arbeiten an einem Textentwurf, der möglichst stichhaltig für die Aberkennung der Ehrenmedaille argumentiert.

### 7. Falun Gong

Suzanna hat über den Sommer die Plakate der Universitätsbibliothek außen und innen beobachtet und keine neuen gefunden. Wer weiß, ob die Gruppe noch an der Uni wirbt, kann sich gerne bei uns melden.

### 8. Nazis im Wolfspelz

Wir haben noch einige Exemplare der Info Broschüre über Rechtsradikale in der Historical Reenactment Szene. Wenn eure Bibliothek ein Exemplar gebrauchen könnte, meldet euch bitte bei uns.

## **2. In Länge:**

### 1. StudioMat

Ihr habt jetzt die Chance, den Studi-O-Mat mitzugestalten! Doch was ist der Studi-O-Mat und welchen Zweck erfüllt er?

Mit dem Studi-O-Mat können Studierende herausfinden, welche Hochschulpartei am besten zu ihnen passt. Das ist besonders hilfreich für Studierende, um sich vor den Wahlen des Studierendenrates orientieren zu können, welche der Parteien am meisten mit ihren Positionen und Forderungen an die Hochschulpolitik übereinstimmen. Der Studi-O-Mat ist somit ein zentrales Instrument im politischen Meinungs- und Willensbildungsprozesses.

Der Studi-O-Mat umfasst einen Fragenkatalog, welchen die kandidierenden Hochschulparteien vor der StuRa-Wahl ausfüllen. Die Studierenden können anschließend online die gleichen Fragen beantworten und erhalten am Ende eine Übersicht mit den eigenen bzw. den Listenergebnissen.

Macht mit bei der Gestaltung der Fragen!

Meldet euch per Mail oder auf Telegramm, wenn ihr Interesse habt.

### 2. UPA Flagge

Das Referat für politische Bildung hat erfahren, dass am 24.08. die Flagge der Ukrainischen Aufständischen Armee, in der Landessprache kurz UPA genannt, im Rahmen einer Demonstration an das Universitätsgebäude angeheftet wurde. Wir konnten leider nicht ausmachen, welche Vereinigung dies tat, aber sehen uns verpflichtet, dies anzusprechen. Die UPA war für ihre Kollaboration mit dem deutschen Faschismus, ihre anti-semitischen Verbrechen und die Verbrechen gegen russische und polnische Zivilisten berüchtigt. Das Referat für politische Bildung mahnt, den Einsatz für die ukrainische Freiheit nicht mit nationalistischem Hass zu verwechseln. Die Verteidigung und Ehrung von faschistischen Kriegsverbrechern hilft niemanden außer den Narrativen von Putins Regime

## **Rückfragen:**

- UPA Flagge, Niklas fällt ein, dass nach 622 Tagen Krieg in Ukraine noch keine VS-Veranstaltung, hätte PoWi interesse dran?
- Viele Pläne selten Rückmeldung, PoWi anderweitig bisher beschäftigt, Gruppen solle n unterstützen
- Max wirbt für die Vorträge für das Kulturzentrum der Sinti und Roma, Gesellschaft bekommt Thema zu wenig mit

## 5.3 Bericht des Öko-Referates

### Bericht zur wissenschaftlichen Debatte bei der Jahresfeier 2023 der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Am 21.10.2023 wurde das Referat für Ökologie und Nachhaltigkeit im Zuge der Jahresfeier der Universität Heidelberg zu einer wissenschaftlichen Debatte über „Nachhaltigkeit. In Forschung, Lehre und Handeln“ eingeladen. Diese hat in der Aula der Alten Universität stattgefunden.

Teilgenommen haben: Dr. Nicole Aeschbach, Dr. Maximilian Jungmann, Professorin Dr. Jale Tosun, Dr. Sanam Vardag, Alexander Matt und ich (Jan Neumann, Referent für Ökologie und Nachhaltigkeit). Die Debatte wurde moderiert von Markus Brock und dauerte etwa 45 Minuten. Es wurde auf viele Aspekte des bevorstehenden und notwendigen Wandels eingegangen. Das Referat für Ökologie und Nachhaltigkeit hat sich insbesondere für den Ausbau von Photovoltaik-Anlagen, eine Beschleunigung des Renovierungsprozesses und das Warten/Ausbauen bestehender Gebäude und Strukturen eingesetzt. Kritisiert wurde die Trägheit im Handeln und die Dauer der realen Umsetzung.

Von Herrn Matt wurde ebenfalls auf die Relevanz der energetischen Sanierung sowie das effektive Nutzen von bestehenden Strukturen hingewiesen.

Wichtige Aussagen waren sinngemäß:

Herr Alexander Matt – In der quantitativen Auswertung haben wir gesehen, dass die energetische Sanierung und die Renovierung den größten Einfluss auf die Nachhaltigkeit der Universität haben.

Dr. Maximilian Jungmann – Nachhaltigkeit ist ein sehr komplexes Thema und da muss mehr Austausch und Handeln stattfinden.

Jan Neumann – „Ich würde an dieser Stelle gerne das Motto der Universität an Sie zurückgeben < Zukunft seit 1386> - sorgen Sie dafür, dass es eine wird.“

Die neue Rektorin Prof. Dr. Frauke Melchior bedankte sich im Nachgang bei allen Diskussionsteilnehmern und wies auf die Relevanz klarer Worte hin.

#### **Rückfragen:**

- Jahresfeier gut aufgenommen
- -Schon was neues zum Klimaschutzkonzept
- -bisher nichts bekannt
- -Würdest du Sagen, ob Bewusstsein für Klimaschutz da ist
- -auf realer Umsetzungsebene passiert folgendes, dass sich die beiden Ministerien Verantwortung hin und her schieben
- mehrere Milliarden InvestStau bei Uni
- Handlungswille teilweise, schnelle Umsetzung nope
- Heidelberg Center for Environment Thinktank seid ihr dabei?
- bisher nicht, aber vlt. Bald

## 5.4 Bericht aus dem Senat

### **Top 1:**

Der größte Teil der Senatssitzung fand unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Der einzige öffentliche Tagesordnungspunkt thematisierte die Schaffung zweier neuer Pro-Dekanate für die Medizinische Fakultät. Dies wurde mit genereller Überlastung der Bestehenden Stellen und der geplanten Zusammenlegung der zwei medizinischen Fakultäten begründet und angenommen.

### **Top 2:**

Des Weiteren wird auf die vakanten studentischen Stellen in Ausschüssen des Senates aufmerksam gemacht:

Gesamtfakultät für Mathematik, Ingenieur- und Naturwissenschaften

- 1 Vertreter\*in der Studierenden (Amtszeit ab sofort)

Senatsausschuss Lehre

- 4 Vertreter\*innen der Studierenden (Amtszeit ab 01.08.2023)
- 4 Stellvertreter\*innen der Studierenden (Amtszeit ab sofort)

Kommission für die Marsilius-Studien

- 1 Vertreter\*in der Studierenden (Amtszeit ab sofort)
- 1 Stellvertreter\*in der Studierenden (Amtszeit ab sofort)

Beratende Senatskommission für die Verleihung der Bezeichnung „apl. Prof.“

- 1 Vertreter\*in der Studierenden (Amtszeit ab 01.10.2023)
- 1 Stellvertreter\*in der Studierenden (Amtszeit ab sofort)

Zentraler Zulassungsausschuss für alle NC-Fächer

- 1 Vertreter\*in der Studierenden (Amtszeit ab sofort)
- 1 Stellvertreter\*in der Studierenden (Amtszeit ab sofort)

Senatsausschuss für Gleichstellungsangelegenheiten

- 1 Stellvertreter\*in der Studierenden (Amtszeit ab sofort)

Kommission für die Vergabe der Deutschlandstipendien

- 2 Vertreter\*innen der Studierenden (Amtszeit ab sofort)
- 2 Stellvertreter\*innen der Studierenden (Amtszeit ab sofort)

Senatsbeauftragte für Qualitätsentwicklung – Studium und Lehre (Pool)

- 13 Vertreter\*innen der Studierenden (Amtszeit ab sofort)

### **Top 3:**

Als letzter Punkt des Berichtes wirbt das Stellvertretende Senatsmitglied der VS darum, ebendiesen Posten neu zu besetzen. Dies ist ein wichtiger Posten und gerade die Arbeit im Arbeitskreis Senat sehr wichtig. Des Weiteren sei hier auf die anstehenden Neuwahlen zu Beginn des kommenden Semesters verwiesen und erbeten zu überlegen, ob Interesse besteht.

Viele Grüße,

Max Antpöhler (Stellvertretendes Senatsmitglied der VS)

### **Rückfragen:**

- großer Haufen unbesetzter Senatskommission
  - Liste unbesetzter Plätze wird im Bericht nachgereicht
  - auf Daniel zukommen
- zu Grundordnungsänderungen: wird im kommenden Jahr noch eine geben, weg neuer LHG Novelle

## 5.5 Bericht des Verkehrsreferats

- Zwischenzeitlich ging der Verkauf des LWJT über die DB nicht, inzwischen geht es wieder. Dies war wegen der Umstellung auf das vergünstigte Deutschlandjugendticket BW, welches nun zum 01.12.2023 kommt.
- Wir planen baldige Vorlage für Positionierung gegen Altersgrenze in dem BW-Ticket.
- Gestern fand eine MPK statt, bei der es auch um das Deutschlandticket ging. Das Ticket bleibt nun wohl zumindest vorerst, genaue Finanzierungsfragen sind aber noch offen. In BW ab nächstem Monat für uns nur noch relevant für alle über 27-jährigen Studierende.
- Der rnv und die Stadt Heidelberg haben eine große Fahrplanänderung beschlossen, die viele Linien betrifft. Einige Linienpläne werden geändert, für manche Strecken auch neue Linien geschaffen. Diese Änderung tritt im April 2024 in Kraft. Wir werden den StuRa und die Studierenden dann nochmals gesondert informieren. Dies nur als Vorabinformation.

### Rückfragen:

- kurze Zusammenfassung?
- MP-Konferenz über Finanzierung Deutschland-Ticket
- ein paar Buslinien sollen sich ändern

## 6 Kandidaturen

### Kandidaturen

Kandidaturen erfolgen online über das Kandidaturformular – es enthält auch Informationen zum Kandidaturverfahren. Aus Datenschutzgründen werden die ausführlichen Selbstvorstellung der Kandidierenden nicht in den Unterlagen abgedruckt. Alle Kandidaturen mit der ausführlichen Selbstvorstellung werden jedoch direkt nach Einreichen automatisch auf der Website der Verfassten Studierendenschaft veröffentlicht:

<https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Die Seite kann von Unirechnern aus gelesen werden. Von außerhalb der Uni könnt ihr über vpn darauf zugreifen. Wenn ihr dabei Hilfe braucht, könnt ihr euch an [edv@stura.uni-heidelberg.de](mailto:edv@stura.uni-heidelberg.de) wenden.

Kandidaturen werden in einer StuRa-Sitzung vorgestellt, in erste Lesung gegeben und in der folgenden Sitzung zur Abstimmung gestellt. Üblicherweise stellen Kandidat\*innen sich in der StuRa-Sitzung, in der ihre Kandidatur eingebracht wird, persönlich vor und beantworten Fragen aus dem Plenum.

Hinweis: bei **Kandidaturen für die Autonomen Referate** hat das Autonome Referat das alleinige Vorschlagsrecht. Die Wahl selber findet regulär im StuRa statt. Wer für ein Autonomes Referat kandidiert, sollte daher dafür sorgen, dass das Protokoll, in dem der Kandidaturvorschlag vom Referat bestätigt wurde, ans Präsidium weitergeleitet wird.

### 6.1 Kandidatur für das Öko-Referat — Sarah Manderschied (1. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

### Diskussion

#### 1. Lesung

- Plenum: Hast du Zeit für die RefKonf
  - Ja sollte ich haben.

## **6.2 Kandidatur für die Wahlkommission — Irfan Ahmad (1. Lesung)**

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

### Diskussion

#### 1. Lesung

- vertagt, keine Gegenrede

### GO-Antrag:

Alle Kandidaturen für die Vertretungsversammlung des StuWe werden gleichzeitig behandelt

- keine Gegenrede, angenommen

## **6.3 Kandidatur für die Vertretungsversammlung des StuWe — Peter Abelmann (1. Lesung)**

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

### Diskussion

#### 1. Lesung

- keine Wortbeiträge

## **6.4 Kandidatur für die Vertretungsversammlung des StuWe — Benjamin Hellinger (1. Lesung)**

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

### Diskussion

#### 1. Lesung

- Keine Wortbeiträge

## **6.5 Kandidatur für die Vertretungsversammlung des StuWe —**

## Henry Wilkens (1. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

### Diskussion

#### 1. Lesung

- kein stressiger Job, einige spannende Themen, will sich einbringen, will „möglichst gute Lösungen“

## 6.6 Kandidatur für die Vertretungsversammlung des StuWe — Sebastian Fath (1. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

### Diskussion

#### 1. Lesung

- will auch StuWe Ref machen, schließt sich an

## 6.7 Kandidatur für die Vertretungsversammlung des StuWe — Felix Illert (1. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

### Diskussion

#### 1. Lesung

- keine Wortbeiträge

## 6.8 Kandidatur für die Vertretungsversammlung des StuWe — Anna Pöggeler (1. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

### Diskussion

#### 1. Lesung

- hat den Job schonmal gemacht, will ihn nochmal machen

### **GO-Antrag:**

Alle Kandidaturen für das AntiRa-Referat werden gleichzeitig behandelt

- keine Gegenrede, angenommen

## **6.9 Kandidatur für das autonome AntiRa-Referat — Varial Naim (1. Lesung)**

Bei **Kandidaturen für die Autonomen Referate** hat das Autonome Referat das alleinige Vorschlagsrecht. Die Wahl selbst findet regulär im StuRa statt. Wer für ein Autonomes Referat kandidiert, sollte daher dafür sorgen, dass das Protokoll, in dem der Kandidaturvorschlag vom Referat bestätigt wurde, ans Präsidium weitergeleitet wird.

Das Protokoll mit dem Kandidaturvorschlag für Varial Naim liegt dem Präsidium vor.

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

### **Diskussion**

#### **1. Lesung**

- hilft seit Anfang des Jahres mit

## **6.10 Kandidatur für das autonome AntiRa-Referat — Bernice Addokwei (1. Lesung)**

Bei **Kandidaturen für die Autonomen Referate** hat das Autonome Referat das alleinige Vorschlagsrecht. Die Wahl selbst findet regulär im StuRa statt. Wer für ein Autonomes Referat kandidiert, sollte daher dafür sorgen, dass das Protokoll, in dem der Kandidaturvorschlag vom Referat bestätigt wurde, ans Präsidium weitergeleitet wird.

Das Protokoll mit dem Kandidaturvorschlag für Bernice Addokwei liegt dem Präsidium vor.

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

### **Diskussion**

#### **1. Lesung**

- möchte weitere Amtszeit, ist auch stellvertretende Vorsitzende

## **6.11 Kandidatur für das autonome AntiRa-Referat — Juan Felipe Mariño Chaves (1. Lesung)**

Bei **Kandidaturen für die Autonomen Referate** hat das Autonome Referat das alleinige Vorschlagsrecht. Die Wahl selbst findet regulär im StuRa statt. Wer für ein Autonomes Referat kandidiert, sollte daher dafür sorgen, dass das Protokoll, in dem der Kandidaturvorschlag vom Referat bestätigt wurde, ans Präsidium weitergeleitet wird.

Das Protokoll mit dem Kandidaturvorschlag für Juan Felipe Mariño Chaves liegt dem Präsidium vor.

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

### **Diskussion**

#### **1. Lesung**



- will Initiativen unterstützen, etc.
- allgemeine Frage: inwieweit ergibt es Sinn 3 Leute zu wählen, wenn wir in zwei Wochen Beschränkung auf zwei Leute beschließen
  - wäre sinnvoll die Posten voll zu machen und die Übergangsregelung auszunutzen

## **6.12 Kandidatur für das Gremienreferat — Jana Seifert (1. Lesung)**

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

### **Diskussion**

#### **1. Lesung**

- Wie lässt sich deine Geoguesser-Sucht damit vereinbaren (Heiterkeit im Plenum)
  - Referat hat selbstverständlich Priorität

## **6.13 Kandidatur für den Vorsitz (männlich) — Marcel Dubs (1. Lesung)**

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

### **Diskussion**

#### **1. Lesung**

- möchte gesamte Kandidatur vortragen
  - Ankündigung des sitzungsleitendem Präsidiumsmitglieds, dass das Wort in dem Falle entzogen würde, weil es nicht sachdienlich wäre
  - Rechtmäßigkeit eines solchen Wortentzugs wird bestritten
- keine weiteren Wortbeiträge

## **6.14 Kandidatur für den Vorsitz (männlich) — Fritz Beck (1. Lesung)**

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

### **Diskussion**

#### **1. Lesung**

- Zeitlicher Aufwand vereinbar mit deinem Leben?
  - Kombination von kommissarischem Fortführen der Arbeit als QSM-Referent und Verteilung der übrigen Aufgaben an die RefKonf
- Wenn wir dich nicht wählen würden würdest du QSM wietermachen?
  - Ja

- Gibt es eine Sache, von der du sagst die Uni muss es umsetzen und eine von der du sagst, dass die Uni es unterlassen muss?
  - Uni muss es unterlassen die Ausübung studentischer Rechte zu unterdrücken
- Frage: Rektorin kommt auf dich zu und bietet dir einen tollen Kommissionsplatz an. Was würdest du antworten?
  - Dass der StuRa die Entscheidung über die Besetzung des Kommissionsplatzes treffen muss.

## **6.15 Kandidatur für den Vorsitz (weiblich) — Carolin Roder (1. Lesung)**

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

### **Diskussion**

#### **1. Lesung**

- Frau Melchior macht Angebot, eine Rede auf der nächsten Jahresfeier zu halten. Was antwortest du?
  - Potenziell gern aber prinzipiell nur unter gleicher Prämisse wie Fritz
- Was passiert dann mit Innenreferat
  - Ist ja immer noch besetzt, ansonsten gibt es auch schon Interessent\*innen
  - Bela (Innenreferentin) sagt: Kein Problem, weil weiter besetzt
- Habt ihr euch bereits via peter über die Kaffeavorlieben Frau Melchiors ausgetauscht?
  - Frau Melchior mag laut Peter Cpuccino, würde das aber nicht als Insiderinfo bezeichnen

## **6.16 Kandidatur für den Vorsitz (nonbinär) — Akshar Leitner (1. Lesung)**

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

### **Diskussion**

#### **1. Lesung**

- Kandidatur zu Sitzungsbeginn zurückgezogen

## **6.17 Kandidatur für die Senatskommission für die Vergabe der Deutschlandstipendien — Theresa Chioma Böttel (2. Lesung)**

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

### **Diskussion**

#### **1. Lesung**

- Verweis auf Kandidaturschreiben
  - Kurzvorstellung: Medizin, Interesse an Chancengleichheit => daher auf Kommission beworben
  - keine weiteren Fragen
- 2. Lesung**
- GO-Antrag auf Vertagung; Mehrheit auf Sicht für Ablehnung —> abgelehnt
  - keine weiteren Wortbeiträge

**GO-Antrag:**

Alle Kandidaturen für den Notlagenausschuss werden gleichzeitig behandelt

- keine Gegenrede, angenommen

## **6.18 Kandidatur für den Notlagenausschuss — Hana Roš (2. Lesung)**

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

### **Diskussion**

**1. Lesung**

- Alle stellen sich kurz vor, vorhandene Erfahrung etc. Hana hat das schon gemacht.
- keine Fragen

**2. Lesung**

- keine Wortbeiträge

## **6.19 Kandidatur für den Notlagenausschuss — Sera Kaplan (2. Lesung)**

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

### **Diskussion**

**1. Lesung**

- hat das letztes Jahr auch gemacht

**2. Lesung**

- keine Wortbeiträge

## **6.20 Kandidatur für den Notlagenausschuss — Gloria Boachie (2. Lesung)**

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

### **Diskussion**

**1. Lesung**

- Findet Möglichkeit anderen zu helfen toll
- 2. Lesung**
- keine Wortbeiträge

## **6.21 Kandidatur für das Gremienreferat — Niklas Jargon (2. Lesung)**

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

### **Diskussion**

#### **1. Lesung**

- Selbstvorstellung: schon lange dabei, ist im Senat, studiert Jura hat also einschlägiges Wissen, ist bei der GHG aktiv und war für die zwei Jahre im StuRa, und ist bei den Grünen
- **Frage:** müssen wir jetzt auf deinen Zoom-Hintergrund verzichten? Antwort: kann ich auch mitbringen (NATO-Flagge hängt im Hintergrund)
- **Frage:** Gegenkandidaten? Antwort: Nein, aber andere Leute die sich auch beteiligen möchten wären nett, einfach bei Kandidat melden

#### **2. Lesung**

- keine Beiträge

## **6.22 Kandidatur für das Referat für politische Bildung — Niels Feind (2. Lesung)**

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

### **Diskussion**

#### **1. Lesung**

- Selbstvorstellung: Auslandserfahrung, hat schon im Referat mitgewirkt und bewirbt sich jetzt um besser helfen zu können + um zugriff auf Mailbox zu erhalten
- **Frage:** Du machst gerade Erasmus, wie willst du da trotz Distanz helfen? Antwort: war bisher auch kein Problem, das was ich mache geht auch per E-Mail und sonstwie remote. Kommt im Dezember/Januar wieder und könnte dann auch in Präsenz wirken
- **Meldung:** es ist nicht gut, im Ausland Ämter zu halten, Referenten sollten hier sein
- **Meldung:** auch Referate wo Menschen im Ausland sind können gut funktionieren (aus eigener Erfahrung), in den allermeisten Fällen ist der Extramensch eine Hilfe, die entlastend wirkt
- **Meldung:** Vereinbarkeit mit Auslandsaufenthalt ist vielleicht Referatsabhängig, Gremienreferat geht, aber kann sein, dass das bei PoBi nicht so ist (aber grundsätzlich OK)
- **Meldung:** Nils hat gut gearbeitet auch in der Vergangenheit, kein Grund anzunehmen, dass der Auslandsaufenthalt jetzt zum Problem wird
- **Frage:** wie lange bist du noch im Ausland? Antwort: bis Jahresende, spezifisch jetzt müssen einfache, remote-machbare Sachen erledigt werden da Rest des Referats Masterarbeit schreibt
- **GO-Antrag:** Redeliste schließen, **keine Gegenrede, angenommen**

#### **2. Lesung**

- keine Wortbeiträge

## 6.23 Kandidatur für das QSM-Referat — Fritz Beck (2. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

### Diskussion

#### 1. Lesung

- Verweis auf Arbeit in der Vergangenheit + Kandidaturschreiben
- **Meldung:** Sebastian macht tolle Arbeit, verwendet viel Zeit und produziert gute Ergebnisse, wird schwierig einen so guten Menschen für das QSM-Referat zu finden, trotzdem viel Erfolg da

#### 2. Lesung

- keine Beiträge

## 6.24 Kandidatur für das StuWe-Referat — Sebastian Fath (2. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

### Diskussion

#### 1. Lesung

- Nicht in politischen Gruppen, Vorstellungstext spricht für sich selbst
- keine Fragen

#### 2. Lesung

- keine Beiträge

## 6.25 Kandidatur für das Referat für internationale Studierende — Lucas Kelm (2. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

### Diskussion

#### 1. Lesung

- Aktiv in Kirche und bei den JuSos

#### 2. Lesung

- keine Beiträge

## 6.26 Kandidatur für das Kulturreferat — Jennifer Bihl (2. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

## Diskussion

### 1. Lesung

- ehemalig Queer-Referat
- Zugang für nicht privilegierte schaffen für Kultur
- Gegenfrage Sport? Kein Interesse
- Gegenfrage Parteimitglied? Antwort: Keine
- Frage: Vernetzung? Antwort: Gut Vernetzt

### 2. Lesung

- keine Beiträge

## 6.27 Kandidatur für das Kulturreferat — Jakob Sinn (2. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

## Diskussion

### 1. Lesung

- Einsatz für Theaterflatrate,
- „genötigt“ Mitzumachen
- Theaterflatrate Unterstützt kulturellen Unterbau, ist wichtig
- Gegenfrage Sport? Antwort: keine Zeit
- Gegenfrage Parteimitglied? Antwort: bei den Grünen
- Frage: Vernetzung? Antwort: Nur Kulturbanausen im Bekanntenkreis
- Frage: Plenum? Antwort: Möglich

### 2. Lesung

- keine Beiträge

### GO-Antrag:

Alle Kandidaturen für das Queerreferat werden gleichzeitig behandelt

- keine Gegenrede, angenommen

## 6.28 Kandidatur für das Queerreferat — Hady Tarrab (2. Lesung)

Bei **Kandidaturen für die Autonomen Referate** hat das Autonome Referat das alleinige Vorschlagsrecht. Die Wahl selber findet regulär im StuRa statt. Wer für ein Autonomes Referat kandidiert, sollte daher dafür sorgen, dass das Protokoll, in dem der Kandidaturvorschlag vom Referat bestätigt wurde, ans Präsidium weitergeleitet wird.

Das Protokoll mit dem Kandidaturvorschlag für Hady Tarrab liegt dem Präsidium vor.

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

## Diskussion

### 1. Lesung

- Selbstvorstellungen, erfahrenes Team

- keine Fragen
- 2. Lesung**
- keine Beiträge

## **6.29 Kandidatur für das Queerreferat — Nel Nußberger (2. Lesung)**

Bei **Kandidaturen für die Autonomen Referate** hat das Autonome Referat das alleinige Vorschlagsrecht. Die Wahl selber findet regulär im StuRa statt. Wer für ein Autonomes Referat kandidiert, sollte daher dafür sorgen, dass das Protokoll, in dem der Kandidaturvorschlag vom Referat bestätigt wurde, ans Präsidium weitergeleitet wird.

Das Protokoll mit dem Kandidaturvorschlag für Nel Nußberger liegt dem Präsidium vor.

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

### **Diskussion**

- 1. Lesung**
- Selbstvorstellung
- Keine Fragen
- 2. Lesung**
- keine Beiträge

## **6.30 Kandidatur für das Queerreferat — Noah Sebastian Peter (2. Lesung)**

Bei **Kandidaturen für die Autonomen Referate** hat das Autonome Referat das alleinige Vorschlagsrecht. Die Wahl selber findet regulär im StuRa statt. Wer für ein Autonomes Referat kandidiert, sollte daher dafür sorgen, dass das Protokoll, in dem der Kandidaturvorschlag vom Referat bestätigt wurde, ans Präsidium weitergeleitet wird.

Das Protokoll mit dem Kandidaturvorschlag für Noah Sebastian Peter liegt dem Präsidium vor.

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

### **Diskussion**

- 1. Lesung**
- Selbstvorstellung
- Keine Fragen
- 2. Lesung**
- keine Beiträge

## **6.31 Kandidatur für das IT-Referat — Harald Nikolaus (2. Lesung)**

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

**Nach § 43 Abs. 3 OrgS notwendige Begründung für eine fünfte oder darüber hinausgehende Amtszeit:**

Eine gewisse Kontinuität ist in diesem Bereich sehr nützlich, weil es viele Server, Programme und Mechanismen gibt, die man kennen sollte. Da mein Mitreferent erst im Juli ins Amt gekommen ist, kennt er sich noch nicht mit allen unseren Systemen aus. Außerdem ist die Arbeit alleine kaum zu schaffen. Er wäre nicht erfreut, plötzlich alleine dazustehen.

**Diskussion**

**1. Lesung**

- Kandidat hat viel Erfahrung
- Begründung für weitere Wiederwahl: Erfahrung + Wissenstransfer an vor ein paar Monaten gewählten Neuzugang, also auch frische Luft um Referat
- keine Fragen

**2. Lesung**

- keine Beiträge

**6.32 Kandidatur für das Sozialreferat — Valeriia Dragan (2. Lesung)**

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

**Diskussion**

**1. Lesung**

- Keine Fragen

**2. Lesung**

- keine Beiträge

**6.33 Kandidatur für das Sozialreferat — Aarushi Nair (2. Lesung)**

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

**Diskussion**

**1. Lesung**

- Studiert Medizin
- War im Notlagentausschuss, möchte jetzt andere Seite sehen

**2. Lesung**

- keine Beiträge



## 6.34 Kandidatur für das Sozialreferat — Phoenix Erroukrma (2. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

### Diskussion

#### 1. Lesung

- Physik-dritte, hat Außenreferat gemacht
- möchte Menschen helfen und hat mit Ole über Aufgaben/innere Struktur geredet
- Findet Referat super wichtig, Vollbesetzung wäre gut
- **Frage:** Physikstudium mit Referat vereinbar? Antwort: Noten leiden, aber Referat geht

#### 2. Lesung

- keine Wortbeiträge

## 6.35 Kandidatur für das Sozialreferat — Ole Fuchs (2. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

### Diskussion

#### 1. Lesung

- Macht dinge und hat schon eine To-Do-Liste und einen Zeitplan erstellt

#### 2. Lesung

- keine Wortbeiträge

## 6.36 Kandidatur für das Lehramtsreferat — Daniel Gáspár (2. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

### Diskussion

#### 1. Lesung

- Ist im Lehramtstudium, setzt sich seit über einem Jahr im AK Lehramt ein
- AK Lehramt soll zu FS für Lehramtler werden
- **Frage:** Können die verschiedenen Ämter des Kandidaten parallel ausgeübt werden?  
Antwort: es gibt zwischen ähnlichen Ämtern Synergien, Wahlkommission soll abgegeben werden aber es gibt keine Nachfolge, anderes Amt kann geteilt werden ab Januar, ist heute von einem weiteren Amt zurückgetragen
- **Frage:** gibt es konkrete Pläne? Antwort: gibt Ideen, Beschwerdestunde wurde schon eingerichtet, Sommerfest soll organisiert werden, Stammtisch einrichten für Lehramtmenschen, running dinner ist angedacht

#### 2. Lesung

- keine Beiträge

## 6.37 Wahlen

### Wahlen

Wahlen werden geheim mit Stimmkarten durchgeführt. In der Regel reicht eine einfache Mehrheit. Kandidieren mehr Personen als es Plätze gibt, sind die Personen mit den meisten Stimmen gewählt.

#### Ausnahmen:

- **Das neue Präsidium wird in der ersten Sitzung in einer Lesung gewählt.**
- **Die Mitglieder der Schlichtungskommission müssen mit 2/3-Mehrheit gewählt werden.**
- **Mitglieder der Härtefall- und QSM-Kommission sollen aus verschiedenen Fakultäten oder Studienfachschaften stammen, daher werden Studierende aus bisher nicht vertretenen Fakultäten/Studienfachschaften bei der Wahl so lange bevorzugt, bis alle Fakultäten/Studienfachschaften vertreten sind.**

Wahlergebnisse	Ja	Nein	Enthaltung
Hana Roš (Notlagenausschuss)	43	0	5
Sera Kaplan (Notlagenausschuss)	43	0	5
Gloria Boachie (Notlagenausschuss)	42	0	5
Niklas Jargon (Gremienreferat)	34	9	4
Niels Feind (PoBi-Referat)	42	2	4
Fritz Beck (QSM-Referat)	41	1	1
Sebastian Fath (StuWe-Referat)	43	1	4
Lucas Kelm (Referat für internat. Stud.)	42	0	6
Jennifer Bihl (Kulturreferat)	42	2	4
Jakob Sinn (Kulturreferat)	40	1	7
Hady Tarrab (Queerreferat)	43	1	4
Nel Nußberger (Queerreferat)	44	0	4
Noah Sebastian Peter (Queerreferat)	43	2	3
Harald Nikolaus (IT-Referat)	40	2	1

Valeriia Dragan (Sozialreferat)	40	1	7
Aarushi Nair (Sozialreferat)	41	1	6
Phoenix Erroukrma (Sozialreferat)	40	2	6
Ole Fuchs (Sozialreferat)	36	5	7
Daniel Gáspár (Lehramtsreferat)	37	8	3
Theresa Chioma Böttel (Senatkommission Deutschlandstipendium)	43	0	5

## 7 Haushalt 2024 (1. Lesung)

**Antragssteller\*in:** Finanzreferat und Beauftragte für den Haushalt

Der StuRa beschließt den vorliegenden Haushalt für das Jahr 2024.

**Haushaltsplan 2024 der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg**

Titelnummer	Bezeichnung	Einnahmen		Ansätze 2023	Ansätze 2024	Unterschied zu 2023
<b>0</b>	<b>Steuereinnahmen</b>			0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>1</b>	<b>Verwaltungseinnahmen</b>					
100.01	VS-Beiträge grundständige Studierende (10 € pro Studi * 2 Semester)			498.000,00 €	500.000,00 €	2.000,00 €
	für zentrale Zwecke (5,50 € pro Studi * 2 Semester)			273.900,00 €	275.000,00 €	1.100,00 €
	für die Fachschaften (4,50 € pro Studi * 2 Semester)			224.100,00 €	225.000,00 €	900,00 €
	(2024: ausgehend von 25000 grundständigen Studierenden)					
100.03	VS-Beiträge Promotionsstudierende (10 € pro Studi * 2 Semester)			70.000,00 €	78.000,00 €	8.000,00 €
	für zentrale Zwecke (1,80 € pro Studi * 2 Semester)			12.600,00 €	14.040,00 €	1.440,00 €
	für den Doktorandenkonvent (8,20 € pro Studi * 2 Semester)			57.400,00 €	63.960,00 €	6.560,00 €
	(2023: ausgehend von 3900 Promotionsstudierenden)					
<b>Summe 1</b>	<b>Verwaltungseinnahmen</b>			<b>568.000,00 €</b>	<b>578.000,00 €</b>	<b>10.000,00 €</b>
<b>2</b>	<b>Gemischte Einnahmen</b>					
210	Spenden, Zuschüsse Dritter gesamt			3.000,00 €	5.000,00 €	2.000,00 €
	davon zentral					
	davon dezentral (Fachschaften)			3.000,00 €	5.000,00 €	
211	Zuschüsse der Universität			0,00 €	0,00 €	0,00 €
221	Veranstaltungen zur Orientierung, Beratung und Vernetzung			6.000,00 €	6.000,00 €	0,00 €
	davon zentral					
	davon dezentral (Fachschaften)			6.000,00 €	6.000,00 €	
222	Einnahmen aus Abschlussveranstaltungen			8.000,00 €	8.000,00 €	0,00 €
	Zentral					
	Fachschaften			8.000,00 €	8.000,00 €	
223	Einnahmen aus kulturellen Veranstaltungen			15.000,00 €	15.000,00 €	0,00 €
	Zentral					
	Fachschaften			15.000,00 €	15.000,00 €	
240	Zinsen			40,00 €	0,00 €	-40,00 €
	davon zentral					
	davon dezentral (Fachschaften)			40,00 €	0,00 €	-40,00 €
250	Einnahmen Betrieb gewerblicher Art			12.000,00 €	15.000,00 €	3.000,00 €
	davon zentral				3.000,00 €	
	davon dezentral (Fachschaften)			12.000,00 €	12.000,00 €	
290	Sonstige Einnahmen			0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Summe 2</b>	<b>Gemischte Einnahmen</b>			<b>44.040,00 €</b>	<b>49.000,00 €</b>	<b>4.960,00 €</b>
<b>3</b>	<b>Rücklagen aus dem Vorjahr</b>					
310	allgemeine Rücklagen			480.000,00 €	480.000,00 €	0,00 €
320	Rücklage Doktorandenkonvent			28.000,00 €	35.000,00 €	7.000,00 €
340	Zweckgebundene Rücklagen aus dem Vorjahr			60.000,00 €	60.000,00 €	0,00 €
	Aufschlüsselung					
	zentral (für den Umzug der VS)			30.000,00 €	30.000,00 €	0,00 €
	Fachschaften			30.000,00 €	30.000,00 €	0,00 €
<b>Summe 3</b>	<b>Rücklagen aus dem Vorjahr (Kontostand 31.12.)</b>			<b>568.000,00 €</b>	<b>575.000,00 €</b>	<b>7.000,00 €</b>
<b>91</b>	<b>Durchlaufende Einnahmen</b>					
911	RNV-Umlage			970.750,00 €	0,00 €	-970.750,00 €
912	Campusrad-Umlage			143.420,00 €	147.390,00 €	3.970,00 €
913	Erstattungen Umlagen RNV			0,00 €	0,00 €	0,00 €
914	Rückzahlung 9 € Ticket				400.000,00 €	400.000,00 €
915	Kauttionen			2.300,00 €	2.300,00 €	0,00 €
916	Erstattungen Umlage CampusRad					
917	Theater-Umlage			142.000,00 €	144.500,00 €	2.500,00 €
<b>Summe 91</b>	<b>Durchlaufende Einnahmen</b>			<b>1.258.470,00 €</b>	<b>694.190,00 €</b>	<b>-564.280,00 €</b>
<b>Zwischenrechnung Einnahmen</b>						
Summe	Einnahmen ohne Durchlaufposten			612.040,00 €	627.000,00 €	14.960,00 €
Summe	Einnahmen gesamt			1.870.510,00 €	1.321.190,00 €	-549.320,00 €
Summe	Einnahmen + Rücklagen aus dem Vorjahr (ohne durchlaufende Mittel)			1.180.040,00 €	1.202.000,00 €	21.960,00 €
<b>Ausgaben</b>						
<b>4</b>	<b>Personal</b>					
410	Angestelltes Personal			160.000,00 €	176.000,00 €	16.000,00 €
42	Aufwandsentschädigung Exekutiv			88.800,00 €	88.800,00 €	0,00 €
421	AE Vorsitz			12.000,00 €	12.000,00 €	0,00 €
422	AE Referate			76.800,00 €	76.800,00 €	0,00 €
	(2023: ausgehend von den neuen höheren Sätzen, sonst 32.340 Euro)					
44	Aufwandsentschädigung Legislativ			4.100,00 €	4.100,00 €	0,00 €
441	AE Präsidium					
442	AE Protokollführung StuRa			3.600,00 €	3.600,00 €	0,00 €
	(2023: ausgehend von den neuen höheren Sätzen, sonst 32.340 Euro)			500,00 €	500,00 €	0,00 €
45	Aufwandsentschädigungen Wahlen			9.750,00 €	9.750,00 €	0,00 €
451	AE Wahlen				9.250,00 €	9.250,00 €
452	AE Wahlen EDV				500,00 €	500,00 €
46	Personalverwaltung,- entwicklung und Schulungen			11.100,00 €	17.200,00 €	6.100,00 €
461	Personalverwaltung			2.100,00 €	2.200,00 €	100,00 €
462	Personalentwicklung, Teambuilding und Schulungen			9.000,00 €	15.000,00 €	6.000,00 €
<b>Summe 4</b>	<b>Personal</b>			<b>273.750,00 €</b>	<b>295.850,00 €</b>	<b>22.100,00 €</b>

<b>5</b>	<b>Verwaltungs- und Betriebsaufwand</b>				
51	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand		48.400,00 €	53.400,00 €	
511	Büroausstattung	25.000,00 €		25.000,00 €	0,00 €
512	Ausstattung Bibliothek und Archiv	2.000,00 €		2.000,00 €	0,00 €
513	Weitere Ausstattung	12.000,00 €		12.000,00 €	0,00 €
514	Reparatur/ Instandhaltung	1.800,00 €		1.800,00 €	0,00 €
515	Druck- und Kopierkosten	5.000,00 €		10.000,00 €	5.000,00 €
516	Putz- und Pflegematerial	1.200,00 €		1.200,00 €	0,00 €
517	Kommunikation	1.400,00 €		1.400,00 €	0,00 €
520	Öffentlichkeitsarbeit		7.500,00 €	5.000,00 €	-2.500,00 €
53	Reise-, Teilnahme- und Transportkosten		11.500,00 €	12.700,00 €	
531	Dienstreisen	4.000,00 €		5.000,00 €	1.000,00 €
532	Seminare und Fortbildungen (Teilnahme an externen)	6.000,00 €		6.000,00 €	0,00 €
533	Transportkosten	1.500,00 €		1.700,00 €	200,00 €
540	Bewirtungskosten und Lebensmittel (intern)		3.000,00 €	3.500,00 €	500,00 €
55	Ausgaben für Dienstleistungen		20.912,12 €	22.412,12 €	
550	Dienstleistungen	15.000,00 €		15.000,00 €	0,00 €
551	Dienstleistungen Wahlen	5.412,12 €		5.412,12 €	0,00 €
552	Bankgebühren	500,00 €		500,00 €	0,00 €
553	Serverkosten			1.500,00 €	
560	Dankesgeschenke		500,00 €	650,00 €	150,00 €
590	Steuern, Abgaben		17.000,00 €	17.000,00 €	0,00 €
<b>Summe 5</b>	<b>Verwaltungs- und Betriebsaufwand</b>		<b>108.812,12 €</b>	<b>114.662,12 €</b>	<b>5.850,00 €</b>
<b>6</b>	<b>Zuweisungen und Förderung</b>				
61	Zuweisungen		313.500,00 €	324.960,00 €	
612	Fachschaften (ohne Rücklagen: diese siehe 340)	224.100,00 €		225.000,00 €	900,00 €
613	Doktorandenkonvent (ohne Rücklagen: diese siehe 320)	57.400,00 €		63.960,00 €	6.560,00 €
614	Autonome Referate	32.000,00 €		36.000,00 €	4.000,00 €
62	Förderung von Projekten, Gruppen und Initiativen		198.000,00 €	107.000,00 €	
621	Unterstützung studentischer Projekte und Gruppen	75.000,00 €		77.000,00 €	2.000,00 €
622	Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen	5.000,00 €		5.000,00 €	0,00 €
623	Förderungen für Fachschaftsprojekte	68.000,00 €		20.000,00 €	-48.000,00 €
624	Solidartopf für kleine Fachschaften zur Unterstützung bei Projekten	50.000,00 €		5.000,00 €	-45.000,00 €
63	Soziale Belange der Studierendenschaft		61.500,00 €	63.300,00 €	
631	Notlagenstipendium	36.500,00 €		37.000,00 €	500,00 €
632	Unterstützung gefährdeter Studierender in wirtschaftlicher Notlage	10.000,00 €		10.800,00 €	800,00 €
633	Exkursionsförderung für Härtefälle	9.500,00 €		10.000,00 €	500,00 €
634	Rechtsberatung für Studierende	5.500,00 €		5.500,00 €	0,00 €
64	Übergeordnete Organisationen		25.000,00 €	25.000,00 €	
641	Mitgliedsbeiträge zentral	25.000,00 €		25.000,00 €	0,00 €
65	Verbindlichkeiten aus Vorjahresbeschlüssen		50.000,00 €	50.000,00 €	
651	Zusagen an Gruppen und Initiativen aus dem Vorjahr	50.000,00 €		50.000,00 €	0,00 €
652	weitere Verbindlichkeiten			0,00 €	
<b>Summe 6</b>	<b>Zuweisungen und Förderung</b>		<b>648.000,00 €</b>	<b>570.260,00 €</b>	<b>-77.740,00 €</b>
<b>7</b>	<b>Projekte der VS</b>				
710	Projekte und Veranstaltungen inhaltlicher Art		4.000,00 €	6.500,00 €	2.500,00 €
721	Veranstaltungen zur Orientierung, Beratung und Vernetzung		900,00 €	1.500,00 €	600,00 €
722	Überregionale Vernetzungsveranstaltungen		2.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €
730	Abschlussveranstaltungen				
740	Projekte und Veranstaltungen kultureller und geselliger Art		18.000,00 €	12.500,00 €	-5.500,00 €
750	Bewirtungskosten und Lebensmittel		2.100,00 €	9.000,00 €	6.900,00 €
780	Betrieb gewerblicher Art		0,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €
790	Zahlungen aus (zweckgebundenen) Rücklagen		60.000,00 €	15.000,00 €	-45.000,00 €
	Entnahme aus Rücklagen		100.000,00 €	100.000,00 €	0,00 €
<b>Summe 7</b>	<b>Projekte der VS</b>		<b>187.000,00 €</b>	<b>150.500,00 €</b>	<b>-36.500,00 €</b>
<b>8</b>	<b>Einstellung Rücklagen/Investitionen</b>				
820	Einstellung in zentrale Rücklage		39.390,00 €	41.800,00 €	2.410,00 €
<b>Summe 8</b>	<b>Investitionen</b>		<b>39.390,00 €</b>	<b>41.800,00 €</b>	<b>2.410,00 €</b>
<b>93</b>	<b>Durchlaufende Ausgaben (entspricht 91)</b>				
931	RNV-Umlage		970.750,00 €	0,00 €	
932	Campusrad-Umlage		143.420,00 €	147.390,00 €	3.970,00 €
933	Rückerstattung RNV-Umlage		0,00 €	0,00 €	0,00 €
934	Rückzahlung 9 € Ticket		0,00 €	400.000,00 €	400.000,00 €
935	Kauttionen Auszahlung		2.300,00 €	2.300,00 €	0,00 €
936	Rückerstattung Campusrad-Umlage				
937	Theater-Umlage		142.000,00 €	144.500,00 €	2.500,00 €
<b>Summe 93</b>	<b>Durchlaufende Ausgaben</b>		<b>1.258.470,00 €</b>	<b>694.190,00 €</b>	<b>-564.280,00 €</b>
Zwischensumme					
Summe	<b>Ausgaben (auch aus Vorjahresresten, ohne durchlaufende Posten)</b>		<b>1.256.952,12 €</b>	<b>1.173.072,12 €</b>	<b>-83.880,00 €</b>
Summe	<b>Ausgaben gesamt (mit durchlaufenden Kosten)</b>		<b>2.515.422,12 €</b>	<b>1.867.262,12 €</b>	<b>-648.160,00 €</b>
Summe	<b>projizierte Haushaltsreste</b>		<b>-76.912,12 €</b>	<b>28.927,88 €</b>	<b>-105.840,00 €</b>

**Zuweisungen 2024**

Kapitelnummer		
01	Zentral	
02	Fachschaften	225.000,00 €
03	Doktorandenkonvent	78.000,00 €
04	Autonome Referate	
	<b>Autonome Referate</b>	
0401	IT's FuN-Referat	8.000,00 €
0402	Gesundheitsreferat	8.000,00 €
0403	Antira-Referat	8.000,00 €
0404	Queerreferat	8.000,00 €

**Zuweisung an die Fachschaften 2024**

<b>FS-Zuweisungen gesamt</b>	225.000,00 €					
<b>Zuweisungen pro VZÄ</b>	3,953590532					
<b>Kapitelnummer</b>	<b>Fachschaften</b>	<b>VZÄ für 202</b>	<b>Sockelbetrag</b>	<b>Betrag nach VZÄ<sup>1</sup></b>	<b>Gesamt</b>	<b>Endgültige Zuweisung<sup>2</sup></b>
0201	Ägyptologie	38,625	2.250,00 €	152,71 €	2.402,71 €	2.403,00 €
0202	Alte Geschichte	68,75	2.250,00 €	271,81 €	2.521,81 €	2.522,00 €
0203	American Studies	188,5	2.250,00 €	745,25 €	2.995,25 €	2.996,00 €
0204	Anglistik	896,285	2.250,00 €	3.543,54 €	5.793,54 €	5.793,00 €
0205	Assyriologie	23,375	2.250,00 €	92,42 €	2.342,42 €	2.343,00 €
0206	Biologie	1729,75	2.250,00 €	6.838,72 €	9.088,72 €	9.088,00 €
0208	Chemie/Biochemie	924,75	2.250,00 €	3.656,08 €	5.906,08 €	5.906,00 €
0209	Computerlinguistik	239,875	2.250,00 €	948,37 €	3.198,37 €	3.199,00 €
0210	Deutsch als Fremdsprache	355	2.250,00 €	1.403,52 €	3.653,52 €	3.654,00 €
0211	Erziehung und Bildung	318,5	2.250,00 €	1.259,22 €	3.509,22 €	3.510,00 €
0212	Ethnologie	214,75	2.250,00 €	849,03 €	3.099,03 €	3.100,00 €
0213	Geographie	696,75	2.250,00 €	2.754,66 €	5.004,66 €	5.004,00 €
0214	Geowissenschaften	174	2.250,00 €	687,92 €	2.937,92 €	2.938,00 €
0215	Germanistik	696,63	2.250,00 €	2.754,19 €	5.004,19 €	5.004,00 €
0216	Gerontologie&Care	42,825	2.250,00 €	169,31 €	2.419,31 €	2.420,00 €
0217	Geschichte	872	2.250,00 €	3.447,53 €	5.697,53 €	5.697,00 €
0218	Informatik*	803	2.250,00 €	3.174,73 €	5.424,73 €	5.424,00 €
0219	Islamwissenschaft	58,875	2.250,00 €	232,77 €	2.482,77 €	2.483,00 €
0220	Japanologie	214,9166667	2.250,00 €	849,69 €	3.099,69 €	3.100,00 €
0221	Jura	2234,125	2.250,00 €	8.832,82 €	11.082,82 €	11.082,00 €
0222	Klassische und Byzantinische Archäologie	163,125	2.250,00 €	644,93 €	2.894,93 €	2.895,00 €
0223	Klassische Philologie	197,75	2.250,00 €	781,82 €	3.031,82 €	3.032,00 €
0224	Kunstgeschichte (Europäische)	304,625	2.250,00 €	1.204,36 €	3.454,36 €	3.455,00 €
0225	Mathematik*	820,25	2.250,00 €	3.242,93 €	5.492,93 €	5.492,00 €
0226	Medizin Heidelberg	4177	2.250,00 €	16.514,15 €	18.764,15 €	18.760,00 €
0227	Medizin Mannheim	2199,5	2.250,00 €	8.695,92 €	10.945,92 €	10.945,00 €
0228	Mittelalterstudien/Cultural Heritage	51,5	2.250,00 €	203,61 €	2.453,61 €	2.454,00 €
0229	Molekulare Biotechnologie	567	2.250,00 €	2.241,69 €	4.491,69 €	4.492,00 €
0230	Musikwissenschaft	123,5	2.250,00 €	488,27 €	2.738,27 €	2.739,00 €
0231	Ostasiatische Kunstgeschichte	76,4166667	2.250,00 €	302,12 €	2.552,12 €	2.553,00 €
0232	Pharmazie	135	2.250,00 €	533,73 €	2.783,73 €	2.784,00 €
0233	Philosophie	569,85	2.250,00 €	2.252,95 €	4.502,95 €	4.503,00 €
0234	Physik*	2662,75	2.250,00 €	10.527,42 €	12.777,42 €	12.775,00 €
0235	Politikwissenschaft	712,625	2.250,00 €	2.817,43 €	5.067,43 €	5.067,00 €
0236	Psychologie	790,375	2.250,00 €	3.124,82 €	5.374,82 €	5.374,00 €
0237	Religionswissenschaft	92,625	2.250,00 €	366,20 €	2.616,20 €	2.617,00 €
0238	Romanistik	475,705	2.250,00 €	1.880,74 €	4.130,74 €	4.131,00 €
0239	Semitistik	11,875	2.250,00 €	46,95 €	2.296,95 €	2.297,00 €
0240	Sinologie	147,0416667	2.250,00 €	581,34 €	2.831,34 €	2.832,00 €
0241	Slavistik/Osteuropastudien	129,125	2.250,00 €	510,51 €	2.760,51 €	2.761,00 €
0242	Soziologie	567,5	2.250,00 €	2.243,66 €	4.493,66 €	4.494,00 €
0243	Sport	386,055	2.250,00 €	1.526,30 €	3.776,30 €	3.777,00 €
0244	Südasienswissenschaften (Fachschaft am SAI)	130	2.250,00 €	513,97 €	2.763,97 €	2.764,00 €
0245	Theologie (Evangelische)	466,275	2.250,00 €	1.843,46 €	4.093,46 €	4.094,00 €
0246	Transcultural Studies	129	2.250,00 €	510,01 €	2.760,01 €	2.760,00 €
0247	UFG/VA/GA - Ur- und Frühgeschichte/Vorderasiatische ur	97,25	2.250,00 €	384,49 €	2.634,49 €	2.635,00 €
0248	Übersetzen und Dolmetschen (Fachschaft am IÜD)	490	2.250,00 €	1.937,26 €	4.187,26 €	4.188,00 €
0249	Volkswirtschaftslehre (VWL)	995,25	2.250,00 €	3.934,81 €	6.184,81 €	6.184,00 €
0250	Zahnmedizin	564	2.250,00 €	2.229,83 €	4.479,83 €	4.480,00 €
	<b>Gesamt</b>	<b>29024,25</b>	<b>110.250,00 €</b>	<b>114.750,00 €</b>	<b>225.000,00 €</b>	<b>225.000,00 €</b>

\*nicht aufgeführt sind hier durchlaufenden Gelder für Schlüsselkautionen

<sup>1</sup>Die Fachschaften erhalten insgesamt 4,50 vom VS-Beitrag der grundständigen Studierenden (insgesamt 10 Euro pro Studi und Semester => 225.000 Euro). Bei der Zuweisung auf die einzelnen FSen erhält zuerst jede FS aus der Gesamtzuweisung einen Sockelbetrag in Höhe von 2250€ (1125/Semester). Der verbleibende Rest der Gesamtzuweisung an die FSen wird nach Anteil an den Vollzeitäquivalenten (VZÄ) auf die FSen verteilt. Bei Studierenden, die in einem Studiengang mehrere Fächer studieren, wird so der Beitrag anteilig auf die betroffenen FSen aufgeteilt. Die Vollzeitäquivalente (VZÄ) geben also nicht die Zahl der Studierenden wieder, sondern sind die Summe der aufaddierten Studienanteile aller Studierenden.

<sup>2</sup>Bis 5000 Euro wurden die Centbeträge aufgerundet, ab 5000 Euro abgerundet, dann die Beträge der beiden FSen mit den höchsten Zuweisungen minimal gekürzt, damit die Summe weiterhin 225000 ergibt

## Stellenplan 2024

VZ: Vollzeitstelle

Einsatzgebiet	Stellen-Anzahl	Gruppe	Stufe	Wochenstunden (von 39,5)	Monatsstunden (mit Monatsfaktor)	Jahresgehalt gerundet	% einer VZ gerundet	In % einer VZ
<b>Finanzen</b>	<b>3</b>							
Belegprüfung/Bürosupport	1	E4	3	8,05	35	10.000,00	20	0,203797468
Haushalt/Verwaltung	1	E11	6M	19,75	85,87	45.000,00	50	0,5
Überweisungen/Buchhaltung	1	E4	1	6,90		8.000,00	29	0,174683544
<b>Gremien</b>	<b>1</b>							
Gremiensupport	1	E 5	2M	9,20	40	12.000,00	23	0,232911392
<b>EDV</b>	<b>2</b>							
EDV-Service	1	E7	1	6,92	42,39	9.000,00	17	0,175189873
Server/Administration	1	E9b	4	10,00	43,48	17.000,00	25	0,253164557
<b>Büro/Service</b>	<b>1</b>							
Ausleihe/Räume/Beschaffung	1	E6	3M	15,20	56,09	20.000,00	33	0,384810127
<b>Öffentlichkeitsarbeit</b>	<b>2</b>							
Öffarbeit/Pressearbeit	1	E9a	3	10,50	45,65	16.000,00	27	0,265822785
Schwerpunkt engl. Öffarbeit	1	E9a	eins	9,66	42	13.000,00	24	0,244556962
<b>Gesamtanzahl:</b>	<b>9</b>			<b>96,18</b>	<b>390,48</b>	<b>150.000,00</b>	<b>2,5</b>	<b>2,434936709</b>

 mit Tarif- und Stundenerhöhung, Stufenanstieg, Überstd. Verwaltungskosten, Lohnsteuer etc. **176.000,00**

## Diskussion

### 1. Lesung

- Warum sollen Förderungen für Fachschaften reduziert werden?
  - da nicht benötigt wurde wieder reduziert, gibt 3FS Töpfe
  - Sonderbeschluss des StuRa von dem man jetzt wieder auf Normalniveau zurückfällt
  - haben Topf überhaupt nicht ausgenutzt; können jederzeit Nachtragshaushalt machen
  - Wie viel wurde ausgegeben?
    - mit Altlasten ca. 20.000
    - Übersicht wäre ganz schön
- Soll mehr Schulungen geben, weil es Bedarf gibt, werden einige Leute aus der RefKonf zur Schulung schicken.
- Wäre es möglich beim nächsten Mal die Zeilen der Übersicht halber durchgehen zu lassen?
  - Können einen Vermerk machen
- Könnten wir nicht Kopierkosten sparen?
  - Gibt immer wieder Leute, die im StuRa, Dinge für FS, etc. drucken müssen und daher wird es gebraucht.

## 8 Finanzen

### 8.1 Sammelfinanzantrag für die Erstfahrt der FS Theologie (2. Lesung)

**Antragssteller\*in: Fachschaft Theologie**

#### Antragstext:

Der StuRa finanziert die Durchführung einer Erstfahrt der Fachschaft Theologie vom 17.-19.11.2023 und übernimmt Kosten in Höhe von maximal 2400€.

**Haushaltsposten:** Posten: 623.01

**Beim StuRa beantragter Betrag: bis zu 2400€**

**Umfassende Projektbeschreibung und Antragsbegründung:**

Um den neuen Erstis nach einer ersten Eingewöhnungszeit ins Uni-Leben nochmal die Möglichkeit zu bieten, sich in einer neutralen Umgebung besser kennenzulernen, soll auch dieses Jahr wieder das Erstsemesterwochenende stattfinden. Die Teilnehmer\*innen haben dort die Möglichkeit sich ungestört und gefördert durch verschiedene Programmpunkte besser kennenzulernen, was den Zusammenhalt innerhalb des Semesters aber auch die Bindung zur Fachschaft stärken soll. Im letzten November haben wir zum ersten Mal seit weit vor Corona eine Erstifahrt durchgeführt und konnten mit diesem Projekt die Erstsemester durchweg erfolgreich an der Fakultät und in der Studierendenschaft integrieren. Viele davon sind seitdem sowohl in der Fachschaft aktiv als auch bei einzelnen Aktionen der Fachschaft dabei, sowohl als Teilnehmende als auch als Unterstützende. Auf Nachfrage, was besonders bei diesem Integrationsprozess und beim erfolgreichen willkommen heißen und Wohlfühlen in der Fachschaft und an der Fakultät geholfen hat wird von Erstsemestern sehr oft die Erstifahrt als einer der Hauptgründe angeführt.

Da im Sommersemester 2023 aus finanziellen Gründen keine Erstifahrt stattgefunden hat, ist die Fahrt explizit sowohl für die Erstsemester des Wintersemesters 2023/24 als auch für die sich zu diesem Zeitpunkt im zweiten Semester befindlichen Erstis des Sommersemester 2023 gedacht. Da die Vernetzung an der Fakultät am besten funktioniert, wenn Erstsemester nicht nur sich untereinander, sondern auch Personen aus höheren Fachsemestern kennenlernen und sich mit diesen vernetzen, soll die Teilnahme an der Fahrt ebenfalls für höhere Fachsemester geöffnet werden. Das diesjährige Erstiwochenende (17.-19.11.2023) wird wie im letzten Jahr im Freizeitheim Olfen stattfinden. Natürlich werden hierfür wieder verschiedene Ausgaben nötig sein, die im Folgenden aufgelistet sind. Ein Teil der Kosten wird durch die Einnahmen in Form der Eigenbeteiligung der Teilnehmer\*innen gedeckt. Diese beträgt 30€ pro Person.

Die Kosten für dieses Wochenenden kommen durch verschiedenste Punkte zusammen.

Für die **Verpflegung und Getränke** sollen maximal **1500 €** ausgegeben werden.

Die Miete des Hauses wird voraussichtlich auf maximal **1900€** belaufen. Ein separater Antrag mit den Vergleichsangeboten für diese Unterkunft ist in Anhang 1 dieses Antrags zu finden.

Da alle Materialien, Getränke und Nahrungsmittel, sowie teilweise auch die Teilnehmer (Abholung vom Bahnhof) zum Freizeitheim transportiert werden müssen, soll ein **Mehrsitzer-Bus** gemietet werden. Für diesen sollen maximal **160 €** ausgegeben werden. Dieser soll über den Stadtmobil-StuRa-Account gemietet werden um die Kosten niedrig zu halten.

Helfer und Teilnehmer, die mit Fahrten mit dem eigenen Auto zur Organisation des Wochenendes beitragen, sollen für ihre **Fahrtkosten** entschädigt werden. Hierfür sollen maximal **250 €** ausgegeben werden.

Für einige **Programmpunkte** und **Spiele** am Wochenende werden verschiedenen **Materialien**, wie bspw. Klebeband, Fakeln, Servietten, Luftballons, benötigt. Hierfür sollen maximal **200 €** ausgegeben werden.

**Gesamtvolumen des Projekts/Aufschlüsselung der Kosten:**

<b>Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat?</b>	Bis zu 2400€
<b>Wieviel wird über VS-Mittel finanziert?</b>	450€ Fachschaft Theologie Weitere 160€ StuRa



<b>Wieviel wird über weitere Mittel finanziert?</b>	---
<b>Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung? Wenn ja, wie hoch plant ihr diese?</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Eigenbeiträge 30€ pro Person, abhängig von der Personenanzahl, die mitgeht.</li> </ul>	1000€ Eigenbeiträge
<b>Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts</b>	4010€

**Verwendungszweck der Mittel/Was soll genau finanziert werden?**

<b>Verwendungszweck</b>	<b>Kosten</b>	<b>Begründung/Erläuterung</b>
Miete Freizeitheim Olfen	1900€	Maximalmiete bei voller Auslastung, genaue Aufschlüsselung woraus sich die Miete zusammensetzt im Vergleichsangebot, +165€ Puffer für unvorhergesehene Ausgaben, Schäden etc.
Verpflegung (Essen):	1000€	Im letzten Jahr haben wir mit 23 Personen ca. 350€ ausgegeben, dieses Jahr sollen maximal 50 Personen mitkommen. Mehr eingerechnet wurde wegen der im letzten Jahr gestiegenen Inflation. Mit etwas höheren Mitteln können wir ebenfalls besser entsprechend der Nachhaltigkeitsrichtlinien des StuRa einkaufen und auf faire, regionale und ökologische Produkte achten. Bei 50 Personen wären das Verpflegungskosten (Die 1500€ für Essen und Getränke zusammengerechnet) von 30€ pro Person für das gesamte Wochenende. Das liegt weit unter den Bewirtschaftungsrichtlinien der VS, nach welchen bei 50 Personen für den Zeitraum zwischen 2900 und 3625€ Verpflegungskosten übernommen werden könnten, was 58,00-72,50€ pro Person entsprechen würde (Berechnung hierzu siehe Anhang 2). Wir liegen mit unserer Kalkulation also 48,3% - 58,6% unter dem maximal finanzierbaren Betrag.
Verpflegung (Getränke):	500€	Im letzten Jahr wurden ca 250€ für 23 Personen ausgegeben. Da mit maximal 50 Personen gerechnet wird, wurde der Betrag dementsprechend erhöht.
<b>Material</b>	<b>200€</b>	Es soll für verschiedene Angebote, Programmpunkte und Spiele Material gekauft werden, wie beispielsweise Klebeband, Luftballons, Fackeln/Kerzen o.ä.
<b>Fahrzeugmiete</b>	<b>160€</b>	Da Materialien, Getränke und Nahrungsmittel, sowie teilweise Helfer*innen

		und Teilnehmende transportiert werden müssen, soll ein Mehrsitzer-Bus gemietet werden. Anders als ursprünglich geplant soll der Bus jetzt über den StuRa-Account von Stadtmobil gemietet werden. Damit senken sich die Kosten für die Miete enorm. Der Bus soll darüber hinaus nur gebucht werden, wenn es nicht genug private Helfer*innen gibt, welche ihre Autos zur Verfügung stellen, mit welchen Fahrgemeinschaften gebildet werden sollen.
<b>Fahrtkosten</b>	<b>250€</b>	Helfer*innen, welche zur Organisation des Wochenendes beitragen, indem sie ihre privaten Autos für Material- und Teilnehmendentransport zur Verfügung stellen, sollen für ihre Fahrtkosten entschädigt werden.
<b>Gesamtkosten (nicht nur die bei der VS beantragten Mittel)</b>	<b>4010€</b>	Zu beachten ist, dass das die maximalen Kosten bei maximaler Auslastung der Erstifahrt sind. Gestaffelt nach Personenanzahl sinken die Kosten dementsprechend. Beispiele dazu sind aus den Anhängen zu entnehmen.

**Weitere Informationen:**

Kann der Antrag ggf. aufgeteilt werden?

Verpflegungskosten könnten ebenfalls geringfügig gekürzt werden, was jedoch die Möglichkeiten, gerade was die Nachhaltigkeitsrichtlinien angeht, stark einschränkt.

**Diskussion****1. Lesung**

- **Frage:** gibt es ein Awarenesskonzept, 2 Leute die nicht trinken, etc? Antwort: nicht spezifisch für den Abend, aber im allgemeinen für die FS schon, es gibt immer Leute die nicht trinken
- **Meldung:** Erstifahrten sind gut, Antrag sollte angenommen werden an
- **Meldung:** ditto
- **Frage:** es wird sehr viel Geld ausgegeben, warum so starker Anstieg auch pro Person, Mathe zweifelhaft; Antwort: mögliche Zahlendreher, Zahlen werden korrigiert
- **Frage:** dürfen alle Erstis mitmachen oder gibt es ein Auswahlverfahren? Antwort: gab noch nie mehr Leute die mitwollen als Plätze, theoretisch würden Erstis Vorzug erhalten

**2. Lesung**

- Frage zur Rechnung
- 50 Teilnehmer, 30€ pro Person, dürften 1500 € sein
  - normalerweise müsste es komplett gut ausgerechnet sein, aber können es nochmal durch gehen
- Wo kann man den Antrag mit den Vergleichsangeboten einsehen?
  - hab den Antrag nicht selbst gestellt, weiß es nicht, haben Vergleichsangebote auf jeden Fall, können nochmal gucken
- Ist es zulässig für eine Person 250€ für Privatfahrten zu beantragen.

- Man muss eine Reihe von Formalia dazu erfüllen, sodass immer nur das zustehende abgerechnet werden kann
- Also immer noch nicht verstanden, warum sich die Fahrt nicht selbst trägt? Also warum es so viel teurer ist?
  - Also hauptsächlich wegen höherer Nachhaltigkeit und Inflation

### **Abstimmung :**

| Dafür: 19| Dagegen: 0| Enthaltungen: 17|

—> Antrag angenommen

## **8.2 Finanzierung der VS-Jubiläumswoche (2. Lesung)**

*Der Antrag wurde zwischen der ersten und zweiten Lesung von den Antragssteller\*innen geändert.*

**Antragssteller\*in:** Innenreferat

### **Antragstext:**

Der StuRa finanziert die Durchführung des VS-Jubiläums vom 11.-15.12.2023. Das Jubiläum umfasst unter anderem eine Festveranstaltung in der Neuen Aula, eine Jubiläumssitzung des StuRa mit Buffet und eine Jubiläumsparty in einer traditionsreichen Heidelberger Partylocation.

Zur weiteren Verwaltung der bereitgestellten Finanzmittel und Planung des Jubiläums wird ein Festkomitee mit den folgenden Mitgliedern eingesetzt:

- Bela Batereau (Innenreferat)
- Theo Argiantzis (Präsidium)
- Harald Nikolaus (Infrastrukturreferat)
- per Änderungsantrag eingefügte Mitglieder

### **Haushaltsposten:**

Aus den folgenden Posten wird die Veranstaltung finanziert:

- 515.01: 200 €
- 520.01: 5 500 €
- 533.01: 250 €
- 560.01: 500 €
- 740.01: 9 150 €
- 750.01: 4 000 €

Die Haushaltsposten werden im nötigen Rahmen angehoben.

Mit folgenden Einnahmen (nach Posten aufgeschlüsselt) rechnen wir:

- 223.01: 3 500 €
- 290.01: 5 000 €

**Beim StuRa beantragter Betrag:** 11 100€

### **Umfassende Projektbeschreibung und Antragsbegründung:**

Bei all seiner Prominenz ist der StuRa keine Selbstverständlichkeit. Beispielsweise in Bayern gibt es an vielen Unis noch überhaupt keine konstituierte VS. Unsere Konstituierung allerdings jährt sich am 11.12.23 schon zum zehnten Mal. Dieser Anlass verdient, gebührend gefeiert zu werden. Eine groß angelegte Veranstaltung sorgt zusätzlich für eine starke Präsenz der VS und ihrer Organe in den Augen der gesamten Studierendenschaft. Ein weiterer positiver Aspekt: So eine Veranstaltung bietet die

Möglichkeit, weitflächig Aufklärungsarbeit über die Geschichte der VS, ihre Vorgängerstrukturen und das studentische Engagement an der Uni grundsätzlich zu leisten.

Uns ist dementsprechend wichtig, mit verschiedenen Veranstaltungsformen eine möglichst breite Masse der Studierendenschaft anzusprechen. Eine Begründung für die bereits angesetzten Programmpunkte folgt vereinzelt:

**1.) Jubiläumsfeier (11.12.):**

Festlichkeiten in der Neuen Aula haben ein entsprechendes Gewicht und zeigen, dass die VS eine zentrale Rolle an der Universität spielt. Die großen Räumlichkeiten erlauben außerdem besonders vielen Studierenden, an einem geplanten abendfüllenden Programm teilzuhaben. Auch für die Programmgestaltung eröffnen sich viele Möglichkeiten. Für Getränke und kleine Häppchen soll gesorgt werden. Konkrete Programmpunkte werden im Laufe der kommenden Wochen im Dialog mit Fachschaften, Hochschulgruppen und anderen festgelegt.

**2.) Ausstellung in der Neuen Uni (ganzwöchentlich):**

Um vor und während der Jubiläumswoche Aufmerksamkeit für das Thema VS zu generieren und dabei Aufklärungsarbeit zu leisten, soll auf den Gängen der Neuen Uni eine Ausstellung von Gegenständen und Dokumenten aus dem StuRa-Büro und aus der Geschichte der VS grundsätzlich stattfinden. Die Neue Uni eignet sich dafür am besten, weil es dort viel Platz und die höchste Frequentierung an Studierenden gibt und die Jubiläumsfeier selbst ja auch dort stattfindet. Von denjenigen Gegenständen, Fotos oder Dokumenten, die vervielfältigt werden können, sind natürlich auch Ausstellungen an anderen Orten der Uni geplant, damit möglichst viele Studierende einfachen Zugang dazu haben. Konkret wird die Ausstellung in Form von Pinnwänden und Stellischen durchgeführt.

**3.) Jubiläums-StuRa-Sitzung (12.12.):**

Es ist ein relativ glücklicher Zufall, dass der StuRa als zentrales VS-Gremium nur einen Tag nach der zehnjährigen Konstituierung der VS ohnehin tagt. Das eröffnet die Möglichkeit, ein wenig Festlichkeit in diese besondere Sitzung zu bringen, um auch hier in weniger fulminanter Form das Jubiläum zu feiern. Hier steht natürlich die Zelebrierung der unzähligen Aktiven der VS, die die studentische Vertretung erst zu dem machen, was sie ist, im Vordergrund. Trotzdem sind in diese Sitzung natürlich, wie in jede andere auch, alle Studierenden der Uni Heidelberg herzlich eingeladen. Wir schlagen vor, dass es vor- und während der Sitzung ein Buffet gibt und der Sitzung ein kurzes Programm vorgeschoben wird. Auch kann der Neue Hörsaal für den Anlass schön geschmückt werden.

**4.) Party zum VS-Jubiläum (14.12.):**

Auch Studierenden, die zu Anfang der Woche weniger Zeit für lange Veranstaltungen oder kein großes Interesse an einem hauptsächlich inhaltlichen Programm haben, wollen wir in dieser Woche eine Möglichkeit zum Feiern bieten. Dafür eignen sich besonders die großen Veranstaltungsorte in Heidelberg, wie die halle02, der Karlsruhahnhof o.ä. Hierfür werden wir verschiedene Angebote vergleichen. Um den begrenzten Plätzen dieser Veranstaltungsorte gerecht zu werden, werden wir einen Eintritt in angemessener Höhe nehmen.

**5.) VS-Merch:**

Damit das Jubiläum und die VS allgemein den Studierenden auch länger in Erinnerung bleibt, wollen wir VS-Merch produzieren. Es soll Kleinigkeiten, z.B. Sticker und Stifte, beinhalten – diese können kostenlos verteilt werden - aber auch hochwertig und nachhaltig produzierte Kleidung, welche von den Studis erworben werden kann. Konkrete Designs werden im weiteren Prozess der Planung erarbeitet.

Darüber hinaus fallen kleinere Kosten, für z.B. Transporte, Dankesgeschenke für Vortragende und andere Personen, die auf den Festlichkeiten auftreten, sowie die Werbung online und analog für die gesamte Veranstaltung an.

Es handelt sich bei allen oben beschriebenen Punkten um eine erste Kostenabschätzung. Wir freuen uns über jegliche Änderungsvorschläge und weitere Ideen aus dem StuRa - in beiden Lesungen dieses Antrags und auch darüber hinaus noch. Für die konkrete Verwendungen der Mittel und den Beschluss einzelner Ausgaben wie bspw. der Auswahl konkreter Angebote für die Verpflegung halten wir es für

sinnvoll, ein kleineres Planungsgremium in Form des Festkomitees einzusetzen. Es soll möglichst agil handeln können und verhindern, dass der StuRa mit Detailfragen nach der Musterung der Tischdecken o.ä. überfrachtet wird. Das Komitee sollte bei der Planung und Durchführung des Jubiläums von einem lockeren Arbeitskreis aus interessierten Engagierten unterstützt werden.

Sollten noch große Veränderungen an der Budgetierung vorkommen, werden diese ohnehin noch vor den StuRa getragen werden. Bei kleineren Überschreitungen der genannten Beträge (bis 10%) werden wir das Geld aus übrigen, nicht vollständig abgerufenen Posten beziehen.

Dieser Antrag dient also vor allem dazu, die Zustimmung, Unterstützung, Mitarbeit und Begeisterung des StuRa für das Projekt zu gewinnen. Wie ihr seht, gibt es eine Menge Details, die noch ausgearbeitet werden müssen. Um die explizite Planung angehen zu können, brauchen wir jedoch eine Grundlage, mit der wir die Arbeit beginnen können.

### Gesamtvolumen des Projekts/Aufschlüsselung der Kosten:

<b>Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat?</b>	11 000 €
<b>Wieviel wird über VS-Mittel finanziert?</b>	11 000 €
<b>Wieviel wird über weitere Mittel finanziert?</b>	-
<b>Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung? Wenn ja, wie hoch plant ihr diese?</b>	8 500€
<b>Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts</b>	19 600€

### Verwendungszweck der Mittel/Was soll genau finanziert werden?

<b>Verwendungszweck</b>	<b>Kosten</b>	<b>Begründung/Erläuterung</b>
<b>Verpflegung Jubiläumsfest</b>	<b>4 000 €</b>	Verpflegung für die Gäste des Jubiläumsfestes im Rahmen der Bewirtschaftungsrichtlinie.
<b>Honorar für Saša Stanišić</b>	<b>1 000 €</b>	Saša Stanišić ist einer der renommiertesten Autoren in Deutschland und Alumni der Uni Heidelberg und war auch den damals existierenden Strukturen der studentischen Interessensvertretung verbunden. Darum würden wir ihn gerne für eine Lesung bzw. einen Vortrag gewinnen.
<b>Raumbuchung für die Neue Aula inkl. Musikinstrumente</b>	<b>250 €</b>	Die Nutzung der Musikinstrumente (Orgel, Flügel) in der Neuen Aula zur angemessenen musikalischen Begleitung der Feierlichkeiten kostet.
<b>Honorar für Orgelspieler</b>	<b>150 €</b>	Der erste Vorsitzende der VS ist geschulter Orgelspieler und soll für seinen Auftritt angemessen entschädigt werden.
<b>Honorar für weitere Vorträge auf der Jubiläumsveranstaltung</b>	<b>500 €</b>	Wir wollen ein vielfältiges Abendprogramm mit qualifizierten Vortragenden anbieten.
<b>Fahrtkosten für Vortragende</b>	<b>750 €</b>	Die Anfahrtskosten der Vortragenden auf dem Jubiläumsfest müssen beglichen werden.
<b>Unterkunftskosten für Vortragende</b>	<b>500 €</b>	Die Unterkunftskosten der Vortragenden auf dem Jubiläumsfest müssen beglichen werden.

<b>Miete für die halle02, den Karlstorbahnhof oder eine ähnliche Location</b>	<b>3 500 €</b>	Für das Veranstellen einer Party anlässlich des Jubiläums muss eine passende Location angemietet werden. Die Kosten sollen sich tragen, siehe oben.
<b>Kosten für die Ausstellung</b>	<b>500 €</b>	Beim Aufbau der Ausstellung werden einige Materialkosten anfallen, bspw. Pinnwände, Miete für eine Vitrine o.Ä.
<b>Kosten für Musik/DJs</b>	<b>500 €</b>	Diejenigen, die bei der Jubiläumsparty für Musik sorgen, sollen angemessen entschädigt werden.
<b>Big Band für die Jubiläumsfeier</b>	<b>1 500 €</b>	Diejenigen, die bei der Jubiläumsparty für Musik sorgen, sollen angemessen entschädigt werden.
<b>Kleidungsmerch - Ausgaben</b>	<b>5 000 €</b>	Um die VS an sich und die Jubiläumsveranstaltung präsent zu halten, wird Kleidungsmerch zum Selbstkostenpreis angeboten. Die Kosten sollen sich also auch hier durch die Einnahmen decken.
<b>Kugelschreiber, Sticker, Sattelregenschützer</b>	<b>500 €</b>	s.o., hier allerdings als kostenlose Artikel von jeweils kleinem Wert.
<b>Druckkosten</b>	<b>200 €</b>	Durch sämtliche Druckerzeugnisse bezüglich des Jubiläums fallen natürlich Kosten an.
<b>Dankesgeschenke</b>	<b>500 €</b>	Für Vortragende oder Ehrengäste, die kein Honorar bekommen, halten wir Dankesgeschenke für angemessen.
<b>Transportkosten</b>	<b>250 €</b>	Transport von Ausstellungs- und Veranstaltungsmaterial nötig.
<b>Gesamtkosten (nicht nur die bei der VS beantragten Mittel)</b>	<b>19 600 €</b>	

## Diskussion

### 1. Lesung

- Fragen nächstes mal, denn es ist 23.55
- Antragsstellende sagen: bitte kommt und helft mit, wir freuen uns über eure Anregungen/Fragen

### 2. Lesung

- Mit wie vielen Leuten rechnet ihr?
  - Etwa 400 Leute, also 10€ Verpflegung pro Person

## Abstimmung :

| Dafür: 29| Dagegen: 0| Enthaltungen: 4|

GO-Antrag auf Feststellung Beschlussfähigkeit um 23:45: → Ergebnis: noch beschlussfähig

GO-Antrag auf Ablösung von Johannes aus dem Präsidium: Dafür: 16| Dagegen: 19| Enthaltungen: 5|

## 8.3 Finanzierung für Fachschafts- und Listenwichteln (1. Lesung)

**Antragssteller\*in:** Innenreferat

**Antragstext:**

Der StuRa beschließt, eine Wichtelaktion zwischen den Fachschaften und den im StuRa vertretenen Listen zu finanzieren.

**Haushaltsposten:** 560.01

**Beim StuRa beantragter Betrag:** 1.120€

**Umfassende Projektbeschreibung und Antragsbegründung:**

In der Weihnachtszeit wollen wir gerne eine Wichtelaktion für die Fachschaften und die hochschulpolitischen Listen organisieren. Dabei sollen die 49 Fachschaften und die 7 Listen nach einer kurzen Anmeldung eine andere Fachschaft oder Liste zufällig zugeteilt bekommen, für welche ein Geschenk gemacht werden soll.

Dieses Geschenk sollte idealerweise mit der beschenkten Gruppe etwas zu tun haben und nachhaltig sein, also nicht nur zur einmaligen Verwendung, doch den Gruppen ist bei der Entscheidung freie Hand gelassen. Bloß die Kosten pro Gruppe dürfen nicht 20€ überschreiten. Wir sammeln die Geschenke im Büro und werden diese dann in einer StuRa-Sitzung oder einem Vernetzungstreffen vor Weihnachten verteilen, sodass Vertreter\*innen der Gruppen sie dort erhalten und als Geschenke in ihre eigenen Treffen mitnehmen können.

Geschenke der Listen/Fachschaften füreinander sollen den kollegialen und humorvollen Austausch untereinander fördern und durch eine zufällige Auslosung der Paare auch neue Bekanntschaften ermöglichen.

**Gesamtvolumen des Projekts/Aufschlüsselung der Kosten:**

<b>Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat?</b>	1.120€
<b>Wieviel wird über VS-Mittel finanziert?</b>	1.120€
<b>Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts</b>	1.120€

**Verwendungszweck der Mittel/Was soll genau finanziert werden?**

<b>Verwendungszweck</b>	<b>Kosten</b>	<b>Begründung/Erläuterung</b>
Wichtelgeschenke von 49 Fachschaften á 20€	980€	Mittel, damit die Fachschaften füreinander und für die Listen Geschenke zum Austausch untereinander erwerben können.
Wichtelgeschenke von 7 Listen á 20€	140€	Mittel, damit die Listen füreinander und für die Fachschaft Geschenke zum Austausch untereinander erwerben können.
<b>Gesamtkosten (nicht nur die bei der VS beantragten Mittel)</b>	<b>1.120€</b>	

## Diskussion

### 1. Lesung

- Was soll mit dem Restgeld passieren?
  - Soll abgerechnet werden wie immer
- Wer finanziert das Ganze?
  - Der Stura zentral
- Was schenken sich Fachschaften?
  - Ich bin mir sicher ihr findet lustigen juristischen Witz
- Was ist mit Leuten die kein Weihnachten feiern?
  - Wir können es auch Winterwichteln nennen?
- Der Betrag steigt nicht, wenn einige nicht teilnehmen.
- Sollten die Religion rauslassen.
- ÄA: Anhebung auf 30€; → soll im StuRa abgestimmt werden
- 20€ sind genug, denn es geht um Geste und nicht um Geschenk an sich
- Unterstützung für lediglich 20 €

## 8.4 Erstellung der nächsten Ausgabe der FS-Zeitung für die FS Islamwissenschaft „Nah(P)ost“ (1. Lesung)

**Antragssteller\*in:** Fachschaft Islamwissenschaft

### Antragstext:

Nachdem die Nullnummer der „Nah(P)ost“ – mit dem Ziel der besseren Vernetzung 1.) der Studierenden der Fachschaft Islamwissenschaft und 2.) der Nahost – bezogenen Universitätsinstitute (z.B. Semitistik, Akkadistik, Ägyptologie, Ur- und Frühgeschichte, Hochschule für jüdische Studien, SAW) - erfolgreich erstellt wurde möchten wir nun an die folgenden Ausgaben gehen. Zunächst soll im Dezember 2023 eine etwas erweiterte Ausgabe erstellt werden, die in Umfang, Auflage und Umschlagqualität etwas größer sein soll. Die im ersten Durchgang angesprochenen Institute zeigten sich interessiert, eigene Fachbeiträge zu erstellen; hierfür soll der notwendige Raum bereitgestellt werden.

Zusätzlich werden wir die Verbreitung der Zeitung auch über unsere neue Homepage der FS ISLW unterstützen, die gerade an den Start gegangen ist.

Beiträge werden ab sofort bei den verschiedenen in Frage kommenden Fachschaften (Südasiawissenschaften, Ägyptologie, Alte Geschichte, Hochschule für Jüdische Studien, Gräzistik usw.) angefragt. Redaktionsschluss soll Ende November sein.

**Haushaltsposten: 623.01**

**Beim StuRa beantragter Betrag: 1.457.- Euro.**

**Gesamtvolumen des Projekts/Aufschlüsselung der Kosten:  
1.457.- Euro.**

Die Auflage ist erhöht von 200 auf 500

Der Seitenumfang ist erhöht von 60 auf 80

Die Umschlagqualität ist erhöht von 90g auf 250g

Siehe angehängte KV. Unsere Empfehlung ist für „Wir-machen-Druck.de“



<b>Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat/bei der Referatekonferenz?</b>	<b>1.457.-,-</b>
<b>Wieviel wird über VS-Mittel finanziert?</b>	<b>1.457.-,-</b>
<b>Wieviel wird über weitere Mittel finanziert?</b> • keine	<b>Entf.</b>
<b>Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung? Wenn ja, wie hoch plant ihr diese?</b> • Entfällt, Zeitung wird kostenlos verteilt	<b>Entf.</b>
<b>Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts</b> • entfällt	<b>1.457.-</b>

**Verwendungszweck der Mittel/Was soll genau finanziert werden?**

- Druckkosten. Redaktionsarbeit und Layout wird selber erstellt.

Verwendungszweck	Kosten	Begründung/Erläuterung
<b>Druckkosten</b>	<b>1.457.-</b>	<b>Angebote von „wir-machen-Druck.de“: 1.457.- €</b>
<b>Auflage 500 Stück, 80 Seiten farbig, DinA 5 Hoch, 90g./250g, ohne Layout</b>		<b>VERGLEICHSANGEBOTE von Printworld (1.568.-), Druck.de (1.603), Druck Discount 24 (1.583.-)</b>
<b>Gesamtkosten (nicht nur die bei der VS beantragten Mittel)</b>	<b>1.457.-</b>	

**Weitere Informationen:**

Entf.

**Begründung:**

- Was ist euer Projekt? Produktion der ersten regelmäßigen Ausgabe der Nah(P)ost, siehe oben.
- An wen richtet sich euer Vorhaben? Ca. 100 Studierende der Islamwissenschaft und weitere ca. 400 Studierende der verwandten Fächer; darüber hinaus soll auch ein allgemeiner Verteiler für alle Fachschaften bei der Uni-Hauptverwaltung erreicht werden
- Warum sollte euch die Verfasste Studierendenschaft finanziell unterstützen? Die Fachschaft Islamwissenschaft ist seit Jahren durch eine sehr provisorische Unterbringung und zuletzt die Corona – Pandemie stark zersplittert; es gibt kaum lebendiges Institutsleben. Nachdem der letzte Fachschaftsrat ein eigenes FS – Zimmer aufgebaut und einige kleinere Aktivitäten begonnen hat möchten wir die begonnene Arbeit weiter entwickeln. Zur Ansprache der Studierenden können wir den Mailverteiler des Instituts nutzen lassen, möchten den Insta – Account beleben, eine eigne Homepage einrichten, direkte Ansprache in den Seminaren nutzen und jetzt auch ein gedrucktes Heft mit aktuellen Nachrichten aus dem Institut erstellen. Wir sehen erste Erfolge, rechnen aber mit einem längeren Weg bis zu einer breiteren „Solidarisierung“ innerhalb der Fachschaft. Der vorliegende Antrag bezieht sich auf die Erstellung einer ersten regelmäßigen Ausgabe der Nah(P)ost für das WS 2023/24
- Gibt es bereits ähnliche Projekte? Unser eigenes Projekt mit einer Nullnummer im SS 2023

Die Fachschaft der Islamwissenschaft plant, im Wintersemester 2023/24 erneut eine Fachzeitschrift zu erstellen und herauszugeben. Die Zeitschrift wurde im vergangenen Sommersemester auf Wunsch von Studierenden der Islamwissenschaft erstellt und fand großen Anklang. Alle Exemplare der Zeitschrift wurden unter den Universitätsmitgliedern verteilt und erhielten eine positive Resonanz. Daher beantragen wir auch für dieses Semester die Kostenübernahme der Zeitschrift.

Die Zeitschrift ist von großer Bedeutung, da sie nicht nur über das Fach Islamwissenschaft informiert, sondern auch verwandte Fächer wie Assyriologie, Südasienswissenschaften, Gräzistik, Ägyptologie oder Alte Geschichte einschließt. Die Möglichkeit, weitere Fächer einzubeziehen, insbesondere aufgrund der Vielzahl von Studierenden mit passenden und interessanten Zweitfächern, ist gegeben. Das Herstellen von Verbindungen zwischen verschiedenen Fachbereichen ist in der Forschung von zunehmender Bedeutung. Daher können auch Fächer wie Archäologie, Geographie oder Jüdische Studien problemlos einbezogen werden.

Die Islamwissenschaft ist ein kleines, oft unterrepräsentiertes Fach, das jedoch einen großen Wert hat, sowohl historisch als auch gesellschaftlich. Die Fachschaft möchte mit Hilfe der Zeitschrift nicht nur den Zusammenhalt innerhalb des Instituts verbessern sondern auch Studierende verschiedener Fächer zusammenbringen. Damit jedoch so viele Studierende wie möglich daran mitarbeiten und sie auch lesen, ist es wichtig, die Zeitschrift so ansprechend wie möglich zu gestalten. Da sie im letzten Semester gut aufgenommen wurde, möchten wir nun daran weiterarbeiten und sie dieses Mal weiter ausbauen. Die Neuauflage soll nun mehr Seiten haben, da mehr Studierende Artikel schreiben möchten, um über ihre aktuellen Forschungen zu informieren. Aufgrund des großen Interesses der Zeitschrift im letzten Semester möchten wir auch die Auflage erhöhen. Auch die Qualität des Heftes, beispielsweise durch verbesserte Umschläge, soll gesteigert werden. Wir rechnen mit ca. 1.550.- Euro Druckkosten; das Layout und sämtliche anderen Tätigkeiten werden vorerst vom Redaktionsteam (Emin Heybet und Eberhard Dziobek) kostenlos erstellt.

Vor allem die Sichtbarkeit der Islamwissenschaft ist der Fachschaft ein besonderes Anliegen. Es ist uns daher wichtig, dass so viele Studierende wie möglich von der Zeitschrift erfahren. Die kostenlose Bereitstellung der Zeitschrift ermöglicht es, möglichst viele Mitglieder der Universität über wichtige gesellschaftliche und historische Ereignisse zu informieren und zu sensibilisieren.

Daher kommt die Erhebung einer Gebühr oder "Spende" für die Zeitschrift nicht in Frage – ganz abgesehen von der Frage, wie eine solche Spende oder ein solcher Kostenbeitrag eingesammelt und verwaltet werden sollte.

Auch die Verbreitung von Werbung ist für die Fachschaft keine Option:

Das Einwerben von entsprechenden Einnahmen ist sehr aufwendig und kann vom ehrenamtlich arbeitenden Redaktionsteam nicht erbracht werden.

Die Nah(P)ost versteht sich als unabhängig und wissenschaftlicher Arbeit verpflichtet; Werbung im Kontext wissenschaftlicher Arbeit stört nicht nur das Layout erheblich – sie ist vor allem im Kontext wissenschaftlicher Arbeit und Publikationen unangebracht und auch innerhalb der Uni Heidelberg nicht üblich.

## Diskussion

### 1. Lesung

- Offen für alles, was mit Kulturbereich zusammenhängt. Im Moment mit Südasienswiss. Im Gespräch

## 8.5 Listen-Basisfinanzierung 2023/2024 (1. Lesung)

**Antragssteller\*in: Gremienreferat**

**Antragstext:**

1. Der StuRa stellt den im StuRa vertretenen Listen jeweils 150€ zur Durchführung (hochschul-)öffentlicher Veranstaltungen im Sommersemester 2023 zur Verfügung. Der Beschluss zum Abrufen dieser Mittel wird von den stimmberechtigten StuRa-Mitgliedern einer Liste (Fraktion) mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Verwendung der Mittel zu Wahlkampfzwecken ist nicht zulässig.
2. Der StuRa beschließt, die Listenbasisfinanzierung in der beschriebenen Form durch die Schaffung eines eigenen Haushaltspostens im VS-Haushalt 2024 zu verstetigen.

### **Haushaltsposten: 830.01**

### **Beim StuRa beantragter Betrag: 1050 Euro**

#### **Verwendungszweck der Mittel/Was soll genau finanziert werden?**

Ziel der Finanzierung ist, es den die Liste aufstellenden Hochschulgruppen zu ermöglichen, mit möglichst wenig Aufwand Veranstaltungen zu organisieren, etwa zur politischen Einbeziehung der Studierenden oder auch zur Mitgliederanwerbung (z.B. Vorträge, Erstveranstaltungen, etc.). Dies aktiviert nicht nur die Listen selbst als hochschulpolitische Akteur\*innen, sondern steigert im besten Fall auch das hochschulpolitische Interesse aller Studierenden. Die Abrechnung der Mittel erfolgt wie gewöhnlich über das Finanzreferat unter Vorlage der Zahlungsbelege.

Bereits für das Sommersemester wurde ein solcher Beschluss gefasst und sollte in einem Probelauf umgesetzt und evaluiert werden. Die für das Sommersemester bereit gestellten Mittel wurden aber nur von einer Liste abgerufen. Dies wohl vor allem daran, dass der Beschluss erst nach längerer Diskussion sehr spät gefasst wurde. Anschließend kamen die StuRa-Wahlen, während derer die Listen mit Wahlkampf beschäftigt waren und dann folgte auch schon die vorlesungsfreie Zeit. Daher sollte nun ein weiterer Probelauf stattfinden, zumal in einem Wintersemester eher keine Möglichkeit besteht, die Mittel für Wahlkampfzwecke einzusetzen.

#### **Diskussion**

##### **1. Lesung**

- eigentlich ist politischer Wille zur Nutzung durchaus da
- Wahlkampfabhängige Veranstaltungen während der Wahl
  - gibt es nicht
- kann schon Veranstaltungen geben und wie grenzt man Wahlzeit ab
  - jede Veranstaltung die Aufmerksamkeit für die Wahl erzeugt steht mit dieser im Zusammenhang
- praktisch relevant eh nicht, da Listen während der Wahl eh keine anderen Kapazitäten
- Ist der Antrag nicht tatsächlich spezifisch fürs Wintersemester
  - ja in sowohl für Winter-, als auch für Sommersemester

## **8.6 Finanzierung der Erstfachschaftsfahrt der FS Medizin Heidelberg 2023 (1. Lesung)**

*Es liegt ein Antrag auf Verzicht auf zweite Lesung vor.*

**Antragssteller\*in:** Fachschaft Medizin Heidelberg

#### **Antragstext:**

Der StuRa unterstützt finanziell die Durchführung einer Fachschaftsfahrt der Fachschaft Medizin vom 17.11.-19.11.2023, die sich hauptsächlich an Erstsemesterstudierende richtet und übernimmt dabei

zusätzlich die Kosten in Höhe von maximal 1150 Euro.

**Haushaltsposten:** 624.01

**Beim StuRa beantragter Betrag:** bis maximal 1150 Euro

**Umfassende Projektbeschreibung und Antragsbegründung:**

Dieser Antrag wird aus folgendem Grund gestellt:

Die in dem diesjährigen Finanzplan gut kalkulierte Fachschaftsfahrt für den Winter wurde auf Basis einer Eigenbeteiligung der Teilnehmenden von ca. 50€ pro Person berechnet. Dieser Finanzplan ist zwar sachlich richtig berechnet, allerdings gab es im Nachgang der vergangenen Fahrt im Sommer die Kritik einiger Teilnehmenden, dass der Beitrag zu hoch sei. Aus diesem Grund hat sich der Arbeitskreis Fachschaftsfahrt dazu entschieden, den Beitrag auf ca. 30€ pro Person zu senken und möchte das Delta von etwa 20€ pro Person durch den StuRa decken lassen. Dies hat insbesondere den Gedanken, dass gerade den Erstis diese Fahrt ermöglicht werden soll, um so langfristig einen möglichst einfachen Einstieg in die Arbeit der Fachschaft zu gewähren, insbesondere auch den Studierenden, die aus finanziell schwächeren Verhältnissen entstammen.

Zum ausführlicheren Hintergrund: Die Fachschaft Medizin führt in jedem Jahr zwei Fachschaftsfahrten durch, eine im Sommersemester und eine im Wintersemester, wobei sich letztere vorzugsweise an Erstis richtet, die Ihr Studium neu begonnen haben.

Um diesen einen besseren Einstieg in die Fachschaft und das Uni-Leben zu ermöglichen, wollen wir auch dieses Jahr vom 17.11-19.11.2023 die Winter-Fachschaftsfahrt anbieten, wobei ein geringes Platzkontingent auch für Studierende aus höheren Semestern vorgesehen ist. Wir wollen den Erstis die Möglichkeit geben sich untereinander und die Fachschaft besser kennenzulernen und hoffen diese natürlich auch für zukünftige Projekte in unserer Fachschaft oder auch in der Verfassten Studierendenschaft zu gewinnen. Durch die Coronakrise haben wir leider sowohl an Knowhow als auch an aktiven Mitgliedern verloren und dies hat uns gezeigt wie wichtig ein gelungener Wissenstransfer und eine frühe Integration der Erstis in die Fachschaft ist.

Die Fachschaftsfahrten im Winter werden immer sehr gut angenommen und durch das positive Feedback bestärkt. Wir wollen die Fahrt so erschwinglich wie möglich machen, um die finanzielle Barriere so niedrig wie möglich zu halten, damit auch Personen, die in einer finanziell angespannten Situation sind, die Möglichkeit haben teilzunehmen. Wir planen mit 50 Teilnehmenden und haben dafür aus mehreren Angeboten die günstigste in Frage kommende Unterkunft gewählt. Die einzelnen Ausgaben haben wir weiter unten in der Tabelle ausführlich aufgelistet, diese ist aber schon bekannt.

Um die Sicherheit und das Wohlbefinden aller Teilnehmenden zu gewährleisten wurde extra ein Awareness-Konzept (das A-Team) erarbeitet, welches zu jedem Zeitpunkt die Präsenz von zwei Mitgliedern des A-Teams gewährleistet, welche nüchtern bleiben und entsprechend geschult wurden. Des Weiteren stellen wir einen ruhigen Rückzugsort zur Verfügung, wenn eine Pause benötigt wird.

Von ähnlichen Projekten ist uns nichts bekannt.

Die unten aufgeführten Kosten setzen sich aus **Hausbuchung**, **Verpflegung** und **Materialkosten** zusammen, hinzu kommt noch ein Posten mit der **Autobuchung**, der über den StuRa und Stadtmobil läuft. Die Buchung dieses Mehrsitzer-Busses wurde wie in den vergangenen Jahren über den StuRa getätigt, um die Kosten möglichst gering zu halten (im Vergleich zu anderen Anbietern) und ist notwendig für den Transport der Verpflegung sowie des Küchenteams an den Zielort. Die Kosten des Hauses sind bei aktueller Preislage und voller Belegung (inkl. Reinigung, Strom, Wasser und Heizung) veranschlagt. Den entsprechenden damaligen Antrag mit den

Vergleichsangeboten haben wir im Anhang 1 beigefügt.

Von den angegebenen Kosten werden laut aktueller Kalkulation ca. 1500€ durch Teilnehmenden-Beträge gedeckt und ca. 500€ durch einen Nettozuschuss der Fachschaft Medizin, wie in der Jahresplanung bereits angegeben.

Weitere Einzelheiten in der Tabelle.

Auf Grund der knappen Zeit würden wir gerne eine **Behandlung in einer Lesung** beantragen und einen **Antrag auf Dringlichkeit** stellen.

Vielen Dank für die Unterstützung!

### Gesamtvolumen des Projekts/Aufschlüsselung der Kosten:

<b>Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat?</b>	Bis zu 1150€
<b>Wieviel wird über VS-Mittel finanziert?</b>	500€ des Nettozuschusses der Fachschaft Medizin {Autobuchung über StuRa 250€ (extra Finanzposten)} s. Haushaltsplan
<b>Wieviel wird über weitere Mittel finanziert?</b>	---
<b>Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung? Wenn ja, wie hoch plant ihr diese?</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bei ca. 50 Personen kalkulieren wir mit einer Eigenbeteiligung der Teilnehmenden von 30€</li> </ul>	1500€ Eigenbeiträge
<b>Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts</b>	3500€ (inkl. Sprinter)

### Verwendungszweck der Mittel/Was soll genau finanziert werden?

Verwendungszweck	Kosten	Begründung/Erläuterung
Miete Ferienkolonie St. Georg e.V.	1850€	Günstigste der Unterkünfte (s. Vergleichsangebote), Nähe zu Heidelberg, daher gut mit ÖPNV erreichbar, Nutzungsbereich des VRN (Semesterticket); Maximalmiete bei voller Auslastung
Verpflegung (Getränke bereits inkludiert)	1200€	Bei insgesamt 50 Personen haben wir mit insgesamt 12€ pro Tag p.P., also 24€ pro Kopf für das Wochenende kalkuliert, was deutlich unter den vom StuRa angegebenen Tagessätzen liegt. Der Preis wurde nun auf Basis von Erfahrungsberichten der vergangenen Fahrten veranschlagt, um trotz des gestiegenen Preisniveaus und der Inflation weiterhin die Nachhaltigkeitsrichtlinien des StuRas einzuhalten und nach Möglichkeit ökologisch, regional und fair einzukaufen. Getränke sind in diesem Preis bereits enthalten, wobei alkoholische Getränke nicht bzw. in geringem Maße finanziert werden
Material	200€	Um Programmpunkte wie inhaltliche Workshops, Gruppenarbeiten und Kennlernspiele zu ermöglichen, werden Materialien wie beispielsweise Klebeband, Stifte, Bastelutensilien, Kerzen etc. benötigt

<b>Gesamtkosten (nicht nur die bei der VS beantragten Mittel)</b>		3500€ (inkl. Sprinter)
---	--	------------------------

**Weitere Informationen:**

Kann der Antrag ggf. aufgeteilt werden?

Haus und Verpflegungskosten sind recht knapp berechnet, weswegen eine Aufteilung schlecht möglich wäre, die Materialkosten sind zwar wichtig, könnten aber möglicherweise aufgeteilt werden.

**Diskussion****1. Lesung**

- Wie ist das Awarenesssteam geschult?
  - durch mehrere Treffen, wo besprochen wird, wie man mit bestimmten Fällen umgeht – Schulung von awarenesserfahrenen Personen
- Nachtsam geschult oder ist das etwas internes? Kurzvortrag über Nachtsamschulung
  - eher Statement als Frage

Verzicht auf zweite Lesung mit Mehrheit auf Sicht

**Abstimmung :**

| Dafür: Mehrheit auf Sicht|

**9 Satzungen und Ordnungen****9.1 Änderung der Fachschaftsatzung Geschichte (2. Lesung)**

*Antrag der FS Geschichte auf Vertagung auf die 173. StuRa-Sitzung liegt vor*

**Änderung eines Anhangs der Organisationsatzung: 2/3-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich**

**Antragssteller\*in:** Fachschaft Geschichte

**Antragstext:**

Der StuRa beschließt die nachstehende(n) Änderung(en) / Neufassung der Satzung der Fachschaft Studienfachschaft Geschichte:

Auflistung der Änderungen:

1. In § 2 Absatz 11: Die FSVV ernennt eine Person zum\*zur “Kellermeister\*in”. Dieser Person obliegt die Kontrolle und Verwaltung des Fachschaftsinventars, insbesondere der im Keller des Historischen Seminars verwahrten Gegenstände. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederernennung ist möglich.
2. In § 2 Absatz 13 „Treffen von Finanzbeschlüssen“ hinzugefügt
3. In § 3 Absatz 5 wird „Die Fachschaftsvollversammlung legt den Wahltermin fest. Die Wahl kann während eines oder an bis zu drei Vorlesungstagen stattfinden“ gestrichen

4. In §3 Absatz 8 wird „Sollten mehr Personen für den FSR kandidieren, als Plätze zu besetzen sind, erfolgt eine Quotierung nach Geschlecht. Das heißt, dass mindestens eine Person pro Geschlecht Teil FSR wird, sofern dies nicht zu einer Reduzierung des FSR führt. Hierbei wird bei den Geschlechtern nach männlich, weiblich und divers unterschieden. Die Entscheidung zur Quotierung erfolgt unter Betrachtung der Anzahl der Stimmen der Kandidierenden, wobei eine Mindestzahl von 5% der abgegebenen Stimmen vorausgesetzt wird.“ hinzugefügt und „Der Wahlraumausschuss ermittelt nach Beendigung der Wahl das vorläufige Ergebnis und veröffentlicht dieses einen Tag nach dem letzten Wahltag.“ gelöscht.

5. In §3 Absatz 9 wird „die ihm hierfür auch zeitlich und sachlich begrenzt Teile ihrer Kompetenzen übertragen kann“ ergänzt.

6. In §3 Absatz 11 wird „und unter Berücksichtigung einer Frist von 5 Tagen ein“ und „, sofern er nicht aus sachlichen Gründen und für bestimmte Tagesordnungspunkte die Sitzungsleitung an eine andere Person überträgt.“ ergänzt.

7. In §3 Abschnitt 13 wird „Der FSR übt die Funktion aller unbesetzten Ämter kommissarisch aus und ist verpflichtet, diese Ämter möglichst zeitnah neu zu besetzen“ hinzugefügt.

1. 8. In §4 wird Folgende Personen halten von der FSVV gewählte oder ernannte Ämter inne:

1. die Finanzverantwortlichen,
2. die Mitglieder des Awareness-Teams und
3. der\*die „Kellermeister\*in“.

2. Darüber hinaus zählen als Ämter die vom FSR

1. entsandten Mitglieder in den StuRa und deren Stellvertreter\*innen und
2. ernannten Mitglieder der QSM-Kommission.

3. Alle von der FSVV ernannten oder gewählten Ämter können von der FSVV abgewählt werden. Ein Antrag auf Abwahl kann in einer FSVV gestellt werden. Dieser Antrag muss in der Sitzung, in der er eingebracht wird, mit einer einfachen Mehrheit angenommen werden, damit in der darauffolgenden Sitzung die Entscheidung über die Abwahl getroffen werden kann. Dazwischen muss eine Woche vergehen. Diese Entscheidung findet in Form einer Wahl statt. In dieser Sitzung der FSVV bedarf es der Anwesenheit von mindestens 15 Mitgliedern. Die Abwahl erfolgt mit einer absoluten Mehrheit.“ hinzugefügt.

8. §5 „Awareness-Team“

„1. Das Awareness-Team besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern. Sie werden in einer FSVV gewählt. Ihre Amtszeit beträgt ein Semester und beginnt mit dem Beginn des auf ihre Wahl folgenden Semesters. Als Anlaufstelle bei Beschwerden über das Awareness-Team und als Kontrollinstanz dient der FSR. Ein Mitglied des FSR darf kein Mitglied des Awareness-Teams sein.

2. Sollten mehr Personen für das Awareness-Team kandidieren, als Plätze zu besetzen sind, erfolgt eine Quotierung nach Geschlecht. Das heißt, dass mindestens eine Person pro Geschlecht Teil Awareness-Team wird, sofern dies nicht zu einer Reduzierung des Awareness-Team führt. Hierbei wird bei den Geschlechtern nach männlich, weiblich und divers unterschieden. Die Entscheidung zur Quotierung erfolgt unter Betrachtung der Anzahl der Stimmen der Kandidierenden. (angenommen)“ wird hinzugefügt.

9. §6 „Übergangsregelungen - Für den Übergang der Amtszeiten des Fachschaftsrates (§ 3 Absatz 5) gilt: Die Amtszeit des im Wintersemester 2019/2020 gewählten Fachschaftsrates beginnt ab der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und dauert bis zum 31. September 2020. Danach findet § 3 Absatz

5 regulär Anwendung.“ wird gelöscht

**Begründung:**

Wir wurden auf einige notwendige Änderungen unserer Satzung hingewiesen und haben im Folgenden die Situation genutzt, um die gesamte Satzung noch einmal zu überarbeiten. Wir haben uns hierbei vor allem mit Fragen der Quotierung und der Einrichtung eines Awareness-Teams beschäftigt, welche wie oben gelistet aufgenommen wurden. Die meisten weiteren Änderungen sind kosmetischer Art oder wurden von der Rechtsberatung erbeten.

**Synopse:**

<b>Bisheriger Text:</b>	<b>Neuer Text:</b>
<p>Wir, die Studierenden der Studienfachschaft Geschichte, geben uns die folgende Satzung. Sie soll als Grundlage für die Arbeit der Studienfachschaft dienen, die aus folgenden Punkten besteht:</p> <p>Anliegen der Studierenden zu vertreten; Möglichkeiten zur Mitsprache in allen universitären Angelegenheiten zu fördern; durch eigene Veranstaltungen das Lehrangebot des Historischen Seminars zu ergänzen; zum sozialen Austausch unter Studierenden beitragen.</p> <p>Die Mitglieder der Studienfachschaft sind aufgefordert, Formen und Inhalte ihrer Arbeit fortwährend zu überdenken und weiterzuentwickeln und so einen Beitrag zur Demokratisierung der Hochschule zu leisten.</p>	<p>Wir, die Studierenden der Studienfachschaft Geschichte, geben uns die folgende Satzung. Sie soll als Grundlage für die Arbeit der Studienfachschaft dienen, die aus folgenden Punkten besteht:</p> <p>Anliegen der Studierenden zu vertreten; Möglichkeiten zur Mitsprache in allen universitären Angelegenheiten zu fördern; durch eigene Veranstaltungen das Lehrangebot des Historischen Seminars zu ergänzen; zum sozialen Austausch unter Studierenden beitragen.</p> <p>Die Mitglieder der Studienfachschaft sind aufgefordert, Formen und Inhalte ihrer Arbeit fortwährend zu überdenken und weiterzuentwickeln und so einen Beitrag zur Demokratisierung der Hochschule zu leisten.</p>
<p><b>§ 1 Allgemeines</b></p> <p>(1) Alle Studierenden der der Studienfachschaft Geschichte zugeordneten Studiengänge nach Anhang B der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (VS) sind Mitglieder der Studienfachschaft Geschichte.</p> <p>(2) Die Studienfachschaft Geschichte verwaltet ihre Angelegenheiten den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Bestimmungen der Organisationssatzung der VS entsprechend.</p> <p>(3) Beschlussfassendes Organ ist die</p>	<p><b>§ 1 Allgemeines</b></p> <p>a) Alle Studierenden der der Studienfachschaft Geschichte zugeordneten Studiengänge nach Anhang B der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (VS) sind Mitglieder der</p>



<p>Fachschaftsvollversammlung. Ausführendes Organ ist der Fachschaftsrat.</p>	<p>Studienfachschaft Geschichte.</p> <p>b) Die Studienfachschaft Geschichte verwaltet ihre Angelegenheiten den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Bestimmungen der Organisationssatzung der VS entsprechend.</p> <p>c) Beschlussfassendes Organ ist die Fachschaftsvollversammlung (FSVV). Ausführendes Organ ist der Fachschaftsrat (FSR).</p>
<p><b>§ 2 Fachschaftsvollversammlung</b></p> <p><i>Allgemeines</i></p> <p>(1) Als beschlussfassendes Organ der Studienfachschaft arbeitet die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) auf demokratischer, überkonfessioneller und überparteilicher Grundlage.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Studienfachschaft arbeiten in übergeordneten Gremien der studentischen Selbstverwaltung mit.</p> <p><b>Organisation</b></p> <p>(3) In der Fachschaftsvollversammlung gilt, sofern nicht explizit anders geregelt und soweit anwendbar, die Geschäftsordnung des Studierendenrats.</p> <p>(4) Die Fachschaftsvollversammlung tagt in der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich.</p> <p>(5) Alle Sitzungen der Fachschaftsvollversammlung sind öffentlich. Stimm- und redeberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft Geschichte. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Studienfachschaft Geschichte. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.</p> <p>(6) Die Fachschaftsvollversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.</p>	<p><b>§ 2 Fachschaftsvollversammlung</b></p> <p><i>Allgemeines</i></p> <p>d) Als beschlussfassendes Organ der Studienfachschaft arbeitet die FSVV auf demokratischer, überkonfessioneller und überparteilicher Grundlage.</p> <p>e) Die Mitglieder der Studienfachschaft arbeiten in übergeordneten Gremien der studentischen Selbstverwaltung mit.</p> <p><b>Organisation</b></p> <p>1. In der FSVV gilt, sofern nicht explizit anders geregelt und soweit anwendbar, die Geschäftsordnung des Studierendenrats (StuRa).</p> <p>2. Die FSVV tagt in der</p>

<p>(7) Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes der Studienfachschaft Geschichte wird geheim abgestimmt.</p> <p>(8) Anträge werden in der Regel in der Sitzung, in der sie vorgestellt oder eingebracht werden, abgestimmt.</p> <p>(9) Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.</p> <p>(10) Die Fachschaftsvollversammlung ernennt mindestens eine*n, maximal zwei Finanzverantwortliche*n. Ihnen obliegen die Führung der Finanzen gemäß der Finanzordnung des Studierendenrates. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederernennung ist möglich.</p> <p><b>Aufgaben</b></p> <p>(11) Die Fachschaftsvollversammlung vertritt die Interessen ihrer Studierenden auf fachlicher, politischer, sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Ebene.</p> <p>(12) Zu ihren Aufgaben gehören:</p> <p>Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder; Umfassende Wahrnehmung der Interessen der Studienfachschaft; Mitwirkung an der Lehrplangestaltung; Förderung und Organisation von studentischen Aktivitäten; Eintreten für Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den zugeordneten Studiengängen; Eintreten für den Erhalt der gesetzlichen Verankerung der Verfassten Studierendenschaft mit politischem Mandat sowie Satzungs- und Finanzhoheit.</p> <p>(13) Die Fachschaftsvollversammlung übt das Vorschlagsrecht für die der Studienfachschaft zugeteilten Qualitätssicherungsnachfolgemittel aus. Näheres regelt Anhang A dieser Satzung.</p>	<p>Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich.</p> <p>3. Alle Sitzungen der FSVV sind öffentlich. Stimm- und redeberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft Geschichte. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Studienfachschaft Geschichte. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.</p> <p>4. Die FSVV fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.</p> <p>5. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes der Studienfachschaft Geschichte wird geheim abgestimmt.</p> <p>6. Anträge werden in der Regel in der Sitzung, in der sie vorgestellt oder eingebracht werden, abgestimmt.</p> <p>7. Die FSVV ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.</p> <p>8. Die FSVV ernennt mindestens eine*n, maximal zwei Finanzverantwortliche*n. Ihnen obliegen die Führung der Finanzen gemäß der Finanzordnung des StuRa. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederernennung ist möglich.</p> <p>9. Die FSVV ernennt eine Person zum*zur "Kellermeister*in". Dieser Person obliegt die Kontrolle und Verwaltung des Fachschaftsinventars, insbesondere der im Keller des Historischen Seminars verwahrten Gegenstände. Die</p>
--	--

	<p><b>Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederernennung ist möglich.</b></p> <p><b>Aufgaben</b></p> <p>f) Die FSVV vertritt die Interessen ihrer Studierenden auf fachlicher, politischer, sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Ebene.</p> <p>g) Zu ihren Aufgaben gehören: Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder; Umfassende Wahrnehmung der Interessen der Studienfachschaft; Mitwirkung an der Lehrplangestaltung; <b>Treffen von Finanzbeschlüssen</b>; Förderung und Organisation von studentischen Aktivitäten; Eintreten für Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den zugeordneten Studiengängen; Eintreten für den Erhalt der gesetzlichen Verankerung der VS mit politischem Mandat sowie Satzungs- und Finanzhoheit.</p> <p>h) Die FSVV übt das Vorschlagsrecht für die der Studienfachschaft zugeteilten Qualitätssicherungsnachfolgemittel aus. Näheres regelt Anhang A dieser Satzung.</p>
<p><b>§ 3 Fachschaftsrat</b></p>	<p><b>§ 3 Fachschaftsrat</b></p> <p><b>Allgemeines</b></p>

<p><b>Allgemeines</b></p> <p>(1) Der Fachschaftsrat umfasst bis zu fünf, aber mindestens drei Mitglieder.</p> <p>(2) Der Fachschaftsrat wird von den Studierenden der Studienfachschaft Geschichte in allgemeiner, freier, gleicher, direkter und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Personenwahl in der Regel für die Dauer eines Jahres gewählt.</p> <p>(3) Ein*e Fachschaftsrät*in scheidet vorzeitig aus dem Amt aus, wenn er oder sie nicht mehr eingeschriebene*r Studierende*r in einem der zugeordneten Studiengänge ist, aus gesundheitlichen Gründen das Amt nicht mehr ausüben kann, oder durch eigenen Verzicht, der dem Fachschaftsrat schriftlich und der Fachschaftsvollversammlung mündlich mitzuteilen ist.</p> <p><b>Wahlmodalitäten für den Fachschaftsrat</b></p> <p>(4) Es gelten die Regelungen der Ordnungen und Satzungen der Verfassten Studierendenschaft bezüglich der Wahlen.</p> <p>(5) Die Amtszeit des Fachschaftsrates beginnt am 01. Oktober und dauert ein Jahr. Die Wahl findet jeweils im vorigen Sommersemester statt. Eine Zusammenlegung mit weiteren Wahlen oder Urabstimmungen der Verfassten Studierendenschaft ist anzustreben.</p> <p>(6) Die Fachschaftsvollversammlung legt den Wahltermin fest. Die Wahl kann während eines oder an bis zu drei Vorlesungstagen stattfinden.</p> <p>(7) Jede*r Wahlberechtigte hat bis zu zwei Stimmen. Ein Kumulieren der Stimmen ist nicht möglich.</p> <p>(8) Gewählt zum*r Fachschaftsrat*rätin sind diejenigen maximal fünf Kandidierenden, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.</p> <p>(8) Der Wahlraumausschuss ermittelt nach Beendigung der Wahl das vorläufige Ergebnis und veröffentlicht dieses einen Tag nach dem letzten Wahltag.</p> <p><b>Aufgaben des Fachschaftsrats</b></p> <p>(9) Der Fachschaftsrat kümmert sich um die Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.</p> <p>(10) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Studierenden der Studienfachschaft Geschichte gegenüber den Organen von Fakultät und Universitätsverwaltung sowie gegenüber den Seminaren, Instituten und der Öffentlichkeit.</p>	<p>i) Der FSR umfasst bis zu fünf, aber mindestens drei Mitglieder.</p> <p>j) Der FSR wird von den Studierenden der Studienfachschaft Geschichte in allgemeiner, freier, gleicher, direkter und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Personenwahl in der Regel für die Dauer eines Jahres gewählt.</p> <p>k) Ein Mitglied des FSR scheidet vorzeitig aus dem Amt aus, wenn er oder sie nicht mehr eingeschriebene*r Studierende*r in einem der zugeordneten Studiengänge ist, aus gesundheitlichen Gründen das Amt nicht mehr ausüben kann, oder durch eigenen Verzicht, der dem FSR schriftlich und der FSVV mündlich mitzuteilen ist.</p> <p><b>Wahlmodalitäten für den Fachschaftsrat</b></p> <p>l) Es gelten die Regelungen der Ordnungen und Satzungen der VS bezüglich der Wahlen.</p> <p>10. Die Amtszeit des FSR beginnt am 01. Oktober und dauert ein Jahr. Die Wahl findet jeweils im vorigen Sommersemester statt. Eine Zusammenlegung mit weiteren Wahlen oder Urabstimmungen der VS ist anzustreben.</p> <p><b>Die Fachschaftsvollversamml</b></p>
--	---

<p>(11) Er beruft die Fachschaftsvollversammlung unter Angabe einer Tagesordnung ein und leitet diese.</p> <p>(12) Der Fachschaftsrat ist dazu verpflichtet, vor der Fachschaftsvollversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeiten abzulegen.</p>	<p>ung legt den Wahltermin fest. Die Wahl kann während eines oder an bis zu drei Vorlesungstagen stattfinden.</p> <p>11. Jede*r Wahlberechtigte hat bis zu zwei Stimmen. Ein Kumulieren der Stimmen ist nicht möglich.</p> <p>12. Gewählt zum Mitglied des FSR sind diejenigen maximal fünf Kandidierenden, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.</p> <p>8. Sollten mehr Personen für den FSR kandidieren, als Plätze zu besetzen sind, erfolgt eine Quotierung nach Geschlecht. Das heißt, dass mindestens eine Person pro Geschlecht Teil FSR wird, sofern dies nicht zu einer Reduzierung des FSR führt. Hierbei wird bei den Geschlechtern nach männlich, weiblich und divers unterschieden. Die Entscheidung zur Quotierung erfolgt unter Betrachtung der Anzahl der Stimmen der Kandidierenden, wobei eine Mindestzahl von 5% der abgegebenen Stimmen vorausgesetzt wird.</p> <p>Der Wahlausschuss ermittelt nach Beendigung der Wahl das vorläufige Ergebnis und veröffentlicht dieses einen Tag nach dem letzten Wahltag.</p> <p><b>Aufgaben des Fachschaftsrats</b></p> <p>1. Der FSR kümmert sich um die Ausführung der Beschlüsse der FSVV, die ihm hierfür auch zeitlich und sachlich begrenzt Teile ihrer Kompetenzen übertragen kann.</p>
--	--

	<p>2. Der FSR vertritt die Interessen der Studierenden der Studienfachschaft Geschichte gegenüber den Organen von Fakultät und Universitätsverwaltung sowie gegenüber den Seminaren, Instituten und der Öffentlichkeit.</p> <p>3. Der FSR beruft die FSVV unter Angabe einer Tagesordnung <b>und unter Berücksichtigung einer Frist von 5 Tagen ein</b> und leitet diese, <b>sofern er nicht aus sachlichen Gründen und für bestimmte Tagesordnungspunkte die Sitzungsleitung an eine andere Person überträgt.</b></p> <p>Änderungsantrag: Der FSR beruft die FSVV unter Angabe einer Tagesordnung und leitet diese, sofern er nicht aus sachlichen Gründen und für bestimmte Tagesordnungspunkte die Sitzungsleitung an eine andere Person überträgt. (angenommen)</p> <p>4. Der FSR ist dazu verpflichtet, vor der FSVV Rechenschaft über seine Tätigkeiten abzulegen.</p> <p>5. <b>Der FSR übt die Funktion aller unbesetzten Ämter kommissarisch aus und ist verpflichtet, diese Ämter möglichst zeitnah neu zu besetzen.</b></p>
<p><b>§ 4 Studierendenratsvertreter*innen</b></p> <p><i>Entsendung der Vertreter*innen</i></p>	<p><b>§ 4 Ämter</b></p> <p>3. <b>Folgende Personen</b></p>

<p>(1) Die Entsendung von Vertreter*innen erfolgt durch den Fachschaftsrat auf Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung auf maximal ein Jahr. Wiederentsendung ist möglich. Auf Antrag eines Mitglieds der Studienfachschaft Geschichte ist eine Neuentsendung, sofern die Fachschaftsvollversammlung dieser zustimmt, jederzeit möglich.</p> <p>(2) Von der Fachschaftsvollversammlung vorgeschlagen werden diejenigen Kandidat*innen, die in einer geheimen Abstimmung der Fachschaftsvollversammlung nach relativer Mehrheitswahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Es können nur so viele Kandidat*innen von der Fachschaftsvollversammlung vorgeschlagen werden, wie nach § 19 Abs. 2 der Organisationssatzung zur Vertretung der Studienfachschaft Geschichte vorgesehen sind.</p> <p>(3) Entscheidet sich der Fachschaftsrat dazu, einem oder mehreren Vorschlägen der Fachschaftsvollversammlung nicht zu folgen, so ist schnellstmöglich ein neuer Vorschlag zu unterbreiten. Dieser kann mit dem vorherigen Vorschlag identisch sein. Weist der Fachschaftsrat Vorschläge der Fachschaftsvollversammlung dreimal zurück, so wird die Schlichtungskommission des Studierendenrats mit dem Fall beauftragt.</p> <p>(4) Die in diesem Paragraphen getroffenen Bestimmungen bezüglich Entsendung von Vertreter*innen und Abstimmungsempfehlungen gelten analog auch für Vertreter*innen der Studienfachschaft Geschichte in sonstigen vergleichbaren Gremien und Ausschüssen.</p> <p><b>Abstimmungsempfehlungen</b></p> <p>(5) Die Fachschaftsvollversammlung erstellt für die Abstimmungen im Studierendenrat Abstimmungsempfehlungen für die Vertreter*innen der Studienfachschaft Geschichte.</p> <p>(6) Die Abstimmungsempfehlungen der Fachschaftsvollversammlung bilden die Grundlage für das Abstimmungsverhalten der Vertreter*innen der Studienfachschaft.</p> <p>(7) Dies gilt nicht bei besonderer Dringlichkeit einer Abstimmung oder bei einer entscheidenden Änderung der Informationslage gegenüber dem Zeitpunkt der Erstellung einer Abstimmungsempfehlung. In diesem Fall sollen die Vertreter*innen nach eigenem Ermessen abstimmen.</p> <p>(8) Anträge, die im Namen der Studienfachschaft Geschichte oder durch ihre gewählten Vertreter im Namen der Studienfachschaft Geschichte im Studierendenrat eingebracht werden, bedürfen der vorangegangenen Zustimmung der Fachschaftsvollversammlung.</p>	<p>halten von der FSVV gewählte oder ernannte Ämter inne:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Finanzverantwortlichen,</li> <li>2. die Mitglieder des Awareness-Teams und</li> <li>3. der*die "Kellermeister*in".</li> </ol> <p>1. Darüber hinaus zählen als Ämter die vom FSR</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. entsandten Mitglieder in den StuRa und deren Stellvertreter*innen und</li> <li>2. ernannten Mitglieder der QSM-Kommission.</li> </ol> <p>1. Alle von der FSVV ernannten oder gewählten Ämter können von der FSVV abgewählt werden. Ein Antrag auf Abwahl kann in einer FSVV gestellt werden. Dieser Antrag muss in der Sitzung, in der er eingebracht wird, mit einer einfachen Mehrheit angenommen werden, damit in der darauffolgenden Sitzung die Entscheidung über die Abwahl getroffen werden kann. Dazwischen muss eine Woche vergehen. Diese Entscheidung findet in Form einer Wahl statt. In dieser Sitzung der FSVV</p>
---	--

<p>(9) Die Vertreter*innen müssen vor der Fachschaftsvollversammlung Rechenschaft über ihre Arbeit ablegen.</p> <p>(10) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen. In diesem Fall ist eine Stimmberechtigung der Mitglieder der in die Kooperation*en aufgenommenen Studienfachschaften für Abstimmungsempfehlungen für den Studierendenrat zu gewährleisten.</p>	<p>bedarf es der Anwesenheit von mindestens 15 Mitgliedern. Die Abwahl erfolgt mit einer absoluten Mehrheit.</p>
<p><b>§ 5 Satzungsänderungen</b></p> <p>(1) Änderungen an dieser Satzung werden mit einer 2/3-Mehrheit von der Fachschaftsvollversammlung beim Studierendenrat eingebracht und von diesem beschlossen.</p> <p>(2) Änderungsanträge werden in der Sitzung, die auf die Sitzung ihrer Einbringung erfolgt, abgestimmt. Ein eingebrachter Änderungsantrag ist im Protokoll der Sitzung zu vermerken.</p>	<p><b>§ 5 Awareness-Team</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Das Awareness-Team besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern. Sie werden in einer FSVV gewählt. Ihre Amtszeit beträgt ein Semester und beginnt mit dem Beginn des auf ihre Wahl folgenden Semesters. Als Anlaufstelle bei Beschwerden über das Awareness-Team und als Kontrollinstanz dient der FSR. Ein Mitglied des FSR darf kein Mitglied des Awareness-Teams sein.</li> <li>Sollten mehr Personen für das Awareness-Team kandidieren, als Plätze zu besetzen sind, erfolgt eine Quotierung nach Geschlecht. Das heißt, dass mindestens eine Person pro Geschlecht Teil Awareness-Team wird, sofern dies nicht zu einer Reduzierung des Awareness-Team führt. Hierbei wird bei den Geschlechtern nach männlich, weiblich und divers unterschieden. Die Entscheidung zur</li> </ol>



	<p>Quotierung erfolgt unter Betrachtung der Anzahl der Stimmen der Kandidierenden. (angenommen)</p>
<p><b>§ 6 Übergangsregelungen</b></p> <p>Für den Übergang der Amtszeiten des Fachschaftsrates (§ 3 Absatz 5) gilt: Die Amtszeit des im Wintersemester 2019/2020 gewählten Fachschaftsrates beginnt ab der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und dauert bis zum 31. September 2020. Danach findet § 3 Absatz 5 regulär Anwendung.</p>	<p><b>§ 6 Übergangsregelungen</b></p> <p>Für den Übergang der Amtszeiten des Fachschaftsrates (§ 3 Absatz 5) gilt: Die Amtszeit des im Wintersemester 2019/2020 gewählten Fachschaftsrates beginnt ab der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und dauert bis zum 31. September 2020. Danach findet § 3 Absatz 5 regulär Anwendung.</p> <p><b>§ 6 Entsandte Studierendenratsmitglieder</b></p> <p><i>Entsendung der Mitglieder</i></p> <p>13. Die Entsendung von Mitgliedern erfolgt durch den FSR auf Vorschlag der FSVV auf maximal ein Jahr. Wiederentsendung ist möglich. Auf Antrag eines Mitglieds der Studienfachschaft Geschichte ist eine Neuentsendung, sofern die FSVV dieser zustimmt, jederzeit möglich.</p> <p>14. Von der FSVV vorgeschlagen werden diejenigen Kandidat*innen, die in einer geheimen Abstimmung der FSVV nach relativer Mehrheitswahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Es können nur so viele Kandidat*innen von der FSVV vorgeschlagen werden, wie nach § 19 Abs. 2 der Organisationssatzung zur Vertretung der Studienfachschaft Geschichte</p>

vorgesehen sind.

15. Entscheidet sich der FSR dazu, einem oder mehreren Vorschlägen der FSVV nicht zu folgen, so ist schnellstmöglich ein neuer Vorschlag zu unterbreiten. Dieser kann mit dem vorherigen Vorschlag identisch sein. Weist der FSR Vorschläge der FSVV dreimal zurück, so wird die Schlichtungskommission des StuRa mit dem Fall beauftragt. Die in diesem Paragraphen getroffenen Bestimmungen bezüglich der Entsendung von StuRa-Mitgliedern und Abstimmungsempfehlungen gelten analog auch für Mitglieder der Studienfachschaft Geschichte in sonstigen vergleichbaren Gremien und Ausschüssen.

***Abstimmungsempfehlungen***

16. Die FSVV erstellt für die Abstimmungen im StuRa Abstimmungsempfehlungen für die Mitglieder der Studienfachschaft Geschichte.

17. Die Abstimmungsempfehlungen der FSVV bilden die Grundlage für das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Studienfachschaft.

18. Dies gilt nicht bei besonderer Dringlichkeit einer Abstimmung oder bei einer entscheidenden Änderung der Informationslage gegenüber dem Zeitpunkt der Erstellung einer Abstimmungsempfehlung. In diesem Fall sollen die StuRa-Mitglieder nach eigenem Ermessen abstimmen.

19. Anträge, die im Namen der Studienfachschaft Geschichte oder durch ihre

	<p>gewählten Vertreter im Namen der Studienfachschaft Geschichte im StuRa eingebracht werden, bedürfen der vorangegangenen Zustimmung der FSVV.</p> <p>20. Die StuRa-Mitglieder müssen vor der FSVV Rechenschaft über ihre Arbeit ablegen.</p> <p>21. Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen. In diesem Fall ist eine Stimmberechtigung der Mitglieder der in die Kooperation*en aufgenommenen Studienfachschaften für Abstimmungsempfehlungen für den StuRa zu gewährleisten.</p>
<p><b>§ 7 Inkrafttreten der Satzung</b></p> <p>Diese Satzung tritt nach Bestätigung des Studierendenrats am 20.11.2019 in Kraft.</p>	<p><b>§ 7 Satzungsänderungen</b></p> <p>6. Änderungen an dieser Satzung werden mit einer 2/3-Mehrheit von der FSVV beim StuRa eingebracht und von diesem beschlossen.</p> <p>7. Änderungsanträge werden in der Sitzung, die auf die Sitzung ihrer Einbringung erfolgt, abgestimmt. Ein eingebrachter Änderungsantrag ist im Protokoll der Sitzung zu vermerken.</p>
<p><b>Anhang A</b></p> <p>Serenissimus conventus universitatis studentium historiae constituit:</p> <p><b>Präambel</b></p>	<p><b>Anhang A</b></p> <p>Serenissimus conventus universitatis studentium historiae constituit:</p>

<p>Folgende Ordnung regelt den Gebrauch des Vorschlagsrechts zur Verwendung von Qualitätssicherungsnachfolgemitteln (QSM) in der Studienfachschaft Geschichte. Bei allen hier nicht näher behandelten Fragen findet die QSM-Ordnung der Verfassten Studierendenschaft Anwendung.</p> <p><b>§ 1 Gremien</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. (1) Zum Zweck der Vorbereitung ihrer Vorschläge richtet die Studienfachschaft eine Qualitätssicherungsmittelkommission (QSMK) ein.</li> <li>2. (2) Die QSMK besteht aus zwei Mitgliedern der Fachschaft, einem Hochschullehrer und einem akademischen Mitarbeiter.</li> <li>3. (3) Die Mitglieder der QSMK werden vom Fachschaftsrat benannt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.</li> <li>4. (4) Vorschläge der Studienfachschaft zur Verwendung von QSM werden alleine durch die Fachschaftsvollversammlung ausgesprochen.</li> </ol> <p><b>§ 2 Antragsverfahren</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>m) (1) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und Angehöriger am Lehrangebot in den von der Studienfachschaft vertretenen Studiengängen beteiligten Einrichtungen.</li> <li>n) (2) Stichtag für die Einreichung von Anträgen ist der 31.10.</li> <li>o) (3) Die Anträge enthalten mindestens:       <ol style="list-style-type: none"> <li>a. 3a. Kurzbeschreibung (ca. 250 Wörter) und Antragstext</li> <li>b. 3b. Zielsetzung und Ergebnisse</li> <li>c. 3c. Zielgruppe (Anzahl, Studiengang, Studienphase)</li> <li>d. 3d. Zeit- und Maßnahmenplan</li> </ol> </li> </ol> <p>3e. Budgetplan</p> <p>(4) Eine Seitenzahl von drei Seiten (ohne Anhang, Deckblatt, Kurzbeschreibung) sollte nicht überschritten werden.</p> <p><b>§ 3 Qualitätssicherungsmittelkommission</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>p) (1) Die QSMK sieht die eingegangenen Anträge und berät über diese. Sie tagt in der Regel einmal im Jahr.</li> </ol>	<p>Präambel</p> <p>Folgende Ordnung regelt den Gebrauch des Vorschlagsrechts zur Verwendung von Qualitätssicherungsnachfolgemitteln (QSM) in der Studienfachschaft Geschichte. Bei allen hier nicht näher behandelten Fragen findet die QSM-Ordnung der Verfassten Studierendenschaft Anwendung.</p> <p><b>§ 1 Gremien</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>8. Zum Zwecke der Vorbereitung ihrer Vorschläge richtet die Studienfachschaft eine Qualitätssicherungsmittelkommission (QSMK) ein.</li> <li>9. Die QSMK besteht aus zwei Mitgliedern der Fachschaft, einem Hochschullehrer und einem akademischen Mitarbeiter.</li> <li>10. Die Mitglieder der QSMK werden vom Fachschaftsrat benannt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.</li> <li>11. Vorschläge der Studienfachschaft zur Verwendung von QSM werden alleine durch die Fachschaftsvollversammlung ausgesprochen.</li> </ol> <p><b>§ 2 Antragsverfahren</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>12. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und Angehörigen der am</li> </ol>
---	---

- q) (2) DiestudentischenMitgliederderQSMKstellendieErg  
ebnisse derBeratungder Fachschaftsvollversammlung vor.  
Diese entscheidet im Anschluss über die Anträge.

**§ 4 Übermittlung der Vorschläge**

- r) (1) DerFachschaftsratübermitteltdenVorsitzendenderV  
erfassten Studierendenschaft die Vorschläge der  
Studienfachschaft. Stichtag ist der 14.1.
- s) (2) DieVorschlägederStudienfachschaftwerdenunverzü  
glichortsüblichöffentlich gemacht, insofern gesetzliche  
Bestimmungen dem nicht im Wege stehen.

Lehrangebot in den von der  
Studienfachschaft vertretenen  
Studiengängen beteiligten  
Einrichtungen.

13. Stichtag für die  
Einreichung von Anträgen ist  
der 31.10.

e

14. Die Anträge enthalten  
mindestens:

3a. Kurzbeschreibung  
(ca. 250 Wörter) und  
Antragstext 3b.

Zielsetzung und  
Ergebnisse

3c. Zielgruppe  
(Anzahl, Studiengang,  
Studienphase) 3d.

Zeit- und  
Maßnahmenplan

3e. Budgetplan

15. Eine Seitenzahl von drei  
Seiten (ohne Anhang,  
Deckblatt, Kurzbeschreibung)  
sollte nicht überschritten  
werden.

**§ 3**

**Qualitätssicherungsmittelko  
mmission**

4. Die QSMK sichtet  
die eingegangenen  
Anträge und berät  
über diese. Sie tagt  
in der Regel einmal  
im Jahr.

5. Die studentischen  
Mitglieder der  
QSMK stellen die  
Ergebnisse der  
Beratung der  
Fachschaftsvollversa  
mmlung vor. Diese  
entscheidet im

	<p>Anschluss über die Anträge.</p> <p><b>§ 4 Übermittlung der Vorschläge</b></p> <p>6. Der Fachschaftsrat übermittelt den Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft die Vorschläge der Studienfachschaft. Stichtag ist der 14.1.</p> <p>7. Die Vorschläge der Studienfachschaft werden unverzüglich ortsüblich öffentlich gemacht, insofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht im Wege stehen.</p>
<p>Diese Änderung tritt zum 13.11.2023 in Kraft.</p>	

## Diskussion

### 1. Lesung

- Kurzbeschreibung Satzungsänderungen
- Rechtsprüfung hat ergeben, dass FSR anders wählen muss, d.h. wird nächstes mal in leicht geänderter Form eingereicht
- Frage: wie sehen die zu beschließenden Quotenregeln aus? Antwort: Noch freie Plätze werden nach Geschlecht (M/W/D) durchrotiert
- Anmerkung: Synopsis nicht lesbar
- Frage: kann es sein, dass gewählte FSRäte ob ihres Geschlechts nicht ins Amt kommen? Antwort: ja, aber nur letzter Platz auf Liste
- Frage: auch bei sehr ungleichen Stimmverhältnissen? Antwort: Beispiel unrealistisch, aber ja: alle reinquotierten mit mehr als 5% qualifizieren
- Anmerkung: derartige Quotierungen sind ernst, also auch Grundsatzdiskussion wichtig  
Antwort: FS Geschichte hat leicht anderes Wahlverfahren als andere FSen, jeder hat 2 stimmen
- Frage: warum habt ihr den Antrag vor der Prüfung gestellt? Antwort: Zeitmanagement war problembehaftet, aber frühestmöglicher Beschluss war uns wichtig
- Anmerkung: bitte keine unfertigen Anträge bereden, zwei-Lesungen-prinzip ist wichtig

### 2. Lesung

- vertagt per GO-Antrag

## 9.2 Änderung der Finanzordnung: „Finanzielle Stärkung der Fachschaften“ (2. Lesung)

**Antragssteller\*in:** Fachschaft Jura

**Antragstext:**

Der StuRa beschließt die nachstehenden Änderungen der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg:

„1. In § 13 Absatz 1 wird die Angabe „4,50“ durch „5,00“ ersetzt.

2. Diese Änderung tritt zum 13. November 2023 in Kraft mit erster Wirkung für den Haushalt 2024.

3. Der StuRa verpflichtet sich diese Änderung nach dem Haushaltsjahr 2024 zu evaluieren. Insbesondere darauf, ob bei den Fachschaften zu viel Geld übrig geblieben ist wegen dieser Änderung.“

**Begründung des Antrags:**

Darstellung der aktuellen Lage und Problemlösung:

Bislang wird der zentrale Haushalt gegenüber den Budgets der Fachschaften stark übervorteilt: Die Verteilung der Gelder ist momentan bei 55% zu 45 % zugunsten des zentralen Haushaltes. Zudem fließen alle nicht verbrauchten Mittel der Fachschaften auch wieder dem zentralen Haushalt zu und die Fachschaften können nur wenig dagegen machen außer in engem Rahmen zweckgebundene Rücklagen.

Dies führt dazu, dass Fachschaften häufig zu wenig Geld haben und dann wieder im StuRa sich Geld vom zentralen Haushalt holen müssen. Dies geht aus unserer Sicht auch einfacher, indem die Fachschaften direkt einen höheren Anteil bekommen. Der Anteil der Fachschaften an den Geldern der Studierenden soll daher auf 50 % erhöht werden.

Vorteile von direkten Mitteln an die Fachschaften:

1. Die Fachschaften wissen zumeist besser was ihren Studierenden gerade konkret hilft und wie man Mittel am besten zu Gunsten der Studierenden ideal einsetzt. Mittel auf zentraler Ebene können nicht so direkt und so schnell helfen wie es Mitteln durch die Fachschaften es können.

2. Gerade den Fachschaften ,bei denen das Geld häufiger mal knapp wird, kann das helfen, da sie von vornherein mehr Geld für größere Projekte zur Verfügung haben.

3. Die Verteilung unter den Fachschaften wird fairer, da die faktische Verteilung für Projekte momentan davon abhängig ist wie aktive StuRa-Mitglieder oder sich mit Anträgen im StuRa beteiligende Mitglieder die Fachschaft hat und ob diese für Projekte sich die Mühe machen einen Antrag zu stellen oder es einfach direkt abschreiben. In der letzten Legislatur haben immer wieder nur die gleichen Fachschaften zentrale Anträge gestellt.

Der Haushalt für die zentralen Mittel ist durch diese Änderung auch keineswegs gefährdet:

1. Er verzeichnet einen Rückgang von weit weniger als 10 %: Die Einnahmen von den Studierenden sinken auf 90,9 %, die Einnahmen von den Promotionsstudierenden bleiben jedoch gleich und die

Rückflüsse von den Fachschaften bleiben bestehen bzw. werden tendenziell etwas steigern, wenn die Fachschaften die zusätzlichen Mittel nicht ausgeben.

Modellrechnung für die planbare Einnahmen des zentralen Haushalts ohne Rückflüsse: (*Annahme: 24900 Studierende, 3500 Promotionsstudierende*)

	alt	neu
Gelder von Studis	273.900 €	249.000 €
Gelder von Promotionsstudierenden	12.600 €	12.600 €
Summe:	286.500	261.600 € (24.900 € Verlagerung zu den Fachschaften)

2. Der Haushalt ist gesichert über die sehr hohen Rücklagen, die die VS immer noch auf ihren Konten liegen hat (laut Haushalt 2023 480.000€) und die nicht wirklich kleiner werden. Die entstehenden Lücken können über Jahre/Jahrzehnte damit aufgefüllt werden.

*Zur Verdeutlichung:* Für den Haushalt 2023 wurden ohne Probleme 100.000 € locker gemacht, die allerdings in dieser Höhe bislang bei weitem nicht abgerufen wurden, zB aus Posten 624 ist praktisch nichts ausgegeben werden unser Erinnerung nach.

3. Es wird aus dem zentralen Haushalt auch weniger Geld ausgegeben für Fachschaftsprojekte, wenn die Fachschaften von vornherein mehr Geld haben.

4. Die nach den Punkten 1-3 noch verbleibenden Lücken im Haushalt können durch Einsparungen ausgeglichen werden. So etwas ist auch immer eine gute Gelegenheit alle bisherigen Ausgaben kritisch zu hinterfragen und über Änderungen nachzudenken. Wir könnten uns etwa eine Reduzierung der Referent:innen vorstellen. Genaue Vorstellungen diskutieren wir gerne während den Haushaltsberatungen des StuRa.

**Fazit:**

Durch eine Anpassung der Anteile für die Fachschaften werden diese unmittelbar gestärkt und können nah an den Studierenden die wichtige VS-Arbeit leisten. Zudem wird eine fairere Verteilung zwischen den Fachschaften hergestellt.

Der zentrale Haushalt wird dadurch nicht übermäßig belastet und es können weiter alle Aufgaben so gut wie bislang bewältigt werden.

Wir bitten daher um Zustimmung für diesen Antrag.

**Synopse:**

Bisheriger Text:	Neuer Text:
Auf Grund von § 65a Absatz 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) und der §§ 17 Absatz 4, 34 und 36 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 24. April 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors, S.1247 ff.) hat der Studierendenrat der Universität	Neuer Vorspann wird nach der Abstimmung ergänzt



<p>Heidelberg am 7. Mai 2019 die nachfolgende Neufassung der Finanzordnung beschlossen. Über § 16 wurde das Einvernehmen mit dem Doktorandenkonvent hergestellt. Das Referat für Konstitution und Gremienkoordination hat diese Finanzordnung am 23. Oktober 2019 gemäß § 39 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft wieder beschlossen.</p> <p>Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 20. November 2019 genehmigt.</p> <p>Der Studierendenrat hat am 14. Januar 2020 eine Änderung zu dieser Satzung beschlossen. Das Rektorat hat diese am 13. Mai 2020 genehmigt.</p>	
<p>(...)</p> <p><b>§ 13 Mittel der Studienfachschaften</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Den Studienfachschaften wird ein Anteil von 4,50 EUR aus den Einnahmen jedes gezahlten VS-Beitrags zugewiesen. <sup>2</sup>Diese Mittel sind in voller Höhe als Selbstbewirtschaftungsmittel der Studienfachschaften vorzusehen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Anteil einer Studienfachschaft an der Summe der Mittel gemäß Abs. 1 richtet sich nach der Größe der Studienfachschaft. <sup>2</sup>Zunächst wird für jede Studienfachschaft ein Sockelbetrag in Höhe von 2.250 EUR (1.125 EUR pro Semester) vorgesehen. <sup>3</sup>Der verbleibende Betrag wird anteilig nach Studienvollzeitäquivalenten auf die Studienfachschaften verteilt. <sup>4</sup>Bei der Berechnung der Studienvollzeitäquivalente ist jeweils der Mittelwert aus den letzten beiden Semestern zu verwenden. <sup>5</sup>Die Zuordnung der Studierenden zu den Studienfachschaften ergibt sich aus Anhang B der Organisationssatzung. <sup>6</sup>Die Studierenden des Studiengangs Ostasienwissenschaften werden entsprechend ihres Studienschwerpunktes auf die Studienfachschaften Ostasiatische Kunstgeschichte, Japanologie und Sinologie aufgeteilt.</p> <p>(3) Nicht verplante oder verausgabte Mittel der Studienfachschaften fließen grundsätzlich dem Haushalt bzw. den</p>	<p>(...)</p> <p><b>§ 13 Mittel der Studienfachschaften</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Den Studienfachschaften wird ein Anteil von <b>5,00</b> EUR aus den Einnahmen jedes gezahlten VS-Beitrags zugewiesen. <sup>2</sup>Diese Mittel sind in voller Höhe als Selbstbewirtschaftungsmittel der Studienfachschaften vorzusehen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Anteil einer Studienfachschaft an der Summe der Mittel gemäß Abs. 1 richtet sich nach der Größe der Studienfachschaft. <sup>2</sup>Zunächst wird für jede Studienfachschaft ein Sockelbetrag in Höhe von 2.250 EUR (1.125 EUR pro Semester) vorgesehen. <sup>3</sup>Der verbleibende Betrag wird anteilig nach Studienvollzeitäquivalenten auf die Studienfachschaften verteilt. <sup>4</sup>Bei der Berechnung der Studienvollzeitäquivalente ist jeweils der Mittelwert aus den letzten beiden Semestern zu verwenden. <sup>5</sup>Die Zuordnung der Studierenden zu den Studienfachschaften ergibt sich aus Anhang B der Organisationssatzung. <sup>6</sup>Die Studierenden des Studiengangs Ostasienwissenschaften werden entsprechend ihres Studienschwerpunktes auf die Studienfachschaften Ostasiatische Kunstgeschichte, Japanologie und Sinologie aufgeteilt.</p> <p>(3) Nicht verplante oder verausgabte Mittel der Studienfachschaften fließen grundsätzlich dem Haushalt bzw. den</p>

<p>Rücklagen der zentralen Ebene zu.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Davon unbenommen sind zweckgebundene Rücklagen. <sup>2</sup>Deren Einrichtung bedarf der Genehmigung des Finanzreferates, das im Benehmen mit der*dem Beauftragten für den Haushalt entscheidet. <sup>3</sup>Die Rücklage muss spätestens im übernächsten Jahr ihrer Einrichtung aufgelöst werden, wenn der Zweck nicht bereits vorher erfüllt wurde. <sup>4</sup>Nicht abgerufene Mittel fließen dem Haushalt der zentralen Ebene zu.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Selbst erwirtschaftete Mittel einer Studienfachschaft kann diese im Jahr der Erwirtschaftung ausgeben oder für spezielle Zwecke als zweckgebundene Rücklage zurückstellen. <sup>2</sup>Mittel, die nicht in dieser Form ausgegeben oder zurückgestellt werden, fließen dem Haushalt der zentralen Ebene zu.</p> <p>(...)</p>	<p>Rücklagen der zentralen Ebene zu.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Davon unbenommen sind zweckgebundene Rücklagen. <sup>2</sup>Deren Einrichtung bedarf der Genehmigung des Finanzreferates, das im Benehmen mit der*dem Beauftragten für den Haushalt entscheidet. <sup>3</sup>Die Rücklage muss spätestens im übernächsten Jahr ihrer Einrichtung aufgelöst werden, wenn der Zweck nicht bereits vorher erfüllt wurde. <sup>4</sup>Nicht abgerufene Mittel fließen dem Haushalt der zentralen Ebene zu.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Selbst erwirtschaftete Mittel einer Studienfachschaft kann diese im Jahr der Erwirtschaftung ausgeben oder für spezielle Zwecke als zweckgebundene Rücklage zurückstellen. <sup>2</sup>Mittel, die nicht in dieser Form ausgegeben oder zurückgestellt werden, fließen dem Haushalt der zentralen Ebene zu.</p> <p>(...)</p>
<p>Diese Änderung tritt zum 13. November 2023 in Kraft mit erster Wirkung für den Haushalt 2024.</p>	

### Diskussion:

- **Meldung:** FSen haben am ende des Jahres noch Geld übrig, FS Jura 9k, alee zusammen etwa 200k, Geld kann anders besser verwendet werden.
- **Meldung:** Stimmt, Problem: kleine FSen haben weniger Leute, um Anträge zu stellen => Hürden für Finanzmittel niedriger ansetzen, Antrag nicht nötig
- **Frage:** wie sieht das denn auf zentraler ebene aus? Eindruck ist, dass viel Geld übrig ist am Ende des Jahres
- **Meldung:** besser, dass die FSen das Geld haben als Zentral
- **Meldung:** StuRa kann Gelder schneller ausgeben, bei FSen sind sie viele Monate eingefroren, lieber Geld zentral lassen. Antwort: wenn FSen das Geld direkt und ohne Antrag bekommen, sind auch die Anträge kein Problem mehr
- **Meldung:** es ist Haushaltstechnisch nicht OK, Geld so in den FSen zu verstecken, um so Rücklagen zu bilden. FSen, die das Geld brauchen, können eh Anträge stellen.
- **GO-Antrag:** Schließung der Redeliste (7 auf Liste), **ohne Gegenrede angenommen**
- **Meldung:** verschiebt Geld großen FSen, da Sockelbetrag nicht auch steigt
- **Meldung:** Problem ist, dass FSen nicht gut informiert sind, da Kanäle mit Corona eingeschlafen sind.
- **Meldung:** Auch Geld, das bei großen FSen übrig bleibt, kann in spezifische Rücklagen umgeschichtet werden, das macht z.B. die FS Jura, ergo sind dann Anträge der FSen für Sondermittel nicht mehr nötig, was gut ist weil die FSen dann selbstständig entscheiden können über das geld und den StuRa entlasten
- **Meldung:** StuRa will Rücklagen abbauen,nachdenken, ob der Beitrag von Studis gesenkt werden kann und gut schauen, wie man das Geld ausgeben möchte
- **Meldung:** FS Jura will mehr geld für FSen, aber Referent\*innen kürzen => inkongruent
- **Meldung:** Antrag argumentiert, dass es egal ist, wenn das Geld verfließt, aber nicht wo; das

macht keinen Sinn, außerdem werden Finanzanträge von FSen fast nie abgelehnt, also ist es nbd die Anträge zu machen. Antwort: Viele gute Punkte, aber der StuRa hat das Geld, re: Sockelbetrag: Studis sollten von *ihrem* Geld in *ihren* FSen profitieren

- **Meldung:** kleine FSen bekommen ihr Geld nicht raus. Antwort: die bekommen das schon hin

**2. Lesung**

- vertagt durch Ende der Sitzung

### 9.3 Änderung der Geschäftsordnung des StuRa: „Obergrenzen an die Inflation anpassen“ (1. Lesung)

**Antragssteller\*in:** Harald Nikolaus

**Antragstext:**

Der StuRa beschließt die nachstehende Änderung der Geschäftsordnung des StuRa (GeschO StuRa)

1. In § 17 Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl 500 durch die Zahl 600 ersetzt

**Begründung des Antrags:**

Die entsprechende Grenzen wurden vor einigen Jahren festgelegt. Seitdem gab es eine deutliche Inflation, und wir sollten die Grenzen aus Praktikabilitätsgründen anpassen. Der Geist der Regelung bleibt erhalten, denn die jetzt vorgeschlagen Grenze ist inflationsbereinigt eher niedriger .

Der Antragssteller hat für die Finanzordnung der VS und die Geschäftsordnung der Refkonf ähnlich lautende Anträge für die dort festgelegten Grenzen gestellt.

**Synopse:** Die einzige Änderung ist gelb markiert:

Bisheriger Text:	Neuer Text:
<p><b>§ 17 Beratungen</b></p> <p>(2) In einer Lesung werden behandelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Finanzanträge bis zu 500 Euro;</li> <li>2. Inhaltliche Positionierungen und allgemeine Beschlüsse zu Verhandlungs- und Vorgehensweisen, welche zur Basis bereits bestehende Beschlüsse haben;</li> </ol>	<p><b>§ 17 Beratungen</b></p> <p>(2) In einer Lesung werden behandelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Finanzanträge bis zu 600 Euro;</li> <li>2. Inhaltliche Positionierungen und allgemeine Beschlüsse zu Verhandlungs- und Vorgehensweisen, welche zur Basis bereits bestehende Beschlüsse haben;</li> </ol>
	Diese Änderung tritt zum 12.11.2023 in Kraft.

**Diskussion**

**1. Lesung**

- vertagt durch Ende der Sitzung

## 9.4 Änderung der Finanzordnung: „Obergrenzen an die Inflation anpassen“ (1. Lesung)

**Antragssteller\*in:** Harald Nikolaus, harald@stura.uni-heidelberg.de

**Antragstext:**

Der StuRa beschließt die nachstehende Änderung der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft.

1. In § 9 Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl 250 durch die Zahl 300 ersetzt
2. In § 9 Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl 150 durch die Zahl 200 ersetzt
3. In § 20 Absatz 1 Satz 3 wird die Zahl 150 durch die Zahl 200 ersetzt
4. In § 26 Absatz 1 wird die Zahl 200 durch die Zahl 250 ersetzt
5. In § 26 Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl 400 durch die Zahl 500 ersetzt
6. In § 26 Absatz 3 Satz 4 wird die Zahl 400 durch die Zahl 500 ersetzt
7. In § 26 Absatz 3 Satz 5 wird die Zahl 200 durch die Zahl 250 ersetzt
8. In § 26 Absatz 4 Satz 3 wird die Zahl 200 durch die Zahl 250 ersetzt
9. In § 26 Absatz 4 Satz 4 wird die Zahl 800 durch die Zahl 1000 ersetzt
10. In § 28 Absatz 1, Satz 4 wird die Zahl 200 durch die Zahl 250 ersetzt
11. Im Anhang 2 letzter wird die Zahl 500 durch die Zahl 600 ersetzt

**Begründung des Antrags:**

Die entsprechenden Grenzen wurden vor einigen Jahren festgelegt. Seitdem gab es eine deutliche Inflation, und wir sollten die Grenzen aus Praktikabilitätsgründen anpassen. Der Geist der Regelungen bleibt erhalten, denn die jetzt vorgeschlagen Grenzen sind inflationsbereinigt eher niedriger. Der Antragssteller hat für die Geschäftsordnung des StuRa und der Refkonf ähnlich lautende Anträge für die dort festgelegten Grenzen gestellt.

**Synopse:** Änderung sind gelb markiert:

Bisheriger Text:	Neuer Text:
<p><b>§ 9 Nachweis des Vermögens</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Bestand des Geldvermögens zu Beginn des Haushaltsjahres, die Veränderungen und der Bestand zum Ende des Haushaltsjahres sind nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Nachweis kann mit der Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben verbunden werden.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Bestand an Sachwerten ist in einem Verzeichnis ab einem Anschaffungswert von <b>250</b> EUR (netto) zu Beginn des Haushaltsjahres, einschließlich der Zu- und Abgänge, und der Bestand zum Ende des Haushaltsjahres</p>	<p><b>§ 9 Nachweis des Vermögens</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Bestand des Geldvermögens zu Beginn des Haushaltsjahres, die Veränderungen und der Bestand zum Ende des Haushaltsjahres sind nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Nachweis kann mit der Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben verbunden werden.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Bestand an Sachwerten ist in einem Verzeichnis ab einem Anschaffungswert von <b>300</b> EUR (netto) zu Beginn des Haushaltsjahres, einschließlich der Zu- und Abgänge, und der Bestand zum Ende des Haushaltsjahres</p>

nachzuweisen. <sup>2</sup>Ab einem Anschaffungswert von **150** EUR soll der Nachweis ebenfalls geführt werden.

## § 20 Handkassen / Handvorschüsse

(1) <sup>1</sup>Zur Leistung geringfügiger, fortlaufend anfallender Ausgaben, die vorher nicht im Einzelnen, sondern nur ihrer Art nach bekannt sind, kann eine Handkasse eingerichtet werden. <sup>2</sup>Die Handkasse ist formlos bei der\*dem Beauftragten für den Haushalt zu beantragen. <sup>3</sup>Die Höhe des Handvorschusses ist so zu wählen, dass er den Bedarf von einem Monat deckt, maximal zulässig sind **150** EUR. <sup>4</sup>Mit dem Genehmigungsschreiben erhält der/die Antragsteller\*in eine Dienstanweisung, in welcher die Führung der Handkasse geregelt wird.

## § 26 Entscheidungsbefugnisse

(1) Der Fachschaftsrat und/oder die Fachschaftsvollversammlung, je nach Regelung der Studienfachschaftssatzung, beschließt/beschließen Ausgaben und bewilligt/bewilligen Finanzanträge aus den der Studienfachschaft zugewiesenen Mitteln und im Rahmen des Budgetplans ihrer Studienfachschaft. Ausgaben über **200** EUR sind dem Finanzreferat im Vorfeld anzuzeigen.

(2) Der Studierendenrat beschließt Ausgaben und bewilligt Finanzanträge aus den Mitteln der zentralen Ebene und im Rahmen des Haushaltsplans.

(3) <sup>1</sup>Referate können im Rahmen des Haushaltsplans der zentralen Ebene selbständig einmalige Ausgaben beschließen. <sup>2</sup>Diese Ausgaben dürfen eine Höhe von **400** EUR pro Projekt nicht überschreiten. <sup>3</sup>Fördert ein Referat eine Gruppe oder Initiative, darf die Förderung eine Höhe von **400** EUR pro Semester nicht überschreiten. <sup>4</sup>Die aus diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen müssen einen Bezug zum Arbeitsfeld des Referats aufweisen, den das Referat im entsprechenden Beschluss darlegen muss. <sup>5</sup>Ausgaben über **200** EUR sind dem Finanzreferat im Vorfeld anzuzeigen.

(4) <sup>1</sup>Autonome Referate können im Rahmen ihres Haushaltspostens des Haushaltsplans der zentralen Ebene selbständig Ausgaben beschließen. <sup>2</sup>Die aus diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen müssen einen Bezug zum Arbeitsfeld des autonomen Referats aufweisen, den das Referat im entsprechenden Beschluss darlegen muss. <sup>3</sup>Ausgaben über **200** EUR sind dem Finanzreferat im

nachzuweisen. <sup>2</sup>Ab einem Anschaffungswert von **200** EUR soll der Nachweis ebenfalls geführt werden.

## § 20 Handkassen / Handvorschüsse

(1) <sup>1</sup>Zur Leistung geringfügiger, fortlaufend anfallender Ausgaben, die vorher nicht im Einzelnen, sondern nur ihrer Art nach bekannt sind, kann eine Handkasse eingerichtet werden. <sup>2</sup>Die Handkasse ist formlos bei der\*dem Beauftragten für den Haushalt zu beantragen. <sup>3</sup>Die Höhe des Handvorschusses ist so zu wählen, dass er den Bedarf von einem Monat deckt, maximal zulässig sind **200** EUR. <sup>4</sup>Mit dem Genehmigungsschreiben erhält der/die Antragsteller\*in eine Dienstanweisung, in welcher die Führung der Handkasse geregelt wird.

## § 26 Entscheidungsbefugnisse

(1) Der Fachschaftsrat und/oder die Fachschaftsvollversammlung, je nach Regelung der Studienfachschaftssatzung, beschließt/beschließen Ausgaben und bewilligt/bewilligen Finanzanträge aus den der Studienfachschaft zugewiesenen Mitteln und im Rahmen des Budgetplans ihrer Studienfachschaft. Ausgaben über **250** EUR sind dem Finanzreferat im Vorfeld anzuzeigen.

(2) Der Studierendenrat beschließt Ausgaben und bewilligt Finanzanträge aus den Mitteln der zentralen Ebene und im Rahmen des Haushaltsplans.

(3) <sup>1</sup>Referate können im Rahmen des Haushaltsplans der zentralen Ebene selbständig einmalige Ausgaben beschließen. <sup>2</sup>Diese Ausgaben dürfen eine Höhe von **500** EUR pro Projekt nicht überschreiten. <sup>3</sup>Fördert ein Referat eine Gruppe oder Initiative, darf die Förderung eine Höhe von **500** EUR pro Semester nicht überschreiten. <sup>4</sup>Die aus diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen müssen einen Bezug zum Arbeitsfeld des Referats aufweisen, den das Referat im entsprechenden Beschluss darlegen muss. <sup>5</sup>Ausgaben über **250** EUR sind dem Finanzreferat im Vorfeld anzuzeigen.

(4) <sup>1</sup>Autonome Referate können im Rahmen ihres Haushaltspostens des Haushaltsplans der zentralen Ebene selbständig Ausgaben beschließen. <sup>2</sup>Die aus diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen müssen einen Bezug zum Arbeitsfeld des autonomen Referats aufweisen, den das Referat im entsprechenden Beschluss darlegen muss. <sup>3</sup>Ausgaben über **250** EUR sind dem Finanzreferat

<p>Vorfeld anzuzeigen. <sup>4</sup>Ausgaben über <b>800</b> EUR sind zudem zwingend im Studierendenrat oder ersatzweise der Referatekonferenz vorzustellen.</p>	<p>im Vorfeld anzuzeigen. <sup>4</sup>Ausgaben über <b>1000</b> EUR sind zudem zwingend im Studierendenrat oder ersatzweise der Referatekonferenz vorzustellen.</p>
<p><b>§ 28 Honorar- und Arbeitsverträge</b></p>	<p><b>§ 28 Honorar- und Arbeitsverträge</b></p>
<p>(1) <sup>1</sup>Soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist, kann die Verfasste Studierendenschaft, Honorar- und Arbeitsverträge schließen. <sup>2</sup>In diesen werden die Rechte und Pflichten des Beschäftigungsverhältnisses bestimmt. <sup>3</sup>Für die Höhe von Honoraren sind Qualifikation und Eignung zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Ab einer Höhe von <b>200</b> EUR für Honorare ist eine besondere Begründung notwendig.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist, kann die Verfasste Studierendenschaft, Honorar- und Arbeitsverträge schließen. <sup>2</sup>In diesen werden die Rechte und Pflichten des Beschäftigungsverhältnisses bestimmt. <sup>3</sup>Für die Höhe von Honoraren sind Qualifikation und Eignung zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Ab einer Höhe von <b>250</b> EUR für Honorare ist eine besondere Begründung notwendig.</p>
<p><b>Anhang 2 Vergleichsangebote</b></p>	<p><b>Anhang 2 Vergleichsangebote</b></p>
<p>Um dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gerecht zu werden, gelten für Beschaffungen die bundes- und landesrechtlichen Vergaberegulungen entsprechend. Darüber hinaus müssen bei der Antragstellung von hohen Ausgaben drei zusätzliche Vergleichsangebote vorgelegt werden. Dabei ist immer das günstigste Angebot zu wählen. Abweichungen hiervon sind nur in besonders begründeten Einzelfällen mit Genehmigung des Finanzreferates zulässig. Hohe Ausgaben sind insbesondere alle Ausgaben ab <b>500</b> EUR netto.</p>	<p>Um dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gerecht zu werden, gelten für Beschaffungen die bundes- und landesrechtlichen Vergaberegulungen entsprechend. Darüber hinaus müssen bei der Antragstellung von hohen Ausgaben drei zusätzliche Vergleichsangebote vorgelegt werden. Dabei ist immer das günstigste Angebot zu wählen. Abweichungen hiervon sind nur in besonders begründeten Einzelfällen mit Genehmigung des Finanzreferates zulässig. Hohe Ausgaben sind insbesondere alle Ausgaben ab <b>600</b> EUR netto.</p>
	<p>Diese Änderung tritt zum 12.11.2023 in Kraft.</p>

**Diskussion**

**1. Lesung**

- vertagt durch Ende der Sitzung

**9.5 Änderung der Wahlordnung: „Amtszeit der SchliKo an StuRa-Legislatur anpassen“ (1. Lesung)**

**Antragssteller\*in:** Gremienreferat (Niklas Jargon)

**Antragstext:** Der StuRa beschließt folgende Änderung der Wahlordnung:

<b>Bisheriger Text</b>	<b>Neuer Text</b>
<p><b>§ 37 Beginn und Ende der Amtszeit</b></p>	<p><b>§ 37 Beginn und Ende der Amtszeit</b></p>
<p>(1) <sup>1</sup>Folgende Organe oder Ämter werden in festgelegten StuRa-Sitzungen gewählt:</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Folgende Organe oder Ämter werden in festgelegten StuRa-Sitzungen gewählt:</p>
<p>1. das Präsidium des Studierendenrats in der</p>	<p>1. das Präsidium des Studierendenrats in der</p>

<p>ersten StuRa-Sitzung einer Legislaturperiode,</p> <p>2. die Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft in der dritten StuRa-Sitzung einer Legislaturperiode,</p> <p>3. die Schlichtungskommission in der zweiten StuRa-Sitzung eines neuen Kalenderjahres,</p> <p>4. weitere Gremien, sofern dies in eigenen Satzungen vorgesehen ist.</p> <p>2Bleiben Plätze nach dem regulären Wahltermin unbesetzt oder werden sie frei, können sie nachträglich bis zum nächsten regulären Wahltermin für den Rest der Amtszeit besetzt werden.</p> <p>(2) 1Die Amtszeit aller nicht unter Absatz 1 aufgeführten Ämter und Organe beträgt ab der Wahl ein Jahr. 2Amtsinhaber*innen können zu jedem Zeitpunkt für die volle Amtszeit von einem Jahr auf freie Plätze gewählt werden.</p>	<p>ersten StuRa-Sitzung einer Legislaturperiode,</p> <p>2. die Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft in der dritten StuRa-Sitzung einer Legislaturperiode,</p> <p>3. die Schlichtungskommission in der <b>letzten ordentlichen StuRa-Sitzung einer Legislaturperiode für die jeweils nächste Legislatur,</b></p> <p>4. weitere Gremien, sofern dies in eigenen Satzungen vorgesehen ist.</p> <p>2Bleiben Plätze nach dem regulären Wahltermin unbesetzt oder werden sie frei, können sie nachträglich bis zum nächsten regulären Wahltermin für den Rest der Amtszeit besetzt werden.</p> <p>(2) 1Die Amtszeit aller nicht unter Absatz 1 aufgeführten Ämter und Organe beträgt ab der Wahl ein Jahr. 2Amtsinhaber*innen können zu jedem Zeitpunkt für die volle Amtszeit von einem Jahr auf freie Plätze gewählt werden.</p>
<p><b>§ 41 Übergangsbestimmungen / Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Enthält die Satzung einer Studienfachschaft eigene Wahlvorschriften und sind diese unvollständig, sind diese im Sinne der Wahlordnung zu vervollständigen und zeitnah eine Änderung der Studienfachschaftssatzung herbeizuführen.</p> <p>(2) Der Wahlprüfungsausschuss wird in Wahlprüfungskommission umbenannt, sobald der StuRa eine entsprechende Änderung der Organisationsatzung beschlossen hat</p> <p>(3) 1Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. März 2023 in Kraft. 2Alle bisherigen Ordnungen zu Wahlen und dieser Ordnung widersprechende Regelungen werden aufgehoben.</p>	<p><b>§ 41 Übergangsbestimmungen / Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Enthält die Satzung einer Studienfachschaft eigene Wahlvorschriften und sind diese unvollständig, sind diese im Sinne der Wahlordnung zu vervollständigen und zeitnah eine Änderung der Studienfachschaftssatzung herbeizuführen.</p> <p>(2) Der Wahlprüfungsausschuss wird in Wahlprüfungskommission umbenannt, sobald der StuRa eine entsprechende Änderung der Organisationsatzung beschlossen hat.</p> <p><b>(2a) Die Amtszeit der Mitglieder der Schlichtungskommission, die im Vorfeld der zum 1. April 2024 in Kraft tretenden Änderung in der zweiten StuRa-Sitzung des Jahres 2024 gewählt werden, endet am 30.0.9.2024.</b></p>

	(3) <sup>1</sup> Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum <b>1. April 2024</b> in Kraft. <sup>2</sup> Alle bisherigen Ordnungen zu Wahlen und dieser Ordnung widersprechende Regelungen werden aufgehoben.
--	---

**Begründung:**

Aktuell wird die SchliKo in der zweiten StuRa-Sitzung im Januar gewählt. Das führt dazu, dass ihre Amtszeit um etwa 1 ½ Semester von den StuRa-Legislaturen abweicht. Da sich studentisches Leben und damit studentisches Engagement vor allem an den Semestern orientiert, ergibt diese Abweichung wenig Sinn. Besser wäre es, wenn die Amtszeit der SchliKo parallel zur StuRa-Legislatur ablaufen würde.

Für einen Wahltermin in der letzten StuRa-Sitzung der Legislatur sprechen mehrere Gründe: Zum einen verfügen die StuRa-Mitglieder zu diesem späten Zeitpunkt über ausreichend Erfahrung, um die Qualifikation der Bewerber\*innen für das Amt einschätzen zu können. Zum anderen bietet der Termin (verbunden mit dem Beginn der SchliKo-Amtszeit am 01. Oktober) es ausscheidenden StuRa-Mitgliedern, für einen Platz in der SchliKo zu kandidieren.

**Diskussion****1. Lesung**

- vertagt durch Ende der Sitzung

## 9.6 Änderung der Finanzordnung: „Antrag des Finanzteams“ (1. Lesung)

**Antragssteller\*in:** Finanzteam

**Antragstext:**

Der StuRa beschließt die nachstehende Änderung der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft.

1. In § 8 wird Abs. 6 eingefügt, der die Annahme von Spenden und Zuwendungen regelt
2. In § 12 wird in Absatz 1 klargestellt, dass Studienfachschaften ihre Mittel und nicht ihre Aufgaben verwalten und in Absatz 3 eine Obergrenze zur Zusammenführung von FS-Budgets eingeführt und sicherheitshalber auf die darüberstehenden Absätze verwiesen.
3. In § 16 wird der Anteil der Beiträge der Promotionsstudent\*innen, der an die „Zentrale“ abgeführt wird, erhöht.
4. In § 26 wird ergänzt, dass Finanzbeschlüsse in autonomen Referaten der Zustimmung der Referent\*innen und des Plenums des Referats bedürfen.
5. In § 27 werden die Eilbefugnisse der Refkonf an die Regelungen der OrgS angepasst
6. In Anhang 1 wird den FSen die Möglichkeit eingeräumt, anstelle eines Logos auch ihren Schriftzug auf Werbematerialien anzubringen.

**Begründung des Antrags:**



1. Das war bisher nicht geregelt. Mit der Neuregelung werden nun Zuständigkeiten und Mitteilungspflichten geregelt.
2. Wie sich in Absatz 1 jahrelang das Wort „Aufgaben“ gehalten hat, ist ein Rätsel. Zu Absatz 3: Bisher gab es keine Obergrenze und die in Absatz 2 und 3 geforderte Transparenz bezüglich der Ausgaben der einzelnen Fachschaften wurde von den betroffenen FSen als aufwendig (u.a. aufgrund der Höhe des zusammengelegten Budgets) und daher als nicht erforderlich wahrgenommen. Daher soll dies nun überexplizit gemacht werden, um Diskussionen zu sparen.
3. Bisher werden 1,80 Euro pro PromStudi an die Zentrale abgeführt, künftig sollen es 4 Euro sein. Dem liegt eine Berechnung, wie viel der Doktorandenkonvent und die Promotionsstudierenden an zentralen Mitteln nutzen, zugrunde. Zu dieser Änderung finden gerade Gespräche mit den Doktorandenkonvent statt. Die endgültige Höhe wird noch mit dem Doktorandenkonvent diskutiert und bedarf dessen Zustimmung.
4. Autonome Referate haben relativ viel Geld und es sollten nicht nur die Referent\*innen, sondern auch die Plena dieser Referate darüber beschließen. Die weitere Änderung ist redaktionell – Anpassung an die neuen Bezeichnungen und schließlich war da eine Null zuviel, das ist in einer Finanzordnung nicht gut.
5. Das gilt ohnehin schon länger, da die OrgS über der FinO steht – es war vergessen worden, die FinO anzupassen.
6. Viele FSen haben kein Logo und die Intention diese Regelung wird auch durch den Namenszug erfüllt, der damit auch nicht mehr weggelassen werden kann. Die FSen müssen jetzt transparent machen, wenn sie etwas finanzieren – wir haben als VS ein Interesse daran, dass die Beitragszahler\*innen sehen, wofür ihr Geld eingesetzt wird. Der Rest des Anhangs steht nur nochmal in den Unterlagen, damit es nochmal alle lesen.

<b>Alter Text</b>	<b>Neuer Text</b>
<p><b>§ 8 Einnahmen und Ausgaben</b></p> <p>(1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Ausgaben sind nur aufgrund einer Festlegung im Haushaltsplan möglich. <sup>2</sup>Sie dürfen nur zu dem im Haushaltsplan vorgesehenen Zweck und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind.</p> <p>(3) Maßnahmen, welche die Studierendenschaft zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten, sind nur zulässig, wenn der Studierendenrat diesen mit absoluter Mehrheit zugestimmt hat.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Ausgaben im Haushaltsplan sind bis zur Höhe von fünfzig vom Hundert des jeweiligen Ansatzes gegenseitig deckungsfähig, sofern der Haushaltsplan nicht ausdrücklich (im Einzelfall) die gegenseitige Deckungsfähigkeit ausschließt. <sup>2</sup>Der Haushaltsposten „Angestelltes Personal“ kann nicht zur Deckung anderer Posten herangezogen werden. <sup>3</sup>Der Haushaltsposten „Unterstützung studentischer Projekte und Gruppen“ ist nicht durch andere Posten deckungsfähig, sofern der Haushaltsplan</p>	<p><b>§ 8 Einnahmen und Ausgaben</b></p> <p>(1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Ausgaben sind nur aufgrund einer Festlegung im Haushaltsplan möglich. <sup>2</sup>Sie dürfen nur zu dem im Haushaltsplan vorgesehenen Zweck und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind.</p> <p>(3) Maßnahmen, welche die Studierendenschaft zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten, sind nur zulässig, wenn der Studierendenrat diesen mit absoluter Mehrheit zugestimmt hat.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Ausgaben im Haushaltsplan sind bis zur Höhe von fünfzig vom Hundert des jeweiligen Ansatzes gegenseitig deckungsfähig, sofern der Haushaltsplan nicht ausdrücklich (im Einzelfall) die gegenseitige Deckungsfähigkeit ausschließt. <sup>2</sup>Der Haushaltsposten „Angestelltes Personal“ kann nicht zur Deckung anderer Posten herangezogen werden. <sup>3</sup>Der Haushaltsposten „Unterstützung studentischer Projekte und Gruppen“ ist nicht durch andere Posten deckungsfähig, sofern der Haushaltsplan</p>

<p>nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.</p> <p>(5) Ausgaben, die aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden, dürfen nur bis zur Höhe der tatsächlichen Einnahmen geleistet werden.</p>	<p>nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.</p> <p>(5) Ausgaben, die aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden, dürfen nur bis zur Höhe der tatsächlichen Einnahmen geleistet werden.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Die Verfasste Studierendenschaft kann zur Finanzierung ihrer Aufgaben Spenden und andere Zuwendungen von Dritten annehmen. <sup>2</sup>Die Annahme muss von einem zu Finanzbeschlüssen befugten Gremium im Rahmen seiner inhaltlichen Zuständigkeit beschlossen werden. <sup>3</sup>Der Wert darf die zulässige Höhe für Finanzbeschlüsse des Gremium nicht überschreiten und ist ggf. gem. den Regelungen der VS anzuzeigen.</p>
<p><b>§ 12 Finanzverantwortliche der Studienfachschaften</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Studienfachschaften verwalten ihre Aufgaben grundsätzlich selbst. <sup>2</sup>Dafür werden ihnen nach Maßgabe des § 13 Mittel zur Verfügung gestellt.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Mittel der Studienfachschaften werden in der Regel von den Finanzreferent*innen und dem*der Beauftragten für den Haushalt bewirtschaftet. <sup>2</sup>Es wird eine Übersicht für jede einzelne Studienfachschaft geführt. <sup>3</sup> Diese Übersicht ist für die Finanzverantwortlichen der Studienfachschaften und deren Organe auf Anfrage zugänglich.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Studienfachschaftsmittel bestellen die Studienfachschaften bis zu zwei Finanzverantwortliche. <sup>2</sup>Finanzverantwortliche arbeiten mit den Finanzreferent*innen und dem*dem Beauftragten für den Haushalt zusammen. <sup>3</sup>Sie sind der Studienfachschaft auskunfts- und rechenschaftspflichtig. <sup>4</sup>Die Bewirtschaftung der Mittel mehrerer Studienfachschaften in einem gemeinsamen Haushaltsplan und / oder durch bis zu zwei gemeinsame Finanzverantwortliche ist grundsätzlich möglich.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Regelungen, die die Finanzreferent*innen betreffen, finden auf Finanzverantwortliche der Studienfachschaften sinngemäß Anwendung, mit der Maßgabe, dass Bestimmungen, die sich aus speziellen gesetzlichen Aufgaben und Rechten oder der</p>	<p><b>§ 12 Finanzverantwortliche der Studienfachschaften</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Studienfachschaften verwalten ihre Mittel grundsätzlich selbst. <sup>2</sup>Dafür werden ihnen nach Maßgabe des § 13 Mittel zur Verfügung gestellt.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Mittel der Studienfachschaften werden in der Regel von den Finanzreferent*innen und dem*der Beauftragten für den Haushalt bewirtschaftet. <sup>2</sup>Es wird eine Übersicht für jede einzelne Studienfachschaft geführt. <sup>3</sup> Diese Übersicht ist für die Finanzverantwortlichen der Studienfachschaften und deren Organe auf Anfrage zugänglich.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Studienfachschaftsmittel bestellen die Studienfachschaften bis zu zwei Finanzverantwortliche. <sup>2</sup>Finanzverantwortliche arbeiten mit den Finanzreferent*innen und dem*dem Beauftragten für den Haushalt zusammen. <sup>3</sup>Sie sind der Studienfachschaft auskunfts- und rechenschaftspflichtig. <sup>4</sup>Die Bewirtschaftung der Mittel mehrerer Studienfachschaften in einem gemeinsamen Haushaltsplan und / oder durch bis zu zwei gemeinsame Finanzverantwortliche ist unter Berücksichtigung von Absatz 1 und 2 grundsätzlich möglich, wenn die Mittel der beteiligten Studienfachschaften insgesamt die Summe von 10 000 € nicht überschreiten.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Regelungen, die die Finanzreferent*innen betreffen, finden auf Finanzverantwortliche der Studienfachschaften sinngemäß Anwendung, mit der Maßgabe, dass Bestimmungen, die sich aus speziellen</p>

<p>Stellung eines Organes der zentralen Ebene ergeben, keine Anwendung finden.  <sup>2</sup>Insbesondere obliegt ihnen die Pflicht zur Erstellung eines Budgetplans für die Studienfachschaft (§ 14).</p>	<p>gesetzlichen Aufgaben und Rechten oder der Stellung eines Organes der zentralen Ebene ergeben, keine Anwendung finden.  <sup>2</sup>Insbesondere obliegt ihnen die Pflicht zur Erstellung eines Budgetplans für die Studienfachschaft (§ 14).</p>
<p><b>§ 16 Doktorandenkonvent; Anwendung von Regelungen</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Beiträge der eingeschriebenen Promotionsstudierenden werden für deren Belange verwendet. <sup>2</sup>Diese Beiträge werden dem Doktorandenkonvent zugewiesen; davon abgezogen wird ein Anteil von achtzehn vom Hundert aus den Einnahmen jedes von einem Promotionsstudierenden gezahlten VS-Beitrags, der bei der zentralen Ebene der VS verbleibt.</p> <p>(2) Für die Bewirtschaftung der Mittel gelten die Regelungen für die Studienfachschaften, insbesondere §§ 12, 14 und § 13 Absatz 4 und 5, entsprechend.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Der Doktorandenkonvent kann nicht-zweckgebundene (allgemeine) Rücklagen bilden. <sup>2</sup>Deren Höhe ist auf die Hälfte der jährlichen Zuweisungen (rechnerische Zuweisungen für ein Semester) begrenzt. <sup>3</sup>Übersteigen die Rücklagen diesen Betrag, werden diese Mittel dem Haushalt der zentralen Ebene zugeführt. <sup>4</sup>Dort sind sie maßgeblich für Angelegenheiten einzusetzen, die auch Promotionsstudierenden oder dem Doktorandenkonvent zugutekommen.</p>	<p><b>§ 16 Doktorandenkonvent; Anwendung von Regelungen</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Beiträge der eingeschriebenen Promotionsstudierenden werden für deren Belange verwendet. <sup>2</sup>Diese Beiträge werden dem Doktorandenkonvent zugewiesen; davon abgezogen wird ein Anteil von <b>vierzig</b> vom Hundert aus den Einnahmen jedes von einem Promotionsstudierenden gezahlten VS-Beitrags, der bei der zentralen Ebene der VS verbleibt.</p> <p>(2) Für die Bewirtschaftung der Mittel gelten die Regelungen für die Studienfachschaften, insbesondere §§ 12, 14 und § 13 Absatz 4 und 5, entsprechend.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Der Doktorandenkonvent kann nicht-zweckgebundene (allgemeine) Rücklagen bilden. <sup>2</sup>Deren Höhe ist auf die Hälfte der jährlichen Zuweisungen (rechnerische Zuweisungen für ein Semester) begrenzt. <sup>3</sup>Übersteigen die Rücklagen diesen Betrag, werden diese Mittel dem Haushalt der zentralen Ebene zugeführt. <sup>4</sup>Dort sind sie maßgeblich für Angelegenheiten einzusetzen, die auch Promotionsstudierenden oder dem Doktorandenkonvent zugutekommen.</p>
<p><b>§ 26 Entscheidungsbefugnisse</b></p> <p>(4) <sup>1</sup>Autonome Referate können im Rahmen ihres Haushaltspostens des Haushaltsplans der zentralen Ebene selbständig Ausgaben beschließen. <sup>2</sup>Die aus diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen müssen einen Bezug zum Arbeitsfeld des autonomen Referats aufweisen, den das Referat im entsprechenden Beschluss darlegen muss. <sup>3</sup>Ausgaben über 200 EUR sind dem Finanzreferat im Vorfeld anzuzeigen. <sup>4</sup>Ausgaben über 800 EUR sind zudem zwingend im Studierendenrat oder ersatzweise der Referatekonferenz vorzustellen.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Absatz 3 findet auf die Sitzungsleitung des Studierendenrates und den Wahlausschuss – im Rahmen ihrer Aufgaben – entsprechende</p>	<p><b>§ 26 Entscheidungsbefugnisse</b></p> <p>(4) <sup>1</sup>Autonome Referate können im Rahmen ihres Haushaltspostens des Haushaltsplans der zentralen Ebene selbständig Ausgaben beschließen. <sup>2</sup>Die aus diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen müssen einen Bezug zum Arbeitsfeld des autonomen Referats aufweisen, den das Referat im entsprechenden Beschluss darlegen muss. <sup>3</sup><b>Finanzbeschlüsse der autonomen Referate benötigen neben der Zustimmung der Referent*innen auch die Zustimmung durch das Plenum des autonomen Referates.</b> <sup>4</sup>Ausgaben über 200 EUR sind dem Finanzreferat im Vorfeld anzuzeigen. <sup>5</sup>Ausgaben über 800 EUR sind zudem zwingend im Studierendenrat oder ersatzweise der Referatekonferenz vorzustellen.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Absatz 3 findet auf das <b>Präsidium des Studierendenrates und die Wahlkommission</b> – im Rahmen ihrer Aufgaben</p>

<p>Anwendung. <sup>2</sup>Eine Förderung von Dritten gemäß § 27 ist damit ausgeschlossen.</p> <p>(6) Die Referatekonferenz entscheidet im Rahmen des Haushaltsplans der zentralen Ebene über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ausgaben, die der Arbeit der Referate zufließen sollen,</li> <li>2. die Finanzierung von Delegationen der Studierendenschaft auf Tagungen und sonstigen Veranstaltungen und die Abhaltung entsprechender Tagungen und sonstiger Veranstaltungen der Studierendenschaft – ausgenommen hierbei Veranstaltungen, bei denen die Fachschaften primär beteiligt sind (beispielsweise Bundesfachschaftentagungen),</li> <li>3. Ausgaben, die für die Verwaltung der Studierendenschaft notwendig sind. Dazu gehören insbesondere:             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Büromaterialien,</li> <li>b) Büro - und IT-Infrastruktur,</li> <li>c) Weitere für den Betrieb und Veranstaltungen der Referate bzw. Studierendenschaft notwendige Materialien.</li> </ol> </li> </ol>	<p>– entsprechende Anwendung. <sup>2</sup>Eine Förderung von Dritten gemäß § 27 ist damit ausgeschlossen.</p> <p>(6) Die Referatekonferenz entscheidet im Rahmen des Haushaltsplans der zentralen Ebene über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ausgaben, die der Arbeit der Referate zufließen sollen,</li> <li>2. die Finanzierung von Delegationen der Studierendenschaft auf Tagungen und sonstigen Veranstaltungen und die Abhaltung entsprechender <b>Tagungen</b> und sonstiger Veranstaltungen der Studierendenschaft – ausgenommen hierbei Veranstaltungen, bei denen die Fachschaften primär beteiligt sind (beispielsweise Bundesfachschaftentagungen),</li> <li>3. Ausgaben, die für die Verwaltung der Studierendenschaft notwendig sind. Dazu gehören insbesondere:             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Büromaterialien,</li> <li>b) Büro - und IT-Infrastruktur,</li> <li>c) Weitere für den Betrieb und Veranstaltungen der Referate bzw. Studierendenschaft notwendige Materialien.</li> </ol> </li> </ol>
<p><b>§ 27 Finanzanträge Dritter</b></p> <p>(4) <sup>1</sup>Anträge Dritter innerhalb der Vorlesungszeit dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen, wenn eine frühere Antragstellung nicht möglich war, im Einvernehmen mit dem Finanzreferat oder dem Vorsitz der Studierendenschaft an die Referatekonferenz gestellt werden. <sup>2</sup>Davon unbenommen sind Anträge von Referaten zu Gunsten Dritter. <sup>3</sup>Außerhalb der Vorlesungszeit ist dies regulär zulässig. <sup>4</sup>Die Referatekonferenz hat in diesem Fällen die Entscheidungsbefugnis des Studierendenrats.</p>	<p><b>§ 27 Finanzanträge Dritter</b></p> <p>(4) <sup>1</sup>Anträge Dritter an die Referatekonferenz sind nur im Rahmen der Eilbefugnisse der Refkonf <b>gemäß § 29 OrgS zulässig</b>. <sup>2</sup>Davon unbenommen sind Anträge von Referaten zu Gunsten Dritter.</p>
<p><b>§ 38 Inkrafttreten</b></p> <p><sup>1</sup>Diese Neufassung der Finanzordnung tritt am 1. März 2023 in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich treten die bisherige Finanzordnung und alle entgegenstehenden Bestimmungen und Beschlüsse außer Kraft.</p>	<p><b>§ 38 Inkrafttreten</b></p> <p><b><sup>1</sup>Diese Neufassung der Finanzordnung tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft.</b> <sup>2</sup>Zugleich treten die bisherige Finanzordnung und alle entgegenstehenden Bestimmungen und Beschlüsse außer Kraft.</p>

<b>Anhang 1      Auflagen bei Veranstaltungen</b>	<b>Anhang 1      Auflagen bei Veranstaltungen</b>
<p>1. <sup>1</sup>Bei von der VS geförderten Veranstaltungen ist im Vorfeld und während der Veranstaltung in geeigneter Weise öffentlichkeitswirksam auf diese Förderung hinzuweisen. <sup>2</sup>Hierzu zählt insbesondere der Abdruck des Logos und des Schriftzugs der VS auf Werbeträgern, Projektdokumenten und Veranstaltungshinweisen. <sup>3</sup>Alternativ kann auch das Logo eines Referats, einer Fachschaft oder eines untergeordneten Gremiums der VS verwendet werden, solange die Zugehörigkeit zur VS eindeutig erkennbar ist. <sup>4</sup>Bei vom Doktorandenkonvent geförderten Veranstaltungen kann das Logo des Doktorandenkonvents anstelle des VS-Logos oder Schriftzugs oder zusätzlich dazu verwendet werden.</p> <p>2. <sup>1</sup>Bei von der VS durchgeführten Veranstaltungen wird nicht für oder mit Alkohol geworben. <sup>2</sup>Dazu gehören insbesondere verkaufsfördernde Maßnahmen wie „2 für 1“, „happy hours“ und „Freibier“.</p> <p>3. Bei Veranstaltungen der VS, bei denen alkoholische Getränke verkauft beziehungsweise ausgeschenkt werden, wird kostenlos Wasser ausgegeben und auf dieses hingewiesen.</p> <p>4. Die gesetzlichen Regelungen für Gaststättenkonzessionen, den Ausschank von Alkoholika und das Jugendschutzgesetz werden streng beachtet.</p> <p>Die Missachtung dieser Auflagen führt zur Streichung (Nicht-Auszahlung) oder Rückforderung der Mittel. Ein rückwirkender Verzicht auf diese Auflagen durch Organe der Studierendenschaft ist nicht möglich.</p>	<p>1. <sup>1</sup>Bei von der VS geförderten Veranstaltungen ist im Vorfeld und während der Veranstaltung in geeigneter Weise öffentlichkeitswirksam auf diese Förderung hinzuweisen. <sup>2</sup>Hierzu zählt insbesondere der Abdruck des Logos und des Schriftzugs der VS auf Werbeträgern, Projektdokumenten und Veranstaltungshinweisen. <sup>3</sup>Alternativ kann auch <b>der Schriftzug und sofern vorhanden</b> das Logo eines Referats, einer Fachschaft oder eines untergeordneten Gremiums der VS verwendet werden, solange die Zugehörigkeit zur VS eindeutig erkennbar ist. <sup>4</sup>Bei vom Doktorandenkonvent geförderten Veranstaltungen kann das Logo des Doktorandenkonvents anstelle des VS-Logos oder Schriftzugs oder zusätzlich dazu verwendet werden.</p> <p>2. <sup>1</sup>Bei von der VS durchgeführten Veranstaltungen wird nicht für oder mit Alkohol geworben. <sup>2</sup>Dazu gehören insbesondere verkaufsfördernde Maßnahmen wie „2 für 1“, „happy hours“ und „Freibier“.</p> <p>3. Bei Veranstaltungen der VS, bei denen alkoholische Getränke verkauft beziehungsweise ausgeschenkt werden, wird kostenlos Wasser ausgegeben und auf dieses hingewiesen.</p> <p>4. Die gesetzlichen Regelungen für Gaststättenkonzessionen, den Ausschank von Alkoholika und das Jugendschutzgesetz werden streng beachtet.</p> <p>Die Missachtung dieser Auflagen führt zur Streichung (Nicht-Auszahlung) oder Rückforderung der Mittel. Ein rückwirkender Verzicht auf diese Auflagen durch Organe der Studierendenschaft ist nicht möglich.</p>

## 9.6.1 Verfahrens Antrag der Fachschaft Physik

**Antragssteller\*in: Fachschaft Physik**

### **Antragstext:**

Der StuRa beschließt den Antrag zur Änderung der Finanzordnung des Finanzteams in zwei einzelne Anträge aufzuteilen.

Der erste Antrag lautet:

*„Der StuRa beschließt die nachstehende Änderung der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft.*

- 1. In § 8 wird Abs. 6 eingefügt, der die Annahme von Spenden und Zuwendungen regelt*
- 2. In § 16 wird der Anteil der Beiträge der Promotionsstudent\*innen, der an die „Zentrale“ abgeführt wird, erhöht.*
- 3. In § 26 wird ergänzt, dass Finanzbeschlüsse in autonomen Referaten der Zustimmung der Referent\*innen und des Plenums des Referats bedürfen.*
- 4. In § 27 werden die Eilbefugnisse der Refkonf an die Regelungen der OrgS angepasst*
- 5. In Anhang 1 wird den FSen die Möglichkeit eingeräumt, anstelle eines Logos auch ihren Schriftzug auf Werbematerialien anzubringen.“*

Der zweite Antrag lautet:

*„Der StuRa beschließt die nachstehende Änderung der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft.*

- 1. In § 12 wird in Absatz 1 klargestellt, dass Studienfachschaften ihre Mittel und nicht ihre Aufgaben verwalten und in Absatz 3 eine Obergrenze zur Zusammenführung von FS-Budgets eingeführt und sicherheitshalber auf die darüberstehenden Absätze verwiesen.“*

### **Begründung:**

Die Änderung, im Antragstext des Finanzreferates Änderung 2, ist im Gegensatz zu den anderen, hauptsächlich Konkretisierungen oder unproblematischen kleineren Änderungen, doch eine starke Verschärfung der Regelungen zur gemeinsamen Haushaltsführung. Diese Regelungen verunmöglicht größeren Fachschaften die Aufstellung eines gemeinsamen Haushaltsplan mit anderen Fachschaften.

Der StuRa kann sich sicherlich für eine solche Regelung entscheiden, sie sollte aber nicht gemeinsam mit den redaktionellen bzw. rein die Formalia betreffenden Änderungen besprochen werden, sondern entsprechend ihrer, für einige Fachschaften besonders starken, Auswirkungen getrennt debattiert und abgestimmt werden. Es ist nur sinnvoll sie deshalb von den übrigen Änderungen zu trennen.

Die neue Budgetobergrenze für gemeinsame Budgetpläne betrifft unsere Fachschaft im Besonderen. Wir sind deshalb auch schon im engeren Austausch mit den Finanzreferenten und der BfH der VS. Die Umsetzung und insbesondere Findung, etwaiger Kompromisse und Änderungen zu Budgetplan, Geschäftsordnungen und Studienfachschaftssatzungen benötigen allerdings mehr Zeit, als die bei 2 regulären Lesungen, veranschlagten 4 Wochen uns bieten..

Indem wir, die zweite, kontroversere Änderung von den anderen, kleineren inhaltlichen Änderungen trennen, ermöglichen wir eine offenen und ohne Zeitdruck geführte Debatte über gemeinsames Budgetieren von Fachschaften, die alle Aspekte würdigt, ohne andere Änderungen aufzuhalten.

### **Diskussion**

#### **1. Lesung**

- vertagt durch Ende der Sitzung

## 9.7 Neufassung der Organisationssatzung (1. Lesung)

**Änderung der Organisationssatzung: 2/3-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich**

**Antragssteller\*innen:** Gremienreferat, Theo Argiantzis

Der StuRa beschließt die folgende Neufassung der Organisationssatzung:

Diskussion:

Henry

- 28(2) FSVV sei nur bei bestimmten Sachen ungebunden sei keine schöne Formulierung
- sollte auf alle Wahlen angewandt werden
  - Theo wollte nicht zu sehr in die Fachschaftssachen eingreifen
- Henry beschwert sich über die nur Jährliche Wahl von FSR
  - AW Theo tut was die Rechtsaufsicht sagt
- Henry kritisiert dass Rechtsaufsicht nur Teil der LHG Regelungen durchsetzen will
  - AW ist mit der Rechtsaufsicht zu klären
- 40(1) kann per Satzung&Ordnung klingt doof, warum Beschluss nicht explizit aufgeführt?
  - Halt eigentlich unnötig das ausdrücklich zu erwähnen
- (5) drei hochgestellt
- 63 Übergangsregelung
- falls Regelungen aus FS Satzungen entfallen – Was ist wenn nicht klar ist oder irgendwie weggefallen ist. Wie wird das gehandhabt?

Suzanna

- würde es so sehen meiste inhaltl. Probleme von Herrn Treiber ...
- Grammatik kann wann ander korrigiert werden
- Was können wir überhaupt daran diskutieren?

Jacob

- andere drei Anträge fehlen noch
- ja

Henry

- wir sollten alle Fragen hier diskutieren
- mit Herr Treiber kann man diskutieren
  - FS JURA sei im Gegensatz zu allen andern special was den Wahlrhythmus angeht

Schluss der debatte:

dafür mehr als 30 , dagegen 7 , Enthaltungen 9

<b>Neufassung</b>	<b>Begründung/Erläuterung</b>
<p><b>Präambel</b> Wir als Studierende der Universität Heidelberg geben uns, zehn Jahre nach dem Ende staatlich verordneter</p>	<p>Hier hat sich nicht viel geändert, nur die Wiedereinführung der VSen wurde datiert.</p>

<p>Sprachlosigkeit, diese Satzung. Dies tun wir in Überzeugung einer unverzichtbaren Einheit von Lehre und Forschung, im Bewusstsein unserer Verantwortung als Akteur*innen des Wissenschaftsbetriebs und als Mitglieder einer sich stets wandelnden Gesellschaft. Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg vertritt die Interessen der Studierenden durch ihre Organe innerhalb und außerhalb der Universität. Interessen, Bedürfnisse und Wünsche der Studierenden werden in den Organen der Verfassten Studierendenschaft berücksichtigt und ernsthaft diskutiert. Grundlegend für ihre Arbeit sind Toleranz, Partizipation und Inklusion. Um dem gerecht zu werden, wirkt sie bestehenden gesellschaftlichen Benachteiligungen von Studierendengruppen aktiv entgegen.</p>	
<p><b>I. Allgemeines</b></p>	
<p><b>§ 1 Grundlagen</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Alle immatrikulierten Studierenden (Studierenden) der Universität Heidelberg sind Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft (VS). <sup>2</sup>Sie sind aufgerufen, aktiv an der Arbeit der VS mitzuwirken.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Verfasste Studierendenschaft bekennt sich zu demokratischen Prinzipien. <sup>2</sup>Sie arbeitet überparteilich, lehnt jede Form von Diskriminierung ab und arbeitet aktiv gegen derartige Tendenzen.</p>	<p>unverändert</p>
<p><b>§ 2 Aufgaben</b></p> <p>(1) Die Verfasste Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst.</p> <p>(2) Nach § 65 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) hat sie folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen, fachübergreifenden, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden</li> <li>2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Universität nach §§ 2 bis 7 LHG</li> <li>3. die Förderung der politischen Bildung und des Verantwortungsbewusstseins der Studierenden vor der freiheitlich – demokratischen Grundordnung</li> <li>4. die Förderung der Gleichstellung und des Abbaus von Benachteiligungen innerhalb</li> </ol>	<p>Nur leicht umstrukturiert.</p>



<p>der Studierendenschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>5. die Förderung sportlicher Aktivitäten für Studierende</li> <li>6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen</li> <li>7. die Förderung der Integration ausländischer Studierender</li> </ol> <p>(3) Die Verfasste Studierendenschaft bezieht auch zu Fragen Stellung, die die gesellschaftliche Aufgabe der Universität Heidelberg, ihren Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung, sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und deren Folgen für die Gesellschaft betreffen.</p> <p>(4) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bietet die Verfasste Studierendenschaft allen Studierenden einen Raum für den respektvollen Austausch ihrer Meinungen.</p> <p>(5) Die Verfasste Studierendenschaft nimmt im Rahmen der Gesetze ein politisches Mandat wahr.</p>	
<p><b>§ 3 Mitgliedschaft in Zusammenschlüssen von Studierenden</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg ist nach § 65a Abs. 8 LHG Teil der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg.</li> <li>(2) <sup>1</sup>Der Studierendenrat entscheidet über den Eintritt in weitere Verbände von Studierendenschaften oder anderen Organisationen. <sup>2</sup>Ein- und Austritte im Sinne dieses Absatzes werden vom Studierendenrat mit einfacher Mehrheit beschlossen.</li> </ol>	<p>unverändert</p>
<p><b>§ 4 Anhänge</b></p> <p><sup>1</sup>Diese Organisationssatzung hat zwingend folgende Anhänge:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anhang A: Zuordnung der Studiengänge zu den Studienfachschaften</li> <li>- Anhang B: Die Satzungen der Fachschaften</li> </ul> <p><sup>2</sup>Diese Anhänge sind nachrangiger Teil der Organisationssatzung.</p> <p><sup>3</sup>Weitere Anhänge können zu Informationszwecken angefügt werden; diese sind nicht Teil der Organisationssatzung im eigentlichen Sinne und haben keine</p>	<p>Hier wird klargestellt, was auf welche Art Teil der OrgS ist. Die Hierarchie zwischen Fachschaftssatzungen und der OrgS wird klargestellt, um Rechtssicherheit zu schaffen: bisher war die Hierarchie zwischen FS-Satzungen und OrgS nur implizit, was einerseits zu Verwirrung und andererseits zum Fortbestand rechtswidriger Regelungen in FS-Satzungen führen kann, auch wenn in der OrgS das Problem schon behoben wurde. Die Möglichkeit, der OrgS</p>

<p>Regelungswirkung.</p>	<p>rein informative Anhänge zuzufügen wird geschaffen.</p>
<p><b>II. Organe der Verfassten Studierendenschaft – Allgemeines</b></p>	
<p><b>§ 5 Gliederung der Organe der Verfassten Studierendenschaft</b></p> <p>(1) Organe auf dezentraler Ebene sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Fachschaftsvollversammlungen (FSVV),</li> <li>2. die Fachschaftsräte (FSR,)</li> <li>3. weitere, sofern von einzelnen Studienfachschaftssatzungen vorgesehen.</li> </ol> <p>(2) Organe auf zentraler Ebene sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Studierendenrat (StuRa) mit dem Präsidium als Teilorgan</li> <li>2. die Referatekonferenz (RefKonf) mit dem Vorsitz und den Referaten als Teilorganen</li> <li>3. die Schlichtungskommission (SchliKo)</li> <li>4. die Wahlkommission (WaKo) als unabhängiges Wahlorgan</li> </ol>	<p>Inhaltlich unverändert.</p>
<p><b>III. Allgemeine Verfahrensregeln</b></p>	<p>Diese Regeln nach vorne zu ziehen, scheint strukturell schlüssig, wenn sie für alles nachfolgende gelten sollen, in der aktuellen Fassung wirken sie wie ein Hintergedanke. Es werden mehr Regeln im allgemeinen Teil zusammengefasst.</p>
<p><b>§ 6 Antragsrecht</b></p> <p>(1) Grundsätzlich sind alle Mitglieder der VS in den Organen der VS antragsberechtigt.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Weiterhin können Organe und Gremien der VS Anträge an andere Organe und Gremien stellen, soweit dies der Erfüllung ihrer Aufgaben dient. <sup>2</sup>Gleiches gilt für den*die Beauftragte*n für den Haushalt nach § 65b Abs. 2 LHG sowie weitere Mitarbeitende.</p> <p>(3) Ausnahmen werden durch Satzungen, Ordnungen und Geschäftsordnungen geregelt.</p>	<p>unverändert</p>
<p><b>§ 7 Rechenschafts- und Berichtspflicht, Bindung an Beschlüsse des Studierendenrates von Amtsträger*innen</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Alle vom StuRa gewählten Amtsträger*innen sind ihm rechenschaftspflichtig und verpflichtet,</p>	<p>Allgemeine Regelungen über diese Pflichten scheinen sinnvoll, um unbeabsichtigte Lücken zu vermeiden. Für Referent*innen ändert sich materiell hier nichts, der Thematik soll nur durch eine</p>

<p>regelmäßig im StuRa über ihre Arbeit zu berichten. <sup>2</sup>Nach einem Bericht stellen sie sich den Fragen der Mitglieder des StuRa.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die vom StuRa gewählten Amtsträger*innen sind an dessen Beschlüsse gebunden und sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten an deren Umsetzung mitwirken. <sup>2</sup>Diese Regelung greift nicht, wenn übergeordnete Rechtsvorschriften dem entgegenstehen oder diese Satzung Ausnahmen benennt.</p>	<p>herausgehobenere Stellung in der Satzung angemessene Priorität (und Offensichtlichkeit) gegeben werden.</p>
<p><b>§ 8 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Mehrheiten</b></p> <p>(1) Organe und Gremien der VS sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer ordentlich stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p> <p>(2) Alle Gremien der VS fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Andere Ordnungen und Satzungen der VS können Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 2 vorsehen. <sup>2</sup>Zulässige Ausnahmen von Abs. 1 sind die Erhöhung des Quorums in begründeten Fällen oder die widerlegbare Annahme der Beschlussfähigkeit. <sup>3</sup>Für Fachschaftsvollversammlungen ist Abs.1 nicht anzuwenden, soweit die Fachschaftssatzung nichts anderes festlegt. <sup>4</sup>Abs. 2 gilt nicht für Änderungen der Organisationssatzung oder wenn andere übergeordnete Regelungen entgegenstehen.</p> <p>(4) Die Anzahl von abgegebenen Stimmen wird aus der Summe der Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen berechnet.</p> <p>(5) Eine einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt.</p> <p>(6) Eine absolute Mehrheit ist erreicht, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die Hälfte aller abgegebenen Stimmen übersteigt.</p> <p>(7) Eine Zwei-Drittel-Mehrheit ist erreicht, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel aller abgegebenen Stimmen erreicht.</p> <p>(8) Für Änderungen der Organisationssatzungen wird immer eine Mehrheit der Ja-Stimmen von</p>	<p>Grundlagen-Regelung für die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung, um den aktuellen etwas unpraktischen Rückgriff auf die StuRa-GO zu vermeiden. Absichtlich weit geöffnet, um keine aktuellen Regelungen auszuschließen und Flexibilität für die Bedürfnisse einzelner Gremien zu ermöglichen</p>

<p>Zwei-Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des StuRa benötigt.</p> <p>(9) Wird die erforderliche Mehrheit für einen Antrag oder Beschluss nicht erreicht, gilt er als abgelehnt.</p>	
<p><b>§ 9 Form und Fristen</b></p> <p>(1) Zur Wahrung der Schriftform genügt die elektronische Übermittlung, sofern nicht anders geregelt.</p> <p>(2) Zur Berechnung der in den Satzungen und Ordnungen der VS vorgesehenen Fristen sind die §§ 187 bis 193 BGB heranzuziehen.</p>	<p>unverändert</p>
<p><b>§ 10 Geschäftsordnungen</b></p> <p>(1) Die Organe und Gremien können sich Geschäftsordnungen geben, um ihre Verfahren weiter zu regeln. Die zentralen Organe sollen sich Geschäftsordnungen geben.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Geschäftsordnung des StuRa findet auf die anderen Organe entsprechende Anwendung, insoweit keine eigenen Regelungen vorliegen und sie sachlich anwendbar ist. <sup>2</sup>Näheres regelt die Geschäftsordnung des StuRa.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Geschäftsordnungen eines Organs oder eines Gremiums können ausschließlich von diesem beschlossen, geändert und neugefasst werden. <sup>2</sup>Die Regelungen gem. § 53 Abs. 1 und 2 gelten auch für Änderungen von Geschäftsordnungen. <sup>3</sup>Beratende Mitglieder eines Organs oder Gremiums sind beim Beschließen, Ändern und Neufassen der Geschäftsordnung nicht stimmberechtigt.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Geschäftsordnungen der Organe der Verfassten Studierendenschaft sind auf der Website der Verfassten Studierendenschaft bekannt zu machen. <sup>2</sup>Geschäftsordnungen bestimmen den Tag ihres Inkrafttretens, andernfalls treten sie am folgenden Sonntag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>Eine eigene Regelung für GOs, statt nur angetackert und impliziert. Soll Klarheit schaffen und auf die Regelungsmöglichkeit hinweisen. Alle Regelungen zu Geschäftsordnungen, ihrem Erlass und Änderungen werden hier der zwecks Übersichtlichkeit zusammengezogen.</p>
<p><b>§ 11 Öffentlichkeit von Sitzungen</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Alle Organe der VS tagen grundsätzlich öffentlich. <sup>2</sup>Alle Studierenden der Universität Heidelberg haben das Recht an ihnen teilzunehmen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Von dieser Regelung darf nur für die Dauer der Diskussion einzelner Tagesordnungspunkte oder</p>	<p>Allgemeine Öffentlichkeitsregelungen für die Organe der VS werden ausführlicher definiert, im Grunde werden schon geltende Regelungen aus der alten OrgS und der StuRa-GO zusammengeführt. Damit verbunden werden</p>

<p>Themen abgewichen werden. <sup>2</sup>Eine Abweichung ist nur zulässig, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. berechnigte Interessen einzelner dies erfordern – zum Beispiel bei Stellenbesetzungsverfahren,</li> <li>2. ein laufendes Schlichtungs-, Streitbeilegungs oder Gerichtsverfahren behandelt wird,</li> <li>3. das jeweilige Organ dies im Einzelfall begründet beschließt,</li> <li>4. Gesetzliche Bestimmungen einer öffentlichen Behandlung entgegenstehen.</li> </ol> <p><sup>3</sup>Ein Ausschluss von Mitgliedern einer Studienfachschaft von den Sitzungen ihres Fachschaftsrates ist unzulässig, wenn ein Ausschluss der Öffentlichkeit nicht gesetzlich angezeigt ist.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Zu Sitzungen eines Organs oder Gremiums sind alle Mitglieder einzuladen. <sup>2</sup>Ist die Sitzung öffentlich, so ist sie auch mit angemessenem Vorlauf auf geeignete Weise öffentlich bekannt zu geben. <sup>3</sup>Einladung und Bekanntgabe müssen die Gegenstände der Sitzung enthalten. <sup>4</sup>Näheres regelt die jeweils anzuwendende Geschäftsordnung.</p>	<p>Mindeststandards zur Bekanntmachung von Sitzungen eingeführt, um angemessene Vorbereitung zu ermöglichen.</p>
<p><b>IV. Wahlen, Wahlverfahren und Amtszeiten</b></p>	<p>Hier werden Regelungen für Wahlen zusammengeführt und zum Teil aus der Wahlordnung in die OrgS gehoben um sie besser zu sichern und ihnen angemessene Rang zu verleihen</p>
<p><b>§ 12 Wahlgrundsätze</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Wahlen und Urabstimmungen der Verfassten Studierendenschaft finden nach demokratischen Wahlgrundsätzen statt. <sup>2</sup>Dementsprechend wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Wahlberechtigt und wählbar sind alle immatrikulierten Studierenden der Universität Heidelberg mit Ausnahme der befristet Immatrikulierten nach §60 Abs. 5 LHG. <sup>2</sup>Unvereinbarkeiten und sonstige Einschränkungen bestehen nur, wenn sie in dieser OrgS ausdrücklich festgeschrieben sind.</p> <p>(3) Die Einhaltung der Wahlgrundsätze wird durch eine zielführende Organisationsweise</p>	<p>Keine neuen oder geänderten Inhalte, nur Anpassung an die Formulierungen des LHG.</p>

<p>gewährleistet.</p>	
<p><b>§ 13 Wahlkommission (WaKo)</b></p> <p>(1) Die Wahlkommission ist zentrales und primäres Wahlorgan der VS.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die WaKo besteht aus mindestens vier und maximal 10 Mitgliedern. <sup>2</sup>Diese bestimmen aus ihrer Mitte einen Wahlvorstand bestehend aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einer*einem Vorsitzenden,</li> <li>2. einer*einem stellvertretende*n Vorsitzende*n.</li> </ol> <p>(3) <sup>1</sup>Die WaKo leitet die Wahlen und Urabstimmungen, bereitet sie vor und nach und führt die Aufsicht über sie. <sup>2</sup>Sie prüft die eingereichten Wahlvorschläge und Kandidaturen. <sup>3</sup>Sie ermittelt und verkündet die Ergebnisse. <sup>4</sup>Sie wird insbesondere bei der organisatorischen und technischen Vor-, Nachbereitung und Durchführung der Wahlen, sowie bei der Ermittlung der Ergebnisse durch von ihr benannte oder beauftragte Personen unterstützt und vertreten.</p> <p>(4) Wahlraumausschüsse als nachrangige Wahlorgane werden durch die WaKo eingesetzt.</p>	<p>Die Wahlkommission sollte als Satzungsorgan auch explizite eigene Regelungen in der Satzung haben und nicht nur in Nebensätzen existieren. Leute sollen beim Lesen einen Überblick haben, was die einzelnen Organe sind und tun. Die Regelungen sind aus dem aktuellen Stand der Wahlordnung übernommen</p>
<p><b>§ 14 Bekanntmachungen</b></p> <p>(1) Wahlen und Urabstimmungen müssen mindestens vier Wochen vor der Wahl bekannt gemacht werden, sofern die Wahlordnung keine abweichende Frist vorsieht.</p> <p>(2) Alle Bekanntmachungen müssen fristgerecht auf der Webseite der VS veröffentlicht werden.</p>	<p>Steht nur an neuer Stelle.</p>
<p><b>§ 15 Universitätsweite Wahlen</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Universitätsweite Wahlen und Urabstimmungen erstrecken sich über mindestens drei zusammenhängende Werkstage. <sup>2</sup>Es gelten alle Kalendertage als Werkstage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Finden universitätsweite Wahlen und Urabstimmungen als Urnenwahl statt, muss je Universitätsstandort mindestens ein Wahllokal eingerichtet werden. <sup>2</sup>Die Universitätsstandorte sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Altstadt</li> <li>2. der Campus Bergheim</li> <li>3. das Neuenheimer Feld</li> </ol>	<p>Steht nur an neuer Stelle.</p>

<p>4. die medizinische Fakultät Mannheim. <sup>3</sup>Findet die Wahl nicht als Urnenwahl statt, kann davon abgewichen werden.</p>	
<p><b>§ 16 Anfechtung einer Wahl</b> (1) Alle immatrikulierten Studierenden der Universität Heidelberg können eine Wahl oder Urabstimmung innerhalb einer Frist von 21 Tage ab der Bekanntmachung des Ergebnisses schriftlich anfechten, wenn sie Verstöße gegen demokratische Grundsätze des § 12 beobachten oder vermuten. (2) Wahlprüfungskommission für alle Wahlen ist die Schlichtungskommission. (3) Erklärt die SchliKo die Wahl oder Urabstimmung für ungültig, so ist eine Wiederholung unverzüglich auszuschreiben. (4) Nähere regelt die Wahlordnung</p>	<p>An neuer Stelle, Bezug auf die demokratischen Grundsätze der Wahl um klar zu stellen, was eine Anfechtung begründet.</p>
<p><b>§ 17 Unvereinbarkeit von Ämtern</b> (1) <sup>1</sup>Die gleichzeitige Ausübung eines Referats und des Vorsitzes der VS ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Ausgenommen hiervon ist das Amt der*des stellvertretenden Vorsitzenden. (2) Die gleichzeitige Ausübung mehrerer Referate ist ausgeschlossen. (3) Mitglieder des Präsidiums des StuRa können für die Dauer ihrer Amtszeit weder in ein Referat noch in den Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft gewählt werden. (4) Referent*innen, weitere Referatsmitglieder und Vorsitzende der VS können nicht in das Präsidium des StuRa gewählt werden. (5) Die Mitgliedschaft in der SchliKo ist mit der Mitgliedschaft in einem anderen zentralen Organ der VS unvereinbar. (6) <sup>1</sup>Angestellte der VS können weder als Vorsitz der VS, als Mitglied des Finanzreferats, noch als Mitglied eines Gremiums gewählt werden, dem ihre Stelle zugeordnet ist. <sup>2</sup>Für Angestellte, deren Stelle dem StuRa oder der RefKonf direkt zugeordnet ist, gilt, dass nur die Wahl in den Vorsitz oder das Finanzreferat ausgeschlossen ist.</p>	<p>Keine Inhaltlichen Änderungen.</p>
<p><b>§ 18 Amtszeiten und Wiederwahl</b> (1) <sup>1</sup>Die Amtszeiten für alle Ämter in der VS</p>	<p>Keine inhaltlichen Änderungen.</p>

<p>betragen ein Jahr. <sup>2</sup>Die Wahlordnung kann abweichende Regelungen vorsehen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Eine Wiederwahl ist möglich. <sup>2</sup>Bei durch den StuRa oder die RefKonf gewählten Ämtern beträgt die Verweildauer im selben Amt maximal vier Jahre. <sup>3</sup>Der StuRa hat das Recht, diese Beschränkung in begründeten Einzelfällen außer Kraft zu setzen.</p>	
<p><b>§ 19 Ausscheiden aus einem Amt</b></p> <p>(1) Mitglieder studentischer Gremien und Träger*innen studentischer Ämter scheidern am Ende ihrer Amtszeit regulär aus.</p> <p>(2) In folgenden weiteren Fällen kommt es zu einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Amt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. durch Exmatrikulation oder wenn die Wählbarkeit nach § 12 Abs. 2 OrgS nicht mehr gegeben ist,</li> <li>2. durch Rücktritt,</li> <li>3. durch Abwahl,</li> <li>4. bei Auflösung des Organs,</li> <li>5. wenn ein*e Amtsträger*in aus juristischen Gründen nicht mehr zur Amtsführung berechtigt ist,</li> <li>6. Tod.</li> </ol>	<p>Keine inhaltlichen Änderungen.</p>
<p><b>§ 20 Abwahl im Studierendenrat</b></p> <p>(1) Die Abwahl eines Gremienmitglieds durch den StuRa führt zu einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Amt.</p> <p>(2) Die Abwahl im StuRa ist nur möglich, wenn die Besetzung des betreffenden Amtes durch den StuRa oder die RefKonf erfolgte.</p> <p>(3) Eine Abwahl im StuRa bedarf einer absoluten Mehrheit.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Mitglieder der SchliKo können nicht ohne besonderen Grund und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit abgewählt werden. <sup>2</sup>Der besondere Grund ist auszuformulieren und schriftlich festzuhalten.</p> <p>(5) Eine Abwahl von Mitgliedern der WaKo während einer Wahl ist nicht möglich.</p> <p>(6) Wird der Finanzreferent oder die Finanzreferentin nach §65b Abs. 2 LHG abgewählt und das Amt nicht neu besetzt, so übernehmen die Vorsitzenden der VS zwingend die dadurch anfallenden Aufgaben.</p>	<p>Hier werden Dokumentationsanforderungen für die Abwahl von SchliKo-Mitgliedern hinzugefügt, um sicherzustellen dass der „besondere Grund“ auch überprüfbar ist. Eine Lähmung der WaKo während laufenden Wahlen soll ausgeschlossen werden. Keine weiteren inhaltlichen Änderungen.</p>



<p><b>§ 21 Kommissarische Amtsführung</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Sollte ein Amt nach Ende der Amtszeit einer Amtsträgerin oder eines Amtsträgers unbesetzt sein, so kann das bisherige Mitglied kommissarisch im Amt bleiben. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Amtszeit durch Abwahl beendet wurde.</p> <p>(2) Die kommissarische Amtsausübung endet mit der Wahl neuer Amtsinhaber*innen, spätestens aber nach einem Jahr.</p> <p>(3) Näheres regelt die Wahlordnung.</p>	<p>Klarstellungen des Effektes einer Abwahl um das absurde Szenario eines abgewählten, kommissarisch im Amt bleibenden Referenten auszuschließen.</p> <p>Maximalgrenze für kommissarische Amtsführung, sonst gleich.</p>
<p><b>§ 22 Wahl der Listenmitglieder des Studierendenrats</b></p> <p>(1) In universitätsweiten Wahlen werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl Listenvertreter*innen in den StuRa gewählt.</p> <p>(2) Die Gesamtzahl der möglichen Sitze für die Listenmitglieder ist abhängig von der Wahlbeteiligung bei der Wahl:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei einer Wahlbeteiligung von 0% werden keine Sitze vergeben,</li> <li>2. bei einer Wahlbeteiligung von 50% entspricht die Anzahl der zu vergebenden Sitze der Höchstzahl der Studienfachschaftsmitglieder im Studierendenrat,</li> <li>3. dazwischen wird linear interpoliert und kaufmännisch gerundet.</li> </ol> <p>(3) Die Höchstzahl der möglichen Sitze ist die Zahl der Sitze, die den in Anhang A aufgeführten Studienfachschaften nach § 23 Abs. 4 zustehen, unabhängig davon, ob sie Stimmrecht haben oder Kooperationen eingegangen sind.</p> <p>(4) Grundlage zur Berechnung der Größe der Fachschaften ist die zum Zeitpunkt der Auflegung des Wahlberechtigtenverzeichnisses für die Wahl der Listenmitglieder aktuelle Studierendenstatistik der Universität.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Gewählt wird mit offenen Listen. <sup>2</sup>Jede*r Wahlberechtigte kann Stimmen auf die einzelnen Kandidaten*Kandidatinnen der Listen verteilen. <sup>3</sup>Die Sitze werden auf die Listen nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë) verteilt und innerhalb der Listen nach Anzahl der Stimmen der</p>	<p>Vorgezogen aus dem Abschnitt „StuRa“, inhaltlich unverändert, besonders Abs. 2 Gegenstand einer größeren Debatte die an anderer Stelle geführt wird.</p>

<p>Kandidaten*Kandidatinnen.</p> <p>(6) Studienfachschaftsmitglieder im StuRa können nicht für eine Liste kandidieren, wenn die laufende Amtszeit regulär über den Beginn der Amtszeit für welche kandidiert wird, weitergehen würde.</p> <p>(7) Mitglieder, welche nach der Wahl für eine Studienfachschaft in den StuRa entsandt werden, verlieren ihren Listenplatz.</p> <p>(8) <sup>1</sup>Die Wahl der Listenmitglieder findet in der Regel im Sommersemester und frühestens sechsvierzig Wochen, spätestens achtundfünfzig Wochen nach der letzten Wahl statt. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann der StuRa auf Vorschlag der Wahlkommission mit einer <math>\frac{2}{3}</math>- Mehrheit diesen Zeitraum vergrößern.</p> <p>(9) Die Wahl zum StuRa findet in der Vorlesungszeit statt.</p> <p>(10) <sup>1</sup>Dauer und Zeitpunkt der Wahl bestimmt die WaKo in Rücksprache mit dem StuRa. <sup>2</sup>Eine Zusammenlegung der Wahl zum StuRa mit eventuell stattfindenden Urabstimmungen oder anderen Wahlen sowie Wahlen der akademischen Selbstverwaltung ist anzustreben.</p> <p>(11) Die so neugewählten StuRa-Mitgliedern treten ihr Amt zu Beginn der nächsten Legislatur in der Vorlesungszeit an.</p> <p>(12) Näheres bestimmt die Wahlordnung.</p>	
<p><b>§ 23 Entsendung der StuRa-Mitglieder der Studienfachschaften und Kooperationen</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Fachschaftsrat einer Studienfachschaft bzw. die Kooperationen nach dem festgelegten Verfahren entsenden die Mitglieder in den Studierendenrat. <sup>2</sup>Diese müssen gem. § 29 Abs. 3 für die Studienfachschaft bzw. einer der kooperierenden Studienfachschaften wahlberechtigt sein. <sup>3</sup>Näheres regeln die Satzungen der jeweiligen Studienfachschaften und die Wahlordnung.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Studienfachschaften können sich zur Führung einer gemeinsamen Stimme im StuRa oder anderen, auch universitären Gremien, in Kooperationen zusammenschließen. <sup>2</sup>Verfahren für Kooperation regelt § 24 dieser OrgS.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Fachschaftsräte der jeweiligen</p>	<p>Die Regelungen über Fachschaftsmitglieder an einem Ort zusammengeführt statt über die Satzung verstreut, Begriffe werden aktualisiert. Keine inhaltlichen Änderungen.</p>

<p>Studienfachschaften informieren das Präsidium über jede Entsendung und Abberufung ihrer StuRa-Mitglieder. <sup>2</sup>Andernfalls steht diesen Mitgliedern kein Stimmrecht zu. <sup>3</sup>Näheres regelt die Geschäftsordnung des StuRa.</p> <p>(4) Eine Studienfachschaft oder Kooperation, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bis zu einschließlich vier Hundertstel aller Studierenden vertritt, erhält einen Sitz im StuRa,</li> <li>2. bis zu einschließlich acht Hundertstel aller Studierenden vertritt, erhält zwei Sitze im StuRa,</li> <li>3. mehr als acht Hundertstel aller Studierenden vertritt, erhält drei Sitze im StuRa.</li> </ol>	
<p><b>§ 24 Bildung von Kooperationen</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Bildung einer Kooperation für den StuRa erfolgt durch eine Vereinbarung der beteiligten Studienfachschaften. <sup>2</sup>Diese muss mindestens beinhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Namen der beteiligten Studienfachschaften und</li> <li>2. eine Regelung, wie StuRa-Mitglieder und ihre Stellvertreter bestimmt werden.</li> </ol> <p>(2) Die Kooperationsvereinbarung muss datiert sein und von jeweils zwei Dritteln der FSR-Mitglieder jeder beteiligten Studienfachschaft unterschrieben werden.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Kooperationsvereinbarung muss von den Fachschaftsvollversammlungen aller beteiligten Studienfachschaften beschlossen werden. <sup>2</sup>Hiervon muss jeweils ein Protokoll angefertigt werden.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Kooperationsvereinbarung und die Protokolle der beschließenden FSVV-Sitzungen müssen beim Wahlausschuss bis zwei Wochen vor der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Studierendenrat eingereicht werden. <sup>2</sup>Die Kooperationen werden zum Beginn der nächsten Legislaturperiode wirksam.</p> <p>(5) Kooperationen gelten, bis eine Studienfachschaft austritt.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Der Austritt ist von der jeweiligen Fachschaftsvollversammlung zu beschließen.</p>	<p>Die Regelungen über Kooperationen werden in einen eigenen Paragraphen ausgegliedert, da sie relativ ausführlich und komplex sind.</p>

<p><sup>2</sup>Austritte sind wie nach dem Verfahren in Abs. 4 einzureichen und nachzuweisen und werden erst zum Beginn einer Legislaturperiode gültig.</p>	
<p><b>§ 25 Wahlordnung</b> Weitere Regelungen zu Organisation und Durchführung von Wahlen, sowie anderen mit einer Wahl zusammenhängenden Fragestellung regelt die Wahlordnung.</p>	<p>Expliziter Auftrag und Ermächtigung für die Wahlordnung.</p>
<p><b>V. Organe auf dezentraler Ebene (Fachschaften)</b></p>	
<p><b>§ 26 Studienfachschaften</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Universitätsweit gliedert sich die Verfasste Studierendenschaft auf Fachebene in Studienfachschaften.</li> <li>(2) Studienfachschaften können auch standortorientiert, fachübergreifend oder fakultätsübergreifend gebildet werden.</li> <li>(3) Die Organe einer Studienfachschaft sind mindestens die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) und der Fachschaftsrat (FSR).</li> <li>(4) <sup>1</sup>Studienfachschaften haben die Aufgabe, die Angelegenheiten der Studierenden auf Fachebene zu vertreten und in dem ihnen zugewiesenen Rahmen die Aufgaben der VS für ihre Mitglieder wahrzunehmen. <sup>2</sup>Die Rechte und Aufgaben anderer Organe, insbesondere des StuRa, bleiben hierdurch unberührt.</li> <li>(5) <sup>1</sup>Die Studienfachschaften nehmen im Rahmen der QSM-Ordnung der VS ein Vorschlagsrecht zur Verteilung der Qualitätssicherungsnachfolgemittel (QSM) wahr. <sup>2</sup>Dieses Recht wird durch den FSR ausgeübt oder kann durch die Satzung der Studienfachschaft auf ein zu diesem Zweck bestimmtes Gremium übertragen werden.</li> <li>(6) Die Studienfachschaften stellen in der Regel die Vertreter*innen der VS für Universitäts- und Fakultätsgremien, sowie sonstige Gremien im Bereich der von ihnen vertretenen Fächer.</li> <li>(7) <sup>1</sup>Die Zuordnung aller Studiengänge der Universität zu den einzelnen Studienfachschaften regelt Anhang A dieser Satzung. <sup>2</sup>Jeder Studienfachschaft wird dabei mindestens ein Studiengang mit Hauptfachcharakter zugeordnet. <sup>3</sup>Die Satzung</li> </ol>	<p>Hier werden ausführlich die Aufgaben von FSen explizit aufgeführt. Die Aufgaben sollen de facto nicht verändert werden, nur ausdrücklich festgelegt und für Leser*innen der OrgS als konstituierendes Dokument ersichtlich sein. Durch die Formulierung „Gremium“ soll in Abs. 5 sichergestellt werden, dass nicht eine Person die QSM einer Fachschaft alleine kontrollieren kann.</p>

<p>jeder Studienfachschaft ist in Anhang B aufgeführt.</p>	
<p><b>§ 27 Umstrukturierung von Studienfachschaften</b></p> <p>(1) Wenn Studienfachschaften neu gegründet, vereinigt oder neu gegliedert werden sollen, ist allen Fachschaftsräten der Studienfachschaften, die bisher die betroffenen Studierenden vertreten, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern sie nicht gemeinsam einen entsprechenden Vorschlag einbringen.</p> <p>(2) Bei der Neugründung, Vereinigung oder Neugliederung von Studienfachschaften ist zu gewährleisten, dass die neue Regelung alle Studierenden mindestens einer Studienfachschaft zuordnet.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der von der Neugründung, Vereinigung oder Neugliederung betroffenen Fachschaftsrats- und StuRa-Mitglieder endet am Ende ihrer regulären Amtszeit. <sup>2</sup>Dies ist bei Inkrafttreten bzw. Übergangsregelungen der Satzung der neuen Studienfachschaft zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Gegebenenfalls ist einmalig eine verkürzte oder verlängerte erste Amtszeit vorzusehen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Werden zur Neugründung, Vereinigung oder Neugliederung von Studienfachschaften weitreichende Änderungsanträge eingereicht, kann der Studierendenrat eine Urabstimmung über die konkurrierenden Fassungen anordnen. <sup>2</sup>Die Urabstimmung wird unter allen betroffenen Studierenden durchgeführt. <sup>3</sup>Die Vorschläge für neue Satzungen können von den Antragstellern*Antragstellerinnen vor der Urabstimmung nochmals überarbeitet werden.</p>	<p>Unverändert, nur umbenannt.</p>
<p><b>§ 28 Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder einer Studienfachschaft. <sup>2</sup>Die Mitglieder einer Studienfachschaft sind alle Studierenden der ihr zugeordneten Studienfächer.</p> <p>(2) Die Beschlüsse der FSVV sind Grundlage für die Arbeit des Fachschaftsrats und für diesen bindend. Der Fachschaftsrat ist im Einklang mit</p>	<p>Um den Charakter der FSVV-Entscheidungen deutlich zu machen, wurde die Formulierung von Abs. 2 angepasst, aber nicht grundlegend geändert. Die durch LHG vorgegebene (freie) Wahl von StuRa-Mitgliedern durch die FSRs als direkt gewählte Organe wird aber klargestellt. Mindeststandards für die Bekanntgabe der Sitzungen wurden</p>

<p>§ 65a Abs. 3 S. 6 LHG nicht gebunden bei der Wahl und Entsendung von StuRa-Mitgliedern.</p> <p>(3) Die Termin, Ort und Inhalte von Sitzungen der FSVV müssen öffentlich und rechtzeitig, spätestens drei Tage vor der Sitzung, vom Fachschaftsrat bekannt gegeben werden.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die FSVV ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. <sup>2</sup>FSVV müssen binnen einer Woche einberufen werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrates dies fordert,</li> <li>2. ein Prozent der Fachschaftsmitglieder nach Abs. 1 dies schriftlich beantragt.</li> </ol> <p>(5) Näheres regeln die Satzungen der einzelnen Studienfachschaften.</p>	<p>präzisiert und geschärft, um gleichberechtigte Mitwirkung zu erleichtern und Wissenshierarchien zu mindern.</p>
<p><b>§ 29 Der Fachschaftsrat (FSR)</b></p> <p>(1) Der Fachschaftsrat ist das demokratisch legitimierte Organ einer Studienfachschaft. Er nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr und vertritt diese innerhalb der Verfassten Studierendenschaft sowie im Rahmen der Zuständigkeiten der Fachschaft gegenüber der Universität und in der Gesellschaft.</p> <p>(2) Ein FSR umfasst mindestens zwei Mitglieder.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Diese werden jährlich von allen Studierenden gewählt, deren Studienfächer der jeweiligen Studienfachschaft zugeordnet sind. <sup>2</sup>Ausgenommen hiervon sind die befristet immatrikulierten Studierenden nach § 60 Abs. 1 Satz 5 LHG. <sup>3</sup>Es findet Personenwahl statt. <sup>4</sup>Ein halbjährlicher Wahlrhythmus ist nur in besonders begründeten Ausnahmen zulässig. <sup>5</sup>Näheres regelt die Wahlordnung.</p> <p>(4) Die Amtszeit als Mitglied des FSR beginnt entweder am 1. April oder 1. Oktober eines Jahres.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Schadet ein Mitglied eines Fachschaftsrats dem Ansehen der Studienfachschaft oder der Funktionsfähigkeit des FSR, kann dieses abgewählt werden. <sup>2</sup>Dazu beschließt die FSVV die Durchführung einer Abwahlabstimmung. <sup>3</sup>Diese erfolgt durch alle Mitglieder der Studienfachschaft mit Ausnahme der befristet Immatrikulierten in freier, gleicher und geheimer</p>	<p>Die Formulierung an Abs. 1 wird paralleler zum StuRa gefasst. Umstrukturierung und Anpassung an die halbjährliche Wahlpraxis in der FS Jura. Mindestaufgaben des FSR werden ausdrücklich definiert. Auf Hinweis von Herr Treiber wurde ein Passus hinzugefügt der klarstellt, das halbjährliche FSR-Wahlen aufgrund der in § 65a Abs. 3 S.7 festgelegten jährlichen Amtszeit nur in besonderen Ausnahmefällen möglich ist.</p>

<p>Abstimmung. <sup>4</sup>Wenn die Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten für die Abwahl stimmt, ist das betreffende Mitglied abgewählt. <sup>5</sup>Das Nähere regeln die Satzungen der Studienfachschaften oder die Wahlordnung. <sup>6</sup>Eine Studienfachschaftssatzung kann abweichende Regelungen zur Abwahl vorsehen.</p> <p>(6) Die Aufgaben des FSR umfassen unter anderem:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Fachschaftsvollversammlung, soweit die Fachschaft keine abweichenden Regelungen kennt,</li> <li>2. die Beratung und Information der Mitglieder der Studienfachschaft,</li> <li>3. die Erarbeitung von Vorschlägen für die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel (im Rahmen des § 26 Abs. 5 und soweit die Fachschaftssatzung keine abweichende Regelung kennt),</li> <li>4. die Verwaltung des Budgets der Fachschaft,</li> <li>5. die Umsetzung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.</li> </ol> <p>Näheres bestimmt die Satzung der Fachschaft oder die Geschäftsordnungen der Fachschaftsorgane.</p> <p>(7) Die Satzungen der einzelnen Studienfachschaften können weitere Regelungen vorsehen.</p>	
<p><b>§ 30 Fakultätsfachschaften</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Studienfachschaften einer Fakultät können gemeinsame Strukturen für eine Fakultätsfachschaft bilden. <sup>2</sup>Mit Zustimmung der zuständigen Organe aller Studienfachschaften einer Fakultät, die jeweils mit <math>\frac{2}{3}</math>-Mehrheit geschehen muss, können die Studienfachschaften einer Fakultät fakultätsweite Satzungen und Ordnungen verabschieden, die der StuRa erlässt.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Im Rahmen dieser Satzungen oder Ordnungen ist zu regeln, wie die VS- Vertreter*innen im Fakultätsrat nach § 65 a Absatz 6 LHG bestimmt werden. <sup>2</sup>Gibt es keine solche Ordnung,</p>	<p>Unverändert.</p>

<p>entscheidet der Studierendenrat über die Vertreter*innen.</p> <p>(3) Die Satzungen oder Ordnungen sind in den Anhang B dieser Satzung aufzunehmen.</p>	
<p><b>VI. Studierendenrat</b></p>	
<p><b>§ 31 Allgemeines und Aufgaben</b></p> <p>(1) Der Studierendenrat (StuRa) ist das legislative Organ der Verfassten Studierendenschaft gemäß § 65 a Abs. 3 Satz 1 LHG.</p> <p>(2) Der StuRa ist auf zentraler Ebene für alle Angelegenheiten der VS zuständig, insbesondere für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einrichtung, Aufhebung und Kontrolle von Referaten, Wahl und Abwahl der Referent*innen, weiteren Referatsmitgliedern und der Vorsitzenden der VS;</li> <li>2. Wahl und Abberufung des Mitglieds und dessen Stellvertreter*in der VS im Senat (§ 65 a Abs. 6 Satz 2 LHG);</li> <li>3. Einrichtung und Aufhebung von Ausschüssen;</li> <li>4. Wahl und Abwahl der Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen;</li> <li>5. Wahl und Abberufung von studentischen oder VS- Vertreter*innen in Gremien auf zentraler und dezentraler Ebene der Universität Heidelberg, des Studierendenwerks, der Stadt, etc., sofern dieses Recht nicht von Fakultäts- oder Studienfachschaften wahrgenommen wird und hierzu keine direkten Wahlen stattfinden oder von anderen Organen gewählt wird;</li> <li>6. Einreichen von Vorschlägen insbesondere für studentische Mitglieder in Kommissionen und Ausschüssen des Senats oder anderer Organe der Universität Heidelberg, sofern dem StuRa kein Wahlrecht zusteht und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist;</li> <li>7. Die Zusammenarbeit mit studentischen Vertretungen anderer Hochschulen;</li> <li>8. Den Beschluss weitreichender und bedeutender Stellungnahmen und</li> </ol>	<p>Die Kontrolle der Tätigkeit der Referate wird nun explizit genannt. Die Wahl weiterer Referatsmitgliedern wird zu exklusiven Aufgaben zugefügt, näheres bei § 40. Die Einrichtung und Aufhebung von Ausschüssen werden eingefügt. In Nr. 9 werden nun auch explizit die Fachschaften als zu unterstützende Institutionen angeführt, keine praktischen Auswirkungen. In Abs. 4 wird die Zuständigkeit für Änderungen von Satzungen &amp; Ordnungen explizit gemacht. In Abs. 5 werden gewisse Sorgfaltspflichten für den StuRa und seine Mitglieder festgelegt, um einen angemessenen Umgang anzuregen.</p>



<p>Positionierungen sowie Anträgen gegenüber der Universität, dem Studierendenwerk, der Regierung und dem Gesetzgeber, der Öffentlichkeit sowie der Gesellschaft.</p> <p>9. Beschlüsse über die Unterstützung von Studienfachschaften, studentischen Gruppen und Initiativen.</p> <p>(3) Er beschließt, ob ein Haushaltsplan nach § 106 LHO oder ein Wirtschaftsplan gemäß § 110 LHO geführt wird und verabschiedet diesen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Er verabschiedet Satzungen und Ordnungen der Verfassten Studierendenschaft einschließlich der Änderungen dieser Organisationsatzung und ihrer Anhänge. <sup>2</sup>Er beschließt Änderungen und Neufassungen der Satzungen und Ordnungen.</p> <p>(5) Der StuRa und seine Mitglieder sind verpflichtet, an ihn gerichtete Berichte, Vorschläge und Kandidaturen sorgfältig zu betrachten und abzuwägen.</p> <p>(6) Die erste Sitzung einer neuen Legislatur findet innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des auf die Wahl folgenden Semesters statt.</p> <p>(7) Die neue Legislaturperiode beginnt mit dem Beginn des auf die Wahl folgenden Semesters.</p>	
<p><b>§ 32 Präsidium des StuRa</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Der StuRa wählt in der ersten Sitzung einer Legislaturperiode für deren Dauer eine Sitzungsleitung, das Präsidium des StuRa. <sup>2</sup>Das Präsidium besteht aus mindestens zwei und maximal sechs Mitgliedern. <sup>3</sup>Plätze, die nicht besetzt sind, können später für die restliche Dauer der Legislatur nachbesetzt werden.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Das Präsidium bereitet die Sitzungen des StuRa vor und nach, lädt zu ihnen ein, eröffnet und schließt die Sitzungen. <sup>2</sup>Ebenso wacht es über die Einhaltung der Geschäftsordnung, übt das Ordnungsrecht aus, und dokumentiert die Beschlüsse des StuRa.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Das Präsidium vertritt den StuRa innerhalb der VS. <sup>2</sup>Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorsitzes und der Referate bleiben unberührt.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Zur ersten Sitzung einer neuen Legislatur des StuRa lädt die Wahlkommission ein. <sup>2</sup>Diese</p>	<p>Der Abs. 3 soll vor allem die Zuständigkeit bei Schlichtungskommissionsverfahren regeln.</p>

<p>bereitet die Sitzung auf Grundlage der Wahlergebnisse und der vorliegenden Entsendungen vor.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Das Präsidium des StuRa veranlasst die Führung eines Protokolls, welches den wesentlichen Verhandlungsgang, die Anträge, Beschlüsse, Wahlen und Ergebnisse ersichtlich macht. <sup>2</sup>Das Protokoll ist auf angemessene Weise öffentlich zugänglich zu machen.</p>	
<p><b>§ 33 Sitzung des Studierendenrats</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Jedes Mitglied der VS ist im StuRa rede- und antragsberechtigt. <sup>2</sup>Ausnahmen dürfen nur durch die Geschäftsordnung des StuRa bestimmt werden.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die auf einer StuRa-Sitzung Anwesenden sind verpflichtet, den Redebeiträgen, insbesondere Berichten und den Vorträgen von Anträgen und Kandidaturen, aufmerksam zu folgen. <sup>2</sup>Dies gehört zu einem ordnungsgemäßen Sitzungsverlauf, den das Präsidium im Rahmen seiner Aufgaben und Rechte sicherstellen soll.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Der StuRa tagt grundsätzlich öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>(4) Der StuRa tagt während der Vorlesungszeit in der Regel alle zwei Wochen, mindestens jedoch einmal im Monat.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Der StuRa gilt stets als beschlussfähig, solange nicht auf Antrag eines ordentlich stimmberechtigten Mitglieds oder des Präsidiums das Gegenteil durch das Präsidium festgestellt wird. <sup>2</sup>Für Tagesordnungspunkte, die aufgrund von Beschlussunfähigkeit bereits einmal vertagt wurden, ist der StuRa in jedem Fall beschlussfähig, wenn dem keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. <sup>3</sup>Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>(6) Alles Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des StuRa.</p>	<p>In Abs. 2 werden grundsätzlichen Mindeststandards festgelegt um eine Wertschätzung der im StuRa Sprechenden zu betonen und Grundlage für Maßnahmen der Sitzungsleitung gelegt, um die Aufmerksamkeit der Anwesenden wiederherzustellen. Weiter wird hier nichts groß geändert.</p>
<p><b>§ 34 Zusammensetzung des StuRa</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Dem StuRa gehören als ordentlich stimmberechtigte Mitglieder an:</p> <p>1. die Vertreter*innen der Studienfachschaften und Kooperationen</p>	<p>Hier finden lediglich Umstrukturierungen zur einfacheren Lesbarkeit, Rechtssicherheit und Verständlichkeit statt.</p>

<p>von Studienfachschaften nach § 23 und § 36.</p> <p>2. die in universitätsweiten Wahlen gewählten Listenmitglieder gemäß § 22 und § 35.</p> <p><sup>2</sup>Beratende Mitgliedschaft im StuRa haben</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Präsidiumsmitglieder,</li> <li>2. die Vorsitzenden der VS,</li> <li>3. alle Referent*innen,</li> <li>4. die direkt gewählten studentischen Mitglieder des Senats,</li> <li>5. der*die Vertreter*in der VS im Senat,</li> <li>6. StuRa-Mitglieder für eine passive Liste, Studienfachschaft oder Kooperation.</li> </ol> <p>(2) Nur ordentlich stimmberechtigte Mitglieder sind dazu befugt, in allen Angelegenheiten abzustimmen.</p> <p>(3) Alle Mitglieder des StuRa sind befugt, in Verfahrens- und Geschäftsordnungsangelegenheiten abzustimmen.</p> <p>(4) Die Zahl der aktiven ordentlich stimmberechtigten Mitglieder nach Abs. 1 S. 1 ist maßgebend für die Beschlussfähigkeit und die Berechnung von Mehrheiten anhand der Mitgliederzahl.</p>	
<p><b>§ 35 aktive und passive Listen im StuRa</b></p> <p>(1) Mit der Teilnahme mindestens eines Vertreters*einer Vertreterin an der ersten oder zweiten Sitzung des StuRa der neuen Legislatur erhalten Listen einen aktiven Status und damit Stimmrecht im StuRa.</p> <p>(2) Mit der zweiten Teilnahme eines Vertreters*einer Vertreterin an einer Sitzung des StuRa im laufenden Semester erhalten Listen einen aktiven Status und damit Stimmrecht im StuRa.</p> <p>(3) Eine Liste, die an der letzten Sitzung des vorausgehenden Semesters teilgenommen hatte, erlangt mit der Teilnahme an der ersten Sitzung im darauffolgenden Semester einen aktiven Status.</p> <p>(4) Eine Liste wird passiv, wenn sie mindestens ein Semester lang bei keiner StuRa-Sitzung anwesend war.</p>	<p>Keine inhaltlichen Änderungen</p>

<p>(5) Das Präsidium führt eine Liste über die Anwesenheit der Listenmitglieder in den Sitzungen.</p>	
<p><b>§ 36 aktive und passive Studienfachschaften</b></p> <p>(1) Studienfachschaften erhalten einen aktiven Status und damit Stimmrecht im StuRa mit der zweiten Teilnahme eines Vertreters* einer Vertreterin an einer Sitzung des StuRa im laufenden Semester.</p> <p>(2) Studienfachschaften, die im vergangenen Semester gemäß Abs. 1 als aktiv galten, sind im folgenden Semester ebenfalls aktiv.</p> <p>(3) Studienfachschaft, deren Vertreter*in an der letzten Sitzung des vorausgehenden Semesters teilgenommen hatte, erlangt mit der Teilnahme an der ersten Sitzung im darauffolgenden Semester einen aktiven Status.</p> <p>(4) Neugegründete Studienfachschaften gelten im ersten Semester, in dem sie Vertreter*innen in den StuRa entsenden können, als aktiv.</p> <p>(5) Eine Studienfachschaft wird passiv, wenn sie mindestens ein Semester lang bei keiner StuRa-Sitzung vertreten war.</p> <p>(6) Das Präsidium des StuRa führt eine Liste über die Anwesenheit der Studienfachschaften in den Sitzungen.</p> <p>(7) Die Regelungen gelten entsprechend für Kooperationen von Studienfachschaften nach § 24.</p> <p>(8) Alle Studienfachschaften werden zu Beginn jeder neuen Legislatur per E-Mail über ihren Status informiert.</p>	<p>Keine inhaltlichen Änderungen</p>
<p><b>§ 37 Vertretung von stimmberechtigten StuRa-Mitgliedern</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Bei entsandten Vertreter*innen von Studienfachschaften entsendet der FSR Mitglieder und Stellvertreter*innen in den StuRa. <sup>2</sup>Bei der Entsendung wird eine Reihenfolge der Stellvertreter*innen festgelegt. <sup>3</sup>Ist die Zahl der Stellvertreter*innen erschöpft, kann die Studienfachschaft weitere Stellvertreter*innen entsenden, sofern die Studienfachschaftssatzung nichts anderes vorsieht.</p>	<p>Keine inhaltlichen Änderungen.</p>

<p>(2) Bei Kooperationen von Fachschaften gilt die Regelung entsprechend Abs. 1, sofern die Kooperationsvereinbarung nichts anderes bestimmt.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Bei direkt gewählten Listenvertreter*innen sind diejenigen Kandidat*innen eines Listenvorschlags, die keinen Sitz erhalten haben, in absteigender Reihenfolge der Stimmen Stellvertreter*innen. <sup>2</sup>Ist die Liste erschöpft, so ist das Hinzuziehen weiterer Stellvertreter*innen nicht zulässig.</p> <p>(4) Verhinderte Mitglieder bzw. Stellvertreter*innen müssen ihre Verhinderung frühzeitig vor Sitzungsbeginn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ihren Stellvertretern*Stellvertreterinnen unter Angabe des Sitzungstermins und</li> <li>2. der Sitzungsleitung bis spätestens zur in der Geschäftsordnung des StuRa genannten Frist</li> </ol> <p>vor Sitzungsbeginn schriftlich mitteilen (Abmeldung).</p> <p>(5) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung kann auch spätere Abmeldungen zulassen. <sup>2</sup>Liegt keine Abmeldung vor, kann keine Stellvertretung erfolgen.</p> <p>(6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des StuRa.</p>	
<p><b>§ 38 Ausschüsse</b></p> <p>(1) Der StuRa kann durch Regelung in Ordnungen oder seiner Geschäftsordnung Ausschüsse einrichten.</p> <p>(2) Ausschüsse können rein beratender Natur sein oder Entscheidungsbefugnisse übertragen bekommen, insoweit keine Befugnisse der SchliKo, der WaKo, in § 31 genannten Aufgaben des StuRa oder Aufgaben und Befugnisse berührt werden, die durch die Organisationssatzung ausschließlich der RefKonf, dem Vorsitz, den Referaten, dem Präsidium oder den dezentralen Organen zugewiesen sind.</p> <p>(3) Die einrichtende Regelung legt die Aufgaben und Befugnisse sowie die Mitgliederzahl eines Ausschusses fest und enthält Verfahrensregeln für den Ausschuss.</p> <p>(4) Die Wahl von Ausschussmitgliedern erfolgt stets durch den StuRa. Ausschüsse dürfen nicht</p>	<p>Völlig neu. Der StuRa hat bereits Ausschüsse eingerichtet (QSM, Notlagen), hier sollen Gremien dieser Art begründet und geregelt werden. Die möglichen Kompetenzen werden in Abs. 2 geregelt. In Abs. 3 bis 5 werden Mindeststandards und Verfahrensregeln festgelegt. Der zweite Satz von Abs. 4 soll Ausschüsse klar in der „Legislative“ verorten und ihnen auch ermöglichen, als weitere Kontrollinstanzen für die „Exekutive“ zu dienen. In Abs. 6 soll klargestellt werden, dass natürlich gewachsene Arbeitsstrukturen hierdurch nicht gestört werden, was nur kontraproduktiv wäre.</p>

<p>mehrheitlich mit Referent*innen und Vorsitzenden besetzt sein.</p> <p>(5) Ausschüsse sind dem StuRa rechenschaftspflichtig und zu regelmäßigen Berichten über ihre Tätigkeit verpflichtet.</p> <p>(6) Hiervon unberührt bleibt das Recht von Mitgliedern der Studierendenschaft, sich in Arbeitsgruppen und Arbeitskreisen zu organisieren sowie das Recht des StuRa, solche Arbeitsgruppen und Arbeitskreise in seiner Tätigkeit zu beteiligen.</p>	
<p><b>VII. Referatekonferenz und Referate, Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft</b></p>	
<p><b>§ 39 Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Studierendenrat wählt in der dritten Sitzung jeder Legislaturperiode zwei Mitglieder der VS verschiedenen Geschlechts als Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft. <sup>2</sup>Sie müssen beide unbeschränkt geschäftsfähig und zur tatsächlichen Führung der Amtsgeschäfte im Stande sein.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Vorsitzenden leiten als deren Sitzungsleitung in der Regel die Referatekonferenz, das exekutive Kollegialorgan der Verfassten Studierendenschaft (§ 65 a Abs. 3 Satz 4 und 5 LHG). <sup>2</sup>Sie bereiten die Sitzungen vor.</p> <p>(3) Der Vorsitz koordiniert die Umsetzung von Beschlüssen des StuRa und der RefKonf sowie die Öffentlichkeitsarbeit der zentralen Organe unter Berücksichtigung der Rechte und Zuständigkeiten der anderen Organe und Gremien.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Vorsitzenden vertreten die VS gemäß § 65 a Abs. 3 Satz 5 LHG gemeinschaftlich als deren gesetzliche Vertreter*innen und nehmen die damit verbundenen Leitungsaufgaben in der Verwaltung, insbesondere der Personalverwaltung, der VS wahr. <sup>2</sup>Im Innenverhältnis sind sie hierzu nur im Rahmen der Beschlüsse der zuständigen Organe befugt.</p> <p>(5) Weitere Aufgaben fallen den Vorsitzenden nur zu, wenn sie ihnen durch Gesetz, andere staatliche Rechtsvorschriften oder Satzungen</p>	<p>Die Regelung zum Vorsitz als Koordinator wird detaillierter, Abs. 3. Die Aufgabe der Personalverwaltung erhält aufgrund ihrer Bedeutung besondere Hervorhebung, Abs. 4 S. 1. Da eine der Kernaufgaben des Vorsitzes die rechtliche Vertretung der VS (zB bei Vertragsschlüssen ist) ist die tatsächliche Anwesenheit der entscheidende Faktor, ob eine Stellvertretung notwendig ist: Aus diesem Grund wird Abs. 8 b) erweitert und die Definition leicht angepasst und mit einem Verfahren wie Abs. 8 a) ergänzt.</p>

und Ordnungen der VS ausdrücklich  
zugeschrieben werden.

- (6) Die Vorsitzenden sind gegenüber dem StuRa und der RefKonf auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (7) <sup>1</sup>Die RefKonf wählt zwei Referent\*innen unterschiedlichen Geschlechts als ständige persönliche Stellvertreter\*innen der Vorsitzenden, so dass auch im Falle der Vertretung eines\*einer Vorsitzenden zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts Vorsitzende sind. <sup>2</sup>Um wirksam zu sein, muss diese Entscheidung durch den StuRa auf dessen nächster Sitzung bestätigt werden.
- (8) Ein\*e Vorsitzende\*r wird vertreten, wenn
1. er\*sie aufgrund tatsächlicher oder unvermeidbarer rechtlicher Umstände vorübergehend außerstande ist, den Aufgaben des Amtes nachzukommen. Die Feststellung trifft entweder die\*der Vorsitzende durch schriftliche Erklärung gegenüber der RefKonf oder die RefKonf beschließt dies auf begründeten Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln;
  2. er\*sie über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen abwesend ist, wobei die Vorsitzenden verpflichtet sind, der RefKonf eine entsprechende Abwesenheit schnellstmöglich schriftlich mitzuteilen, tun sie dies nicht, kann die RefKonf gem. des unter a) genannten Verfahrens feststellen, dass ein\*e Vorsitzende\*r seit mindestens zwei Wochen abwesend ist;
  3. er\*sie abgewählt wird oder zurücktritt (Vakanz).
- (9) Im Fall der Vakanz nach Abs. 7 Nr. 3 wählt der StuRa spätestens in der dritten Sitzung nach Eintritt der Vakanz eine\*n neue\*n Vorsitzende\*n.
- (10) Eine Vertretung nach Abs. 7 Nr. 1 und Nr. 2 währt bis zur fünften StuRa-Sitzung nach Beginn der Stellvertretung oder zur fristgerechten Neuwahl der Vorsitzenden zu

<p>Beginn einer Legislatur.</p> <p>(11) Der StuRa wie die RefKonf sind zwingend über Vakanzen und Vertretungen zu informieren.</p> <p>(12) <sup>1</sup>Hat sich die Ursache für die Stellvertretung (Abs. 8) bis zur Frist gemäß Abs. 9 nicht geklärt, so leitet der StuRa ein Abwahlverfahren für die*den Vorsitzende*n ein. <sup>2</sup>Bei erfolgreicher Abwahl bleibt die Stellvertretung bis zur Neuwahl eines*einer Vorsitzende*n bestehen. <sup>3</sup>Bei Scheitern der Abwahl bleibt die Stellvertretung bestehen, bis die Ursache sich geklärt hat oder bis zum Amtsende der Vorsitzenden.</p> <p>(13) <sup>1</sup>Sind sowohl die Position einer*eines Vorsitzende*n und ihrer*seiner Stellvertreter*in vakant oder beide sind aufgrund unvermeidbarer rechtlicher oder tatsächlicher Umstände außerstande, ihren Aufgaben nachzukommen, so übt die*der verbleibende Vorsitzende das Amt bis zur Nachwahl der vakanten Position bzw. Ende der Verhinderung mit Alleinvertretungsrecht aus. <sup>2</sup>Die geschieht jedoch nur dann, wenn RefKonf und StuRa dies unter Angabe der zeitlichen Begrenzung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließen; andernfalls ruhen die Geschäfte bis zur Nachwahl oder Neuwahl eines*einer Vorsitzenden.</p> <p>(14) Sind beide Vorsitzenden verhindert, die Sitzungen der RefKonf zu leiten, bestimmt die RefKonf zwei Referent*innen, die die Leitung der RefKonf übernehmen.</p>	
<p><b>§ 40 Referate</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Der StuRa setzt Referate für einzelne Arbeitsbereiche ein. <sup>2</sup>Die Einrichtung eines Referates muss in mind. zwei Lesungen beraten werden, benötigt eine absolute Mehrheit und kann durch Satzung oder Ordnung geschehen.</p> <p>(2) Die Referate arbeiten selbständig, bereiten Beschlussvorlagen für den StuRa aus ihrem Arbeitsbereich vor und führen die Beschlüsse des StuRa aus.</p> <p>(3) Referate vertreten die Verfasste Studierendenschaft in ihrem Aufgabenbereich</p>	<p>An die Einrichtung von Referaten werden die selben Anforderungen wie an den Satzungserlass gestellt, um Beratungszeit und Legitimation zu sichern. Die Möglichkeit eine „Referatsordnung“ zu erlassen wird ausdrücklich erwähnt, da es sich hier um ein geeignetes Werkzeug handeln könnte. Auch für die Auflösung von Referaten wird eine Mindestberatungszeit festgelegt.</p> <p>Die Anzahl der Referent*innen wird grundsätzlich halbiert. Dies</p>



- gegenüber der Hochschule und Gesellschaft.
- (4) <sup>1</sup>Für jedes Referat wählt der StuRa maximal zwei Referent\*innen aus der Studierendenschaft für eine Amtszeit von einem Jahr. <sup>2</sup>Der StuRa kann die Maximalzahl in begründeten Einzelfällen erhöhen.
- (5) <sup>1</sup>Der StuRa kann für jede Referent\*in ein weiteres Referatsmitglied wählen. <sup>2</sup>Diese tragen zur Erfüllung der Aufgaben des Referates bei, unterstützen die Referent\*innen in ihrer Tätigkeit und vertreten diese in den in § 39 Abs. 8 a) und c) genannten Fällen. <sup>3</sup>Wenn weitere Referatsmitglieder nicht die Referent\*innen vertreten, können sie keine Finanzbeschlüsse für das Referat fassen und sind keine Mitglieder, auch nicht beratender Natur, des StuRa und der RefKonf.
- (6) Alle Referate mit Ausnahme des Finanz- und Haushaltsreferats können jederzeit vom StuRa mit  $\frac{2}{3}$ - Mehrheit aufgelöst werden. <sup>2</sup>Dies muss in mind. zwei Lesungen beraten werden. <sup>3</sup>Ist ein Referat durch Satzung eingerichtet worden und soll aufgelöst werden, muss die Satzung entsprechend aufgehoben oder geändert werden. <sup>4</sup>Der Beschluss einer solchen Satzungsauhebung oder Änderung benötigt abweichend von § 53 Abs. 2 S. 1 eine  $\frac{2}{3}$ - Mehrheit.
- (7) Referate arbeiten grundsätzlich offen und bieten allen Interessierten die Möglichkeit zur Mitwirkung.
- (8) <sup>1</sup>Die Beschlüsse des StuRa sind für die Referate bindend. <sup>2</sup>Existieren zu relevanten Fragestellungen keine Beschlüsse des Studierendenrats, so führen die Referate solche herbei.
- (9) <sup>1</sup>Kann in dringenden Fällen kein Beschluss im StuRa eingeholt werden, so vertreten die Referate den StuRa nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der bisherigen Beschlüsse und Diskussionen. <sup>2</sup>Der StuRa muss hierüber zum nächstmöglichen Zeitpunkt informiert werden.
- (10) <sup>1</sup>Der StuRa stellt den Referaten Finanzmittel und Ressourcen für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. <sup>2</sup>Es ist stets zu

geschieht, um die Bedenken der Rechtsaufsicht über die zu hohe Anzahl von Referent\*innen im Vergleich zu StuRa-Mitgliedern zu beseitigen. Um den Referaten jedoch nicht bedeutend durch diese „Personalkürzung“ zu schwächen, werden die weiteren Referatsmitglieder eingeführt, die keine formalen Rechte in der RefKonf und dem StuRa haben und keine Finanzbeschlüsse fassen, aber an der praktischen Tätigkeit und Aufgabenerfüllung der Referate arbeiten können. So soll weiterhin eine bestmögliche Umsetzung von StuRa-Beschlüssen und die Aufrechterhaltung der Angebote der VS ermöglicht werden. Außerdem sollen diese weiteren Referatsmitglieder zur Vertretung der Referent\*innen berechtigt werden, um Resilienz gegen Personalausfall zu schaffen. Dem StuRa wird auferlegt, den Referaten die nötigen Ressourcen zur Verfügung gestellt, um ein Gleichgewicht zu wahren. In Abs. 11 wird die Kontrolle über die Referate deutlich geschärft, um eine funktionale und im Einklang mit den Vorgaben des StuRa stehende Referatstätigkeit, vor allem aber einen regelmäßigen Informationsfluss von den Referaten in den StuRa zu sichern. Die Regelung nach der Aufgaben dem Vorsitz bzw. der RefKonf zufallen wird an die Existenz weiterer Referatsmitglieder angepasst.

<p>beachten, dass die zur Verfügung stehenden Mittel und Ressourcen angemessen sind.  <sup>3</sup>Näheres regelt die Finanzordnung.</p> <p>(11) <sup>1</sup>Für einzelne Ausgaben von Referaten legt die Finanzordnung eine Maximalhöhe fest.  <sup>2</sup>Finanzbeschlüsse werden zeitnah, spätestens innerhalb eines Monats, bekannt gemacht.  <sup>3</sup>Getätigte Ausgaben müssen bis spätestens drei Monate nach ihrer Tätigkeit bekannt gemacht werden</p> <p>(12) Referate sind verpflichtet, regelmäßig und mindestens einmal im Semester dem StuRa Bericht über ihre Arbeit zu erstatten. <sup>2</sup>Kommen Referate dieser Pflicht nicht nach, so informiert das Präsidium die RefKonf, insbesondere den Vorsitz und das Finanzreferat. Das Finanz- und Haushaltsreferat kann die Berechtigung des Referates zu Finanzbeschlüssen einschränken (Haushaltssperre). Die RefKonf soll die Abwahl der Referent*innen durch den StuRa beantragen.</p> <p>(13) <sup>1</sup>Ist ein Referat weder mit Referent*innen besetzt noch mit weiteren Referatsmitgliedern, die die Referent*innen vertreten und ist für weder Referent*innen noch weitere Referatsmitglieder eine kommissarische Amtsführung möglich, so übernehmen die Vorsitzenden die Aufgaben bis zur übernächsten Sitzung der RefKonf. <sup>2</sup>In dieser Sitzung können Aufgaben des Referats unter den Mitgliedern der RefKonf aufgeteilt oder vorübergehend an andere Personen delegiert werden. <sup>3</sup>In dieser Sitzung wird zudem entschieden, welche Aufgaben gegebenenfalls ruhen.</p>	
<p><b>§ 41 Finanz- und Haushaltsreferat</b></p> <p>(1) Die VS richtet dauerhaft ein Referat ein, welches für Finanz-, Wirtschafts- und Haushaltsangelegenheiten der VS zuständig ist.</p> <p>(2) Das Referat wird besetzt mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Finanzreferentin*dem Finanzreferenten nach § 65 b Abs. 2 LHG;</li> <li>2. ggf. einer zweiten Person, welche mit der Person nach Nr. 1 die Aufgaben des Referats übernimmt, die rechtlich nicht der Finanzreferentin*dem</li> </ol>	<p>Unverändert bis auf die Festsetzung, dass keine der neu eingeführten Referatsmitglieder gewählt werden, da das Finanzreferat schon immer zu zweit gearbeitet hat.</p>

<p>Finanzreferenten nach § 65 b Abs. 2 LHG vorbehalten sind.</p> <p><sup>2</sup>Für das Finanz- und Haushaltsreferat werden keine weiteren Referatsmitglieder gewählt.</p> <p>(3) Die Referent*innen arbeiten insbesondere mit der*dem Beauftragten für den Haushalt gemäß § 65 b Abs. 2 LHG und den Finanzverantwortlichen der Studienfachschaften zusammen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Referent*innen sind gegenüber dem StuRa auskunfts- und rechenschaftspflichtig. <sup>2</sup>Sie sind gegenüber den Mitgliedern der RefKonf auskunftspflichtig. <sup>3</sup>In Bezug auf die Belange der Finanzen der Studienfachschaften sind sie den jeweiligen Fachschaftsräten und Finanzverantwortlichen auskunftspflichtig.</p>	
<p><b>§ 42 Autonome Referate</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Ein autonomes Referat ist eine aktive Gruppe von Studierenden, die sich selbst bezüglich eines jeweiligen Kriteriums betroffen fühlen (Selbst- und Fremdzuschreibung) und den StuRa sowie die RefKonf über den Umgang damit beraten. <sup>2</sup>Autonome Referate bestehen mindestens aus den gewählten Referent*innen den gewählten weiteren Referatsmitgliedern sowie einem Plenum, in dem alle betroffenen Studierenden mitwirken können.</p> <p>(2) Autonome Referate ermöglichen gesellschaftlich benachteiligten Studierenden ihre Interessen nach dem Prinzip der Selbstvertretung wahrzunehmen und ihrer Benachteiligung an der Hochschule und in der Gesellschaft entgegenzuwirken.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Zu diesem Zweck dürfen autonome Referate auch eigenständig in ihrem Aufgabenbereich im eigenen Namen öffentlich und in der Studierendenschaft tätig werden, wenn dadurch keine grundsätzlichen Angelegenheiten berührt werden. <sup>2</sup>Ihre Bindung an inhaltliche Positionen des StuRa ist insoweit eingeschränkt, wie dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend notwendig ist, in Streitfällen entscheidet die SchliKo, § 45 Abs. 2 a).</p> <p>(4) Es gibt autonome Referate für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Betroffene von geschlechtsspezifischer</li> </ol>	<p>In Abs. 1 wird die Struktur von autonomen Referaten (Referent*innen &amp; Plenum) klargestellt.</p> <p>Die Bedeutung des Autonomiebegriffs wird in Abs. 3 ausdefiniert und mit Bedeutung gefüllt, um eine möglichst effektive Erfüllung der Aufgaben autonomer Referate zu ermöglichen ohne unkontrollierbare Gremien zu schaffen.</p> <p>In Abs. 6 wird klargestellt, dass das Plenum eines autonomen Referates, nicht die Referent*innen, das Vorschlagsrecht ausüben und Prozedere für unbesetzte Referate festgelegt, außerdem werden die weiteren Referatsmitglied entsprechend geregelt..</p> <p>In Abs. 7 werden die entsprechend geltenden Absätze angepasst.</p> <p>Die Berichtspflicht für autonome Referate in Abs. 9 wird verschärft (Automatismus bei bei der Haushaltssperre, höhere Frequenz) um einen Ausgleich zu der ebenfalls verschärften Berichtspflicht nicht-autonomer Referate zu schaffen.</p>

<p>Diskriminierung, (Inter*, Trans*, Frauen und Non- Binary Referat; IT's FuN Referat),</p> <p>2. von Diskriminierung aus Gesundheitsgründen betroffene Studierende (Gesundheitsreferat),</p> <p>3. Betroffene von Rassismus und Diskriminierung aufgrund kultureller Zuschreibungen (Antirassismus-Referat),</p> <p>4. Betroffene von sexualitätsbezogener Diskriminierung (Queerreferat),</p> <p>(5) Auf Antrag von Betroffenen können weitere autonome Referate vom Studierendenrat eingerichtet und in Abs. 3 hinzugefügt werden.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Autonome Referate selbst haben das ausschließliche Vorschlagsrecht für die Wahl ihrer Referent*innen und weiteren Referatsmitglieder im StuRa; dieses wird durch ihr Plenum ausgeübt. <sup>2</sup>Ist das Amt der Referent*innen vakant, findet sich Urplenum ein, dass dem StuRa einen Wahlvorschlag macht. <sup>3</sup>Ein Urplenum wird einberufen auf Anregung von Betroffenen. <sup>4</sup>Die Wahlkommission lädt hierzu mit angemessener Frist öffentlich ein und leitet das Urplenum, soweit die Geschäftsordnung des autonomen Referates nichts Abweichendes regelt.</p> <p>(7) <sup>1</sup>Es gelten die Regelungen aus § 40 Abs. 2 bis 4 und 6 bis 13. <sup>2</sup>§ 40 Abs. 8 und 9 gelten unter der Einschränkung durch §42 Abs. 2. <sup>3</sup>§ 40 Abs. 13 gilt nur insoweit, wie ein autonomes Referat keine eigenen Regelungen getroffen hat.</p> <p>(8) Autonome Referate regeln ihre Angelegenheiten selbst und geben sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(9) <sup>1</sup>Autonome Referate sind verpflichtet, regelmäßig und abweichend von § 40 Abs. 13 mindestens zweimal im Semester dem StuRa Bericht über ihre Arbeit zu erstatten. <sup>2</sup>Kommen autonome Referate dieser Pflicht nicht nach, schränkt das Finanz- und Haushaltsreferat deren Berechtigung zu Finanzbeschlüssen ein (Haushaltssperre).</p>	
<p><b>§ 43 Referatekonferenz (RefKonf)</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die regelmäßige Zusammenkunft aller</p>	<p>Die Mitgliedschaft wird zum Zweck der Verständlichkeit und</p>

Referent\*innen einschließlich der Referent\*innen der autonomen Referate und der Vorsitzenden der VS ist die Referatekonferenz.  
<sup>2</sup>Sie ist das exekutive Kollegialorgan nach § 65 a Abs. 3 Satz 3 LHG.

- (2) <sup>1</sup>Der RefKonf gehören als ordentlich stimmberechtigte Mitglieder an:
1. die Vorsitzenden der VS mit einer gemeinsamen Stimme
  2. jeweils ein\*e stimmführende Referent\*in für jedes Referat und autonome Referat
- <sup>2</sup>Wer stimmführende Referent\*in ist, wird von allen Referent\*innen eines Referats einvernehmlich vor Sitzungsbeginn bestimmt.  
<sup>3</sup>Wird kein\*e stimmführende Referent\*in bestimmt, beauftragt der StuRa eine\*n Referent\*in mit der Stimmführung, bis eine Einigung im Referat erzielt wird. <sup>4</sup>Das Stimmrecht kann stets nur dann ausgeübt werden, wenn zwischen allen Referent\*innen bzw. den beiden Vorsitzenden keine Uneinigkeit über die Stimmabgabe vorliegt.
- (3) Beide Vorsitzenden, alle Referent\*innen, und autonome Referent\*innen, der\*die Vertreter\*in der VS im Senat und die Mitglieder des Präsidiums des StuRa gehören als beratende Mitglieder der RefKonf an.
- (4) Die RefKonf ist ausschließlich für die Angelegenheiten der Exekutive zuständig,
1. die vom Arbeitsumfang oder der Komplexität her nicht von einzelnen Referaten behandelt werden können,
  2. die von grundsätzlicher oder weitreichender Bedeutung sind und für die im Ausnahmefall nicht der Studierendenrat zuständig ist,
  3. für die der StuRa dies ausdrücklich beschlossen hat,
  4. über die zwischen mehreren zuständigen Referaten eine Meinungsverschiedenheit besteht,
  5. für die ein Gesetz, eine andere Rechtsvorschrift oder eine Satzung der Studierendenschaft dies ausdrücklich vorsehen und

Rechtssicherheit umformuliert und -strukturiert. Die Mitgliedschaft der direkt gewählten Senatsmitglieder wurde gestrichen, weil sie keinen Zweck erfüllt. Die autonomen Referate erhalten volles Stimmrecht, um erstens keine Abwertung in der Bedeutung gegenüber regulären Referaten zu erfahren, zweitens eine aktivere Mitarbeit in der RefKonf zu motivieren, drittens um sie besser zur Erfüllung ihrer Aufgaben innerhalb der VS zu befähigen und zuletzt weil die Begründung für die Unterscheidung im Wunsch der Distanzierung der autonomen Referate von der RefKonf lag, der bei diesen so seit längerem nicht mehr existiert und auch nicht mehr nachvollzogen werden kann. Grundsätzlich könnte hier die Problematik der Maximalzahl von Mitgliedern der RefKonf aufkommen und als Gegenargument zur Stimmberechtigung der autonomen Referate angebracht werden. Dieses Problem benötigt jedoch ohnehin einer eigenen Lösung und die Frage, ob die autonomen Referate Stimmrecht haben sollten, verdient es für sich betrachtet und eigenständig bewertet werden, was auch Herr Treiber ausgedrückt hat, die autonomen Referate sollten hier kein „Bauernopfer“ sein.

6. bei Angelegenheiten der Beschäftigten, die der Mitbestimmung unterliegen oder bei denen die Beschäftigten oder die Vorsitzenden dies wünschen.
- (5) <sup>1</sup>Die RefKonf berücksichtigt bei den Beratungen die Zuständigkeiten des StuRa und der einzelner Referate sowie der Autonomen Referate. <sup>2</sup>Ferner dient sie dem Austausch unter den Referenten\*innen und Vorsitzenden.
- (6) <sup>1</sup>Wenn die RefKonf beschlussfassend tätig wird, besitzen
1. bei Verfahrens- und Geschäftsordnungsangelegenheiten alle Mitglieder (Abs. 2 und 3) eine Stimme.
  2. in allen Angelegenheiten, die über Verfahrens- und Geschäftsordnungsangelegenheiten hinausgehen alle ordentlich stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme. <sup>2</sup>Liegt zwischen den Referenten\*Referentinnen eines Referats oder zwischen den Vorsitzenden Uneinigkeit über die Stimmabgabe vor, so ist die Stimme als Enthaltung zu zählen.
- (7) <sup>1</sup>Beschlüsse der RefKonf und eines Referates können auf Antrag von drei ordentlich stimmberechtigten Mitgliedern des Studierendenrats mit absoluter Mehrheit im Studierendenrat aufgehoben werden. <sup>2</sup>Ein solcher Antrag ist spätestens in der zweiten Sitzung des StuRa nach vorläufiger Veröffentlichung des Beschlusses einzureichen. <sup>3</sup>Handelt es sich um Finanzbeschlüsse, ist deren nachträgliche Aufhebung nur möglich, sofern der Beschluss noch nicht abgerechnet wurde und der/die Begünstigte noch keine Leistungen in Erwartung auf die Unterstützung getätigt hat.
- (8) <sup>1</sup>Die Sitzungen der RefKonf sind grundsätzlich öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung der RefKonf.
- (9) Alles Nähere bestimmt die Geschäftsordnung, die sich die RefKonf gibt. Abs. 8 gilt entsprechend.

## § 44 Eilbefugnisse der Referatekonferenz

- (1) Das Präsidium des StuRa kann der RefKonf die Befugnis erteilen, bestimmte Entscheidungen anstelle des StuRa zu treffen, wenn absehbar ist, dass der StuRa nicht rechtzeitig und beschlussfähig zusammentritt und die Angelegenheit unaufschiebbar ist.
- (2) Die RefKonf kann zum Entscheiden folgender Angelegenheiten befugt werden:
  1. der Beschluss von Stellungnahmen und Positionierungen (nach § 31 Abs. 2 Nr. 8),
  2. die Unterstützung von Studienfachschaften, studentischen Gruppen und Initiativen (nach § 31 Abs. 2 Nr. 9)
  3. die Zusammenarbeit mit studentischen Vertretungen anderer Hochschulen (nach § 31 Abs. 2 Nr. 7).
  4. Entsendungen und Abberufungen von VS-Vertreter\*innen im Senat oder anderen Gremien (nach § 31 Abs. 2 Nr. 5 und 6). Diese können nur befristet erfolgen, maximal bis zur übernächsten StuRa-Sitzung. Bei der Mitteilung der Entsendung ist auf die Befristung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Befugnisse nach den Abs. 1 und 2 erlöschen mit Beginn der nächsten Sitzung des StuRa.
- (4) <sup>1</sup>Die StuRa-Mitglieder sind unverzüglich über das Erteilen einer solchen Befugnis zu informieren, spätestens jedoch drei Tage vor einer Sitzung, in der von den Befugnissen nach Abs. 2 Gebrauch gemacht werden kann. <sup>2</sup>Sie sind ebenso unverzüglich zu informieren, wenn die RefKonf zu einer Sitzung einlädt, in der beabsichtigt ist, von den Befugnissen Gebrauch zu machen, sowie über Verlauf und Ergebnis einer solchen Sitzung.
- (5) <sup>1</sup>Die Maßnahmen nach Abs. 1 sind nur mit mehrheitlicher Zustimmung des Präsidiums des StuRa wirksam. <sup>2</sup>Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen.
- (6) Die Maßnahmen nach Abs. 1 sind unwirksam, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten

Der Begriff wird von „Ermächtigung“ zum weniger pompösen „Befugnisse“ geändert. Die Fragen, zu der die RefKonf ermächtigt werden kann, werden abschließend in Abs. 2 aufgezählt. Der Ausschluss bestimmter Fragen entfällt somit. Das vermeidet Ausuferungen effizienter und unterbindet Sorgen und Allmachtsfantasien. Generell werden Informationspflichten und Handlungsmöglichkeiten der StuRa-Mitglieder erweitert, um einen Missbrauch der Regelung vorzubeugen.

<p>Mitglieder des Studierendenrats vor der Sitzung der Referatekonferenz, in der der Beschluss gefasst werden soll, schriftlich Einspruch erhebt.</p> <p>(7) <sup>1</sup>Entscheidungen der RefKonf, die aufgrund einer Ermächtigung gem. Abs. 1 beschlossen wurden, können vom StuRa abweichend zu § 43 Abs. 7 auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden. <sup>2</sup>Die Fristen und die Beschränkungen für Finanzbeschlüsse bleiben unberührt.</p> <p>(8) Die Möglichkeit des Studierendenrats, die betreffenden Maßnahmen selbst im dafür vorgesehenen Verfahren zu ergreifen, bleibt unberührt.</p>	
<b>VIII. Schlichtungskommission</b>	
<p><b>§ 45 Zuständigkeiten der Schlichtungskommission (SchliKo)</b></p> <p>(1) Die SchliKo ist gem. § 65a Abs. 9 LHG zuständig, wenn Vorwürfe erhoben werden, die Verfasste Studierendenschaft habe in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach § 65 Abs. 2 bis 4 überschritten.</p> <p>(2) Die SchliKo ist darüber hinaus zuständig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen Organen und Gremien der VS,</li> <li>b) wenn Einspruch erhoben wird gegen die Ordnungsmäßigkeit einer Sitzung eines Organs oder Gremiums der VS.</li> </ol> <p>(3) <sup>1</sup>Die SchliKo ist zugleich Wahlprüfungskommission. <sup>2</sup>Als solche entscheidet sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Über die Anfechtung von Wahlen und Urabstimmungen,</li> <li>b) Über die Bindungskraft eines Urabstimmungsergebnisses gem. § 62, wenn diese angezweifelt wird,</li> <li>c) In allen weiteren Fällen, die ihr durch die Wahlordnung zugewiesen werden.</li> </ol> <p>(4) Weiterhin kann die SchliKo angerufen werden, wenn vorgeschlagene Kandidierende für autonome Referate durch den StuRa zwei Mal abgelehnt wurden.</p> <p>(5) Die SchliKo ist darüber hinaus in allen Fällen zuständig, die ihr durch Satzung der VS zugewiesen werden.</p>	<p>Die Zuständigkeiten werden umstrukturiert, die besondere Willkür-Rolle der SchliKo in Urabstimmungen („grundsätzliche Angelegenheiten“) wird auf die normale Wahlprüfung reduziert. Die Zuständigkeiten in Abs. 2 werden nicht mehr ungenau qualifiziert sondern gelten einfach und verständlich allgemein. Abs. 6 ist rein deklaratorisch, sollte aber klar kommuniziert werden.</p>



<p>(6) <sup>1</sup>Der Rechtsweg wird durch die SchliKo in keinem Fall berührt. <sup>2</sup>Fristen der Verwaltungsgerichtsordnung werden durch ein Verfahren bei der SchliKo nicht gehehmt.</p>	
<p><b>§ 46 Zusammensetzung der SchliKo</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die SchliKo besteht aus mindestens drei und maximal sechs Mitgliedern. <sup>2</sup>Diese dürfen keinem anderen zentralen Organ der VS angehören.</p> <p>(2) Die Mitglieder der SchliKo werden mit einer <math>\frac{2}{3}</math>-Mehrheit vom StuRa gewählt, die Abwahl benötigt ebenfalls einer <math>\frac{2}{3}</math>-Mehrheit.</p> <p>(3) Ist die SchliKo zu einem Zeitpunkt mit weniger als drei Mitgliedern besetzt, so wird sie nach einer Frist von vier Wochen automatisch aufgelöst und eine Neuwahl muss umgehend angesetzt werden.</p>	<p>Die Paritätsregelung wurde wegen mangelnder Präzision und Umsetzung (und Umsetzbarkeit) entfernt.</p>
<p><b>§ 47 Verfahrensweise der SchliKo</b></p> <p>(1) Die SchliKo hat jederzeit Unparteilichkeit und Neutralität zu wahren.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die SchliKo kann im Rahmen des § 45 Abs. 1 von jedem Mitglied der VS angerufen werden. <sup>2</sup>Sie kann im Rahmen des § 45 Abs. 2 von jedem Mitglied oder Organ und Gremium der VS angerufen werden, das sich in seinen Rechten oder Kompetenzen verletzt glaubt.</p> <p>(3) Die Verfahren der Wahlprüfungskommission sind in der Wahlordnung zu regeln.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Anrufung der SchliKo hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. <sup>2</sup>Wird die SchliKo gem. § 45 Abs. 2 b) angerufen, so hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beschluss des Protokolls der fraglichen Sitzung zu erfolgen.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Auf Antrag eines*r der Beteiligten oder eines Mitglieds der SchliKo kann festgestellt werden, dass ein Mitglied der SchliKo befangen ist. <sup>2</sup>Ein solcher Antrag kann nur vor Beginn der Verhandlung gestellt werden. <sup>3</sup>Über den Antrag entscheidet die Schlichtungskommission, das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung nicht stimmberechtigt.</p> <p>(6) Durch die Feststellung der Befangenheit wird das Mitglied der Schlichtungskommission von der weiteren Sitzung zu dem entsprechenden</p>	<p>In Abs. 2 gibt es nun Regelungen für die Voraussetzungen, unter denen die die SchliKo anzurufen ist.</p> <p>In Abs. 4 gibt es nun grundlegende Form- und Fristvorschriften.</p> <p>Gem. Abs. 5 dürfen sich nun alle Beteiligten gegen die Befangenheit eines Mitglieds wehren. Die unstimmmige Funktion eines nur beratend teilnehmenden SchliKo-Mitglieds wurde entfernt.</p> <p>In Abs. 7 S. 3 ist wird geregelt was passiert, wenn eine mit drei Personen besetzte SchliKo einen Befangenheitsantrag gestellt bekommt. Aktuell hängt sie sich einfach auf. Mit dieser Regelung haben die beiden "übrigen" SchliKo-Mitglieder die Wahl ob sie die SchliKo als in diesem Fall nicht handlungsfähig einstufen (Weil ein Mitglied befangen ist und nur zwei übrigbleiben) oder den Befangenheitsantrag abzulehnen</p> <p>In Abs. 9 wird die Pflicht der SchliKo eingeführt, sich wirklich mit den Betroffenen zu beschäftigen. Dies sollte man nicht dem guten Willen der Amtsinhabenden überlassen</p>

<p>Gegenstand ausgeschlossen.</p> <p>(7) <sup>1</sup>Die SchliKo ist beschlussfähig, wenn drei ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. <sup>2</sup>Die Beschlussfähigkeit muss jederzeit gegeben sein. <sup>3</sup>Ausgenommen ist nur die Entscheidung über die Befangenheit eines Mitglieds solange die SchliKo nur mit drei Mitgliedern besetzt ist.</p> <p>(8) Die Schlichtungskommission tagt nach Anrufung während der Vorlesungszeit innerhalb von zwei Wochen, während der vorlesungsfreien Zeit innerhalb von vier Wochen.</p> <p>(9) <sup>1</sup>Die SchliKo hat den*die Anrufende*n zu hören. <sup>2</sup>Bei einer Anrufung gem. § 45 Abs. 1 sind die Vertreter*innen der Organe zu hören, denen die Überschreitung der Aufgaben vorgeworfen wird. <sup>3</sup>Bei Anrufung gem. § 45 Abs. 2 a) sind die Vertreter*innen des anderen Organs bzw. Gremiums anzuhören. <sup>4</sup>Bei Anrufung gem. § 45 Abs. 2 b) ist die Sitzungsleitung des Organs bzw. Gremiums anzuhören, dem eine nicht ordnungsgemäße Sitzung vorgeworfen wird.</p> <p>(10) <sup>1</sup>Die SchliKo hat sich zu bemühen und ist berechtigt, alle notwendigen Informationen zur Sachlage zu erhalten, solange dem keine übergeordneten Regelungen entgegenstehen. <sup>2</sup>Alle Organe und Gremien der VS haben sie hierbei zu unterstützen.</p> <p>(11) <sup>1</sup>Die SchliKo trifft sich, unabhängig von Anrufungen, nach ihrer Wahl stets zu einer konstituierenden Sitzung. <sup>2</sup>Auf dieser gibt sie sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>werden.</p> <p>In Abs. 10 wird auch eine Pflicht sich zu informieren festgeschrieben, ebenso wie die Pflicht der anderen VS-Gremien, die SchliKo zu informieren</p> <p>In Abs. 11 soll sichergestellt werden, dass die SchliKo sich nicht erst bei Vorliegen einer Beschwerde konstituiert und sich zuvor mit ihrer eigenen Arbeitsweise auseinandersetzt.</p>
<p><b>§ 48 Beschlüsse der SchliKo</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die SchliKo bemüht sich stets, eine einvernehmliche Lösung im Rahmen der rechtlichen Vorgaben herbeizuführen. <sup>2</sup>Kommt keine einvernehmliche Lösung zustande, so fasst die SchliKo einen Beschluss.</p> <p>(2) Maß für alle Beschlüsse der SchliKo sind insbesondere das LHG, die Organisationssatzung und die weiteren Satzungen und Ordnungen der VS.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Beschlüsse der SchliKo erfolgen mit absoluter Mehrheit. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit fasst die SchliKo keinen Beschluss.</p> <p>(4) Beschließt die SchliKo, dass die VS in einem</p>	<p>Die Aufgabe der Schlichtung wird in Abs. 1 explizit geregelt. Die Beschlussmöglichkeiten der SchliKo werden abschließend enumerativ geregelt. Insbesondere Abs. 6 legt spezifische Handlungswerkzeuge und eine Verhältnismäßigkeit fest. Für Beschlüsse der SchliKo werden in Abs. 7 ein paar Formalia festgelegt. Abs. 8 soll deklaratorisch daran erinnern, dass die SchliKo nicht das letzte Wort hat.</p>

<p>konkreten Einzelfall ihre Aufgaben gem. § 65 Abs. 2 bis 4 LHG überschritten hat, trägt sie den zuständigen Organen auf, dies zu beheben.</p> <p>(5) Wurde die SchliKo gem. § 45 Abs. 2 a) angerufen, so trifft sie eine für die beteiligten Organe und Gremien verbindliche Entscheidung über die strittigen Kompetenzen.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Beschließt die SchliKo, dass ein Mitglied oder Organ bzw. Gremium der VS durch eine nicht ordnungsgemäße Sitzung eines Organs oder Gremiums der VS in seinen Rechten verletzt wurde, so beschließt sie weiterhin:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Wiederholung der gesamten Sitzung, oder</li> <li>b) die Wiederholung einzelner Abstimmungen und Wahlen, die auf dieser Sitzung stattfanden, oder</li> <li>c) die Wiederholung anderer Tagesordnungspunkte, oder</li> <li>d) andere Maßnahmen, die zur Beseitigung der Rechtsverletzung geeignet sind, soweit diese Maßnahmen nicht die Entscheidungsbefugnisse eines Organs der VS berühren,</li> </ul> <p>je nach Art und Ausmaß des Ordnungsverstoßes.</p> <p><sup>2</sup>Die beschlossene Maßnahme muss verhältnismäßig zum Ordnungsverstoß sein.</p> <p>(7) Die SchliKo hat alle ihre Beschlüsse zu begründen und den vollständigen Beschluss allen Beteiligten schriftlich zukommen zu lassen sowie in angemessen anonymisierter Form zu veröffentlichen.</p> <p>(8) Steht ein Beschluss der SchliKo im offensichtlichen Widerspruch zu den maßgebenden Rechtsnormen, so ist die Rechtsaufsicht der Universität anzurufen</p>	
<p><b>IX. Hochschulgruppen, studentische Initiativen und hochschulpolitische Listen</b></p>	
<p><b>§ 49 Allgemeines</b> Studierende organisieren sich in Hochschulgruppen und studentischen Initiativen.</p>	<p>Hier wird nur ein Ist-Zustand beschrieben, nichts geregelt.</p>
<p><b>§ 50 Unterstützung durch die Verfasste Studierendenschaft</b> (1) Die Organe der VS unterstützen</p>	<p>Die letztgültige Zuständigkeit des StuRa in Abs. 3 wird nur ausdrücklich aufgeführt und galt</p>

<p>Hochschulgruppen und studentische Initiativen, wenn diese im Sinne der Studierendenschaft arbeiten.</p> <p>(2) Über die Art der Unterstützung entscheiden die Organe der VS im Rahmen ihrer Befugnisse eigenverantwortlich.</p> <p>(3) Im Zweifelsfall entscheidet der StuRa.</p>	<p>selbstverständlich schon immer.</p>
<p><b>§ 51 Hochschulpolitische Listen</b>          Hochschulpolitische Listen sind Hochschulgruppen, die an den universitätsweiten Wahlen zum StuRa oder zum Senat teilnehmen.</p>	<p>Grundsätzliche Definition ohne eigene Auswirkungen, aber Anknüpfungspunkt bei Regelungsbedarf.</p>
<p><b>X. Satzungen und Ordnungen der Verfassten Studierendenschaft</b></p>	
<p><b>§ 52 Einbringung, Änderungen und Neufassungen von Satzungen und Ordnungen</b></p> <p>(1) Die VS gibt sich nach § 65 a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben Satzungen und Ordnungen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Änderungsanträge, Neufassungen und Entwürfe für Satzungen und Ordnungen können von jedem Mitglied der VS im StuRa eingebracht werden. <sup>2</sup>Insbesondere sind betroffene Referate, Kommissionen, Ausschüsse und Studienfachschaften hierzu aufgerufen.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Satzungsänderungen und -neufassungen und damit zusammenhängende Rechtsfragen sollen bereits vor der Einbringung mit der Rechtsaufsicht der VS besprochen werden. <sup>2</sup>Die betroffenen oder zuständigen Organe und Gremien der Verfassten Studierendenschaft sollen in den Prozess einbezogen werden.</p>	<p>Keine Änderungen.</p>
<p><b>§ 53 Behandlung und Verabschiedung von Änderungen und Neufassungen von Satzungen und Ordnungen</b></p> <p>(1) Satzungen und Ordnungen müssen in zwei Lesungen beraten werden.</p> <p>(2) Zum Beschluss einer Satzung oder Ordnung ist die absolute Mehrheit erforderlich. § 54 Abs. 2 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Das Präsidium hält den Wortlaut von Beschlüssen über neue Satzungen, die Neufassung von Satzungen oder von Satzungsänderungen für die Genehmigung durch die Rechtsaufsicht fest.</p>	<p>Keine Inhaltlichen Änderungen.</p>

<p>(4) Dabei kann es</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wendungen und Abkürzungen vereinheitlichen, Aufzählungen und Bezugnahmen darauf richtigstellen und offensichtliche Fehler verbessern,</li> <li>2. Bezugnahmen auf andere Satzungen oder staatliche Rechtsvorschriften, die dem Stand der Satzung nicht mehr entsprechen, richtigstellen,</li> <li>3. für die Vornahme der Änderungen nach Nr. 1 und 2 im Einzelfall ein thematisch zuständiges Referat beauftragen.</li> </ol> <p>(5) Der StuRa ist in jedem Fall in der nächsten Sitzung aber spätestens drei Wochen nach Beschluss über vorgenommene Anpassungen zu informieren.</p> <p>(6) Das Präsidium ist ermächtigt, den durch den StuRa neu beschlossenen Wortlaut von Satzungen oder die neue Satzung auf der Website der VS bekannt zu machen oder ein zuständiges Referat damit zu beauftragen.</p>	
<p><b>§ 54 Änderungen der Organisationssatzung</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Änderungen der Organisationssatzung können abweichend von den §§ 52 und 53 auch durch eine Urabstimmung beschlossen werden. <sup>2</sup>In diesem Falle ist der Entwurf zwingend bereits vor der Abstimmung der Rechtsaufsicht zur Durchsicht zuzuleiten.</p> <p>(2) Für Änderungen der Organisationssatzung und ihrer Anhänge durch den StuRa ist gem. § 65a Abs. 1 Satz 3 LHG eine Mehrheit von zwei Dritteln der ordentlich stimmberechtigten Mitglieder des StuRa notwendig.</p> <p>(3) Für Änderungen der Organisationssatzungen durch Urabstimmung ist gem. § 65a Abs. 1 Satz 2 LHG die Zustimmung von mindestens der Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden notwendig.</p>	<p>Formulierungsanpassung an die Änderungen bei der Urabstimmung ohne inhaltliche Auswirkungen.</p>
<p><b>§ 55 Genehmigung und Bekanntmachung von Satzungen</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Beschlossene Satzungen bzw. Satzungsänderungen müssen vom Rektorat als Rechtsaufsicht genehmigt werden. <sup>2</sup>Nach der Genehmigung sind sie zeitnah auf die gleiche Weise wie die Satzungen der Universität von der</p>	

<p>Universität bekannt zu machen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Jede Satzung bestimmt den Tag ihres Inkrafttretens. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Bestimmung, so tritt sie am folgenden Sonntag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	
<p><b>XI. Finanzen</b></p> <p><b>§ 56 Allgemeines</b></p> <p>(1) Für die Finanzen der Verfassten Studierendenschaft finden die haushaltsrechtlichen Vorschriften, welche auch für das Land Baden-Württemberg gelten, insbesondere die §§ 105 bis 111 LHO, analog Anwendung.</p> <p>(2) Das Haushaltsjahr der VS ist das Kalenderjahr.</p> <p>(3) Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan sowie die Bilanz der VS werden allen Mitgliedern der VS zugänglich gemacht.</p> <p><b>§ 57 Beiträge</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die VS erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, welche die Beitragspflicht, die Beitragshöhe und die Fälligkeit der Beiträge regelt (§ 65 a Absatz 5 LHG). <sup>2</sup>Darüber hinaus kann die VS finanzielle Zuwendungen, insbesondere der Universität, erhalten.</p> <p>(2) Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die Verfasste Studierendenschaft ihre Aufgaben angemessen erfüllen kann und soziale Belange der Studierendenschaft berücksichtigt werden.</p> <p>(3) Änderungen der Beitragshöhe können frühestens zum auf den Beschluss folgenden Semester in Kraft treten.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Beitragshöhe kann nur gleichzeitig mit dem Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan festgelegt oder geändert werden. <sup>2</sup>Der Beschluss ist dem Rektorat unverzüglich zur Genehmigung weiterzuleiten.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Die Finanzordnung legt die Anteile fest, nach denen die Beiträge auf die zentrale Ebene und die Studienfachschaften (dezentrale Ebene) aufgeteilt werden. <sup>2</sup>Der Anteil der Studienfachschaften beträgt maximal sechzig vom Hundert.</p> <p><b>§ 58 Haushalts- und Wirtschaftsplan</b></p> <p>(1) Der Studierendenrat beschließt eine</p>	<p>Vollständig unverändert.</p>

Finanzordnung, in welcher die Finanzplanung und -verteilung, die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung sowie die Rechnungslegung geregelt sind.

- (2) Das Finanzreferat legt der RefKonf bis spätestens 15. Oktober eines jeden Jahres einen Entwurf für den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan für das folgende Haushaltsjahr zur Diskussion vor.
- (3) Das Finanzreferat legt dem StuRa bis 1. November des Jahres einen Entwurf des Haushalts- bzw. Wirtschaftsplans für das folgende Haushaltsjahr vor.
- (4) <sup>1</sup>Der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan wird bis spätestens 30. November eines Jahres vom StuRa beschlossen. <sup>2</sup>Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Rektorats der Universität gemäß § 65 b Absatz 6 LHG.
- (5) Ist der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan nicht rechtzeitig vor Beginn des neuen Haushaltsjahres genehmigt, so ist das Finanzreferat ermächtigt, auf Grundlage des bisherigen Haushalts- und Wirtschaftsplans Ausgaben zu leisten, welche nötig sind, um
  1. durch Satzung oder Beschluss vorgesehene Maßnahmen durchzuführen und Einrichtungen zu erhalten;
  2. die rechtlich begründeten Verpflichtungen der Verfassten Studierendenschaft zu erfüllen.Näheres bestimmt die Finanzordnung.
- (6) Der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan muss für jedes Haushaltsjahr ausgeglichen sein.
- (7) Außer- und überplanmäßige Ausgaben müssen durch einen Nachtragshaushalt vom StuRa beschlossen werden.
- (8) Die Gründung und die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen bedarf zusätzlich der Zustimmung des Rektorats der Universität gemäß § 65 b Absatz 7 LHG.
- (9) <sup>1</sup>Die RefKonf bestellt eine\*n Beauftragte\*n für den Haushalt, die\*den die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat oder in vergleichbarer Weise über nachweisliche Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügt.

<p><sup>2</sup>Sie*Er kann auch Studierende*r der Universität Heidelberg sein.</p> <p><b>§ 59 Rechnungsprüfung</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Vorsitzenden beauftragen eine fachkundige Person mit der Befähigung zum gehobenen Verwaltungsdienst zur Rechnungsprüfung.</p> <p><sup>2</sup>Diese Person darf nicht mit der*dem Beauftragten für den Haushalt identisch sein.</p> <p><sup>3</sup>Des Weiteren kann die Verwaltung der Hochschule mit ihrem Einvernehmen mit der Rechnungsprüfung beauftragt werden.</p> <p>(2) Die Entlastung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verfassten Studierendenschaft erteilt das Rektorat.</p>	
<p><b>XIII. Urabstimmungen</b></p>	
<p><b>§ 60 Zustandekommen von Urabstimmungen</b></p> <p>(1) Eine Urabstimmung findet statt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. auf Beschluss des Studierendenrats mit absoluter Mehrheit,</li> <li>2. auf Antrag von drei oder mehr Mitgliedern der VS mit Unterstützung von mindestens einem Zwanzigstel der Mitglieder der VS nach den in den folgenden Absätzen beschriebenen Verfahren.</li> </ol> <p>(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Urabstimmung ist schriftlich mit dem genauen Wortlaut der Abstimmungsfrage bei der WaKo einzureichen. <sup>2</sup>Die Antragsstellenden haben den Antrag zuvor mit der Rechtsaufsicht und einem inhaltlich zuständigen Referat, oder sollte es kein zuständiges Referat geben, der RefKonf, zu besprechen.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die WaKo erstellt für gem. Abs. 2 gestellte Anträge ein Wahlberechtigtenverzeichnis zur Prüfung von Unterschriften und gibt fälschungssichere Unterschriftenlisten aus. <sup>2</sup>Die Unterschriftenlisten müssen mindestens den genauen Wortlaut der Abstimmungsfrage sowie Felder für Matrikelnummer, Name, Vorname und Unterschrift der Unterzeichner*innen beinhalten.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die WaKo übergibt die Unterschriftenlisten an die Antragsstellenden, wobei das Ausgabedatum durch die Unterschrift eines Mitglieds der Wako und einem*r Antragsstellenden dokumentiert und</p>	<p>Die erste Hürde zu der Antragsstellung für Urabstimmungen wird leicht erhöht, um Missbrauch und missbräuchliche Belastung der WaKo zu vermeiden.</p>



<p>bestätigt wird. <sup>2</sup>Die Unterschriftenlisten müssen spätestens sechs Wochen nach der Ausgabe bei der WaKo eingereicht werden.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Die WaKo prüft die Unterschriften, sie streicht unzulässige Unterschriften und prüft anschließend, ob das Quorum von einem Zwanzigstel der Mitglieder der VS erreicht ist. <sup>2</sup>Ist das Quorum erreicht, lässt sie die Urabstimmung zu und führt diese durch. <sup>3</sup>Ist das Quorum nicht erreicht, aber mehr als ein Hundertstel der Mitglieder der VS haben unterschrieben, so muss der StuRa sich mit dem Thema dieses Antrags zur Urabstimmung befassen und über die Durchführung einer solchen beraten und abstimmen.</p> <p>(6) Näheres regelt die Wahlordnung.</p>	
<p><b>§ 61 Organisation und Ablauf der Urabstimmung</b></p> <p>(1) Urabstimmungen finden in der Vorlesungszeit statt.</p> <p>(2) Urabstimmungen beginnen zeitnah mindestens vier Wochen nach Zulassung des Antrages bzw. des Beschlusses des StuRa.</p> <p>(3) Dauer und Zeitpunkt von Urabstimmungen werden von der WaKo gemäß Wahlordnung festgelegt. Die Antragstellenden sind hierzu anzuhören.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Vor der Urabstimmung organisiert die Referatekonferenz mindestens eine Urversammlung für alle Studierenden. <sup>2</sup>Sie dient der Information und dem Meinungsaustausch der Studierenden über das zur Urabstimmung gestellte Thema und findet mindestens drei Tage vor der Abstimmung statt. <sup>3</sup>Handelt es sich um eine Urabstimmung auf Antrag nach § 60 Abs. 1 Nr. 2, so sind der*die Antragssteller*in bzw. die Antragsteller*innen an der Organisation der Urversammlung zu beteiligen.</p> <p>(5) Näheres regelt die Wahlordnung</p>	<p>Keine Änderungen</p>
<p><b>§ 62 Beschlüsse durch Urabstimmungen</b></p> <p>(1) Ein Beschluss durch Urabstimmung kommt zustande, wenn mehr Abstimmende der Abstimmungsfrage zustimmen als ablehnen und die Zahl der Abstimmenden mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten beträgt.</p>	<p>Hier wurden die ominösen "grundsätzlichen Angelegenheiten" gestrichen, wofür sonst dienen Urabstimmungen wenn nicht für die wirklich wichtigen Sachen? Dafür wurden Personenwahlen explizit ausgenommen, weil die</p>

<p>(2) Der Beschluss einer Urabstimmung ist für die VS und ihre Organe bindend, sofern sie nicht in die folgenden Bereiche eingreift:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Haushalts- und Wirtschaftsplan,</li> <li>2. Wahlen, die durch die OrgS dem StuRa oder der RefKonf zugewiesen sind,</li> <li>3. Angelegenheiten, die ausschließlich in die Zuständigkeit einzelner Fachschaften fallen, sofern es sich nicht um die Fachschaftssatzung handelt,</li> <li>4. Geschäftsordnungen einzelner Organe und Gremien.</li> </ol> <p>(3) <sup>1</sup>Beschlüsse durch Urabstimmungen können innerhalb von zwei Jahren nur durch einen neuen Beschluss durch eine weitere Urabstimmung oder vom StuRa mit einer Mehrheit von zwei Dritteln in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen, aufgehoben werden. <sup>2</sup>Hierbei muss die Beschlussfähigkeit tatsächlich gegeben sein.</p> <p>(4) Ein bindender Beschluss durch Urabstimmung hebt ihm widersprechende Beschlüsse von Organen der VS auf.</p>	<p>unter dem Verfahren nur leiden würden. Ebenfalls ausgeschlossen wurden die Angelegenheiten einzelner Fachschaften. Es sollten nicht alle Studis bspw. den Semitisten in ihre speziellen Angelegenheiten hineinpfeuschen können.</p> <p>Die Ordnungen wurden grundsätzlich für UA s geöffnet, weil zB Beitragsänderungen per UA durchaus Berechtigung haben können, die GOs bleiben aus Praktikabilitätsgründen aber weiter ausgeschlossen</p> <p>In Abs. 3 wird die Hürde zur Aufhebung von Urabstimmungsbeschlüssen leicht angehoben.</p>
<p><b>XIII. Abschlussregelungen und Übergangsregelungen</b></p>	
<p><b>§ 63 Übergangsregelungen; Anpassungen von Verweisen</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Bereits gewählte Referent*innen bleiben im Amt, auch wenn das Referat dadurch die gesetzte Maximalzahl von Referent*innen überschreitet. <sup>2</sup>Eine neue Wahl von Referent*innen, auch eine Wiederwahl, nach Inkrafttreten dieser Satzung ist aber stets nur unter Beachtung der neuen Maximalzahl möglich.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Das Präsidium des StuRa und zuständige Referent*innen können und sollen Zitierungen und Bezugnahmen auf die Organisationssatzung, die durch die Neufassung und zukünftige Änderungen veraltet sind, aktualisieren und anpassen, insoweit äquivalente Regelungen weiter existieren. <sup>2</sup>Die vorgenommenen Änderungen sind dem StuRa auf der nächsten Sitzung mitzuteilen.</p>	<p>Übergangsregelung zur Reduzierung der Referent*innenanzahl. Nötig damit nicht jede einzelne FS-Satzung usw. nochmal beschlossen werden muss mit korrekten Zitaten, ist aber nicht schön formuliert</p>
<p><b>§ 64 Inkrafttreten</b> Diese Fassung der Organisationssatzung tritt</p>	<p>Ein vergleichsweise spätes Inkrafttreten erlaubt eine</p>

zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Fassung sowie alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.	Umstellungsphase, die Vorbereitung der in § 63 Abs. 2 vorgesehen Anpassungen und eine ordentliche, rechtzeitige Genehmigung durch das Rektorat
<b>Anhang A</b> [wird unverändert aus der vorigen Fassung der OrgS übernommen]) <b>Anhang B</b> [wird unverändert aus der vorigen Fassung der OrgS übernommen])	

### Diskussion 9.7:

#### 1. Lesung

- Vertreter FS Jura:
  - 28(2) FSVV sei nur bei bestimmten Sachen ungebunden sei keine schöne Formulierung, sollte auf alle Wahlen angewandt werden
    - Antragssteller wollte nicht zu sehr in die Fachschaftsangelegenheiten eingreifen
  - Unzufrieden mit nur noch jährlicher Wahl von Fachschaftsräten
    - Antrag setzt Anmerkung der Rechtsaufsicht um
    - Kritik, dass Rechtsaufsicht nur Teil der LHG Regelungen durchsetzen wolle
    - das sei dann mit der Rechtsaufsicht zu klären
  - 40(1) „kann per Satzung&Ordnung“ klingt unschön, warum Möglichkeit zur Referateeinrichtung per Beschluss nicht explizit aufgeführt?
    - unnötig das ausdrücklich zu erwähnen
  - Rückfrage zu § 63 Übergangsregelung: falls Regelungen aus FS Satzungen entfallen – Was ist wenn nicht klar ist oder irgendwie weggefallen ist. Wie wird das gehandhabt?
    - Rückmeldung der Zuständigen an StuRa
- Vertreterin PoBi-Referat
  - würde es so sehen meiste inhaltl. Probleme von Herrn Treiber ...
  - Grammatik kann wann anders korrigiert werden
- Was können wir überhaupt daran diskutieren?
  - alles
- wir sollten alle Fragen hier diskutieren
- Mit der Rechtsaufsicht kann man auch diskutieren
- FS Jura sei im Gegensatz zu allen andern besonder was den Wahlrhythmus angeht

**GO-Antrag:** Schluss der Debatte:

Dafür: mehr als 30; Dagegen 7; Enthaltungen 9

### 9.7.1 Verfahrensantrag: Qualifizierte Mehrheit für Änderungsanträge

**Antragssteller\*in:** Theo Argiantzis

#### **Antrag:**

Der StuRa bestimmt ausnahmsweise, dass Änderungsanträge an die Neufassung der OrgS ebenfalls die qualifizierte Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erreichen müssen, um angenommen zu werden.

### **Begründung:**

So soll sichergestellt werden, dass am Ende der Beratungen tatsächlich ein konsensfähiger Entwurf zur Abstimmung vorliegt. Präsidium, Gremienreferat und andere engagierte haben in sich in monatelanger Vorarbeit bemüht, eine rechtssichere und konsensfähige Weiterentwicklung unserer OrgS vorzulegen. Diese wurde bereits im StuRa vorgestellt und besprochen, es wurde Rücksprache mit Fachschaften gehalten und die Einschätzungen der Rechtsaufsicht erfragt und eingebaut. Dieser mühsam erarbeitete Text soll nicht durch einen kontroversen Änderungsantrag, der mit einer einfachen Mehrheit beschlossen wurde, seine Konsensfähigkeit verlieren und an der 2/3-Mehrheit scheitern.

*Um die Parameter der Debatte klarzustellen, wird beantragt, dringlich in einer Lesung über den Verfahrensantrag abzustimmen.*

### **Diskussion 9.7.1:**

- Abstimmung in einer Lesung: Mehrheit auf Sicht; Dagegen: 0
- Dafür: Mehrheit auf sicht (45); 0

### **Abstimmung :**

| Dafür: 45| Dagegen: 0|

## **9.7.2 Änderungsantrag: „Arbeitendenkind-Referat – Referat für die Belange von ökonomisch benachteiligter Studierender und Erstakademiker\*innen“**

**Antragssteller\*in:** Fachschaft Mathematik, Fachschaft Physik, Fachschaft Informatik

### **Antragstext:**

Der Antrag auf Neufassung der Organisationsatzung wird wie folgt geändert:

In § 42 IV wird hinter Nr. 4 folgende Nr. 5 eingefügt:

„5. Betroffene von Diskriminierung aufgrund ihrer sozioökonomischen Herkunft (Arbeitendenkind-Referat).“

### **Begründung des Antrags:**

Der Großteil des StuRa will das schon lange. In den letzten Legislaturen kam jedoch hauptsächlich aufgrund geringer Anwesenheit die erforderliche Mehrheit von 2/3 der Mitglieder nie zustande.

Von 100 Nicht-Akademiker\*innen-Kindern erhalten 44 das Abitur, 21 beginnen ein Studi- um, 15 beenden das Studium mit einem Bachelorabschluss, 8 mit einem Masterabschluss und nur eine Person erlangt am Ende ihres Studiums einen Dokortitel, Demgegenüber erreichen von 100 Kindern aus akademischen Haushalten 78 das Abitur, 74 beginnen zu studieren, davon schließen 63 mit einem Bachelor und 45 mit einem Master ab und 10 erhalten die Doktorwürde. (Hochschul-Bildungsreport 2020)

Wie viele Studierende an der Uni Heidelberg Arbeitendenkinder/ErstAkademiker\*innen sind, ist nicht bekannt, da es an diesem Thema bisher leider noch keine statistischen Erhebungen gibt. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geht davon aus, dass ca. 12% der eingeschriebenen Studierenden Eltern eines niedrigen Bildungsstands (nur ein Elternteil hat eine Berufsausbildung) haben. Unter den Studierenden der Universität Heidelberg, eine Zahl an Arbeitendenkindern/ErstAkademiker\*innen. Dies bedeutet, dass eine nicht geringe Zahl unserer Mitstudierenden, allein aufgrund ihrer Sozioökonomischen Herkunft und den damit verbundenen Hürden

und Diskriminierungen gefährdet sind, überhaupt ihren Bachelorabschluss zu erreichen, während noch höhere Abschlüsse wie z.B., ein Masterabschluss oder eine Promotion statistisch noch unwahrscheinlicher sind. Benachteiligung aufgrund der sozioökonomischen Herkunft ist Alltag für einen nicht unerheblichen Teil der Studierendenschaft, seit ihrer Kindheit. Diese zeigt sich beispielsweise in Studien über unfaire Notengebung in der Schule. Diese Benachteiligung besteht auch nach dem Ende der Schule fort und zeigt sich zum Beispiel durch geringere Möglichkeiten sozialer Teilhabe aufgrund mangelnder finanzieller Möglichkeiten und wirkt sich dementsprechend auch auf das Privatleben aus. Ebenfalls deutlich wird dieser Umstand im Studienleben, denn oft sind Betroffene an der Uni auch gleichzeitig Erstakademiker\*innen in ihren Familien, und mussten sich ohne Unterstützung durch einen komplizierten Dschungel der Bürokratie und unübersichtlichen Studienmodalitäten kämpfen, die sie an ihre psychischen Grenzen bringen. Hinzu kommt, ein an vielen Stellen, mangelndes Bewusstsein für die zusätzlichen Herausforderungen von Kindern aus Nicht-Akademiker\*innen Haushalten, die gerade die Kommunikation mit Nicht betroffenen erschwert. An dieser Stelle kann das autonome Referat Arbeitendenkind Betroffenen die Möglichkeit bieten, sich in einem geschützten Raum mit anderen Arbeitendenkindern über Probleme und erfahrene Diskriminierung auszutauschen und gemeinsam Lösungsvorschläge und Unterstützungsmöglichkeiten zu entwickeln, um Diskriminierung und Benachteiligungen zu verringern.

Es geht hier darum eine reale und wirklich existierende Gruppe an Studierenden an unseren Fakultäten, die von sozioökonomischer Benachteiligung betroffen sind, zu unterstützen.

Es ist unsere Aufgabe als Studierendenvertretung uns für faire Studienbedingungen für alle einzusetzen und Solidarität insbesondere mit Denjenigen zu zeigen, denen der Weg ins Studium und zum Abschluss aufgrund von Diskriminierung und Benachteiligungen erheblich erschwert wird! Andere Studierendenvertretungen wie der ASTA der Uni Münster haben bereits ein solches autonomes Referat geschaffen und können bestätigen, wie dringend dieses gebraucht wird. Daher beantragen wir, dass der StuRa die Satzung dahingehend ändert und das autonome Referat Arbeitendenkind aufnimmt

Als Abgrenzung zum Sozialreferat sei kurz angeführt, dass dieses in erster Linie zur Beratung von Studierenden im Allgemeinen zuständig ist, die unverschuldet in plötzliche Notlagen geraten sind. Leicht erkennbar ist die sozioökonomische Herkunft der Studierenden kein vorübergehender Zustand, wie eine plötzliche Notlage, sondern Teil ihrer Identität; sie prägte die Kindheit, die Schulzeit und ist integraler Bestandteil des Lebensweges der Studierenden.

### Synopse:

<b>Bisheriger Text:</b>	<b>Neuer Text:</b>
-------------------------	--------------------

<p><b>§ 42 Autonome Referate</b></p> <p>[...]</p> <p>(4)Es gibt autonome Referate für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Betroffene von geschlechtsspezifischer Diskriminierung, (Inter*, Trans*, Frauen und Non- Binary Referat; IT's FuN Referat),</li> <li>2.von Diskriminierung aus Gesundheitsgründen betroffene Studierende (Gesundheitsreferat),</li> <li>3.Betroffene von Rassismus und Diskriminierung aufgrund kultureller Zuschreibungen (Antirassismus-Referat),</li> <li>4.Betroffene von sexualitätsbezogener Diskriminierung (Queerreferat),</li> </ol> <p>[...]</p>	<p><b>§ 42 Autonome Referate</b></p> <p>[...]</p> <p>(4)Es gibt autonome Referate für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Betroffene von geschlechtsspezifischer Diskriminierung, (Inter*, Trans*, Frauen und Non- Binary Referat; IT's FuN Referat),</li> <li>2.von Diskriminierung aus Gesundheitsgründen betroffene Studierende (Gesundheitsreferat),</li> <li>3.Betroffene von Rassismus und Diskriminierung aufgrund kultureller Zuschreibungen (Antirassismus-Referat),</li> <li>4.Betroffene von sexualitätsbezogener Diskriminierung (Queerreferat),</li> <li>5.Betroffene von Diskriminierung aufgrund ihrer sozioökonomischen Herkunft (Arbeitendenkind-Referat).</li> </ol> <p>[...]</p>
---	--

### Diskussion 9.7.2:

#### 1. Lesung

- Gremienreferent: Antragstexte habe ich geschrieben unter einer Bedingung, dass der volle Antragstitel beibehalten wird
- Vertreterin FS Physik: tut uns voll Leid die Umbenennung, dachten uns, ja es wäre nicht so schön, wenn wir wegen Widerstand einer Person nur gegen den Namen Antrag nicht im StuRa stellen können
- Was würde Referat denn machen außer eine Beratungsstelle zu sein?
  - generelle Funktion: Beratungsstelle, Themen auf dem Schirm haben zu denen Beschlüsse gefasst werden können
  - Es gibt mehr Arbeit als nur die Beratung
- aus Interesse: was war der ursprüngliche Titel?
  - Kinderarbeit!? Ach ne anders herum (Keine Heiterkeit im Saal)
- Frage ist das nicht eher im Aufgabenbereich des Sozialreferats?
  - Hilfe in Notsituationen und Bafögberatung eher Aufgaben des Sozialreferats, eigenes Referat könnte besser auf spezifische Probleme eingehen
  - SozRef hat spezifischen Aufgabenbereich – Auseinandersetzung mit sozialen Angelegenheiten, Beratungsangebot, Verwaltung Notlagenzuschuss etc: Neues Ref wäre grundsätzlich was anderes, Selbstorganisation Betroffene, Interessenvertretung, etc.
- Also Einrichtung des autonomen Referats also Forum für Teilhabe, etc.?
  - Genau

### 9.7.3 Änderungsantrag: „Kuchen haben oder Kuchen essen?“

**Antragssteller\*in:** Gremienreferat (Niklas Jargon)

#### **Antragstext:**

Der Antrag auf Neufassung der Organisationsatzung wird wie folgt geändert:  
 § 22 VII wird wie folgt gefasst:

„1Listenmitglieder im StuRa und ihre Stellvertreter\*innen können in der Legislatur, für die sie gewählt sind, nicht für eine Fachschaft in den StuRa entsandt werden. 2Dies gilt auch, wenn die Person vor Ablauf der Legislatur von der durch die Listenwahl erlangten Position zurücktritt.“

**Begründung des Antrags:**

In den letzten Jahren kam es immer wieder vor, dass Personen, die für eine Liste zur Wahl standen, aber nicht als StuRa-Mitglieder gewählt wurden, sodann von einer Fachschaft in den StuRa entsandt wurden. Insbesondere bei kleinen FSen, die teilweise selbst keine Kapazitäten zur Entsendung eines StuRa-Mitglieds haben, kann es für nicht-gewählte Listenkandidat\*innen leicht sein, die FS zu überreden, sie in den StuRa zu entsenden. Dabei besteht jedoch ein großes Risiko, dass das betreffende Mitglied im StuRa inhaltlich nicht die Fachschaft vertritt, sondern eben die Liste, für die es ursprünglich kandidiert hatte. Hiervor müssen die Fachschaften geschützt werden. Von Kandidierenden kann erwartet werden, sich im Voraus zu entscheiden, ob sie im StuRa eine Liste oder eine Fachschaft vertreten wollen.

**Synopse:**

<b>Bisheriger Text:</b>	<b>Neuer Text:</b>
<p><b>§ 22 Wahl der Listenmitglieder des Studierendenrats</b></p> <p>(1) In universitätsweiten Wahlen werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl Listenvertreter*innen in den StuRa gewählt.</p> <p>(2) Die Gesamtzahl der möglichen Sitze für die Listenmitglieder ist abhängig von der Wahlbeteiligung bei der Wahl:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei einer Wahlbeteiligung von 0% werden keine Sitze vergeben,</li> <li>2. bei einer Wahlbeteiligung von 50% entspricht die Anzahl der zu vergebenden Sitze der Höchstzahl der Studienfachschaftsmitglieder im Studierendenrat,</li> <li>3. dazwischen wird linear interpoliert und kaufmännisch gerundet.</li> </ol> <p>(3) Die Höchstzahl der möglichen Sitze ist die Zahl der Sitze, die den in Anhang A aufgeführten Studienfachschaften nach § 23 Abs. 4 zustehen, unabhängig davon, ob sie Stimmrecht haben oder Kooperationen eingegangen sind.</p> <p>(4) Grundlage zur Berechnung der Größe der Fachschaften ist die zum Zeitpunkt der Auflegung des Wahlberechtigtenverzeichnisses für die Wahl der Listenmitglieder aktuelle Studierendenstatistik der Universität.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Gewählt wird mit offenen Listen. <sup>2</sup>Jede*r Wahlberechtigte kann Stimmen auf die einzelnen Kandidaten*Kandidatinnen der Listen verteilen. <sup>3</sup>Die Sitze werden auf die Listen nach dem</p>	<p><b>§ 22 Wahl der Listenmitglieder des Studierendenrats</b></p> <p>(1) In universitätsweiten Wahlen werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl Listenvertreter*innen in den StuRa gewählt.</p> <p>(2) Die Gesamtzahl der möglichen Sitze für die Listenmitglieder ist abhängig von der Wahlbeteiligung bei der Wahl:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei einer Wahlbeteiligung von 0% werden keine Sitze vergeben,</li> <li>2. bei einer Wahlbeteiligung von 50% entspricht die Anzahl der zu vergebenden Sitze der Höchstzahl der Studienfachschaftsmitglieder im Studierendenrat,</li> <li>3. dazwischen wird linear interpoliert und kaufmännisch gerundet.</li> </ol> <p>(3) Die Höchstzahl der möglichen Sitze ist die Zahl der Sitze, die den in Anhang A aufgeführten Studienfachschaften nach § 23 Abs. 4 zustehen, unabhängig davon, ob sie Stimmrecht haben oder Kooperationen eingegangen sind.</p> <p>(4) Grundlage zur Berechnung der Größe der Fachschaften ist die zum Zeitpunkt der Auflegung des Wahlberechtigtenverzeichnisses für die Wahl der Listenmitglieder</p>

<p>Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë) verteilt und innerhalb der Listen nach Anzahl der Stimmen der Kandidaten*Kandidatinnen.</p> <p>(6) Studienfachschaftsmitglieder im StuRa können nicht für eine andere Studienfachschaft oder Liste kandidieren, wenn die laufende Amtszeit regulär über den Beginn der Amtszeit für welche kandidiert wird, weitergehen würde.</p> <p>(7) Mitglieder, welche nach der Wahl für eine Studienfachschaft in den StuRa entsandt werden, verlieren ihren Listenplatz.</p> <p>(8) <sup>1</sup>Die Wahl der Listenmitglieder findet in der Regel im Sommersemester und frühestens sechsendvierzig Wochen, spätestens achtundfünfzig Wochen nach der letzten Wahl statt. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann der StuRa auf Vorschlag des Wahlausschusses mit einer <math>\frac{2}{3}</math>- Mehrheit diesen Zeitraum vergrößern.</p> <p>(9) Die Wahl zum StuRa findet in der Vorlesungszeit statt.</p> <p>(10) <sup>1</sup>Dauer und Zeitpunkt der Wahl bestimmt die WaKo in Rücksprache mit dem StuRa. <sup>2</sup>Eine Zusammenlegung der Wahl zum StuRa mit eventuell stattfinden Urabstimmungen oder anderen Wahlen sowie Wahlen der akademischen Selbstverwaltung ist anzustreben.</p> <p>(11) Die so neugewählten StuRa-Mitgliedern treten ihr Amt zu Beginn der nächsten Legislatur in der Vorlesungszeit an.</p> <p>(12) Näheres bestimmt die Wahlordnung.</p>	<p>aktuelle Studierendenstatistik der Universität.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Gewählt wird mit offenen Listen. <sup>2</sup>Jede*r Wahlberechtigte kann Stimmen auf die einzelnen Kandidaten*Kandidatinnen der Listen verteilen. <sup>3</sup>Die Sitze werden auf die Listen nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë) verteilt und innerhalb der Listen nach Anzahl der Stimmen der Kandidaten*Kandidatinnen.</p> <p>(6) Studienfachschaftsmitglieder im StuRa können nicht für eine Liste kandidieren, wenn die laufende Amtszeit regulär über den Beginn der Amtszeit für welche kandidiert wird, weitergehen würde.</p> <p>(7) <b><sup>1</sup>Listenmitglieder im StuRa und ihre Stellvertreter*innen können in der Legislatur, für die sie gewählt sind, nicht für eine Fachschaft in den StuRa entsandt werden. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn die Person vor Ablauf der Legislatur von der durch die Listenwahl erlangten Position zurücktritt.</b></p> <p>(8) <sup>1</sup>Die Wahl der Listenmitglieder findet in der Regel im Sommersemester und frühestens sechsendvierzig Wochen, spätestens achtundfünfzig Wochen nach der letzten Wahl statt. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann der StuRa auf Vorschlag des Wahlausschusses mit einer <math>\frac{2}{3}</math>- Mehrheit diesen Zeitraum vergrößern.</p> <p>(9) Die Wahl zum StuRa findet in der Vorlesungszeit statt.</p> <p>(10) <sup>1</sup>Dauer und Zeitpunkt der Wahl bestimmt die WaKo in Rücksprache mit dem StuRa. <sup>2</sup>Eine Zusammenlegung der Wahl zum StuRa mit eventuell stattfinden Urabstimmungen oder anderen Wahlen sowie Wahlen der akademischen Selbstverwaltung ist anzustreben.</p> <p>(11) Die so neugewählten StuRa-</p>
---	--



	Mitgliedern treten ihr Amt zu Beginn der nächsten Legislatur in der Vorlesungszeit an.  (12) Näheres bestimmt die Wahlordnung.
--	--

### Diskussion 9.7.3:

#### 1. Lesung

- Vertreter RCDS: muss widersprechen, findet nicht, dass Entscheidung vorweg genommen werden sollte
- Gab eigentlich keine Probleme im beschriebenen Bereich:
  - Antragssteller: habe in den letzten Jahren andere Erfahrungen gemacht
- Vertreterin ROSA: kleiner Zusammenschluss von Menschen, die schwer zu finden sind. Wäre Handicap bei der Suche nach neuen Mitgliedern.
- Vertreter FSI Jura: FSR haben berechtigterweise Entscheidungsfreiheit und Bevormundung durch StuRa nicht förderlich, wer entsandt wird sollte ausschließlich im Ermessen der FS stehen
- Vertreterin FS Geschichte: finde Antrag gut, sehe bei kleineren FS die Möglichkeit, dass nicht überlegt wird; sehr viele kennen sich nicht so gut aus hiermit
- Vertreter FS Medizin HD: mach es relativ kurz: Wenn eine Fachschaft das möchte, dann sollte sie das dürfen
- Vertreter FS Jura: schwächt sowohl FSen als auch Listen
- würde es von der Evidenzsituation abhängig machen. Wäre es prinzipiell möglich, das Situationsabhängig zu Entscheiden?
  - Antwort: nein, rechtlich nicht machbar
- QSM-Referent
  - Warnen vor Narrativ StuRa gegen FS
  - FS würden sich selbst diese Regelung geben
  - geht nicht darum es gegen die FS zu machen, FS sollen vor sich selbst geschützt werden
- Vertreter FS Geschichte
  - Antwort: solche Regelungen eigentlich dafür da, um in bestimmten Fällen wichtig zu sein; stärkere Trennung von Listen und FS

## 9.7.4 Änderungsantrag: StuRa-Zusammensetzung

**Antragssteller\*in:** Gremienreferat (Niklas Jargon)

#### Antragstext:

Der Antrag auf Neufassung der Organisationssatzung wird wie folgt geändert:

§ 22 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „<sup>1</sup>Die Gesamtzahl der möglichen Sitze für die Listenmitglieder beträgt 50% der Höchstzahl der Studienfachschaftsmitglieder im Studierendenrat. <sup>2</sup>Ist die Höchstzahl der Studienfachschaftsmitglieder ungerade, so wird abgerundet.“

#### Begründung des Antrags:

Der AK StuRa-Zusammensetzung wurde vom StuRa beauftragt, einen Entwurf zur Reform des StuRa vorzulegen, der die Repräsentation der Listenmitglieder stärken, aber gleichzeitig die Interessen der Fachschaften wahren soll. Die aktuelle Situation der Listenmitglieder im StuRa ist unbefriedigend: Da eine Wahlbeteiligung von 50% oder auch nur von über 20% bei den StuRa-Wahlen unrealistisch ist, stehen den Listen momentan grob 20% der Plätze im StuRa zu – obwohl sie ab der nächsten Legislatur

die einzigen direkt von der Studierendenschaft gewählten Mitglieder sein werden. Die Koppelung der Listenplätze an die Wahlbeteiligung wurde ursprünglich eingeführt, weil den Listen in der Anfangsphase der VS die personellen Kapazitäten für mehr Plätze fehlten. Das hat sich bei den meisten Listen inzwischen geändert. Dass die Wahlbeteiligung ein Maß für den „Wert“ der demokratischen Legitimation der Listen sei, ist zwar eine mögliche Rechtfertigung, keineswegs aber ein zwingender Grund für diese Koppelung.

In der Diskussion im StuRa erhielt der Vorschlag viel Zuspruch, den Listen einen festen Anteil an den Sitzen im StuRa zu geben. Da ein Anteil von 50% nicht durchsetzbar oder umsetzbar wäre, wurde sich mehrheitlich für einen Anteil der Listen von  $1/3 + 1$  Sitz ausgesprochen, teilweise jedoch auch für einen Anteil von  $1/3$ .

Für die Entkoppelung der Sitzzahl von der Wahlbeteiligung spricht, dass dies den Listen Kontinuität und Planungssicherheit verschaffen würde und ihnen so die Arbeit erleichtern würde. Zudem fällt der Anreiz für gewisse Fachschaften weg, bei den Studierenden gegen die Teilnahme an StuRa-Wahlen Stimmung zu machen, um so den Anteil der Listenplätze möglichst niedrig zu halten.

Gegen die Änderung wurde angeführt, dass die Listen die zusätzlichen Plätze möglicherweise nicht mit ausreichenden zuverlässigen Mitgliedern würden besetzen können. Das ist jedoch fraglich. Hätte das vorgeschlagene System schon bei der letzten StuRa-Wahl gegolten, würde die Sitzverteilung wie folgt aussehen:

ROSA 5, FI Jura 4, GHG 9, Jusos 4, RCDS 4, LISTE 1, LHG 3

#### Synopse:

<b>Bisheriger Text:</b>	<b>Neuer Text:</b>
<p><b>§ 22 Wahl der Listenmitglieder des Studierendenrats</b></p> <p>(1) In universitätsweiten Wahlen werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl Listenvertreter*innen in den StuRa gewählt.</p> <p>(2) Die Gesamtzahl der möglichen Sitze für die Listenmitglieder ist abhängig von der Wahlbeteiligung bei der Wahl:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei einer Wahlbeteiligung von 0% werden keine Sitze vergeben,</li> <li>2. bei einer Wahlbeteiligung von 50% entspricht die Anzahl der zu vergebenden Sitze der Höchstzahl der Studienfachschaftsmitglieder im Studierendenrat,</li> <li>3. dazwischen wird linear interpoliert und kaufmännisch gerundet.</li> </ol> <p>(3) Die Höchstzahl der möglichen Sitze ist die Zahl der Sitze, die den in Anhang A aufgeführten Studienfachschaften nach § 23 Abs. 4 zustehen, unabhängig davon, ob sie Stimmrecht haben oder Kooperationen eingegangen sind.</p> <p>(4) Grundlage zur Berechnung der Größe der Fachschaften ist die zum Zeitpunkt der Auflegung</p>	<p><b>§ 22 Wahl der Listenmitglieder des Studierendenrats</b></p> <p>(1) In universitätsweiten Wahlen werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl Listenvertreter*innen in den StuRa gewählt.</p> <p>(2) Die Gesamtzahl der möglichen Sitze für die Listenmitglieder <b>beträgt 50% der Höchstzahl der Studienfachschaftsmitglieder im Studierendenrat. <sup>2</sup>Ist die Höchstzahl der Studienfachschaftsmitglieder ungerade, so wird abgerundet.</b></p> <p>(3) Die Höchstzahl der möglichen Sitze ist die Zahl der Sitze, die den in Anhang A aufgeführten Studienfachschaften nach § 23 Abs. 4 zustehen, unabhängig davon, ob sie Stimmrecht haben oder Kooperationen eingegangen sind.</p>

<p>des Wahlberechtigtenverzeichnis für die Wahl der Listenmitglieder aktuelle Studierendenstatistik der Universität.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Gewählt wird mit offenen Listen. <sup>2</sup>Jede*r Wahlberechtigte kann Stimmen auf die einzelnen Kandidaten*Kandidatinnen der Listen verteilen. <sup>3</sup>Die Sitze werden auf die Listen nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë) verteilt und innerhalb der Listen nach Anzahl der Stimmen der Kandidaten*Kandidatinnen.</p> <p>(6) Studienfachschaftsmitglieder im StuRa können nicht für eine andere Studienfachschaft oder Liste kandidieren, wenn die laufende Amtszeit regulär über den Beginn der Amtszeit für welche kandidiert wird, weitergehen würde.</p> <p>(7) Mitglieder, welche nach der Wahl für eine Studienfachschaft in den StuRa entsandt werden, verlieren ihren Listenplatz.</p> <p>(8) <sup>1</sup>Die Wahl der Listenmitglieder findet in der Regel im Sommersemester und frühestens sechsendvierzig Wochen, spätestens achtundfünfzig Wochen nach der letzten Wahl statt. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann der StuRa auf Vorschlag des Wahlausschusses mit einer <math>\frac{2}{3}</math>- Mehrheit diesen Zeitraum vergrößern.</p> <p>(9) Die Wahl zum StuRa findet in der Vorlesungszeit statt.</p> <p>(10) <sup>1</sup>Dauer und Zeitpunkt der Wahl bestimmt die WaKo in Rücksprache mit dem StuRa. <sup>2</sup>Eine Zusammenlegung der Wahl zum StuRa mit eventuell stattfinden Urabstimmungen oder anderen Wahlen sowie Wahlen der akademischen Selbstverwaltung ist anzustreben.</p> <p>(11) Die so neugewählten StuRa-Mitgliedern treten ihr Amt zu Beginn der nächsten Legislatur in der Vorlesungszeit an.</p> <p>(12) Näheres bestimmt die Wahlordnung.</p>	<p>(4) Grundlage zur Berechnung der Größe der Fachschaften ist die zum Zeitpunkt der Auflegung des Wahlberechtigtenverzeichnis für die Wahl der Listenmitglieder aktuelle Studierendenstatistik der Universität.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Gewählt wird mit offenen Listen. <sup>2</sup>Jede*r Wahlberechtigte kann Stimmen auf die einzelnen Kandidaten*Kandidatinnen der Listen verteilen. <sup>3</sup>Die Sitze werden auf die Listen nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë) verteilt und innerhalb der Listen nach Anzahl der Stimmen der Kandidaten*Kandidatinnen.</p> <p>(6) Studienfachschaftsmitglieder im StuRa können nicht für eine andere Studienfachschaft oder Liste kandidieren, wenn die laufende Amtszeit regulär über den Beginn der Amtszeit für welche kandidiert wird, weitergehen würde.</p> <p>(7) Mitglieder, welche nach der Wahl für eine Studienfachschaft in den StuRa entsandt werden, verlieren ihren Listenplatz.</p> <p>(8) <sup>1</sup>Die Wahl der Listenmitglieder findet in der Regel im Sommersemester und frühestens sechsendvierzig Wochen, spätestens achtundfünfzig Wochen nach der letzten Wahl statt. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann der StuRa auf Vorschlag des Wahlausschusses mit einer <math>\frac{2}{3}</math>- Mehrheit diesen Zeitraum vergrößern.</p> <p>(9) Die Wahl zum StuRa findet in der Vorlesungszeit statt.</p> <p>(10) <sup>1</sup>Dauer und Zeitpunkt der Wahl bestimmt die WaKo in Rücksprache mit dem StuRa. <sup>2</sup>Eine Zusammenlegung der Wahl zum StuRa mit eventuell stattfinden Urabstimmungen oder anderen Wahlen sowie Wahlen der akademischen Selbstverwaltung ist</p>
---	---

	<p>anzustreben.</p> <p>(11) Die so neugewählten StuRa-Mitgliedern treten ihr Amt zu Beginn der nächsten Legislatur in der Vorlesungszeit an.</p> <p>(12) Näheres bestimmt die Wahlordnung.</p>
--	--

### Diskussion 9.7.4:

#### 1. Lesung

- Vertreter FS Jura: wurde ja schonmal debattiert, grundsätzlich positiv, weiß nicht, ob man Zahlen an Menschen für die Listen hinbekommt
- Frage: bezieht sich Höchstzahl auch auf pass. FS?
  - Ja rein praktisch müssen wir es aber so machen
- Aussprache für die Änderung, weil Änderung das Gewicht der eigenen Stimme schon vor der Wahl klar macht
- Antragssteller: momentan ist es so jeder Wähler [sic] 10 Stimmen hat, die verteilt werden können; im Optimalfall hätte nach der Änderung jeder Wähler so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind
- Legitimationsproblem wird bemängelt, wenn super wenig Leute ihre Stimme abgeben und die Listen dann genauso viele Sitze haben
  - ist beim Bundestag auch so
- würde zustimmen, aber Frage an Antragsteller bzgl. Maximalanzahl der Referent\*innen: würde eine Ablehnung der Änderung der StuRa-Zusammensetzung dem Arbeiterkindreferat im Weg stehen, weil zu wenige StuRa-Mitglieder im Vergleich zu Referent\*innen?
  - kurze Antwort ja
- Wahlbeteiligung bei 12 % weil Wähler sich nicht von Listen repräsentiert fühlten
  - das Fachschaften gegen die Wahl Stimmung machen hatten wir schon, dieses Problem wäre durch Änderung nicht mehr da
    - Widerspruch es gab mal FS die was dagegen geworfen haben , aber die meisten machen Werbung für die Wahl → Argument sei daher nicht gut
  - 12 % sind nicht gut, hat vieles nicht funktioniert bei der Wahlwerbung
- Wahlbeteiligungsproblem ist eines der gesamten VS, auch der Fachschaften, nicht nur der Listen

## 9.8 Änderung der Satzung der Fachschaft Geographie (1. Lesung)

**Änderung eines Anhangs der Organisationsatzung: 2/3-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich**

**Antragssteller\*in:** Fachschaft Geographie

#### **Antragstext:**

Der StuRa beschließt die nachstehende(n) Änderung(en) / Neufassung der Satzung / Ordnung der Fachschaft Geographie:

**Auflistung der Änderungen:**

1. In § 3a Absatz 6 wird die Zeitdauer der Wahl auf den aktuellen Stand der WahlO des StuRa gebracht.
2. In § 3a Absatz 10a und 11 wurde die Absatznummer zu 11 beziehungsweise 12 geändert.
3. In § 3d Absatz 1 wird „Die Studienfachschaft wählt ihre Mitglieder im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier, unmittelbarer und geheimer Personenwahl.“ durch „Der Fachschaftsrat entsendet auf Grundlage eines Vorschlags der Fachschaftsvollversammlung Studierendenrats-Mitglieder für die Fachschaft. Stellvertretung ist möglich.“ ersetzt.
4. In § 3d Absatz 3 wurde die Information „Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Studierendenrat gilt § 44 OrgS.“ hinzugefügt.
5. In § 3d Absatz 4 bis 7 wurde der Text zu dem einer VS-internen Vorlage abgeändert. der Inhalt von Absatz 5 ist somit entfallen.
6. Der Gesamttext der Satzung wird mit „\*“ oder durch neutrale Personenbezeichnungen gegendert.
7. In § 3d wird der Titel dem geänderten Inhalt angepasst, von „Wahlen zum Studierendenrat“ zu „Entsendung in den Studierendenrat“.

**Begründung des Antrags:**

(Bitte hier den Antrag kurz und knapp begründen)

- Zu 1: Die Information war fehlerhaft, da in den letzten Jahren nur digitale Wahlen stattgefunden haben. Dementsprechend wurde der Absatz auf den aktuellen Stand der WahlO gebracht.
- Zu 2: Der Übersichtlichkeit halber wurde die Nummerierung angepasst.
- Zu 3: Nach einer Entscheidung des VG Karlsruhe, dürfen Fachschaftsvertreter für den Studierendenrat nicht mehr direkt gewählt werden, sondern müssen vom Fachschaftsrat entsendet werden. Um mehr Partizipation der Studierenden zu ermöglichen, werden in einer Fachschaftsvollversammlung die Kandidaten vorgeschlagen. Des Weiteren ist eine Stellvertretung verankert, damit das Amt auch bei Abwesenheit des Entsendenden (z.B. Auslandssemester) nahtlos weiter ausgeführt werden kann.
- Zu 4: Die Begründung macht klarer, welchen Zeitraum die Amtszeit umfasst.
- Zu 5: Die genannten Absätze wurden aus einer VS-internen Vorlage entnommen, um mehr Einheitlichkeit und Klarheit in den Formulierungen herzustellen. Der Inhalt von § 3d Absatz 5 erübrigt sich aufgrund der Neuregelung der Entsendung in den StuRa.
- Zu 6: Die bisherige Fassung der Satzung war nur in Teilen gegendert. Die Neufassung ist durchgehend gegendert.
- Zu 7: Siehe „Zu 3“.

**Synopse:**

<b>Bisheriger Text:</b>	<b>Neuer Text:</b>
Alter Vorspann:  Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 517 ff.), geändert durch die Satzung vom 15. November 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Februar 2017, S. 5 f.) hat der Studierendenrat am 09. Juni 2020 die	Neuer Vorspann:

<p>nachfolgende Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Geographie beschlossen. Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Neufassung der Studienfachschaftssatzung am XX. YY 2020 genehmigt.</p>	
<p><b>§ 3a Wahlen zum Fachschaftratsrat</b></p> <p>(...)</p> <p>(6) Die Wahl zum Fachschaftratsrat Geographie findet an drei aufeinander folgenden Tagen statt, eine Briefwahl findet nicht statt.</p> <p>(...)</p> <p>(10a) Ist ein Mitglied des Fachschaftrats voraussichtlich für längere Zeit an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, so hat es beim Fachschaftratsrat seine Freistellung von den Tätigkeiten des Fachschaftrats zu beantragen. Der Fachschaftratsrat hat diesem Antrag beim Vorliegen wichtiger Gründe stattzugeben. Wichtige Gründe sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Auslandsaufenthalte mit einer Dauer von mindestens drei Monaten,</li> <li>2. Krankheitsfälle mit einer zu erwartenden Dauer von mehr als drei Monaten,</li> <li>3. ein Urlaubssemester,</li> <li>4. besondere persönliche oder studienspezifische Belastungen.</li> </ol> <p>Der Fachschaftratsrat hat den Antrag abzulehnen, wenn keine wichtigen Gründe vorliegen oder nach der voraussichtlichen Beendigung der Freistellung nicht mehr als zwei Monate im Amt verbleiben. In diesem Fall verweist er den Antragsteller auf sein Rücktrittsrecht. Mit der Freistellung verliert das betroffene Mitglied des Fachschaftrats seine Mitgliedschaftsrechte und – pflichten (Stimmrecht). Das Mitglied erlangt diese durch Erklärung wieder.</p> <p>(11) Eine Person scheidet aus dem Fachschaftratsrat aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) wenn ihre Amtszeit endet,</li> <li>b) wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist,</li> <li>c) wenn sie zurücktritt oder</li> <li>d) durch Tod.</li> </ol> <p>(...)</p> <p><b>§ 3d Wahlen zum Studierendenrat</b></p>	<p><b>§ 3a Wahlen zum Fachschaftratsrat</b></p> <p>(...)</p> <p>(6) Für die Dauer der Wahl zum Fachschaftratsrat gilt §9 WahLO der Verfassten Studierendenschaft, sie beträgt bei einer Urnenwahl jedoch mindestens drei Tage und bei einer Online-Wahl mindestens fünf Tage. Eine Briefwahl findet nicht statt.</p> <p>(...)</p> <p>(11) Ist ein Mitglied des Fachschaftrats voraussichtlich für längere Zeit an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, so hat es beim Fachschaftratsrat seine Freistellung von den Tätigkeiten des Fachschaftrats zu beantragen. Der Fachschaftratsrat hat diesem Antrag beim Vorliegen wichtiger Gründe stattzugeben. Wichtige Gründe sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Auslandsaufenthalte mit einer Dauer von mindestens drei Monaten,</li> <li>b) Krankheitsfälle mit einer zu erwartenden Dauer von mehr als drei Monaten,</li> <li>c) ein Urlaubssemester,</li> <li>d) besondere persönliche oder studienspezifische Belastungen.</li> </ol> <p>Der Fachschaftratsrat hat den Antrag abzulehnen, wenn keine wichtigen Gründe vorliegen oder nach der voraussichtlichen Beendigung der Freistellung nicht mehr als zwei Monate im Amt verbleiben. In diesem Fall verweist er den Antragsteller auf sein Rücktrittsrecht. Mit der Freistellung verliert das betroffene Mitglied des Fachschaftrats seine Mitgliedschaftsrechte und pflichten (Stimmrecht). Das Mitglied erlangt diese durch Erklärung wieder.</p> <p>(12) Eine Person scheidet aus dem Fachschaftratsrat aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) wenn ihre Amtszeit endet,</li> <li>b) wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist,</li> <li>c) wenn sie zurücktritt,</li> <li>d) durch Tod oder</li> <li>e) durch Abberufung (Abs. 5).</li> </ol> <p>(...)</p>

<p>(1) Die Studienfachschaft wählt ihre Mitglieder im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier, unmittelbarer und geheimer Personenwahl.</p> <p>(2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.</p> <p>(3) Eine Person scheidet aus dem StuRa aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>wenn ihre Amtszeit endet,</li> <li>wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist,</li> <li>wenn sie zurücktritt oder</li> <li>durch Tod.</li> </ol> <p>(4) Im Falle des Ausscheidens eines StuRa-Mitglieds rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den StuRa nach. Gibt es keine*n Nachrücker*in, kann jedes Fachschaftsratsmitglied vom Fachschaftsrat in den StuRa entsandt werden.</p> <p>(5) Im Falle der Verhinderung eines StuRa-Mitglieds wird es von der Person/den Personen mit der nachfolgenden Stimmenzahl im StuRa vertreten. Gibt es keine*n Nachrücker*in(nen) oder sind diese verhindert, kann jedes Fachschaftsratsmitglied vom Fachschaftsrat als Vertretung in den StuRa entsandt werden.</p> <p>(6) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.</p> <p>(...)</p>	<p><b>§ 3d Entsendung in den Studierendenrat</b></p> <p>(1) Der Fachschaftsrat entsendet auf Grundlage eines Vorschlags der Fachschaftsvollversammlung Studierendenrats-Mitglieder für die Fachschaft. Stellvertretung ist möglich.</p> <p>(2) Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter*innen im Studierendenrats beträgt ein Jahr. Sie beginnt zum 01.10. eines Jahres.</p> <p>(3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Studierendenrat gilt § 44 OrgS. Eine Person scheidet aus dem Studierendenrat aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>wenn ihre Amtszeit endet,</li> <li>wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist,</li> <li>wenn sie zurücktritt oder</li> <li>durch Tod.</li> </ol> <p>(4) Im Falle des Ausscheidens eines Studierendenrats-Mitglieds wird für die verbleibende Amtszeit eine neue Person in den Studierendenrat entsandt.</p> <p>(5) Kommt das Studierendenrats-Mitglied seiner Berichtspflicht nicht nach, kann es vom Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit abberufen werden.</p> <p>(6) Eine geplante Abberufung muss in zwei Sitzungen des Fachschaftsrats beraten werden. Die abuberufende Person muss zu der Sitzung eingeladen werden.</p> <p>(7) Die Studienfachschaft kann sich nach § 11 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.</p> <p>(...)</p>
<p><b>§ 9 Inkrafttreten</b> Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 10.06.2020 in Kraft. Zugleich tritt die Studienfachschaftssatzung vom 10. April 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. Mai 2019, S. 435 ff.) außer Kraft.</p>	<p><b>§ 9 Inkrafttreten</b> Diese Satzung tritt zum 12.11.2023 in Kraft. Zugleich tritt die Studienfachschaftssatzung vom 10.06.2020 außer Kraft.</p>

**Diskussion**

**1. Lesung**

- vertagt durch Ende der Sitzung

**10 Inhaltliche Positionierungen**

**10.1,„Der Marstall-Plan“ (1. Lesung)**

**Antragsteller\*in:** Die LISTE Heidelberg

**Antragstext:**

Der StuRa beschließt den Marstall-Plan als künftiges politisches Konzept auszurufen.

Der StuRa beschließt, dass

- a) eine eigene StuRa-Hymne in Auftrag gegeben wird, die bei offiziellen Anlässen gesungen wird.
- b) ein Bild von Christian Lindner in jedem Raum der Universität aufgestellt werden soll.

**Begründung des Antrags:**

In Anbetracht des Anschlages auf die Neue Universität benötigt die Universität einen fundamentalen Neuanstrich. Als einflussreichste Institution der Universität dürfen und können wir daher nicht länger tatenlos zusehen. Die Universität braucht mehr Prestige, mehr Einfluss, mehr Wachstum! - WIR BRAUCHEN MEHR NEOLIBERALISMUS! Wir brauchen die starke, sich selbst regelnde Hand des freien Marktes.

Die Universität sollte stattdessen mehr Prestigeprojekte bauen, ihre Strukturen privatisieren und Sicherheitspolitik betreiben. Die Exzellenzuniversität Heidelberg sollte sich der historischen Verantwortung der Exzellenz wieder bewusst werden und entsprechend handeln.

Im Sinne des Marstall-Plans sollen erste Prestigeprojekte realisiert werden. Eigentlich sind die Zielsetzungen der Anträge selbsterklärend.

Die StuRa-Hymne hat eine identitätsstiftende und selbstbewusste Wirkung nach innen und nach außen für alle Studierenden in Heidelberg.

Christian Lindner ist als neoliberale Ikone und als Sexgott die einzige Person, die man an der Uni im Sinne des Marstall-Plans verehren kann.

**Diskussion**

**1. Lesung**

- vertagt durch Ende der Sitzung

## **10.2. „Positionierung der VS gegen die Farbschmierereien der „Letzten Generation“ an der Neuen Universität“ (1. Lesung)**

**Antragssteller\*in:** GHG

**Antragstext:**

Der StuRa verurteilt das Besprühen der Neuen Universität mit Farbe durch die Gruppe „Letzte Generation“. Aktionen wie diese tragen zur gesellschaftlichen Spaltung bei, nicht aber zum Klimaschutz.

Gleichzeitig ruft der StuRa die Universitätsverwaltung auf, sich durch derartige Übergriffe nicht vom Ziel eines konsequenten Klimaschutzes ablenken zu lassen, dieses weiter zu verfolgen, und ihre diesbezüglichen Bemühungen zu intensivieren.

**Begründung des Antrags:**

Am 16.10.2023 beschmierten Aktivisten der Gruppe „Letzten Generation“ während der Erstsemesterbegrüßung den Eingang der Neuen Universität mit orangener Farbe. Dabei wurden



insbesondere auch die Figur der Weisheitsgöttin Athene und das Motto der Universität „Dem lebendigen Geist“ mit Farbe besprüht.

Zwar ist der Klimaschutz ein extrem wichtiges Ziel, Aktionen wie diese tragen aber in keiner Weise zur Erreichung dieses Ziels bei, sondern zersetzen im Gegenteil sogar den weitgreifenden gesellschaftlichen Konsens, dass ein konsequenter Klimaschutz nötig ist. Durch ihre absichtlichen Grenzübertritte und Rechtsverletzungen erzeugt die „Letzte Generation“ zwar Aufmerksamkeit für sich selbst, lenkt die politische Debatte aber letztlich nur auf ihre fragwürdigen Methoden und damit weg vom eigentlichen Problem der Klimakatastrophe. Das hilft am Ende nur denen, die den Klimaschutz ausbremsen oder gar verhindern wollen.

Der StuRa sollte weiter zu seinem Bekenntnis zum Klimaschutz stehen und die Universität zu mehr Klimaschutz anhalten. Gleichzeitig sollte er sich klar gegen kontraproduktive Übergriffe gegen Gebäude und Grundideen der Universität aussprechen.

## **Diskussion 10.2:**

### **1. Lesung**

- vertagt durch Ende der Sitzung

## **10.2.1 Änderungsantrag „Distanzierung GHG“**

**Antragssteller\*in:** Die LISTE

**Neuer Antragstext:**

Der StuRa verurteilt die Untätigkeit der Gruppe „Grüne Hochschulgruppe“:

Aktionen wie diese tragen zur gesellschaftlichen Spaltung bei, nicht aber zum Klimaschutz. Gleichzeitig ruft der StuRa die GHG auf, sich durch vollkommene Untätigkeit nicht vom Ziel eines konsequenten Klimaschutzes ablenken zu lassen, dieses weiter zu verfolgen, und ihre diesbezüglichen Bemühungen zu intensivieren.

**Begründung des Änderungsantrags:**

Am 16.10.2023 beschmierten Aktivisten der Gruppe „Letzten Generation“ während der Erstsemesterbegrüßung den Eingang der Neuen Universität mit orangener Farbe. Dabei wurden insbesondere auch die Figur der Weisheitsgöttin Athene und das Motto der Universität „Dem lebendigen Geist“ mit Farbe besprüht

Das ist mehr als die GHG in den letzten 5 Jahren an Aktionismus und Parlamentarismus in Heidelberg geleistet hat.

Klimaschutz ist ein wichtiges Thema.

Der StuRa sollte weiter zu seinem Bekenntnis zum Klimaschutz stehen und die Universität zu mehr Klimaschutz anhalten. Gleichzeitig sollte er sich klar gegen unproduktive Resignation gegen StuRa und Grundideen der Universität aussprechen.

## **Diskussion 10.2.1:**

### **1. Lesung**

- vertagt durch Ende der Sitzung

## **10.3 „Solidarisierung mit der Kampagne `Kein neues Kapitel`“ (1. Lesung)**

**Antragssteller\*in:** ROSA HSG

**Antragstext:**

Der StuRa beschließt, sich als VS, die den Ausbau von Chancengleichheit und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft zur Aufgabe hat, mit der Kampagne “Kein Neues Kapitel” zu solidarisieren, um dem Wiederaufbau der extrem rechten schlagenden Studentenverbindung Normannia/Cimbria etwas entgegenzusetzen.

Weiterhin spricht sich der StuRa für die Auflösung des Altherren-Verbandes und der Entziehung der Gemeinnützigkeit des Vereins “Studentenwohnheim Stückgarten e.V.”, der Hausverwaltung des Hauses der Normannia/Cimbria, aus. Kein Raum antifeministischen, rassistischen und antisemitischen Verbänden!

**Begründung:**

Die rechte schlagende Burschenschaft Normannia/Cimbria, bis zuletzt noch Mitglied im rechten Burschenschaftsnetzwerk “Deutsche Burschenschaft”, fällt seit Jahren durch Personenüberschneidungen mit diversen extrem-rechten Vereinigungen (identitäre Bewegung, junge Alternative) und antisemitischen Angriffen auf. Nach der Auflösung der Aktivitas im Jahr 2020, soll diese, nun unter neuem Namen, wieder aufgebaut werden. Die verschiedenen Verbindungen zu extrem rechten Netzwerken und die Duldung von offener Verherrlichung des Nationalsozialismus wurden zu Genüge von Recherchenetzwerken offengelegt (<https://autonome-antifa.org/article408>).

Die VS ist laut LHG Paragraf 65 Abs. 2.4. der Förderung der Chancengleichheit und dem Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft verpflichtet. Die Aufrechterhaltung patriarchaler Strukturen, antisemitische Angriffe, strenge Hierarchien uvm durch die Burschenschaft Normannia/Cimbria lassen es nicht zu, dass eine Re-Etablierung einer derartigen Burschenschaft geduldet wird. Der StuRa beschloss in der 8. Legislatur bereits eine Unvereinbarkeit mit Normannia und Allemannia:

Der StuRa beschließt die Unvereinbarkeit mit den Burschenschaften Normannia zu Heidelberg und Allemannia zu Heidelberg. Es ist Beschlusslage des StudierendenRats nicht mit Gruppen zusammenzuarbeiten, die in ihrem Wirken sexistisch, rassistisch, antisemitisch oder klassistisch sind oder substantielle personelle Überschneidungen mit solchen Gruppen aufweisen. Dies wurde mit dem Antrag 7.1.1 der 129. Sitzung beschlossen. Des Weiteren sind die Aufgaben der VS laut Organisationssatzung unter anderem in §2 (1) 1. für die sozialen und kulturellen Belange der Studierenden einzutreten. Dies enthält auch marginalisierte Gruppen, welche beide Organisationen rhetorisch und/oder physisch angegriffen haben. Dieser Antrag stellt dies für die Burschenschaften Normannia und Allemannia fest.

[https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/stura/Beschluesse/8\\_Legislatur/21-06-01-Allemania-und-Normannia.pdf](https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/stura/Beschluesse/8_Legislatur/21-06-01-Allemania-und-Normannia.pdf)

Wir befinden uns nun an einem kritischen Punkt, an dem der Wiederaufbau potenziell verhindert werden kann. Da sollte der StuRa nicht passiv daneben stehen und zuschauen, was passiert, eine Solidaritätsbekundung mit der Kampagne “Kein Neues Kapitel” ist das Mindeste.

Zusätzlich steuern die sogenannten Alten Herren die Haus-Angelegenheiten (Kurzer Buckel 7) über den gemeinnützigen Verein “Studentenwohnheim Stückgarten e.V.”. Dass ein Wohnheim, das weiße Männer priorisiert, sich nicht gemeinnützig schimpfen sollte, versteht sich von selbst.

Falls dem Verein die Gemeinnützigkeit entzogen werden sollte, ginge das Grundstück wahrscheinlich an die Universität, die es wirklich gemeinnützig verwenden müsste und bezahlbaren Wohnraum in Heidelberg können wir nur begrüßen.

## Diskussion

### 1. Lesung

- vertagt durch Ende der Sitzung

## **10.4. „Sexuelles Fehlverhalten ist kein Kavaliersdelikt: Ein Friendly Reminder an die Universität“ (1. Lesung)**

**Antragssteller\*in:** ROSA HSG

### **Antragstext:**

Die Universität Heidelberg hat für ein CAPAS-Event am 14.11.2023 Dipesh Chakrabarty eingeladen und wirbt großflächig mit ihm. Chakrabarty ist allerdings mehr als nur kontrovers, im Rahmen der MeToo-Debatte tauchten 2017 Vorwürfe gegen ihn auf. Er soll sich mehrfach unangemessen sexuell gegenüber seinen Studentinnen geäußert haben, Christine Fair soll er als ihr Professor gefragt haben „Suchst du sexuelles Vergnügen?“. Gegenüber anderen Studentinnen soll er ähnliche Kommentare gemacht haben, er begann zudem eine Affäre mit einer Studentin. Einige Studentinnen sollen sein Programm wegen seines vielfältigen Fehlverhaltens verlassen haben. Er soll seinen Einfluss genutzt haben, um unliebsamen Kritiker:innen eine akademische Karriere zu erschweren.

Für die Universität Heidelberg scheint ein Arbeitsumfeld in dem Frauen Angst haben müssen und in dem Machtmissbrauch die Regel ist, kein Problem beim Auswahl ihrer Speaker zu sein. Der Einsatz der Universität Heidelberg gegen sexualisierte Gewalt und für die Präsenz von Frauen in Forschung und Lehre scheint, dort aufzuhören, wo nicht mehr die „Wort-Bildmarke“ der Universität auf kritischen „Nett hier“-Stickern verwendet wird, sondern tatsächlich Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt die Atmosphäre bereiten. Doch wir brauchen eine Universität, die mehr Angst vor Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt hat als vor einem Imageschaden. Eine sichere und gleichberechtigte Forschung und Lehre ohne Angst ist mehr als Imagepflege und muss nie hinter dieser zurückgestellt werden.

### Wir fordern:

Die Absage des Vortrags von Dipesh Chakrabarty durch die Universität Heidelberg.

Eine öffentliche Distanzierung und Stellungnahme der Universität Heidelberg zu Dipesh Chakrabarty und wie das zu ihrem generellen Umgang mit grenzüberschreitendem Verhalten passt.

Gespräche zur Sache mit den Verantwortlichen Personen in der Universität.

### Was wir dafür tun

Die VS distanziert sich auf Social-Media von dem Vortrag, gibt ihre Vorwürfe bekannt und übt dort Druck auf die Uni aus. Die Beiträge erscheinen in deutsch und englisch. Es wird ebenso auf der Website bekanntgegeben. Der Kernantragstext soll als Pressemitteilung herausgegeben werden.

Der Vorsitz hat sich bis zum Vortrag intensiv bei der Universitätsverwaltung einzusetzen, dass dieser abgesagt wird und die Universität dazu Stellung bezieht und soll den StuRa-Mitgliedern über die einschlägigen Kommunikationswege bis Freitag den Zwischenstand melden und im nächsten StuRa über den Umgang der Universität damit berichten.

Der Vorsitz bringt in Erfahrung, welche Sicherheitserwägungen und –absprachen die Universität vor der Einladung getroffen hat oder ob ihr die Sicherheit und das Sicherheitsgefühl vieler Frauen an der Universität einfach egal ist.

Der Vorsitz soll schnell und unter Nachdruck die lokale presse und die studentische Presse informieren und eine intensive Berichterstattung anstoßen.

Er soll beim Vortrag im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten durch den Vorsitz der VS konfrontiert werden, um möglichst viel Aufmerksamkeit auf die leider verschwiegenen Probleme durch übergriffiges Verhalten an der Universität zu lenken.

### **Begründung:**

Es ist wichtig sexualisierte Gewalt im Kontext der Universität gezielt anzuprangern, um Studierende davor zu schützen. Die wesentlichen Punkte für die Begründung werden bereits im Antragstext evident.

### **Diskussion**

#### **1. Lesung**

- Könnt ihr mehr zu den Hintergründen sagen? Gibt es etwas konkreteres als Vorwürfe?
  - Haben uns auf BuzzFeed Artikel bezogen. Chakr. hat aus den geschilderten Vergehen bisher keine Nachteile erlitten, was aber nicht heißt, dass er es nicht gemacht hat.
- Was lehrt Chakr. Eigentlich?
  - ist Naturwissenschaftler
- Wisst ihr genaueres darüber, warum bisher keine Sanktionen gegen ihn verhängt wurden?
  - die ihn belastende Frau hat versucht gegen ihn vorzugehen, jedoch gab es keine Konsequenzen, wegen fehlender juristischer Handhabe
- Vortrag am 14.11.
- Haben wir eigene Vorwürfe? Wir beziehen uns doch eigentlich nur auf Vorwürfe, die von anderer Stelle gemacht wurden. —> Formulierung entsprechend angepasst
- Habt ihr die Aufgaben, die ihr dem Vorsitz übertragen wollt mit ihm abgesprochen?
  - nein
- Vielleicht bessere Quellen als BuzzFeed verwenden.
- Vorsitz soll also bei dem Vortrag Aufstand proben?
  - Genaue rechtliche Möglichkeiten wissen viele bestimmt besser. Das kann man allerdings auch streichen, wenn das zu viel gefordert ist.

- **Änderungsantrag** daher Streichung des letzten Absatzes?
  - von Antragssteller\*innen Angenommen

**Dringlichkeit** mit Mehrheit auf Sicht angenommen

22 Enthaltungen, 16 dafür,

**Abstimmung :**

| Dafür: 16 | Dagegen: 0 | Enthaltungen: 22

—> Antrag angenommen

## **10.5 „Deutsche Sprache, leichte Sprache: Mehr Deutschkurse“ (1. Lesung)**

*Es liegt ein Antrag auf Verzicht auf zweite Lesung vor. **Begründung:** Es laufen gerade Gespräche über diese Thematik und eine klare Positionierung des StuRa für diese Diskussionen ist wichtig.*

**Antragssteller\*innen:**

AK LeLe, ak-lele@stura.uni-heidelberg.de

Vicky Engels, Kirsten Heike Pistel, Fritz Beck

**Antragstext:**

Der StuRa ruft die Universität auf, dauerhaft mehr Deutschkurse, u.A. auch in mit studentischen QSM erprobten Formaten, anzubieten.

Der StuRa ruft die Universität auf, einen Übersicht über die Deutschkurse für Studierende der Uni Heidelberg zu führen.

**Begründung:**

Immer wieder wurde in Gesprächen seitens ausländischer Studierender geäußert, dass es zu wenig Deutschkurse für ausländische Studierende gibt. Daher finanziert die VS dieses Semester mit 25.279,08€ vierwöchige Deutschkurse für ausländische Studierende. Für die Konzipierung der Kurse wurden Umfragen durchgeführt, die auch schon Rückschlüsse darauf zuließen, dass es großen Bedarf an Deutschkursen gibt. Schließlich zeigt die Zahl der Anmeldungen – es gab deutlich mehr Anmeldungen als Plätze – dass es eine hohe Nachfrage gibt.

Insbesondere Studierende in englischsprachigen Studiengängen haben offenbar kaum eine Chance Kurse zu belegen, da sie ja keine „brauchen“. Viele Studierende in englischsprachigen Studiengängen wollen auch Deutsch lernen, doch es fehlen oft passende Angebote.

Dies führt aber dazu, dass diese Studierenden keinen Einstieg in den deutschsprachigen Alltag, in die hiesigen sozialen Sphären (deren Normalsprache meist eben Deutsch ist), und oft auch keinen Anschluss in die Arbeit der Verfassten Studierendenschaft finden. Auch der Zugang zum deutschsprachigen Arbeitsmarkt wird so erschwert – während und nach dem Studium.

Eine Universität, die auf ihren hohen Anteil an ausländischen Studierenden verweist und sich die Internationalisierung auf ihre Fahnen schreibt, sollte aktiv dazu beitragen, dass die Studierenden sprachlich am Alltag innerhalb und außerhalb der Uni teilhaben können.

Hierzu halten wir es auch für sinnvoll, nicht nur über „mehr“ Kurse im quantitativen Sinne nachzudenken, sondern auch über „mehr“ Kurse im Sinne neuer Formate nachzudenken – Intensivkurse außerhalb der Vorlesungszeit, Kurse, die auf Präsentationen auf Deutsch vorbereiten, alles, was den Leuten hilft.

Ein weiteres Problem ist, dass es keine uniweite Übersicht gibt, welche Deutschkurse es wo gibt – so vertut man viel Zeit mit der Suche, oft ohne viel zu finden. Selbst wenn einige Kurse nur für bestimmte Zielgruppen angeboten werden, wäre es endlich mal gut, überhaupt einen Überblick zu haben.

### Diskussion

#### 1. Lesung

- vertagt durch Ende der Sitzung

## 11 Sonstiges

## 12 Anhänge

### 12.1 Anhang zu TOP 4.2

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2013  
17.12.2013

Seite 841

---

#### **Konstituierung der Verfassten Studierendenschaft der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg**

Gemäß Artikel 3 § 1 Absatz 5 Satz 4 und 5 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 462 ff.) gibt das Rektorat bekannt:

Es wird festgestellt, dass sich die Verfasste Studierendenschaft der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg durch Konstituierung ihrer zentralen Organe – des Studierendenrates (am 10. Dezember 2013), der Referatekonferenz (am 10. Dezember 2013) und der Schlichtungskommission (am 11. Dezember 2013) – am 11. Dezember 2013 als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und Gliedkörperschaft der Universität rechtswirksam konstituiert hat.

Heidelberg, den 16. Dezember 2013

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel  
Rektor

### 12.2 Anhang zu 8.2: Awareness-Konzept Erstsemesterfahrt

## Theologie 17.-19.11.2023

### 1. Atmosphäre

Auf der Erstsemesterfahrt sollen alle Menschen sich wohlfühlen und eine gute Zeit haben. Leider gibt es immer wieder Personen, deren Verständnis von „eine gute Zeit haben“ andere darin beeinträchtigt diese zu haben. Dies kann z.B. durch übergriffiges/grenzüberschreitendes und/oder diskriminierendes Verhalten geschehen. Solch ein Verhalten wird auf der Erstsemesterfahrt nicht toleriert. Dieser Leitfaden hilft dabei Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine gute und entspannte Zeit auf der Erstsemesterfahrt und somit einen Safe Space für alle Beteiligten ermöglichen.

Alle Fachschaftler\*innen können angesprochen werden, wenn ein übergriffiges/grenzüberschreitendes und/oder diskriminierendes Verhalten beobachtet oder selbst erlebt wird. Vorfälle können auch gemeldet werden. Bitte meldet alle Vorfälle (egal ob ihr diese nur beobachtet oder selbst betroffen seid) bei dem Awareness Team (Notfalltelefon: 0176/57845478).

Keine Veranstaltung ohne

- Awareness-Team inkl. Notfall-Telefon (siehe Punkt 2.1)
- Rückzugsraum: ein Raum, in dem Teilnehmende sich zurückziehen können, denen es nicht gut geht.
- Wir achten darauf, dass
  - Alkoholfreie Getränke verfügbar sind.
  - Leitungswasser verfügbar ist.
  - Jedem klar ist, wer das Awareness-Team ist und wen man jederzeit ansprechen kann.

### 2. Strukturen

#### 2.1. Awareness Team

Awareness bedeutet so viel wie Aufmerksamkeit und stellt das Bemühen dar, durch die Sensibilisierung aller Beteiligten, den Teilnehmenden einen Raum zu bieten, in dem aktiv gegen diskriminierendes Verhalten vorgegangen wird und Personen Unterstützung durch das Awareness Team finden, wenn diese vonnöten ist.

#### 2.1.1 Grundsätzliches

- Wir achten darauf, dass Frauen\* im Awareness Team sind.
- Als Awareness Team besprechen und lesen wir den Leitfaden im Vorfeld der Veranstaltung.
- Alle Menschen im Awareness Team sind nüchtern.
- Wir sind für die Teilnehmenden erkennbar, ansprechbar bzw. über das Notfall-Telefon erreichbar.
- Wir zeigen Präsenz auf Veranstaltungen, d.h. wir gehen durch die Location und beobachten, wie die Stimmung gerade so ist.
- Wir sprechen aktiv auffällige Personen an.

#### 2.1.2 Zuständigkeiten des Awareness Teams

a. Das Awareness Team wird aktiv, wenn grenzüberschreitendes und/oder diskriminierendes Verhalten (1) beobachtet wird, (2) von anderen dar- auf hingewiesen wird oder (3) von Personen in Bezug darauf um Hilfe gebeten wird.

b. Wir achten auf stark alkoholisierte und/oder unter Einfluss von Substanzen stehende Personen: Wir sprechen sie an, fragen wie es ihnen geht. Wenn die Personen einen Pegel erreicht haben, der es ihnen nicht mehr ermöglicht, vernünftig an der Veranstaltung teilzuhaben oder dazu führt, dass andere Teilnehmende davon beeinträchtigt werden, schicken wir sie nach Hause oder ins Bett. Sollten die Personen nicht mehr ansprechbar sein, rufen wir zur Not einen Krankenwagen.

c. Das Awareness Team greifen bei Streitigkeiten ein. Hier achten wir auf Deeskalation: so versuchen wir, erst mit den Beteiligten zu sprechen. Wir gehen nie allein in eine Situation rein.

### 3. Umgang mit konkreten Situationen

Dieser Punkt zeigt die Handlungsmöglichkeiten bei Situationen auf, in denen Personen auf Veranstaltungen mit grenzüberschreitendem u./o. diskriminierendem Verhalten sowie sexualisierter



Gewalt konfrontiert sind. Dies können:

- (1) Situationen sein, die das Awareness Team selbst beobachtet,
- (2) Situationen, die von anderen Personen beobachtet und dem Awareness Team gemeldet werden und
- (3) Situationen bei denen betroffene Personen um Unterstützung bitten.

Grundsätzlich gilt: wir geben niemals der betroffenen Person die Schuld für übergriffiges/ diskriminierendes Verhalten/ sexualisierte Gewalt! Die betroffene Person definiert den Vorfall.

Wenn das Awareness Team eine Situation beobachtet oder eine Situation gemeldet wurde:

- fragen wir die betroffene Person nach ihrem Befinden (z.B. Ist alles ok? Geht es dir gut mit der Situation xy?)
- Wir erklären der betroffenen Person kurz, warum und was als Grenzüberschreitung wahrgenommen wurde bzw. dem Awareness Team gemeldet wurde.
- Wir beachten aber, dass die eigene Wahrnehmung bzw. das gemeldete Verhalten der betroffenen Person nicht aufgedrängt wird. Vielleicht nimmt sie die Situation ganz anders wahr.
- Möchte die betroffene Person keine Unterstützung, respektieren wir das. Wir bieten auch an, dass die Person später noch Unterstützung bekommen kann, wenn es gewünscht wird. Wir versuchen trotzdem, die Person ein wenig im Auge zu behalten, um im Zweifel noch einmal Unterstützung anbieten zu können.
- Wenn die betroffene Person um Unterstützung durch das Awareness Team bittet, hören wir der betroffenen Person zu und nehmen sie ernst.
- Wir erklären, dass in der Unterstützung nur das passiert, was die betroffene Person wünscht. Alles wird mit ihr abgesprochen.
- Wir bieten Unterstützung an, z.B. ein Gespräch oder eine Möglichkeit, aus der Situation herauszukommen. Wir fragen sie, ob sie sich zurückziehen möchte (z.B. in den Rückzugsraum).
- Wir sind zurückhaltend mit Körperkontakt, es sei denn, er ist von der betroffenen Person ausdrücklich erwünscht.
- Wir fragen die Person, ob sie eine Vertrauensperson hinzuziehen möchte.
- Wir sind vorsichtig mit Fragen. Die betroffene Person soll nicht das Gefühl bekommen, sich rechtfertigen zu müssen. Vielleicht ist ihr auch unangenehm oder peinlich, was passiert ist.
- Wir lassen der betroffenen Person und uns viel Zeit (in Krisen ist „Tempo rausnehmen“ total wichtig).
- Wir bieten Möglichkeiten konkreter Unterstützung an.
- Wir beachten die Wünsche und Bedürfnisse der betroffenen Person und stellen unsere eigenen hinten an (wenn sie z.B. keinen Rauschmiss der beschuldigten Person wünscht, respektieren wir das. Wir sprechen es zudem mit der betroffenen Person ab, wenn wir vorhaben die Polizei zu rufen. Es ist wichtig, dass die betroffene Person die Kontrolle über die Situation hat.)

Weitere Unterstützung kann z.B. sein:

- Wenn die betroffene Person bleiben möchte, klären wir mit ihr, was sie dafür braucht. Vielleicht möchte sie, dass immer jemand in ihrer Nähe ansprechbar ist oder dass andere Leute der beschuldigten Person eine Ansage machen, die betroffene Person in Ruhe zu lassen oder dass die beschuldigte Person die Veranstaltung verlassen soll.
- Wir bieten an, dass die betroffene Person sich nicht selbst mit der beschuldigten Person auseinandersetzen muss, sondern dass dies jemand anderes für sie tun kann.
- Wir bieten an, dass die beschuldigte Person die Location verlässt/Hausverbot bekommt, wenn dies gewünscht ist.
- Wir bieten professionelle Unterstützungsmöglichkeiten / weiterführende Beratungsstellen an
- Wir kümmern uns darum, dass die Person sicher nach Hause kommt (z.B. Taxi oder Heimfahren), wenn sie gehen möchte.

**Definitionen:**

### Grenzüberschreitendes/diskriminierendes Verhalten

Die Definition, ob eine sexualisierte Grenzverletzung vorgefallen ist, liegt einzig und allein bei der betroffenen Person. Jede von sexualisierter Gewalt betroffene Person kann für sich selbst sagen, was sie wann als Gewalt wahrnimmt. Gewalt wird aufgrund der persönlichen Geschichte, Gegenwart und Erfahrung von Betroffenen unterschiedlich erlebt, eingeordnet und eingeschätzt. So können z.B. ungewolltes Anfassen, Antanzen oder aber auch konsequentes verbales Anbaggern von Personen als grenzüberschreitendes bzw. übergriffiges Verhalten wahrgenommen werden. Es gilt unabhängig davon, wie der sexualisierte Übergriff aussah: wenn eine betroffene Person eine Vergewaltigung oder eine sexualisierte Grenzverletzung so bezeichnet, dann entspricht dies ihrer Wahrnehmung und ist somit als diese Bezeichnung zu akzeptieren. Doch nicht nur sexualisierte Grenzverletzungen können dazu führen, dass sich Menschen auf einer Party unwohl fühlen oder dem Awareness Team Bescheid sagen: Rassistisches, Antisemitisches, Sexistisches und/oder Homo-/Transphobes Verhalten kann von verbalen Beschimpfungen bis zu physischen Übergriffen reichen. Auch hier gilt: Wenn sich eine Person aufgrund ihrer sexuellen Identität, Hautfarbe und/oder Herkunft etc. von einer anderen Person angegriffen und diskriminiert fühlt, solltet ihr die betroffene Person unterstützen und euch ihr gegenüber parteilich verhalten.

### Definitionsmacht

Unter Definitionsmacht versteht man das Konzept, dass - aufgrund von individuell verschieden erlebter und wahrgenommener Gewalt - nur von der betroffenen Person definiert werden kann, wann Gewalt anfängt, Grenzen überschritten werden und was als Gewalt wahrgenommen wird. Somit sollte auch das Benennen von Gewalt/einer Grenzüberschreitung durch die betroffene Person unter keinen Umständen infrage gestellt werden. Unabhängig davon, wie der Übergriff aussah oder wie ihr ihn vielleicht wahrgenommen habt: wenn die betroffene Person es als Gewalt/Übergriff bezeichnet ist dies unbedingt zu respektieren. Außerdem sollte der betroffenen Person auf keinen Fall durch z.B. Fragen nach Details des Übergriffs, ständiger Bitte um erneute Schilderung o.Ä. die Wahrnehmungsfähigkeit abgesprochen werden.

### Parteilichkeit

Unter Parteilichkeit müsst ihr euch einen Handlungsgrundsatz vorstellen, welcher zuallererst dafür da ist, der betroffenen Person Vertrauen zuzusichern. Dies ist besonders wichtig, da bei einem Vorfall, bei dem es zu grenzüberschreitendem Verhalten gekommen ist, Vertrauen meist verloren gegangen ist. Neben genommenem Vertrauen wurde auch ein zuvor als sicher empfundener Raum plötzlich zerstört. Diesen gilt es wiederherzustellen. Um dies zu schaffen, solltet ihr im wahrsten Sinne des Wortes Partei ergreifen, und zwar für die betroffene Person. Das heißt, ihr solltet euch auch innerlich auf die Seite der Person schlagen und dies konsequent und aktiv nach außen richten. Eine "neutrale" Haltung in einer solchen Situation ist praktisch nicht möglich und auch nicht sinnvoll. Sie schadet unter Umständen am Ende nur der betroffenen Person und schützt die beschuldigte Person. Denn jede Art der Hinterfragung oder auch nur "nett gemeinte" Nachfragen bringen die betroffene Person in eine Position, in der sie sich rechtfertigen muss und ihre Schilderung in Frage gestellt wird. Dies solltet ihr unter allen Umständen vermeiden! Solltet ihr merken, dass ihr euch nicht in der Lage fühlt, euch auf die Seite der betroffenen Person zu stellen und für sie Partei zu ergreifen, solltet ihr anderen Personen die Aufgabe übertragen und euch zurückziehen.

### Definition Frau\* und Mann\*

Wir haben die Begriffe »Frau« und »Mann« mit Sternchen\* markiert. Wie auch der Gendergap soll das Sternchen zugleich darauf hinweisen, dass es unterschiedliche Identitätskonzepte von Weiblichkeit und Männlichkeit sowie Menschen gibt, die sich nicht in der Zweigeschlechtlichkeit wiederfinden. Zugleich ist Zweigeschlechtlichkeit als soziales Verhältnis wirkmächtig und muss benannt werden. Die Begriffe »Frau« und »Mann« bezeichnen Positionen in diesem Verhältnis.

### **Wichtige Nummern:**

#### Beratungsstelle

Frauennotruf gegen sexuelle Gewalt an Frauen und Mädchen e.V.

Bergheimer Straße 135; 69115 Heidelberg  
06221 183643  
[info@frauennotruf-heidelberg.de](mailto:info@frauennotruf-heidelberg.de)  
[www.frauennotruf-heidelberg.de](http://www.frauennotruf-heidelberg.de)

Antidiskriminierungsstelle

landesweite Stelle, 07071 14310410

Mosaik Deutschland | [adb@mosaik-deutschland.de](mailto:adb@mosaik-deutschland.de) | 06221 3288652  
Antidiskriminierung & Diversity Management | 06221 58 15530 |  
[eugenia.boesherz@heidelberg.de](mailto:eugenia.boesherz@heidelberg.de)

Frauenbeauftragte

Dr. Marie-Luise Löffler  
06221 58 15520 | [chancengleichheit@heidelberg.de](mailto:chancengleichheit@heidelberg.de)

Beratungsstelle für Männer

Männerinterventionsstelle und MännerNotruf fairmann 6221 600101 | [info@fairmann.org](mailto:info@fairmann.org)

Beratungsstelle bei häuslicher Gewalt

Frauenberatungsstelle Courage | 06221 840740 | [courage@fhf-heidelberg.de](mailto:courage@fhf-heidelberg.de)

Interventionsstelle für Frauen und Kinder | 06221 705135

Autonomes Frauenhaus | 6221 833 088 | 06221 831 282 (24h)

Verfahrensunabhängige Spurensicherung/ Gewaltambulanz

24h-Hotline der Gewaltambulanz der Uniklinikum Heidelberg | 0152 54648393

Hilfetelefon gegen Gewalt an Frauen

08000 116 016 | [www.hilfetelefon.de](http://www.hilfetelefon.de) | rund um die Uhr erreichbar

Hilfetelefon gegen Gewalt an Männern

08001 239 900 | [www.maennerhilfetelefon.de](http://www.maennerhilfetelefon.de) | Mo – Do: 8 – 13 & 15 – 20 Uhr, Fr: 8 – 15 Uhr

Awareness-Teams

Arbeitsgemeinschaft Heidelberger Frauenverbände und -gruppen

[kontakt@heidelbergerfrauenverbaende.de](mailto:kontakt@heidelbergerfrauenverbaende.de)

Heimwegtelefon

030 12074182 | [www.heimwegtelefon.net](http://www.heimwegtelefon.net) | So – Do: 20 – 00Uhr, Fr & Sa: 20 – 03 Uhr

Telefonseelsorge nummer

Allgemein: 0800 1110111 oder 0800 1110222

TelefonSeelsorge Rhein-Neckar | 0800/1110111 (ev.) | 0800/1110222 (kath.) Psychosoziale

Beratungsstelle des Studierendenwerks Heidelberg | 06221 543750

Suchtberatungsstelle

Suchtberatungsstelle Heidelberg | 06221 29051

Fachstelle Sucht Heidelberg | 06221 23432 | [fs-heidelberg@bw-lv.de](mailto:fs-heidelberg@bw-lv.de)

## 13 Anwesenheitsliste

Name	Mitgliedschaft als/für
<i>Theodoros Argiantzis</i>	<i>Präsidium</i>
Johannes Knop	Die LISTE <i>Präsidium</i>
Atta Benedict	FSI Jura
Jacob Schupp	FSI Jura
Niklas Jargon (V)	GHG <i>Senatsmitglied GHG</i>
Katharina Peters	GHG
Rafaela Pinto de Cunha	GHG
Katharina Plugge (V)	GHG

Lena Kelm	Juso HSG
David Weiß (V)	Juso HSG
Richard Eckhardt	RCDS
Lea Hokzki (V)	RCDS
Lilly Brauner	ROSA HSG
Edda Losch	ROSA HSG
Marie Helene Sanders	ROSA HSG
Ilayda Mercan	Koop. Ägyptologie&Assyriologie&Semistik
Anne-Josephin Hendrich (V)	FS Alte Geschichte
Leo Küçük	FS Biologie
Emilia Yuan Schaaf	FS Biologie
Sarah Johannwille (V)	FS Chemie/Biochemie
Timothy Müller	FS Computerlinguistik
Leon Wölfer	FS Geographie
Selina Mühlbacher	FS Geschichte
Lukas Moritz	FS Informatik
Eberhard Dziobek	FS Islamwissenschaft
Lino Santiago	FS Japanologie
Kim Dreilich	FS Jura
Ekkehard Schröder	FS Jura
Henry Wilkens (V)	FS Jura <i>Referat für Verkehr und Kommunales</i>
Maxim Antpöhler	FS Klass. und Byz. Archäologie <i>stellv. Senatsmitglied VS</i>
Victoria Puschner	FS Mathematik
Jakob Nägle	FS Medizin HD
Lilian Nowak	FS Medizin HD
Valentin Nicolai Koch	FS Medizin HD
Jan Best	FS Medizin MA
Clara Schlitter	FS Molekulare Biotechnologie
Jakob Andreas Wolf (V)	FS Pharmazie
Maximilian Müller	FS Musikwissenschaft
Katharina Jacobi (V)	FS Physik <i>Referat für Verkehr und Kommunales</i>
Phoenix Erroukrma	FS Physik
Denis Galver	FS Physik <i>Referat für Verkehr und Kommunales</i>
Samuel Bambach	FS Politikwissenschaft
Malte Benedikt Kunold	FS Religionswissenschaft <i>Referat Hochschulpolitische Vernetzung</i>
Qiadi Wu	FS Sinologie
Noa Engländer	FS Soziologie
Anna Katharina Bürcky	FS Sport und Sportwissenschaft
Guillard Levin	FS Theologie
Varial Naim	FS Übersetzen und Dolmetschen
Mara-Lena Merkl	FS UFG/VA/GeoArch
Nils Noä	FS VWL
Matteo Nouno Jasper De Maria	FS VWL
<i>Bernice Addokwei</i>	<i>Autonomes Referat Antirassismus</i>

<i>Akhshar Leitner</i>	<i>Referat Hochschulpolitische Vernetzung</i>
<i>Bela Batereau</i>	<i>Referat Innen</i>
<i>Carolin Roder</i>	<i>Referat Innen</i>
<i>Harald Nikolaus</i>	<i>Referat IT Wahlkommission</i>
<i>Paul Martin Kaiser</i>	<i>Referat Politische Bildung</i>
<i>Suzanna Pfister</i>	<i>Referat Politische Bildung</i>
<i>Fritz Beck</i>	<i>Referat QSM</i>
<i>Ole Fuchs</i>	<i>Referat Soziales</i>
<i>Benjamin Hellinger</i>	<i>Referat StuWe</i>
<i>Anna Pöggeler</i>	<i>Senatsmitglied GHG</i>
<i>Sarah Manderschied</i>	<i>Gast</i>
<i>Felix Illert</i>	<i>Gast</i>
<i>Leonie Wagner</i>	<i>Gast</i>
<i>Jannik Kiehling</i>	<i>Gast</i>